



Rechenschaftsbericht

über die

Staatsverwaltung und Rechtspflege

des Kantons Uri

in den Jahren 1962 und 1963

Buchdruckerei Altdorf, Gamma & Cie.

Inhaltsverzeichnis

A. Landrat	5
Gesetzgebung	6
Motionen	7
Postulate	7
Interpellationen	7
Andere wichtige Geschäfte	7
B. Regierungsrat	8
I. Allgemeines	8
II. Standeskanzlei	11
III. Staatsarchiv	13
IV. Rechtsdienst der allgemeinen Staatsverwaltung	15
V. Regierungsrätliche Direktionen	17
Finanzwesen	17
1. Allgemeiner Staatshaushalt	17
Gesamtbetrachtung	17
Kantonsrechnungen	18
Spezialfonds	18
Spezialrechnungen	19
Gewinnanteil der Urner Kantonalbank	19
Salzregal	19
Amtskauttionen	19
Benzinzollanteil	20
Finanzausgleich	20
Elementarschäden	20
2. Steuern	20
Personelles	20
Allgemeines	20
Kantonale Steuern	21
Amtliche Inventarisationen	23
Finanzausgleich	24
Verrechnungssteuer	25
Eidgenössische Wehrsteuer	26
Polizeiwesen	27
1. Polizeikorps	27
Korpsbestand	27

Ausbildung	27
Dienstleistungen	28
Verschiedenes	28
2. Fremdenpolizei	28
3. Gastwirtschaftswesen	29
4. Jagd- und Vogelschutz	31
5. Fischerei	33
Allgemeines	33
Bewirtschaftung	33
Patente	34
Subventionen	34
Fischereidelikte	34
6. Feuerlöschwesen	34
7. Lotterien, Sammlungen, Kollekten	36
8. Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr	37
Allgemeines	37
Motorfahrzeugbestand	38
Führer- und Fahrzeugprüfungen	39
Ausweise und Bewilligungen	39
Unfallstatistik	39
Fahrradverkehr	39
Schiffkontrolle	39
Kontrolle über Maß und Gewicht	40
Militärwesen	41
1. Allgemeines	41
Auswirkungen	41
Kaderfragen	41
Truppenbesuche	42
Beförderungen im Geb. Füs. Bat. 87	42
Konferenzen	42
Instruktionstagungen der ernerischen Sektionschefs	43
2. Personelles	43
3. Kontrollwesen	43
Bestände	43
Gesetzgebung	43
4. Rekrutierung	43
Schweizerische Rangierung des Kantons Uri	44
Resultat der sanitarischen Untersuchung	44
Beschickung der Rekrutenschulen	44
Rekrutentagungen	45
5. Dispensationen	45
6. Inspektionen	45
Waffen-, Bekleidungs- und Ausrüstungsinspektionen	45
Entlassungsinspektionen	45
Mobilmachungsinspektionen bei den Gemeinden	45
7. Militärflichtersatz	46
8. Zivilschutz	46
Gesetzgebung	46

Organisation im Kanton Uri	47
Ausbildung	47
Material	48
Zivilschutzdispositive	48
Bauliches	49
9. Sport-Toto	49
10. Schießwesen	50
Personelles	50
Vereine und Mitgliederbestand	50
Teilnehmer	50
Schießplätze	50
11. Zeughaus Uri	51
Personelles	51
Korpsmaterial	51
Bekleidung und Ausrüstung	51
12. Kriegskommissariat	52
Justizwesen	52
1. Abstimmungen und Wahlen	52
2. Interpretationen	54
3. Fürsprecher und Notare	55
4. Landrecht	55
Landrechtserteilungen	55
Neues Bürgerrechtsgesetz	56
5. Zivilrechtliche Angelegenheiten	56
Statistik	56
Personenrecht	56
6. Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege	56
Allgemeines	56
Heimatschutz	57
Naturschutz	57
Denkmalpflege	58
Goldschatz	59
7. Grundstückkäufe durch Ausländer	60
8. Grundbuchwesen	61
Bodenrecht	61
Grundbucheintragungen	63
Grundpfandrechte	63
Grundpfandbelastungen	63
Grundbuchvermessung	63
Verschiedenes	64
9. Strafanstalt Uri	65
10. Verhöramt	66
11. Handelsregister	66
12. Konkursamt	69
Bauwesen	70
1. Allgemeines	70
2. Personelles	72

3. Rechtswesen	73
4. Hochbau	78
5. Straßenbau	80
6. Wasserbau, Wassernutzung und Gewässerschutz	86
7. Unterhalt der Straßen und Wege	91
8. Projektierungsarbeiten	98
Gemeindewesen	100
1. Berufliche Ausbildung	100
Lehrlingswesen	100
Übersicht der Stipendien und Studiendarlehen 1961—1963	103
Berufliche Bildungsanstalten	104
Berufsberatung	108
2. Arbeitslosenversicherung	110
Allgemeine Entwicklung	110
Kantonale Kasse	110
Rechtspflege	111
Vormundchaftswesen	111
Bevormundungen, Beistandschaften, Beiratschaften	111
Adoptionen etc.	111
Beschwerden, Rekurse	112
Pflegekinderwesen	112
Armenwesen	113
Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung	113
Staatsbeiträge	113
Armenpflegerechnungen	115
Anstaltsversorgungen (Zwangsversorgungen)	116
Wirtshaus- und Getränkeverbot	116
Suppenanstalten	116
Alkoholzehntel	116
Verbilligungsaktionen	117
Landwirtschaftswesen	117
1. Viehwirtschaft	117
Viehzucht und Prämierung	117
Zuchtgenossenschaften	120
Zuchtbuchführung	121
Kostenbeiträge an Berggebiete	121
Viehversicherung	122
Viehzählung	122
Viehhandel	123
Viehmärkte und Viehabsatz	123
Futtermittelerbilligungsaktion	125
Milchwirtschaft	126
Ackerbau	126
Landwirtschaftliche Betriebsberatung	126
Kantonale Bauernschule Uri	127

Landwirtschaftliche Maschinen	127
Landwirtschaftliche Ausstellungen	128
Landwirtschaftliche Kreditkasse	128
Tiergesundheitswesen	130
2. Vollzug bodenrechtlicher Vorschriften	130
Kontrolle landwirtschaftlicher Pachtzinse	130
Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und Überschuldung	131
Pächterschutz	131
3. Bekämpfung pflanzlicher Schädlinge	132
Maikäfer und Engerlinge	132
Kartoffelkäfer	132
4. Obstbau und Obstverwertung	133
Obstbau	133
Obstverwertung	133
Forstwesen	134
I. Waldwirtschaft	134
Personelles	134
Waldfläche	135
Holznutzungen	135
Holzmarktlage	136
Holzsortimente	136
Waldrechnungen	136
Projektarbeiten	138
Naturkatastrophen	138
Pflanzgärten	139
Verschiedenes	139
II. Staatswald	139
III. Meliorationswesen	139
Gewerbewesen	141
1. Verkehr	141
2. Industrie und Gewerbe	144
Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis	144
Ausländische Arbeitskräfte	145
Subventionierung des Arbeitsamtes	146
Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	147
Sozialer Wohnungsbau	148
Öffentliche und private Bautätigkeit, Mehrjahresprogramm	148
Freiwilliger Landdienst und landwirtschaftl. Arbeitseinsatz	149
Gesamtarbeitsverträge	149
Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	150
3. Fabrikspektion, Arbeitnehmerschutz, Heimarbeit	150
Allgemeines	150
Fabrikgesetz	150
Bundesgesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, die wöchentliche Ruhezeit und über das Mindestalter der Arbeitnehmer	153
Bundesgesetz über die Heimarbeit	153

Heimarbeiterzahl und Heimarbeiterlöhne	156
4. Preiskontrolle	156
Allgemeines	156
Warenpreise	157
Mietzinskontrolle	157
Mieterschutz	159
Transportkostenbeiträge für Waren des täglichen Bedarfs für Berggebiete	159
Sanitätswesen	160
1. Gesundheitswesen	160
Allgemeines	160
Impfungen	160
Amtsärztliche Tätigkeit	161
Sanitätskommission	162
Sanitätspersonal	162
2. Lebensmittelpolizei	162
Gesetzliche Erlasse	162
Untersuchungstätigkeit	163
C. Rechtspflege	166
Vermittlerämter	166
Gerichte	167
I. Gerichtsbezirk Uri	167
A. Landgericht Uri	167
1. Zivilgericht	167
2. Strafgericht	168
B. Gerichtskommission Uri	171
C. Landgerichtspräsidium Uri	171
II. Gerichtsbezirk Ursern	173
A. Landgericht Ursern	173
1. Zivilgericht	173
2. Strafgericht	173
B. Gerichtskommission Ursern	174
C. Landgerichtspräsidium Ursern	174
III. Obergericht Uri	175
A. Gesamtgericht	175
B. Unterabteilungen und Kommissionen	176
1. Aufsichtskommission	176
2. Versicherungsgericht	176
3. Steuerrekurskommission	177
4. Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs	177
IV. Jugendstrafrechtspflege	178
Jugendanwaltschaft Uri	178
V. Personelles und Verschiedenes	183

Der Regierungsrat des Kantons Uri

an den

hohen Landrat

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Landräte,

In Nachachtung von Art. 62, lit. i, der Kantonsverfassung erstatten wir Ihnen nachstehend den Rechenschaftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1962 und 1963.

Altdorf, den 1. Mai 1964.

**Namens Landammann und Regierungsrat
des Kantons Uri**

Der Landammann:

Josef Müller

Der Kanzleidirektor:

Dr. Hans Muheim

A. Landrat

In der Berichtsperiode stand der Landrat des Kantons Uri unter folgender Leitung:

Amtsjahr 1961/62	Präsident	Martin Furrer, Altdorf
	Vizepräsident	Erich Müller, Andermatt
	1. Stimmzähler	Adolf Infanger, Flüelen
	2. Stimmzähler	Franz Muheim, Altdorf
Amtsjahr 1962/63	Präsident	Erich Müller, Andermatt
	Vizepräsident	Adolf Infanger, Flüelen
	1. Stimmzähler	Franz Muheim, Altdorf
	2. Stimmzähler	Anton Arnold, Bürglen

Der Landrat besammelte sich 1962 in 5 Plenar- und 4 Bürositzungen zur Behandlung von 78 bzw. 8 oder total 81 Geschäften, 1963 in 6 Plenar- und 4 Bürositzungen zur Erledigung von 96 bzw. 16 oder total 112 Geschäften. In den beiden Berichtsjahren wurden 44 landrätliche Prüfungskommissionen zur Vorbereitung von regierungsrätlichen Anträgen bestellt, wofür der Einsatz von insgesamt 268 Kommissionsmitgliedern erforderlich war; dies brachte für verschiedene Ratsherren eine bedeutende Belastung mit sich. Die Protokolle über die Sitzungen des Landrates wurden ausnahmslos vom Kanzleidirektor erstellt, dem Landratsbüro vorgelegt und von diesem genehmigt. Bei wichtigen Anlässen und auf besondere Einladung hin ließ sich der Landrat durch eine Abordnung des Büros vertreten.

Während der Berichtsperiode hat der Landrat ein aktives Mitglied durch den Tod verloren. Am 5. Dezember 1962 wurde Landrat Martin Arnold, 1916, Schreiner MFA, Altdorf, von dieser Welt abberufen; zu seinem Nachfolger wählten die Stimmbürger der Gemeinde Altdorf am 24. März 1963 Pius Simmen, 1909, MFA, Altdorf. Zwei weitere Wechsel waren in der Gemeinde Bürglen notwendig. Nachdem der dem Landrat seit 1948 angehörende Vertreter der Gemeinde Bürglen, Josef Planzer-Arnold, Senn, aus gesundheitlichen Gründen seine Demission eingereicht hatte, wurde von der Gemeindeversammlung Bürglen am 4. November 1962 Alois Gisler-Waldis, 1911, Senn, zum Nachfolger gewählt. Am 26. Mai 1963 wurde Landrat Anton Arnold, Bürglen, zum Mitglied des Regierungsrates erkoren, worauf er am 16. Juni 1963 von der Ge-

meindeversammlung Bürglen durch Alois Arnold-Arnold, 1919, Landwirt, Stalden, ersetzt wurde.

Als Beratungsgegenstände von Bedeutung, welche in der Berichtsperiode außer den wiederkehrenden Geschäften wie Staatsrechnung, Rechenschaftsbericht, Rechnung der Urner Kantonalbank, des Kantonsospitals und der Ausgleichskasse, Erhaltung von Abstimmungsergebnissen usw. zur Behandlung gelangten, seien die folgenden erwähnt:

a) Gesetzgebung

Gesetze :

1. Gesetz über die Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen (27.5.1962);
2. Revision des Gesetzes über die Kinderzulagen (4.11.1962);
3. Revision der Kantonsverfassung betreffend Steuerwesen (16.12.1962);
4. Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen (26.5.1963);
5. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (27.10.1963).

Verordnungen :

1. Verordnung über die Tierzucht (26.2.1962);
2. Verordnung über die erweiterte vorzeitige Stimmabgabe (26.2.1962);
3. Verordnung über die Unfallverhütung und Unfallversicherung in der Landwirtschaft (23.5.1962);
4. Dienst- und Besoldungsverordnung für das ernerische Staatspersonal (12.7.1962);
5. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Beamten und Angestellten im Nebenamte (12.7.1962);
6. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (24.10.1962);
7. Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (17.12.1962);
8. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulagen (30.1.1963);
9. Verordnung über das Hebammenwesen (28.3.1963);
10. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Filmwesen (27.5.1963);
11. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Straßenverkehr (27.5.1963);
12. Verordnung über die Bauernhilfskasse (27.5.1963);
13. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (27.5.1963);
14. Zivilprozeßordnung, Revision (28.6.1963);
15. Verordnung betreffend Alterssicherung der Mitglieder des Regierungsrates (4.11.1963);

16. Verordnung über Natur- und Heimatschutz sowie Denkmalpflege (30.12.1963).

b) Motionen

Erweiterung der Kinderzulagen (erheblich erklärt); Gesamtübernahme der Kosten für das Wuhrwesen durch den Kanton (abgelehnt); Verlängerung der Verordnung über den Finanzausgleich (bewilligt); Weiterausbau des Finanzausgleiches (erheblich erklärt); Einführung der Grundstückgewinnsteuer (erheblich erklärt); Erlaß eines neuen Landratsreglementes (erheblich erklärt); Sicherung vor Stauseekatastrophen (pendent); Höhere Kantonsbeiträge an den Gemeindestraßenbau (erheblich erklärt).

c) Postulate

Einführung einer kantonseigenen Brandversicherungsanstalt (abgelehnt); Planung und Finanzierung des Nationalstraßenbaues (beantwortet); Erstellung eines Zukunftsbudgets zusammen mit dem Normalbudget (pendent).

d) Interpellationen

Schutz des Stäubifalles im Schächental; Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, Schaffung von Bestimmungen; Erstellung des Gotthard-Straßentunnels; Stand der Dinge hinsichtlich Ausbau des Kollegiums Karl Borromäus; Stand der Dinge hinsichtlich Konzessionsverhandlungen; Kriechspur an der N 2 am Gotthard; Regionalplanung in Uri; Beteiligung am vorgesehenen Technikum Rapperswil; Verschüttung des Riedweges.

e) Andere wichtige Geschäfte

Errichtung einer Kreissekundarschule in Altdorf; Wasserrechtsverleihung für das Kraftwerk Bürglen II EWA (in der Volksabstimmung über das bezügliche Referendum am 16. Dezember 1962 genehmigt); Renovation des Schlosses a Pro in Seedorf; neues Konkordat über die Beitragsleistung an das Zentralschweizerische Technikum in Luzern; Rekurs der Gemeinde Flüelen gegen die Grenzziehung zwischen Flüelen und Seedorf; Straßenausbauprogramm 1961—1975 und Bau der Kornmattstraße (in der Volksabstimmung vom 5. Mai 1963 angenommen); Steuerbeschlüsse einzelner Gemeinden; Wasserversorgungen; Lawinerverbauungen; Landrechterteilungen; Subventionierung von Schulhausanlagen; Erteilung des Ehrenbürgerrechtes an Landammann Josef Müller, Flüelen, und seine Ehefrau. Wahl eines neuen Kommandanten des Geb. Füs. Bat. 87 in der Person von Major Alex Schillig, 1927, Arzt in Schiers, Beitrag an die Schweizerische Landesausstellung 1964 in Lausanne; Vorführung eines Filmes über Planung, Entstehung und Ausführung des Kraftwerkes Göschenen, welcher von der Kraftwerk Göschenen AG dem Kanton geschenkt wurde.

B. Regierungsrat

I. Allgemeines

Im Berichtsjahr 1962 besammelte sich der Regierungsrat zu 52 Sitzungen und erledigte dabei 2068 Geschäfte, während er im folgenden Jahr 1963 zu 50 Sitzungen zusammentrat und 2085 Geschäfte verabschiedete. Ueber die Beratungsgegenstände von allgemeinem Interesse wurden jeweils im Amtsblatt bezügliche Mitteilungen veröffentlicht. Im übrigen geben die Ausführungen unter den einzelnen Direktionen in diesem Rechenschaftsbericht eingehenden Aufschluß über die Tätigkeit der Verwaltung in der Berichtsperiode.

Das Volk des Kantons Uri hat im Urnengang vom 27. Mai 1962 Regierungsrat Josef Müller, Flüelen, Vorsteher der Gewerbe- und Gemeindedirektion, zum Landammann und Regierungsrat Hans Villiger, Vorsteher der Baudirektion, Erstfeld, zum Landesstatthalter auf eine zweijährige Amtszeit gewählt.

Der Vorsteher der Landwirtschaftsdirektion, Regierungsrat Alois Müller, Altdorf, hat aus Alters- und Gesundheitsgründen um seine Entlassung vom Amte als Regierungsrat auf den 30. Juni 1963 nachgesucht. Der Demissionär gehörte seit 1944 der Exekutive an, in welcher er stets die Landwirtschaftsdirektion betreute, und er hat sich um die Belange der ernerischen Bauernsame große und bleibende Verdienste erworben. Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 28. März 1963 dem Ansuchen entsprochen und sowohl der Landrat wie auch der Regierungsrat haben dem scheidenden Magistraten den verdienten Dank für sein langes und erfolgreiches Wirken im Dienste der Allgemeinheit ausgesprochen, verbunden mit den besten Wünschen für einen schönen, geruhsamen und langen Lebensabend. Am 26. Mai 1963 wählte das Volk von Uri Landrat Anton Arnold, Landwirt, Bürglen, zu seinem Nachfolger, wobei dieser die Landwirtschaftsdirektion übernommen hat.

An Delegationen zu kantonalen Anlässen von Bedeutung seien erwähnt: Einweihung des Kantonsspitals Uri, des Kraftwerkes Göschenen und des Kraftwerkes Bockli II Erstfeld, sodann an die Ausstellung „Gsundi Choscht us yserem Bodä“, das 100. Rütlichschießen 1962, die Einweihung des Kraftwerkes Oberalp der Korporation Ursern, die Er-

öffnung der Urner Volkshochschule am 19. November 1962 mit einem Schlußwort von Regierungsrat Dr. Alfred Weber, Altdorf, festliche Premiere von Friedrich Schiller's „Wilhelm Tell“ unter persönlicher Anwesenheit von Bürgermeister Franz Amrhen aus Berlin. Zu erwähnen ist noch die Tagfahrt des Regierungsrates vom 27. August 1962 zur Besichtigung des Geländes zwischen Seedorf und Fellibrücke, in welches die kommende N 2 gelegt werden wird; an der Tagfahrt nahm außer dem vollzähligen Regierungsrat mit Kanzleidirektor auch Kantonsingenieur August Knobel, Altdorf, statt, welcher die erforderlichen technischen Erklärungen abgab.

Am 18. Januar 1962 verstarb in seinem 86. Lebensjahr Msgr. Dr. Christiana Caminada, Bischof der Diözese Chur, mit dem eine bedeutende und markante Persönlichkeit des kirchlichen Lebens der Schweiz ins Grab sank. Der Regierungsrat lud Volk und Behörden des Kantons Uri zu einem Pontifikalrequiem in die Pfarrkirche Sankt Martin zu Altdorf ein, welches vom neuen Oberhirten der Diözese Chur, Msgr. Dr. Johannes Vonderach, bis dahin Weihbischof mit dem Recht der Nachfolge, gehalten wurde. Da Bischof Johannes Vonderach in der Zeit vom 5. bis 21. Mai 1963 im Kanton Uri das Sakrament der heiligen Firmung spendete, benützte der Regierungsrat die Gelegenheit, um den Gnädigen Herrn von Chur am 20. Mai 1963 im Rathaus zu Altdorf offiziell zu empfangen und ihm die allerherzlichsten und ehrfurchtvollsten Glück- und Segenswünsche des Urnerlandes und seiner Mitbürger darzubringen.

Im Herbst 1962 ist der bischöfliche Kommissar von Uri, H.H. Pfarrer Karl Scheuber, Bürglen, als Domherr Scholasticus nach Chur berufen worden. Der Regierungsrat hat dem verdienstvollen Kommissar und Pfarrherrn sowie dem feinsinnigen Kunstfreund für seine während 35 Jahren dem Lande Uri geleisteten ausgezeichneten Dienste den wohlverdienten Dank ausgesprochen. Zu seinem Nachfolger bestimmte Bischof Johannes Vonderach H.H. Walter Hauser, Pfarrer von Sisikon. Kaum hatte dieser sein neues Amt angetreten, wurde er am 23. September des gleichen Jahres vom Herrn über Leben und Tod von dieser Welt abberufen, im Alter von erst 61 Jahren. Land, Volk und Behörden von Uri haben mit großem Schmerz von ihrem verehrten Kommissar und Dichterpfarrer Abschied genommen, hatte dieser doch während ebenfalls 35 Jahren im Kanton Uri eine segensreiche Tätigkeit entfaltet und sich namentlich auch als feinsinniger, tief religiöser Dichter mehrfach ausgezeichnet. Seine Nachfolge blieb im Berichtsabschnitt noch offen.

Die Gemeinde Andermatt hat dem frühern Oberstkorpskommandanten Franz Nager, Bürger von Ursern/Realp, das Ehrenbürgerrecht verliehen. In einer Feierstunde fand am 17. Juni 1962 die Uebergabe der

Urkunde an den Geehrten statt, zu welchem Anlaß der Regierungsrat eine Abordnung nach Andermatt sandte.

Zum Andenken an seinen vor zehn Jahren erfolgten, viel zu frühen Tod, fand im Museum zu Allerheiligen in Schaffhausen am Sonntag, den 28. April 1963, die Eröffnung einer Gedächtnisausstellung Heinrich Danioth statt. Prof. Dr. Linus Birchler, Feldmeilen, gab in seiner Festansprache einen ausgezeichneten Ueberblick über das auf kleinem Platz vereinte große Werk des Urner Malers und der Regierungsrat sandte eine Abordnung an den Anlaß. Zudem beteiligte sich der Regierungsrat an der Subskription für die neu zu edierende „Steile Welt“ von Heinrich Danioth und schaffte sich einige Exemplare des bei Willy und Peter Huber in Altdorf herausgekommenen „Winterbuches für meinen Sohn, Fasnacht“ an. Heinrich Danioth wird in Uri immer fehlen, aber auch unvergessen sein.

Nachdem der Regierungsrat von Uri seinerzeit in Obwalden als Ehrengast an der Landsgemeinde teilgenommen hatte, wurde der Regierungsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald am Montag, den 24. Juni 1963, in Uri zum Gegenbesuch empfangen. Dem offiziellen Teil im Rathaus zu Altdorf folgte eine Fahrt auf Klausenpaßhöhe mit Mittagessen daselbst.

Am 7. September 1963 konnten die beiden Halbkantone Appenzell-Außerrhoden und Innerrhoden die 450jährige Zugehörigkeit zum Bund der Eidgenossen feierlich begehen. Zu diesem Anlaß wurde eine Zweierdelegation des Regierungsrates mit Standesweibel entsandt und gleichzeitig dem Kanton Appenzell-Innerrhoden nach eidgenössischem Brauch eine Wappenscheibe zugesichert, mit deren Schaffung Kunstmaler Hans Schilter, Goldau, betraut wurde. Wegen Plazierungsschwierigkeiten hatte der Kanton Appenzell-Außerrhoden auf eine schweizerische Wappenscheibenspende verzichtet und einem Barbetrag den Vorzug gegeben.

In der Berichtsperiode hatte sich der Regierungsrat zu zweien Malen mit dem bedeutsamen Geschäft der Grenzziehung zwischen zwei Gemeinden zu befassen, was gemäß Art. 60 und 62 der Kantonsverfassung sowie Art. 1 des Reglementes für den Regierungsrat letztinstanzlich in die Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates fällt. Im einen Fall handelt es sich um die Grenze zwischen den Gemeinden Flüelen und Seedorf, welche mit Entscheid des Regierungsrates vom 17. Januar 1961 festgelegt wurde, und im andern Fall um die Grenze zwischen den Gemeinden Göschenen und Andermatt, welche mit Entscheid des Regierungsrates vom 14. Oktober 1963 gezogen worden ist. Beide Entscheide sind inzwischen rechtskräftig geworden.

In seiner Sitzung vom 2. Dezember 1963 hat der Ständerat sein Ratsmitglied Ludwig Danioth, Andermatt, welcher der Ständekammer seit 1947 angehört, einstimmig zum Präsidenten erkoren. Damit fiel Uri

seit 72 Jahren erstmals wieder die Ehre zu, den Präsidenten des Ständerates stellen zu dürfen. Am Freitag, den 6. Dezember 1963, hat Uri seinem Ständeratspräsidenten, welcher von zahlreichen prominenten Politikern begleitet war — unter ihnen auch Bundesrat Ludwig von Moos und Nationalratspräsident Otto Heß — einen feierlichen und begeisterten Empfang bereitet. Am 12. Dezember 1963 wurde ein weiterer inner-schweizerischer Staatsmann zu hoher Ehre berufen: die vereinigte Bundesversammlung wählte an diesem Tag Bundesrat Ludwig von Moos, von Sachseln, zum Bundespräsidenten für das Expojahr 1964, wozu ihm der Regierungsrat von Uri herzliche Glück- und Segenswünsche übermittelt hat.

Auf Ende 1963 ist Prof. Dr. Linus Birchler, Feldmeilen, nach 33jähriger Zugehörigkeit zur Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, wovon deren 20 als Kommissionspräsident, von seinem Amte zurückgetreten. Der Regierungsrat hat den Anlaß benützt, um dem Demissionär für seine hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der Denkmalpflege und für seine besondere Unterstützung der ernerischen Belange den verdienten Dank und die spezielle Anerkennung auszusprechen, verbunden mit seinen besten Wünschen für die Zukunft. Allerdings wird Prof. Dr. Linus Birchler auch weiterhin noch in der Denkmalpflege tätig sein als korrespondierendes Mitglied der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, und es sind alle von ihm begonnenen Werke bis zu ihrer Beendigung auch weiterhin seiner Obhut anvertraut.

II. Standeskanzlei

Der Personalbestand ist in der Berichtsperiode mit zwei weiblichen und drei männlichen Beamten und Angestellten plus einem Lehrling unverändert geblieben. Lehrling Ernst Fedier hat im Frühjahr 1963 die Lehrabschlußprüfung mit Erfolg bestanden und war anschließend bis zum Beginn der Rekrutenschule Mitte Juli 1963 weiterhin auf der Standeskanzlei tätig. Am 1. Mai 1963 wurde ein neuer Lehrling eingestellt.

Die Raumverhältnisse sind nach wie vor prekär, was besonders beim zeitweilig sehr regen Publikumsverkehr unangenehm empfunden wird und sich auch hemmend auf die Arbeit auswirkt. Ein rationeller zentraler Einkauf der wichtigsten Verbrauchsartikel und die Vorratshaltung der Drucksachen wird aus den gleichen Gründen immer mehr erschwert. Trotz Konjunkturdämpfung ist zu hoffen, daß das dringliche Projekt des kantonalen Verwaltungsgebäudes bald verwirklicht werden kann.

Die Standeskanzlei ist in erster Linie die Kanzlei des Regierungs- und Landrates, deren Geschäfte in der heutigen Hochkonjunktur mit den bekannten Begleiterscheinungen ständig zunehmen. Ein entsprechender Niederschlag ist dann immer auch auf der Kanzlei zu verzeich-

nen. Dazu kommen die diversen Direktions- und Kommissionssekretariate, die Ausstellung von Reisepässen und Patenten aller Art.

An taxierten Bewilligungen und Entscheiden des Regierungs- und Landrates sind ausgefertigt und an Kanzlei- und Spruchgebühren bezogen worden:

	1962		1963	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Taxierte Protokollausfertigungen	972	972.—	460	460.—
Wirtschaftsbewilligungen	285	1 540.—	28	320.—
Arbeiterküchen	23	230.—	13	130.—
Getränkeverkaufsstellen	132	2 322.—	4	60.—
Kioske	2	10.—	—	—.—
Salzstätten	3	30.—	2	10.—
Baubewilligungen	49	315.—	50	305.—
Polizeibewilligungen	5	50.—	4	40.—
Sanitätspolizeiliche Bewilligungen	7	160.—	5	100.—
Holzschlagsbewilligungen	50	250.—	31	155.—
Heilmittelbewilligungen	30	600.—	24	480.—
Statutengenehmigungen	5	25.—	3	15.—
Lotteriebewilligungen	7	45.—	3	115.—
Kollekten-Bewilligung	1	5.—	—	—.—
Bewilligungen für Sonntagsarbeit	2	40.—	4	90.—
Arbeitszeitbewilligungen	24	530.—	16	400.—
Fabrikplangenehmigungen	9	240.—	6	230.—
Fabrikordnungen	2	40.—	2	40.—
Betriebsbewilligungen	8	120.—	10	650.—
Bewilligungen zur Berufsausübung	56	381.—	58	100.—
Trauungsbewilligungen	12	300.—	17	425.—
Ehemündigkeitserklärung	1	20.—	1	20.—
Namensänderungen	15	320.—	12	300.—
Einbürgerungen	—	—.—	1	30.—
Heimatschein-Kraftloserklärungen	6	60.—	6	60.—
Adoptionen	5	50.—	2	20.—
Bewilligungen für Sand- und Kiesausbeutung	2	15.—	1	20.—
Wasserrechtskonzession	—	—.—	1	20.—
Bewilligungen für Liegenschaftsveräußerung	2	700.—	7	7 500.—
Genehmigung von landwirtschaftlichen				
Pachtverträgen	10	36.—	8	28.—
Pächterschutz	—	—.—	1	20.—
Entschuldung landwirtschaftl. Heimwesen	14	100.—	13	820.—
Viehhandelspatente	62	620.—	54	540.—

Heimatscheine gelangten zur Legalisation und Vormerkung an der Kontrolle:

909	1 818.—	908	1 816.—
-----	---------	-----	---------

Patente und Ausweisschriften hat die Standeskanzlei ausgestellt und dafür eingenommen:

	1962		1963	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Reisepässe	445	8 673.—	476	9 470.—
Leichenpässe	35	175.—	20	100.—
Bescheinigungen, Beglaubigungen	19	19.—	50	50.—
Ausweiskarten für Großreisende	15	30.—	15	30.—
Taxkarten für Handelsreisende	5	1 000.—	4	800.—
Marktpatente	530	5 124.—	576	5 638.—
Hausier- und Gewerbepatente	78	7 623.10	76	4 514.40
Ausverkäufe	59	1 180.—	62	1 240.—
Jagdpatente und Zuschläge	648	33 850.—	617	33 440.—
Hirschjagd	111	2 220.—	141	2 820.—
Jäger-Haftpflichtversicherung, Abschlüsse	503	4 627.60	454	4 176.80
Jagdzuschläge für Wildaussetzung	520	2 600.—	469	4 690.—
Hinterlagen für Jagdabschußkarte	520	2 600.—	469	2 345.—
Berufsfischerpatente nebst Zuschlägen	3	790.—	3	780.—
Angelfischerpatente nebst Zuschlägen	407	18 770.—	455	21 150.—
Ferienfischerpatente	231	3 511.—	225	3 658.—
Froschfangbewilligungen	109	218.—	94	188.—
Laichfischfang	8	60.—	8	65.—
Spezialbewilligung zum Fischfang	1	350.—	1	350.—
Zuschläge für Jungbrutaussetzung	638	1 914.—	680	2 040.—
Viehhandelspatente und Umsatzgebühren	62	8 105.—	64	7 134.—
Drucksachenverkauf		5 577.10		6 443.05

Der gesamte Kassenverkehr bezifferte sich im Jahre 1962 auf Fr. 128 641.50 und 1963 auf Fr. 138 652.58.

Der Standeskanzlei obliegt auch die Redaktion und Verwaltung des Amtsblattes. Trotz Erhöhung des Abonnementspreises von Fr. 9.— auf Fr. 10.50 verzeichnet die Amtsblattrechnung pro 1962 ein Defizit von Fr. 1880.55. Inzwischen hat eine intensivere Inseratenwerbung eingesetzt, was einen besseren Abschluß der Amtsblattrechnung erhoffen läßt.

Als kantonales Wahl- und Abstimmungsbüro mußte die Standeskanzlei in der Berichtsperiode an insgesamt 11 Sonntagen in Funktion treten.

III. Staatsarchiv

In personeller Beziehung gab es keine Aenderungen. Die von der Gewerbedirektion eingestellten Verwaltungslehrlinge sind jeweils für 6–8 Wochen auf dem Staatsarchiv zur Einführung in die allgemeinen Staatsaufgaben. Das brachte beide Jahre eine erhebliche Mehrbelastung für das Archiv. Die Einführung erweist sich aber als nützlich.

Die Benützung des Archivs stieg weiterhin an. Dazu trägt nicht unwesentlich die Fünf-Tage-Woche bei. Die vermehrte Freizeit veranlaßt manchen zu historischen, genealogischen oder volkskundlichen Studien und Untersuchungen. Die Besucher — mehr als 800 pro Jahr — verteilen sich zum größeren Teil auf Privatpersonen, zum kleineren auf Beamte und Amtspersonen. Das Lesezimmer, das nun seit wenigen Jahren zur Verfügung steht, leistet dabei vorzügliche Dienste und erspart manche Ausleihe von Archivalien und Literatur nach auswärts. Andererseits beanspruchen die persönlichen Beratungen je länger je mehr Zeit, besonders für Schüler und Studierende aller Stufen, die zu geschichtlichen Aufgaben und Arbeiten angehalten werden. Daß das Archiv zusehends besser benützbar wird, wirkt sich auch hier vorteilhaft aus.

Die Ausleihe von Archivgut (Urkunden, Akten, Protokolle, historische Literatur, Blätter der Graphischen Sammlung, Benützung der Deposita) belief sich in den beiden Jahren auf 376 und 273 Einheiten — ungerechnet die im Archiv selbst eingesehenen Stücke. Die Rückgabe seitens der Benützer ist nach wie vor unterschiedlich: während Privatbenützer sich im allgemeinen vorbildlich verhalten, wirkt sich die gegenwärtige Organisation der Staatsverwaltung auch hier hemmend aus. Von Jahr zu Jahr wachsen auch die telefonischen und schriftlichen Anfragen von Privaten und Amtsstellen, zugleich auch die hiefür benötigte Zeit.

Die amtlichen Ablieferungen, die wegen des Platzmangels auf ein Minimum beschränkt bleiben mußten, umfaßten 1962 insgesamt 224 Einheiten und 1963 deren 185 (Faszikel, Mappen, Schachteln, Druckschriften, Mikrofilme und Kartenblätter). Die Platzverhältnisse sind bedrückend geworden und erschweren sowohl die Arbeit als die Bereitstellung des Archivmaterials. Die Regelung der Raumbeschaffung ist mehr als dringlich.

Der Ankaufl betraf vor allem Ergänzungen der leider immer noch lückenhaften historischen Handbibliothek und geschah nach Möglichkeit über den Antiquariatshandel. Er betrug 1962 gesamthaft 151 Druckschriften und 3 Stiche; im Jahre 1963 waren es 118 Druckschriften größerer und kleinerer Art. An Schenkungen gingen 1962 total 48, 1963 deren 41 ein. Als Depositum wurde vom Kantonalen Bauamt eine Kiste mit Originalplänen für den Straßenbau übergeben. Auch die Kantonsbibliothek ist immer wieder in der Lage, dem Staatsarchiv Schenkungen abzutreten, sofern die Objekte den Bestand der Archibibliothek in ihrem historischen Sammelbereich ergänzen.

Die Verwaltung der Amtskautionen, die durch Gesetz vom 20.10.1889, vermutlich aus feuerpolizeilichen Gründen, dem Kantonsarchiv anvertraut war, wurde ihm durch Verfassungs- und Gesetzesänderung vom 5.3.1961 und durch Abschluß einer Kautionsversicherung

abgenommen. Durch Regierungsratsbeschluß vom 3.3.1962 wurde das Staatsarchiv angewiesen, den Kautionsinhabern die Amtskautionen wieder auszuhändigen. Am 16.5.1962 ersuchte das Staatsarchiv den Regierungsrat, eine Kontrolle der ausgegebenen und der noch vorhandenen Kautionen durchzuführen, das Ergebnis in einem Regierungsratsbeschluß festzuhalten, das Archiv von der Verwahrung und Verwaltung der noch verbleibenden Kautionen (13 Kautionen der Notare und eine noch in Behandlung stehende Kaution) zu entlasten und eine andere Amtsstelle damit zu betrauen. Durch Regierungsratsbeschluß vom 4.6.1962 wurde festgestellt, daß alle Kautionsinhaber schriftlich bestätigt haben, ihre Kaution erhalten zu haben, und daß die noch verbleibenden Kautionen der Staatskassa-Verwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben seien. Am 7.6.1962 wurden die letzten 14 Kautionen der Staatskassa-Verwaltung ausgehändigt. Damit verschwanden die Amtskautionen endgültig aus dem Staatsarchiv und der Staatsarchivar war von dieser archivre fremden Aufgabe befreit.

IV. Rechtsdienst der allgemeinen Staatsverwaltung

Der Rechtsdienst der allgemeinen Staatsverwaltung, der seine Tätigkeit im Jahre 1961 aufnahm, hat am 31. Dezember 1963 die erste volle zweijährige Rechenschaftsperiode durchlaufen. Er hat im Jahre 1962 total 168 größere Geschäfte und 48 Anfragen, im Jahre 1963 total 154 größere Geschäfte und 89 Anfragen erledigt, nicht eingerechnet die Aufgaben gemäß Ziffer 5 und 6 hiernach.

Die Tätigkeit des Rechtsdienstes ist rein mitwirkender, helfender und instruierender Art: es geht darum, zuhanden der primär zuständigen Behörden das spezifisch Rechtliche bestimmter Verwaltungsgeschäfte zu betreuen. Diese Mitwirkung ist äußerst vielfältig, wie nachfolgende Aufstellung zeigt.

1. Im Bereich der Gesetzgebung.

a) Ausarbeitung des vollständigen Vorentwurfes zu Gesetzen, Verordnungen oder andern allgemeinverbindlichen Erlassen zuhanden der zuständigen regierungsrätlichen Direktion oder des von ihr eingesetzten Fachgremiums.

b) Ueberprüfung bereits von andern Amtsstellen ausgearbeiteter Vorentwürfe zuhanden der betreffenden Fachinstanz oder Direktion.

c) Behandlung einzelner Rechtsprobleme zuhanden der an einem Vorentwurf arbeitenden Amtsstelle.

d) Vorbereiten der Vernehmlassungen, die der Regierungsrat oder eine seiner Direktionen gegenüber Bundesinstanzen zu eidgenössischen Entwürfen abzustatten hat, soweit es dabei um Rechtsprobleme der Verwaltung geht.

2. Im Bereiche indirekter Verwaltungstätigkeit
(Verwaltungsrechtsprechung — Verwaltungsaufsicht).

a) Vernehmlassungen und Aktenzusammenstellung an das Bundesgericht bei Einlegung von Rechtsmitteln gegen kantonale Verwaltungsentscheide.

b) Vorentwurf für die regierungsrätliche Vorlage an den Landrat bei Rekursen an den letzteren nach Art. 59 lit. n der Kantonsverfassung.

c) Bearbeitung von Rekursen an den Regierungsrat gegen Verfügungen von Direktionen oder von Gemeindeinstanzen (Mitarbeit bei der Verfahrensleitung durch die zuständige Direktion, Vorbereitung der Entscheidungsmotive).

d) Bearbeitung von Beschwerden an die Justizdirektion.

3. Im Bereiche der direkten Verwaltungstätigkeit.

a) des Landrates: Bearbeitung oder Teilbearbeitung von Vorlagen des Regierungsrates an den Landrat (insbesondere Landrechtserteilungen).

b) des Regierungsrates: Bearbeitung bzw. Vorbereitung von Verwaltungsgeschäften des Regierungsrates nach der rechtlichen Seite im Auftrage der antragstellenden Direktion (Verfügungen im Abstimmungs-wesen, gewerbepolizeiliche Bewilligungsfälle, Verfügungen im Strafvollzug, Festsetzung von Verwandtenunterstützung, Fälle von Entzug der elterlichen Gewalt, vormundschaftliche Genehmigungsgeschäfte, Namensänderungen).

c) anderer kantonalen Stellen (Verfügungen regierungsrätlicher Direktionen, Erziehungsrat).

4. Im Bereiche der Gemeindeverwaltung.

a) Instruktion der Gemeindefunktionäre (Durchführung eines Kurses über Vormundschaftswesen im Herbst 1963 — Ausarbeitung von Merkblättern für die verschiedenen Verwaltungsgebiete; bis jetzt vorliegend: je teilweise über allgemeines Verwaltungsverfahren und über Vormundschaftswesen; wird fortgesetzt).

b) Beantwortung von Anfragen der Gemeindegemeinschaften oder von Gemeindebehörden in allen Bereichen der Gemeindetätigkeit.

5. Sonderaufgaben.

a) Zivilstandswesen: Führung des Zivilstandsinspektorates des Kreises I.

b) Stiftungsaufsicht: Vorbereitung der regierungsrätlichen Geschäfte, Durchführung der Kontrollen zusammen mit dem Handelsregisterführer.

c) Sekretariatsgeschäfte der Justizdirektion (insbesondere Bearbeitung der Kostenfälle im Straf- und Massnahmenvollzug).

6. Rechtsbuch.

Dem Rechtsdienst ist die Ausarbeitung des neuen Rechtsbuches übertragen. Die Arbeiten sind soweit gediehen, daß per Ende der Berichtsperiode ein erster, praktisch bereits in Verwendung stehender Rohentwurf im Ringbuchsystem vorliegt, aus welchem alle formell aufgehobenen Erlasse des Landbuches ausgeschieden, in welchem alle nicht formell aufgehobenen Erlasse desselben redaktionell bereinigt und mit dem kantonalen Amtsblatt als dem in erster Linie maßgeblichen Promulgationsorgan abgestimmt sind. Noch ausstehend sind am Ende der Berichtsperiode folgende Arbeiten: Abstimmung mit der eidgenössischen Gesetzessammlung, Bereinigung aller internen Verweisungen, Ausmerzung sachlich erledigter oder mit Sicherheit überholter Texte, redaktionelle Vereinheitlichung, Erstellung des Apparates der Anmerkungen, Verzeichnisse und Instruktionen, Erstellen der druckreifen Reinschrift, Drucklegung, Korrekturen.

V. Regierungsrätliche Direktionen

Finanzwesen

1. Allgemeiner Staatshaushalt

Gesamtbetrachtung

In den beiden Berichtsjahren konnte wiederum eine blühende Wirtschaftslage festgestellt werden, die sich naturgemäß auch auf den Staatshaushalt günstig auswirkte. Wir möchten dies auch heute noch unter die Rubrik des Erfreulichen einreihen, wenn auch die Konjunktur, wie jedes Ding, zwei Seiten hat. Wir müssen uns heute mit dieser Kehrseite intensiv beschäftigen und versuchen, ein Ueberborden zu verhindern, möchten aber doch nicht wünschen, daß an Stelle des gestiegenen Lebensstandards und der Vollbeschäftigung wieder eine Depression eintreten würde, wie sie die älteren Leute wiederholt erlebt haben. Es soll unsere Sorge sein, die Weiterentwicklung unserer Wirtschaft zu erhalten. Wenn wir aber nicht um die Früchte der Arbeit kommen wollen, müssen wir uns an gewisse Grenzen halten und auf die bescheidenen Möglichkeiten unseres Landes Rücksicht nehmen.

In unserem Bestreben um das Wohl des ganzen Volkes dürfen wir auch nicht außer acht lassen, daß nicht alle Bevölkerungsgruppen im gleichen Umfange von der Gunst der Zeit profitieren. Die Vermeidung von Spannungen zwischen diesen ungleich begünstigten Gruppen erfordert nicht nur vom Staat, sondern auch von den bevorzugten Schichten der Bevölkerung kluges Maßhalten in den Begehren und Forderungen.

gen. Es ist leider festzustellen, daß das richtige Maß in vielen Dingen verloren zu gehen droht. Man glaubt vielfach, der Staatssäckel sei unerschöpflich, ohne dabei zugleich zu bedenken, daß jede neue Forderung zurückfällt auf die „Majestät Steuerzahler“, deren Geduld und Geldbeutel auch nicht unerschöpflich sind! Den Staat bilden wir alle selbst, und es ist weise, an diese Tatsache immer zu denken. Die Besinnung auf die eigene Kraft und die eigenen Fähigkeiten ist nicht nur in Notzeiten von entscheidender Bedeutung, sondern auch in der heutigen Wohlstandsepoche.

Immer deutlicher tritt in Erscheinung, daß die finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten unseres kleinen Kantons im Vergleich mit den übrigen Kantonen bescheiden sind. Wir müssen versuchen, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln das für unsere Verhältnisse Zweckmäßigste herauszuholen, ohne in ständige Versuchung zu fallen, alles und jedes den großen Kantonen nachzuäffen, oder sie gar übertrumpfen zu wollen. Die rasche Entwicklung auf allen Gebieten des staatlichen Wirkens bedingt einen gesunden Staatshaushalt, um auch für neu sich zeigende Aufgaben gewappnet zu sein.

In der Berichtsperiode konnte das große Werk des Spitalneubaues abgeschlossen werden. Dagegen verblieb der sehr notwendige Umbau des alten Spitals als weitere kostspielige aber auch dringliche Aufgabe. Die hohen Kosten des Spitalbaues zeigen uns deutlich, daß es keineswegs so abwegig gewesen wäre, frühzeitig einen bescheidenen Steuerzuschlag zur Deckung der großen Kosten zu erheben. Eine Last auf viele Schultern und auf längere Zeit verteilt, wäre leichter zu tragen gewesen.

Kantonsrechnungen

a) Voranschlag:	1962 Fr.	1963 Fr.
Einnahmen	11 894 700.—	14 111 450.—
Ausgaben	12 325 690.—	14 378 900.—
Mehrausgaben	430 990.—	267 450.—
b) Rechnung:		
Einnahmen	15 009 987.60	16 212 459.52
Ausgaben	14 922 848.19	16 070 594.57
Mehreinnahmen	87 139.41	141 864.95

Die Jahre 1962/63 brachten statt der budgetierten Ausgabenüberschüsse Mehreinnahmen von zusammen Fr. 229 004.36. Die Staatschuld verringerte sich auf Fr. 985 545.93.

Die übliche Prüfung einzelner Abschnitte der Staatsrechnung durch die Revisa in Zug verzeigte keine Differenzen.

Spezialfonds

Im Jahre 1962 haben die Spezialfonds eine Zunahme von Fr. 277 144.09 und im Jahre 1963 eine solche von Fr. 75 149.84 erfahren. Gesamthaft

ergibt sich eine Vermehrung von Fr. 352 293.93. Der Totalbestand beträgt pro Ende 1963 Fr. 10 136 001.64.

Spezialrechnungen

Die außerordentliche Verwaltungsrechnung verzeigte im Jahre 1962 einen Einnahmenüberschuß von Fr. 485 072.50 und im Jahre 1963 einen solchen von Fr. 705 260.30. In der Berichtsperiode ist die Totalsumme der zu tilgenden Aufwendungen von Fr. 8 546 174.14 auf Fr. 7 355 841.34 zurückgegangen. Sie verteilt sich wie folgt:

a) Straßenbauten	Fr. 5 530 066.22
b) Fluß- und Bachverbauungen	„ 1 702 438.24
c) Übrige zu tilgende Aufwendungen	„ 123 336.88
Total	Fr. 7 355 841.34

Bei der Betrachtung dieses erfreulichen Ergebnisses darf nicht übersehen werden, daß die großen Aufwendungen für den Neu- und Umbau des Kantonsspitals aktiviert wurden und deshalb unter den zu tilgenden Aufwendungen nicht aufgeführt sind. Die Verzinsung und Amortisation dieser großen Schuld geht über die ordentliche Verwaltungsrechnung Aus der Verleihgebühr und dem Verzicht auf Heimfall des Kraftwerkes Bürglen konnte dem Spitalbau außerordentlicherweise Fr. 800 000.— zugewiesen werden. Aus der gleichen Quelle konnten Fr. 200 000.— für die Reduktion der Schuld aus dem Bau des Gewerbeschulhauses verwendet werden. Der Rest dieser Verleihgebühr im Betrage von Fr. 233 000.— wurde dem Fonds für ein Verwaltungsgebäude zugewiesen.

Gewinnanteil der Urner Kantonalbank

Der gute Geschäftsgang der Urner Kantonalbank ermöglichte dieser eine Gewinnablieferung von Fr. 220 000.— im Jahre 1962 und eine solche von Fr. 240 000.— im Jahre 1963.

Salzregal

Das Salzregal ergab im Jahre 1962 einen Reingewinn von Fr. 41 116.60 und im Jahre 1963 einen Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 39 498.70. Es wird nur jodiertes Salz in den Konsum gebracht. Ein Teil des Salzes ist zudem fluorhaltig. Der Verkauf in ganzen Säcken geht ständig zurück. Dafür nimmt der Verbrauch von Salz in Kilopackungen zu.

Amtskauttionen

Nachdem gemäß dem Volksentscheid vom 5. März 1961 der Regierungsrat ermächtigt wurde, die bisherigen Real- und Personalkauttionen durch eine Kollektiv-Kautionsversicherung zu ersetzen, verblieben noch 13 Amtskauttionen der Notare des Kantons Uri, die der Staatskassaver-

waltung zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben wurden. Im Bestand dieser Kauttionen ist in der Berichtsperiode keine Aenderung eingetreten.

Benzinzollanteil

Die Zuwendungen des Bundes als Benzinzollanteil des Kantons betrugen 1962 Fr. 1 101 109.— und 1963 Fr. 1 085 115.—.

Finanzausgleich

Aus den Erträgen des Benzinzolls übermachte uns der Bund als Finanzausgleich folgende Beträge: 1962 Fr. 504 269.— und 1963 Fr. 563 998.—.

Elementarschäden

In den Berichtsjahren wurden folgende Schadenvergütungen ausgerichtet: 1962 Fr. 4 101.— und 1963 Fr. 23 810.—. Der Bestand des Fonds ist in diesen zwei Jahren von Fr. 152 995.92 auf Fr. 145 167.12 zurückgegangen.

2. Steuern

Personelles

Die seit dem 1. März 1960 als Sekretärin bei der kantonalen Steuerverwaltung tätige Fräulein Marlis Jauch hat ihre Stelle am 30. Januar 1963 wegen Verheiratung aufgegeben. Als Ersatz wählte der Regierungsrat Fräulein Carla Schilt, geb. 1942, Altdorf. Im Zusammenhang mit der Schaffung einer kantonalen Liegenschafts-Schätzungskommission, deren Sekretariat der Steuerverwaltung übertragen wurde, war sodann die Anstellung einer weiteren Sekretärin notwendig geworden. Dieser Posten wurde von Fräulein Erika Bühlmann, geb. 1941, Bürglen, am 1. Mai 1962 besetzt.

Allgemeines

Am 16. Dezember 1962 stimmte das Urnervolk einer von Landrat und Regierung empfohlenen Revision von Art. 37, 38 und 39 der Kantonsverfassung (Steuerwesen) mit 2904 Ja gegen 1847 Nein zu. Damit wurden nunmehr die verfassungsmäßigen Grundlagen für die im Gang befindliche Revision des Steuergesetzes geschaffen, und es steht der Verbesserung und einem weiteren Ausbau des Steuersystems in Kanton und Gemeinde in seiner Gesamtheit nichts mehr im Wege.

Am 17. Dezember 1962 verabschiedete der Landrat im Hinblick auf die bevorstehende generelle Neuschätzung der Liegenschaften per 1. Januar 1965 eine neue Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke. Dieser Verordnung kommt wesentliche Bedeutung zu, weil sie vorsieht, die drei bisher verschiedenen, nebeneinander bestehenden Schätzungsverfahren, nämlich die steueramtliche Schätzung, die

grundbuchamtliche Schätzung zwecks Festlegung der Schuldbrieferrichtungsgrenze und die Entschuldungsschätzung für landwirtschaftliche Heimwesen zur Festlegung der Belastungsgrenze und für die Anwendung des bäuerlichen Erbrechts, zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. — Je länger je weniger wird auch im Volke verstanden, daß z. B. für die steueramtliche und die grundbuchamtliche Schätzung verschiedene Ertragswerte nebeneinander zu stehen kommen, und ebenso wenig ist vom Standpunkt des Rechtsempfindens einzusehen, warum für die Steuererhebung und die Kreditgewährung dem gleichen Objekt verschiedene Werte zugrunde gelegt werden. Um diese Ungleichheiten und die im Schätzungswesen bestehende Verwirrung und Doppelspurigkeit zu beseitigen, wird künftig anstelle der 20 Gemeindegewertungskommissionen eine einzige kantonale Kommission für eine objektive und einheitliche Schätzung der Liegenschaften Gewähr bieten. Zurzeit sind die Arbeiten für die neuen Liegenschaftsschätzungen, die nach den Weisungen und Richtlinien des Regierungsrates vom 29. April 1963 erfolgen, im vollen Gange.

Als letzter der eidgenössischen Stände hat sodann der Souverän des Kantons Uri am 27. Oktober 1963 im zweiten Anlauf trotz einer gewaltigen Gegenpropaganda das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer mit 3517 Ja gegen 2392 Nein gutgeheißen. Die erste Vorlage wurde am 22. Oktober 1961 mit 3016 Nein gegen 2250 Ja verworfen. Das neue Gesetz wurde mit zwei Abweichungen von der ersten Vorlage übernommen. Zahlreiche Ausnahmen befreien von der Steuerpflicht, die Berechnung des Gewinnes stuft sich nach Erwerbspreis, Kosten, wertvermehrenden Aufwendungen und Besitzesdauer ab, während Ausländer die doppelte Steuer zu entrichten haben. Neu ist der Beginn der Steuerpflicht erst bei einem Gewinn von Fr. 5000.— (vorher Fr. 2000.—) und die Beteiligung des kantonalen Finanzausgleichsfonds mit 30 Prozent an den Steuererträgen, womit dem Wunsch nach Ausbau des Finanzausgleichs unter den Gemeinden Rechnung getragen wurde.

Kantonale Steuern

In der Berichtsperiode wurden 13 526 natürliche Personen für die Staats- und Gemeindesteuern eingeschätzt (Vorperiode 13 165). Für 631 Personen erfolgten Zwischenveranlagungen infolge veränderter Verhältnisse während der Veranlagungsperiode und in 409 Fällen Steuerausscheidungen gemäß Art. 12 StG zuhanden der beteiligten Gemeinden. Die Zahl der der Quellensteuer unterworfenen Personen ist wegen Beendigung der Arbeiten auf der Göschenalp (Kraftwerk Göschenen) von rund 1500 auf zirka 1200 zurückgegangen. Per 1. Januar 1963 betrug das steuerlich erfaßte reine Einkommen der natürlichen Personen Fr. 106 777 000.—. Hievon gehen ab die Sozialabzüge mit Fr. 31 236 000.—, so daß ein steuerbares Einkommen von Fr. 75 541 000.— verblieb. Vom

Gesamteinkommen, das sich aus Erwerb und Vermögensertrag zusammensetzt, sind somit rund 60 Prozent steuerpflichtig. — Von den insgesamt 13 526 Steuerpflichtigen versteuerten im gleichen Zeitraum 5240 Personen ein reines Vermögen von Fr. 177 883 000.—. Die Steuererminderungen gemäß Art. 33 StG erreichten den Betrag von Fr. 1 760 000.—.

An juristischen Personen wurden 264 veranlagt, und zwar 62 Aktiengesellschaften, 2 Holding- und Domizilgesellschaften, 95 Genossenschaften, 96 Vereine und Stiftungen und 9 öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie versteuerten zusammen ein Einkommen von Fr. 8 916 200.— und ein Vermögen von Fr. 133 346 000.—.

Von der Möglichkeit einer Selbstanzeige im Sinne von Art. 70 StG für bisher verheimlichtes Vermögen und Einkommen haben 22 Steuerpflichtige Gebrauch gemacht. Das auf diese Weise deklarierte Vermögen belief sich auf Fr. 455 000.— und der daraus resultierende zusätzliche Ertrag auf Fr. 4 300.—. Die Höhe der einzelnen Vermögensteile bewegt sich mit einer einzigen Ausnahme zwischen Fr. 5000.— und Fr. 20 000.—. Die einfache Nachzahlung für den Staat ergab Fr. 3175.20. Die größten Nutznießer daraus sind die Gemeinden mit ihren hohen Vermögenssteuersätzen, die ein Mehrfaches beziehen.

Wegen festgestellten Steuerhinterziehungen mußten in 20 Fällen das Nach- und Strafsteuerverfahren durchgeführt werden. Das hinterzogene Vermögen betrug Fr. 458 000.—, das Einkommen Fr. 19 400.—, die für den Staat geschuldete Nach- und Strafsteuer Fr. 25 676.15.

Ordnungsbußen gemäß Art. 73 StG, zumeist wegen Nichteinreichung der Steuererklärung, wurden 159 ausgefällt.

Bücherrevisionen wurden in der Berichtsperiode bei 44 Betrieben durchgeführt, die gegenüber der Steuererklärung ein Mehreinkommen von Fr. 628 000.— und ein Mehrvermögen von Fr. 405 000.— zeitigten. Die Differenzen rührten zur Hauptsache aus Unterbewertungen von Warenlagern, angefangenen Arbeiten oder Bruttogewinnkorrekturen her.

Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle wurden 47 festgestellt. Diese ergaben einen Steuerbetrag von Fr. 77 434.65, woran die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl mit einem Drittel für Schul- und Armenzwecke beteiligt sind.

Als Fälligkeitstermin für den Bezug der Staatssteuer gilt nach wie vor der 1. Oktober des Steuerjahres. Neu ist dagegen, daß der Regierungsrat anstelle eines Vergütungszinses für vorzeitige Zahlungen einen Skonto festsetzte. Er beträgt 2 Prozent für Zahlungen bis Ende Mai und 1 Prozent für solche bis Ende Juni. Diese Regelung scheint sich gut zu bewähren.

Von den 313 = 2,3 Prozent gegen die Steuereinschätzungen erhobenen Einsprachen hat die kantonale Steuerkommission 47 gut-, 54 teilweise gutgeheißen und 48 als unbegründet abgewiesen. 94 Einsprachen

wurden zurückgezogen und 70 konnten noch nicht erledigt werden.

Die kantonale Rekurskommission hat von 10 an sie weitergezogene Einspracheentscheide 8 abgewiesen; 2 Rekurse sind noch nicht entschieden.

Die Zahl der beim Regierungsrat eingereichten Erlaßgesuche hat gegenüber der Vorperiode von 86 auf 43 abgenommen. Der volle Steuererlaß konnte an 16, der teilweise Erlaß an 10 Gesuchsteller gewährt werden. 17 Begehren erfüllten die an einen Erlaß vorausgesetzten Bedingungen nicht.

Der Regierungsrat hat ferner 163 Nach- und Neuschätzungen von Liegenschaften mit einem Steuerwert von Fr. 15 555 700.— genehmigt.

Eine erhebliche Arbeit verursachen immer wieder die Meldungen an die Ausgleichskassen über das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital der Selbständigerwerbenden sowie die Meldungen an die Sektionschefs zur Festsetzung des taxpflichtigen Einkommens und Vermögens für die Militär-Ersatzpflichtigen. An solchen Meldungen wurden für die AHV 2304 und für die Militärsteuer 2596 erstattet.

Nachstehend die wichtigsten Steuererträge:

	Staatsrechnung Fr.	Voranschlag Fr.
a) Staatssteuer:		
1962 natürliche Personen	2 888 247.35	2 000 000.—
juristische Personen	1 075 794.30	800 000.—
1963 natürliche Personen	2 818 400.40	2 200 000.—
juristische Personen	1 115 653.10	1 100 000.—
b) Quellensteuer:		
1962	116 024.59	80 000.—
1963	140 133.25	80 000.—
c) Erbschafts- und Schenkungssteuer:		
1962	35 215.60	30 000.—
1963	34 273.25	21 000.—

Amtliche Inventarisationen

Gemäß Art. 84 des Steuergesetzes ist über jede steuerpflichtige Person, die hier Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte, im Todesfalle ein Steuerinventar über das Vermögen aufzunehmen. Im Jahre 1962 fanden 130 und im Jahre 1963 145 solche Inventarisationen statt. Das bei diesem Anlaß festgestellte hinterzogene Vermögen betrug in 9 Fällen zusammen Fr. 165 000.—. Inventarisationsbehörde ist eine vom Gemeinderat speziell hierfür bezeichnete Kommission. Während einige Gemeinden die vorgeschriebene Inventarisierung mit größter Sorgfalt

durchführen, muß leider immer wieder festgestellt werden, daß andere der amtlichen Inventaraufnahme nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken. So kommt es vor, daß Inventaraufnahmen erst einige Wochen nach dem Tod des Steuerpflichtigen, statt spätestens innerhalb 8 Tagen, vorgenommen werden. Durch das Steuerinventar soll doch den Steuerbehörden Gelegenheit geboten werden, festzustellen, ob der Verstorbene seiner Steuerpflicht richtig nachgekommen ist. Die ganze Inventarisierung wird aber vollends illusorisch, wenn die nötigen Vorkehrungen nicht sorgfältig und innert nützlicher Frist getroffen werden. Die kantonale Steuerverwaltung sah sich deshalb veranlaßt, die Gemeinden in einem besonderen Kreisschreiben auf diese Unzulänglichkeiten aufmerksam zu machen.

Finanzausgleich

Zur Unterstützung finanzschwacher Gemeinden haben gemäß Art. 87 StG der Kanton 12,5 Prozent und die Gemeinden 2,5 Prozent alljährlich vom Steuerertrag der juristischen Personen dem Finanzausgleichsfonds zuzuweisen. Die Beitragsquote des Kantons belief sich im Jahre 1962 auf Fr. 127 626.65, im Jahre 1963 auf Fr. 131 799.50, diejenige der Gemeinden auf Fr. 20 810.05 pro 1962 und auf Fr. 21 914.80 pro 1963. Für die Verteilung dieser Gelder ist die landrätliche Verordnung vom 16. Juni 1958 maßgebend. In den Berichtsjahren erhielten folgende Gemeinden Beiträge:

	Jahr	Finanzausgleich		Total Fr.
		allgemeiner Fr.	gezielter Fr.	
Attinghausen	1962	9 726.—	—.—	
	1963	10 071.—	—.—	19 797.—
Bürglen	1962	31 722.—	3 000.—	
	1963	32 850.25	3 000.—	70 572.25
Erstfeld	1962	—.—	5 000.—	5 000.—
	1963	—.—	4 000.—	
Flüelen	1962	—.—	4 000.—	
	1963	—.—	4 000.—	8 000.—
Gurtellen	1962	—.—	2 000.—	2 000.—
	1963	—.—	2 000.—	
Isenthal	1962	6 068.—	3 000.—	
	1963	6 283.85	3 000.—	18 351.85
Realp	1962	2 026.—	—.—	
	1963	2 098.20	—.—	4 124.20
Schattdorf	1962	17 280.—	6 000.—	
	1963	17 893.90	5 000.—	46 173.90
Seedorf	1962	4 811.—	2 000.—	
	1963	4 981.90	2 000.—	13 792.90
Seelisberg	1962	—.—	4 000.—	4 000.—
	1963	—.—	3 000.—	
Silenen	1962	—.—	3 000.—	
	1963	—.—	3 000.—	6 000.—

	Jahr	Finanzausgleich		Total Fr.
		allgemeiner Fr.	gezielter Fr.	
Sisikon	1963	—.—	3 000.—	3 000.—
Spiringen	1962	20 500.—	4 000.—	
	1963	21 229.45	5 500.—	51 229.45
Unterschächen	1962	11 772.—	8 000.—	
	1963	12 191.10	8 000.—	39 963.10
		211 504.65	80 500.—	292 004.65

Verrechnungssteuer

Ueber die in der Berichtsperiode gestellten Verrechnungssteueranträge und deren Erledigung gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

1. Eidg. Verrechnungssteuer:

	Antragsteller		Verrechnet bzw. rückerstattet	
			1962 Fr.	1963 Fr.
Altdorf	123	968	57 345.55	367 713.15
Andermatt	31	216	10 463.15	63 851.40
Attinghausen	4	78	890.85	11 344.45
Bauen	1	31	327.50	16 299.90
Bürglen	11	218	2 286.15	28 165.60
Erstfeld	27	553	3 964.45	88 616.—
Flüelen	14	153	12 473.85	53 105.75
Göschenen	18	139	2 897.45	30 851.30
Gurtellen	6	100	2 873.30	18 150.50
Hospental	7	28	1 242.15	5 390.70
Isenthal	4	36	333.—	4 132.50
Realp	1	15	18.05	1 380.70
Schattdorf	16	206	2 692.95	32 179.10
Seedorf	3	46	143.75	7 022.80
Seelisberg	7	111	1 141.05	22 950.85
Silenen	9	176	1 828.55	36 060.85
Sisikon	2	33	363.70	4 079.30
Spiringen	9	75	1 030.10	9 113.—
Unterschächen	6	25	853.05	3 081.20
Wassen	7	105	647.50	14 579.25
Staatskasse	29	36	77 330.05	6 513.80
	335	3 348	181 146.15	824 582.10
2. USA-Rückbehalt:	8	37	3 960.05	7 443.65
Total	343	3 385	185 106.20	832 025.75

Eidgenössische Wehrsteuer

Am 8. Dezember 1963 haben Volk und Stände den Bundesbeschuß vom 27. September 1963 über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes angenommen, der von 1965 bis 1974 Gültigkeit hat. Bei der Wehrsteuer ergeben sich daraus für die natürlichen Personen folgende Aenderungen: Erhöhung des Abzuges für Verheiratete von Fr. 1500.— auf Fr. 2000.—; Erhöhung des Abzuges für Kinder unter 18 Jahren, für die der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person von Fr. 500.— auf Fr. 1000.—; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden; Beginn der Steuerpflicht erst bei einem Einkommen von Fr. 7700.— statt bisher Fr. 6000.—; Milderung des Einkommenstarifes. Außerdem sind bereits die für die Jahre 1963 und 1964 geschuldeten Wehrsteuern gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 7. Januar 1964 um 10 Prozent ermäßigt worden, wobei Steuerbeträge, die nach dem Tarif für natürliche Personen zu berechnen sind, nicht erhoben werden, wenn die volle Jahressteuer nach Abzug der Ermäßigung weniger als 15 Franken ausmacht. Wegen der erst auf Ende des Jahres 1963 angesetzten Volksabstimmung und der durch eine rückwirkende Herabsetzung des Steuerbetrages bedingten Mehrarbeit konnten nicht alle Wehrsteuerrechnungen auf den vorgesehenen Termin zugestellt werden. Aus der Verzögerung entstanden indessen für die Wehrsteuerpflichtigen keine Nachteile, da in bezug auf den zu gewährenden Skonto bei vorzeitiger Zahlung keine Einschränkungen gemacht wurden. — In den Berichtsjahren unterstanden 4311 natürliche Personen und 124 juristische Personen der Wehrsteuerpflicht. Nur 25 Pflichtige haben gegen die Veranlagung Einsprache erhoben, von denen die kantonale Steuerkommission 5 gut-, 5 teilweise gutgeheißen und 6 abgewiesen hat. 6 Einsprachen wurden zurückgezogen und 3 konnten in der Berichtsperiode noch nicht erledigt werden. Die kantonale Rekurskommission mußte sich mit einem einzigen Rekurs befassen, der als unbegründet abgewiesen wurde.

Der kantonale Anteil am Ertrag der eidg. Wehrsteuer bezifferte sich für das Jahr 1962 auf Fr. 464 067.95, für das Jahr 1963 auf Fr. 664 430.65. In diesen Zahlen inbegriffen ist der Finanzausgleich mit den Kantonsanteilen an den Wehrsteuereingängen mit Fr. 272 664.60 bzw. Fr. 155 098.65. Der den Gemeinden zukommende Betrag blieb wiederum wie in den Vorjahren mit je Fr. 27 578.— unverändert.

Der Bezug der eidg. Wehrsteuer obliegt der kantonalen Steuerverwaltung. Trotz guten Verdienstmöglichkeiten hat die Zahl der Steuereinforderungen auf dem Rechtswege zugenommen. Es mußten in der Berichtsperiode 178 Betreibungs-, 111 Fortsetzungs-, 14 Pfändungs- und 1 Verwertungsbegehren gestellt werden. Verlustscheine erwachsen

keine. Erlaßgesuche wurden ebenfalls keine eingereicht. Auch der Steuerausstand von Fr. 51 690.— per Ende 1963 gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Polizeiwesen

1. Polizeikorps

Korpsbestand

		Unter- Offiziere	Mann- offiziere	schaft	Hilfs personal	Total
Bestand am	1. Januar 1962	3	6	16	7	32
	1. Januar 1963	3	6	18	7	34
	31. Dezember 1963	3	6	20	6	35

Am 1. Februar 1963 hat Polizeikommandant Fritz Muther um Entlassung vom Polizeikommando nachgesucht. Der Regierungsrat hat am 4. Februar 1963 diesem Ansuchen stattgegeben. Am 28. März 1963 wählte der Landrat als neuen Polizeikommandanten lic. rer. pol. Josef Amgwerd, von Schwyz, geb. 1929. Der Amtsantritt erfolgte am 1. Juni 1963.

Sodann sind neu in den Dienst eingetreten die Polizeirekruten Spieß Paul am 15. Januar 1962, Zurfluh Arthur am 1. März 1962, Leu Josef am 15. Januar 1963 sowie Andri Nicolaus und Weber Robert am 1. Mai 1963.

Im Interesse einer erhöhten Verkehrssicherheit auf unseren Straßen erfolgte im Sommer 1963 erstmals der Einsatz einer Verkehrshilfspolizei. Die aus zwei Equipen bestehende Hilfsmannschaft umfaßte insgesamt 23 Mann.

Aus dem Dienst des Polizeikorps ausgetreten ist am 15. Februar 1963 Polizeisoldat Schilter Eduard. Des weitern ist auch FrL. Maria Jauch, welche auf dem Polizeikommando als Sekretärin beschäftigt war, ausgetreten.

Ausbildung

In den beiden Berichtsjahren wurde je eine Rekrutenprüfung durchgeführt. Die Polizeirekruten erhielten wiederum eine mehrmonatige zusätzliche Ausbildung bei der Kantonspolizei Thurgau, in Frauenfeld.

An die Fortbildungskurse des Schweizerischen Polizei-Institutes in Neuenburg wurden insgesamt 16 Funktionäre abkommandiert. Neben den üblichen korpsinternen Instruktionen wurde im Hinblick auf die ständig steigenden Anforderungen an den Polizisten mehreren Korpsangehörigen der Besuch verschiedener Weiterbildungskurse ermöglicht.

Der Schießausbildung dienten pro Jahr 4 ganztägige Instruktionen. Schließlich wurde die Teilnahme von Korpsangehörigen an Schießanlässen vermehrt gefördert.

Dienstleistungen

Ueber die hauptsächlichsten Dienstleistungen des Polizeikorps geben folgende Zahlen Aufschluß:	1962	1963
Arretierungen	213	167
Transporte mit Begleitung	41	31
Anzeigen wegen:		
a) Verbrechen gegen Leib, Leben und Freiheit	45	43
b) Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	363	322
c) Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre	12	13
d) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	31	20
e) Uebertretung eidgenössischer Vorschriften	2537	1690
f) Uebertretung kantonaler Vorschriften	407	353
Andere Dienstleistungen:		
Leumundsberichte	370	330
Haus- und Zimmerdurchsuchungen	13	22
Leichenschauen	35	32
Verkehrsunfälle	436	436
Brandfälle	14	17
Fund- und Verlustanzeigen	729	750
Requisitoriale	1477	1320
Polizeistundverlängerungen	597	612
Tanzbewilligungen	141	143
Preisjassen und Lottomatches	59	63
Polizei-Strafverfügungen	2469	2097
Bußen-Haftumwandlungsbegehren	209	99
Ausschreibungen im Polizeianzeiger	392	273
Strafregister- und Strafkrolleneintragungen	1453	1894
Auskunftserteilung aus dem Strafregister	1179	1199

Verschiedenes

Das Polizeiwesen erfuhr auch in den beiden Berichtsjahren etliche organisatorische Neuerungen.

In Anpassung an die erhöhten Erfordernisse wurde der Motorfahrzeugbestand des Korps um 2 Personenwagen und 2 Motorräder erhöht.

Der Weiterausbau der Funkausrüstung erfolgt durch die Anschaffung von 4 Kleinfunkgeräten SE 18.

Die bisherige 7,65-mm-Pistole alter Ordonnanz wurde durch die neue 9-mm-SIG-Pistole P 210 Parabellum ersetzt.

2. Fremdenpolizei

Die je am 15. Februar und 15. August durchgeführten Bestandsaufnahmen der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte ergeben folgende Zahlen:

	Saisonarbeiter	Nichtsaisonarbeiter	Total
Februar 1962	545	551	1096
August 1962	1429	528	1957
Februar 1963	230	592	822
August 1963	1218	621	1839
Aufenthaltsbewilligungen wurden erteilt:		1962	1963
Bau- und Steinbruchgewerbe		1453	1319
Gastwirtschaftsgewerbe		458	421
Haushalt		25	28
Uebrige (Gewerbe, Industrie usw.)		661	718
in kantonaler Kompetenz		2597	2486
mit Zustimmung der eidg. Fremdenpolizei		58	60
Niederlassungsbefristungen		143	167
Neuerteilte Niederlassungsbewilligungen		25	33
Flüchtlinge		4	3
	Total	2827	2749

Der beim Bau- und Steinbruchgewerbe augenfällige Rückgang der Fremdarbeiter ist auf die Fertigstellung des Kraftwerkes Göscheneralp zurückzuführen.

Der innerhalb des Gastgewerbes feststellbare Rückgang dürfte auf die mit jedem Jahr zunehmenden Rekrutierungsschwierigkeiten von qualifiziertem Personal zurückzuführen sein.

Die Ausdehnung von Industrie und Gewerbe bewirkte ein leichtes Ansteigen der dort beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte.

Im Gesamten gesehen, brachten die zwei Berichtsjahre eine leichte Abnahme der ausländischen Arbeitskräfte. Mit Beginn des Nationalstraßenbaues wird sich das Zahlenbild wiederum ändern.

3. Gastwirtschaftswesen

Der Stand der Gastwirtschaftsbetriebe und Getränkeverkaufsstellen per Ende 1963 war folgender:

Gemeinden	Wirtschaften													
	Kategorien:		a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
Altdorf	6	10	—	9	—	5	3	—	5	1	—	—	10	21
Andermatt	11	4	—	8	1	4	2	—	—	3	—	—	2	4
Attinghausen	—	4	—	—	—	1	1	—	2	1	—	—	1	2
Bauen	1	2	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Bürglen	1	4	—	3	—	1	—	—	—	1	—	—	3	6
Erstfeld	3	5	—	5	—	—	3	—	—	—	—	—	2	12
Flüelen	5	8	1	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10
Göschenen	4	4	—	4	—	—	1	—	1	—	1	—	1	4

Gemeinden	Wirtschaften													
	Kategorien: a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	
Gurtellen	1	8	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—	4	
Hospental	2	5	—	2	—	1	2	3	—	—	2	—	2	
Isenthal	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	1	
Realp	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	
Schattdorf	—	4	—	4	—	1	1	—	1	1	—	2	1	
Seedorf	—	1	—	2	—	—	2	—	1	1	—	—	1	
Seelisberg	5	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Silenen	4	9	—	6	—	1	3	—	—	2	1	3	10	
Sisikon	3	4	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	2	
Spiringen	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	
Unterschächen	2	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wassen	2	10	—	4	—	1	5	2	—	—	—	—	6	
Total	58	101	3	58	5	13	24	7	12	12	4	26	93	

Legende: a = Hotels, Saison-Hotels; b = Gasthäuser, Saison-Gasthäuser; c = Fremdenpensionen; d = Schenk- und Speisewirtschaften; e = Saisonwirtschaften; f = Konditoreiwirtschaften; g = alkoholfreie Wirtschaften; h = Hotel garnis; i = Kostgebereien; k = Gelegenheitswirtschaften; l = Logierhäuser; m = Getränkeverkaufsstellen bis 2 Liter; n = Getränkeverkaufsstellen 2—10 Liter.

Auf Ende der Berichtsperiode zählten wir somit 299 Wirtschaftsbetriebe, 26 Klein- und 93 Mittelhandelspatente für den Getränkeverkauf oder 418 dem kantonalen Wirtschaftsgesetz unterstellte Betriebe. Die Zunahme betrifft zwei neue Berggasthäuser, eine Konditoreiwirtschaft, zwei alkoholfreie Betriebe und zwei Getränkeverkaufsstellen unter 2 Litern. Bei einer Berücksichtigung der unter dem Bedürfnisnachweis stehenden Betriebe trifft es nach dem Stand der Volkszählung 1960 auf insgesamt 115 Einwohner eine Alkoholabgabestelle, was gegenüber der letzten Berichtsperiode eine ganz kleine Verbesserung darstellt.

Wiederum ist in der Berichtsperiode eine ziemlich große Zahl von Handänderungen zu verzeichnen. Sofern die neuen Betriebsinhaber nicht schon im Besitze des ernerischen Fähigkeitsausweises waren, hatten sie sich der kantonalen Wirteprüfung zu unterziehen. Es wurden im Berichtsabschnitt zwei Prüfungen durchgeführt, am 20. Dezember 1962 und 13. Februar 1963, wobei insgesamt 16 Kandidaten zur Prüfung kamen. Die Resultate dürfen, verglichen mit frühern Zeiten, als erfreulich bezeichnet werden; bis Note 2 und damit Anrecht auf ein künstlerisch schön gestaltetes Diplom hatten 7 Absolventen, die Note 2 bis 2,2 errangen sich die übrigen 9 Kandidaten, so daß sämtliche Prüflinge das Examen bestanden haben. Es darf hier darauf hingewiesen werden, daß am 3. März/23. April 1962 die ernerische Wirteprüfung bereits seit 30 Jahren besteht und daß Uri einer der ersten Kantone überhaupt war, welcher den gastgewerblichen Fähigkeitsausweis gesetzlich verankert

und zum Obligatorium erhoben hatte. In diesen 30 Jahren passierten total 244 Kandidaten die Wirteprüfung, davon haben 49 die Prüfung mit sehr gutem Erfolg, 132 ohne Bemerkungen, 44 mit gewissen Auflagen (Nachprüfung in einzelnen Fächern, Weiterbildung, Kursbesuche, Beschränkung auf bestimmte Betriebe usw.) und 19 nicht bestanden. Von den ersten Prüfungen am grünen Tisch, also rein theoretisch, kam man 1947 zu Prüfungen in einem Gastwirtschaftsbetrieb mit der Möglichkeit des praktischen Examens in der Küche, in Lebensmittelkunde, Service und Getränkkunde. Für die Zukunft stellen sich drei Probleme: Durchführung von eigenen Vorbereitungskursen, Ausbau der Prüfung durch spezifiziertere Fragestellung bzw. Unterteilung der Fächer und Anerkennung des Fähigkeitsausweises auf interkantonaler oder gar gesamtschweizerischer Ebene. Die kantonale Wirteprüfungskommission unter dem Präsidium des Vorstehers der Polizeidirektion unternimmt alle Anstrengungen, um die zeitgemäße Gestaltung der Wirteprüfung verwirklichen zu können.

Die Beherbergung von Fremden in Privatzimmern, wozu der Regierungsrat am 17. Juni 1957 erstmals Vorschriften erlassen hatte, erfuhr in der Berichtsperiode trotz Zunahme der Reisetätigkeit eine eindeutig rückläufige Tendenz, wie folgender Zahlenvergleich zeigt:

	Total Logiernächte
1961 (bisheriges Maximum)	11 968
1962	10 570
1963	10 054

Abgesehen davon, daß die Logiernächte in Privatzimmern im Jahre 1963 lediglich rund 3,5 % der Gesamtlogiernächtezahl ausmachen und zudem im Rückgang begriffen sind, darf nicht übersehen werden, daß es sich bei dieser Schicht von Reisenden um Leute handelt, welche typische Teilnehmer am Sozialtourismus sind, Leute also, welche unter Umständen lieber auf einen Gasthausaufenthalt verzichten als nicht in Privatzimmern logieren zu können, und daß andererseits doch wenigstens der Detailhandel von diesen Touristen einiges profitieren kann.

4. Jagd und Vogelschutz

Gelöste Patente:	1962	1963
Allgemeine Jagd: Einheimische Jäger	152	160
Auswärtige Jäger	4	3
Hochwildjagd: Einheimische Jäger	113	122
Auswärtige Jäger	29	18
Niederjagd: Einheimische Jäger	221	164
Auswärtige Jäger	5	7
Total Patente	524	474

Erhobene Zuschläge:

Jagd auf Wasserwild	31	37
Zuschlag für Hund	90	100
Hirschjagd	111	141
	<u>232</u>	<u>278</u>

Ertrag der Jagdpatente und Zuschläge 33 850.— 33 440.—

Im Jahre 1962 wurden zufolge Militärdienst des Bat. 87 und anderer Einheiten in der Zeit der Hochwildjagd, gegenüber dem Jahre 1961 mit 540 Patenten etwas weniger Patente bezogen.

Im Jahre 1963 wurden für die Niederjagd 50 Patente weniger gelöst. Das Interesse der Jäger konzentriert sich mehr auf die Hochwildjagd.

Für die Hirschjagd im ganzen Kanton wurden 111 Zuschläge für das Jahr 1962 und 141 Zuschläge für das Jahr 1963 gelöst.

Erlegt wurden im Jahre 1962 4 männliche und 2 weibliche Tiere, im Jahre 1963 8 männliche und 3 weibliche Tiere. Der Bestand an Hirschwild beträgt nach den vorgenommenen Schätzungen: Urserental ca. 60 Stück (nur Frühling bis Herbst), übriger Kanton ca. 50—60 Stück (ganjährlig).

Bei Gems- und Rehwild ist zufolge des außerordentlichen strengen Winters 1962/63 ein größerer Rückgang zu verzeichnen.

Die kantonale Jagdkommission befaßte sich im Jahre 1962 mit der Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz. Die neue Verordnung wurde im Jahre 1963 vom Landrat und Bundesrat genehmigt.

Daneben wurden die jährlichen Jagdverordnungen zu Händen des Regierungsrates ausgearbeitet.

Im Jahre 1963 wurde erstmals die Jägerprüfung und die Kontrolle der Jagdwaffen gemäß speziellen Verordnungen durchgeführt.

Es wurden 466 Jagdausweise ausgestellt.

Zur Jägerprüfung stellten sich 24 Bewerber, wovon 3 Bewerber die Schießprüfung nicht bestanden haben, den übrigen Kandidaten konnte der Jagdausweis ausgehändigt werden.

Eidgenössische und kantonale Jagdbanngebiete

Aenderungen wurden keine vorgenommen. Die Banngebiete bewähren sich gut und bevölkern vorteilhaft das offene Jagdgebiet.

Jagdvergehen

Im Jahre 1962 kamen durch die Wildhut 3 Jagdvergehen zur Anzeige und zur gerichtlichen Aburteilung, mit total Fr. 900.— Bußen.

Im Jahre 1963: 6 Freveltälle, die noch beim Gericht anhängig sind.

Verschiedenes

Die Hasenaussetzung wurde auch in den beiden Berichtsjahren vorgenommen, mit je 30 Stück aus Ungarn.

Die Ankaufs- und Aussetzkosten betragen pro Stück durchschnittlich Fr. 72.—.

Es kann festgestellt werden, daß der Hasenbestand leicht zugenommen hat.

5. Fischerei

Allgemeines

Der Regierungsrat erteilte in den beiden Berichtsjahren wiederum die Bewilligungen an den Urner Fischerverein und die Berufsfischer für den Fang von Laichforellen und Laichhechten während den Schonzeiten.

Am 9. Januar 1962 wurde die kantonale Fischereikommission im Beisein von Herrn Architekt Bossart, Altdorf, zu einer Sitzung nach Flüelen einberufen. Herr Regierungsrat Dr. A. Weber orientierte die Kommissionsmitglieder über den beabsichtigten Bau der Brutanstalt. An der Sitzung vom 12. Dezember 1962 der Fischereikommission orientierte Herr Architekt Bossart die Mitglieder eingehend über den Bau und die Kosten der projektierten Brutanstalt. Zum weiteren Studium wurde das Projekt der Fischereikommission überwiesen.

Herr Regierungsrat Dr. A. Weber orientierte am 26. September 1963 Vertreter des Urner Fischervereins und die Fischereikommission über den Stand der Verhandlungen mit den Wasserrechtskonzessionären hinsichtlich der Abgeltung der Fischereischäden.

Am 31. Dezember 1963 bereinigte die kantonale Fischereikommission an einer Sitzung die Vorschriften zum Fischereipatent.

Eingehende Beobachtungen über den Fischbestand im See und in den Fließgewässern zeigen einen befriedigenden Verlauf über das Aufkommen der getätigten Jungfischeinsätze.

Der Gesundheitszustand des Fischbestandes im See und in den fließenden Gewässern gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Zur Wahrung der Fischereiinteressen und Reinhaltung der Gewässer mußte der Fischereiobmann in den beiden Berichtsjahren zu 11 Fällen Stellung nehmen.

Die Spülung vom Staubecken Pfaffensprung am 1./2. Juli 1962 zeigte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wiederum nachteilige Folgen auf den Fischbestand und deren Nährtiere.

Bewirtschaftung

In die öffentlichen Gewässer wurde nachfolgender Aussatz von Jungfischen vorgenommen:

	1962	1963
Forellenbrut	252 000	215 000
Albelibrut	3 460 000	4 200 000

Balchenbrut	1 200 000	1 900 000
Hechtbrut	2 170 000	2 225 000
Hechtsömmerringe (15—25 cm)	800	
Forellensömmerringe	23 150	24 900

Patente

a) Berufsfischerpatente:

In den beiden Berichtsjahren wurden je drei Berufsfischerpatente erteilt.

b) Angelfischerpatente:	1962	1963
Angelfischerpatente an Kantonsansässige	342	374
Angelfischerpatente an nicht Kantonsansässige	65	81
Ferienpatente: a) Einheimische	21	22
b) Auswärtige	200	205

Wie ersichtlich, hat die Zahl der abgegebenen Angelfischerpatente wiederum zugenommen, wobei der Anstieg der auswärtigen Fischer ausgeprägter ist.

Einnahmen:	1962	1963
Berufsfischerpatente	790.—	780.—
Angelfischerpatente	18 770.—	21 150.—
Ferienpatente: a) Einheimische	223.—	242.—
b) Auswärtige	3 288.—	3 416.—
Laichfischfangbewilligungen	60.—	65.—
Spezialbewilligungen	350.—	350.—
Froschfangbewilligungen	218.—	188.—
Patentzuschläge	1 914.—	2 040.—
	<hr/>	<hr/>
	25 613.—	28 231.—

Subventionen

Dem Urner Fischerverein wurden folgende Subventionen ausbezahlt:

	1962	1963
Bundessubvention	485.—	855.—
Patentzuschläge	1 914.—	2 040.—

Fischereidelikte

Wegen Uebertretungen der Fischereivorschriften wurden 1962 sechs Anzeigen, 1963 drei Anzeigen durch die Fischereiaufseher erstattet.

6. Feuerlöschwesen

Die Berichtsperiode war im Sektor Feuerlöschwesen eine ausserordentlich wichtige, hat sich doch das kantonale Parlament einstimmig für die Beibehaltung der bisherigen freiheitlichen, privatwirtschaftlichen Ordnung und für die Ablehnung einer Verstaatlichung des Brand-

versicherungswesens ausgesprochen. Ursache für diesen Entscheid des Landrates vom 24. Oktober 1962 war ein am 2. Dezember 1960 von Landrat Josef Planzer, Bürglen, eingereichtes Postulat auf Einführung einer kantonalen Brandversicherungsanstalt, ausgehend von der unrichtigen Ueberlegung, ein allfälliger Aktivüberschuß aus einer solchen Anstalt könnte auch für andere als Feuerlöschzwecke, gewissermaßen für allgemeine Verwaltungsaufgaben, verwendet werden. Die Polizeidirektion, welche diese Angelegenheit außerordentlich gründlich und umfassend untersuchte und abklärte, kam zum Schluß, die Einrichtung einer eigenen Brandversicherungsanstalt des Kantons sei nicht opportun, nicht zweckmäßig und finanziell nicht tragbar, und der Landrat schloß sich diesen Erwägungen ohne Gegenstimme an. Damit bleibt es im Kanton Uri bei der privatwirtschaftlichen Ordnung, mit welcher bis anhin nur gute Erfahrungen gemacht werden konnten.

Nachdem die Feuerpolizeigesetzgebung des Kantons Uri schon längst als veraltet angesehen werden mußte, hat die Polizeidirektion den Erlaß neuer Vorschriften an die Hand genommen. Nach gründlicher Vorbereitung wurde dem Landrat ein Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen vorgelegt, von diesem angenommen und in der Volksabstimmung vom 26. Mai 1963 mit 3 632 Ja gegen 1473 Nein ebenfalls angenommen. Damit besitzt der Kanton Uri ein modernes Feuerpolizeigesetz und es geht nun noch darum, die Vollziehungsverordnung dazu zu erlassen, damit diese Materie auch richtig gehandhabt werden kann.

Der allgemeine Konjunkturaufschwung und insbesondere die anhaltende Hausse im Baugewerbe bringt es mit sich, daß das Versicherungskapital ständig steigt. Dies hat zur Folge, daß auch erhöhte Feuerlöschbeiträge der auf dem Gebiete des Kantons Uri arbeitenden zwanzig privaten Feuerversicherungsgesellschaften fließen, worüber einige Zahlen Aufschluß geben mögen.

	Versicherungskapital	Löschbeitrag
1959	1 314 452 207.—	68 662.—
1960	1 423 260 707.—	71 215.—
1961	1 577 075 982.—	78 903.—
1962	1 704 381 541.—	85 300.—
1963	1 831 017 854.—	91 630.—

Außer der gesetzlichen Löschsteuer entrichten alle Feuerversicherungsgesellschaften zusammen noch eine Extrasubvention auf freiwilliger Basis. Damit stehen vermehrte Mittel zur Verfügung, um sowohl die ordentlichen wie auch die außerordentlichen Aufwendungen der Gemeinden zu subventionieren; als außerordentliche Aufwendungen gelten Wasserversorgungen zu Löschzwecken, Erstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen, Anschaffung von Feuerwehrgeräten, Erstellung und Verbesserung von Gerätelokalen, Anschaffung von Motorspritzen. Alle

eingereichten Beitragsgesuche werden von der Fachstelle im Feuerwehrwesen sorgfältig und fachtechnisch überprüft und mit den gesetzlichen Grundlagen über das Beitragswesen in Einklang gebracht, auch werden alle geplanten Anschaffungen vorerst von der Fachstelle auf ihre Anschaffungswürdigkeit hin begutachtet.

Leider ist der Kanton Uri in der Berichtsperiode vor großen Schäden nicht verschont geblieben. Allenthalben viel Ungemach verursachte der schneereiche Winter 1962/63 und es waren nebst Schneedruckschäden auch heftige Sturmschäden zu verzeichnen. Am 8. Mai 1963 erlebte Altdorf die seit Menschengedenken größte Feuersbrunst, nämlich den Großbrand der Firma Dätwyler AG, welcher ein im Jahre 1960/61 aus Eisenbeton erstelltes Lager- und Fabrikationsgebäude vollständig vernichtete; der hieraus entstandene Schaden bewegt sich in der Größenordnung von 10 Millionen Franken und stellte die Leitung des Unternehmens vor schwere Probleme. Nachher waren noch zwei weitere Gebäudebrände zu registrieren, beide in Altdorf, der eine betrifft ein Zweifamilienwohnhaus und der andere einen großen Stall. Einmal mehr zeigte sich dabei die außerordentliche Föhngefährdung unserer Gegend und es ist gut, daß das neue Feuerpolizeigesetz auch bezüglich Vorichtsmaßnahmen bei Windgefahr eine zweckmäßige Ausgangslage geschaffen hat.

7. Lotterien, Sammlungen, Kollekten

Wiederum wurde von der Interkantonalen Landes-Lotterie, welcher seit ihrem Bestehen auch der Kanton Uri angeschlossen ist, pro Berichtsjahr eine Emission mit 12 Tranchen zu je einer Million Franken Plansumme durchgeführt. Am Reingewinn partizipiert der Kanton Uri mit rund Fr. 3000.— pro Tranche. Die Gewinnanteile werden dem Fonds für Gemeinnütziges zugewiesen und dienen karitativen Zwecken sowie der Bestreitung solcher Aufwendungen, welche sonst nicht oder nur sehr schwer erbracht werden können. Auch der Sport-Toto erhielt wiederum die Bewilligung zur Durchführung des Wettbewerbes. In der Berichtsperiode hat die Lotterie der Schweizerischen Landesausstellung 1964 in Lausanne ihre Fortsetzung gefunden.

Daneben wurde von einheimischen Vereinen und Organisationen eine ganze Anzahl kleinerer Lotterien, Tombolas und Gabensammlungen durchgeführt zu gemeinnützigen und vereinseigenen Zwecken. Der Kanton ist hier allerdings gewissen Einschränkungen unterworfen, weil er als Mitglied der Interkantonalen Landes-Lotterie nur sog. Kleilotterien im Ausmaß von Fr. —.50 pro Kopf der Bevölkerung bewilligen darf. Mit dem Ansteigen der Bevölkerungszahl hat sich zwar eine etwas größere Bewegungsfreiheit ergeben, indessen sind die Gesuche meist sehr zahlreich, so daß es oft schwer hält, die Nachfrage mit dem zur Verfügung stehenden Plafond in Einklang zu bringen.

Außerordentlich groß ist die Zahl jener gesamtschweizerischer Organisationen, welche sich die Mittelbeschaffung zur Milderung von Not und Elend innerhalb und außerhalb der Schweiz zum Ziele gesetzt haben und welche daher Jahr für Jahr an das Schweizervolk gelangen mit der Bitte um finanzielle Unterstützung. Zum Zwecke der Koordination dieser Sammlungen und Aktionen besteht in Zürich die „Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen“, welche sämtliche Hilfsaktionen registriert, überprüft und koordiniert sowie für unbekannte oder zweifelhafte Aktionen als Begutachtungsstelle dient. Die Tätigkeit dieser Zentralstelle hat sich immer wieder als sehr zweckmäßig und notwendig erwiesen.

8. Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr

Allgemeines

Der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle sind die Schiffkontrolle auf dem Vierwaldstättersee und das Amt für Maß und Gewicht angegliedert. Durch diese Zusammenlegung ganz verschiedener Aufgabengebiete wird es sich als notwendig erweisen, zu gegebener Zeit auch eine klare Amtsbezeichnung vorzunehmen. Es kommt immer wieder vor, daß namentlich auswärtige Stellen und Nichtkenner der Verhältnisse nicht wissen, wohin sie sich wenden müssen.

Die langen Wartefristen bei den Führer- und Fahrzeugprüfungen, wie überhaupt der ganze Arbeitsanfall, machte die Anstellung eines weitem Automobilerxperten notwendig. Nach Durchführung einer eingehenden theoretischen und praktischen Prüfung und nach sorgfältiger Auswertung der Prüfungsarbeiten unter Beizug eines neutralen Experten wählte der Regierungsrat am 19. Februar 1962 Herrn Josef Gisler, geb. 30. April 1934, Automechaniker, von Unterschächen, wohnhaft in Schattdorf. Der Gewählte hat am 2. April 1962 die Arbeit aufgenommen.

Mit Regierungsratsbeschluß vom 9. Dezember 1963 wurde Herr Walter Tresch, gestützt auf den mit Erfolg absolvierten Eichmeisterkurs definitiv als Eichmeister gewählt. Im übrigen sind in den beiden Berichtsjahren personell keine Aenderungen zu verzeichnen.

Hinsichtlich des Erlasses neuer Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Straßenverkehrs brachte das zweite Berichtsjahr den bisher größten Anfall. Es wurden auf den 1. Januar 1963 in Kraft gesetzt: das Bundesgesetz über den Straßenverkehr = SVG, die Verordnung über die Straßenverkehrsregeln und die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmäßigen Motorfahrzeugführer. Auf den 1. August 1963 trat ferner die Verordnung über die Straßensignalisation in Kraft. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften waren eine Reihe von Beschlüssen, Kreisschreiben und Weisungen zu verarbeiten.

Die Einführung bzw. Umstellung auf das neue Straßenverkehrsgesetz wurde durch die Polizeidirektion auf sehr breiter Basis vorgenommen. Durch die Presse, zahlreiche Vorträge bei Verbänden und Organisationen sowie in fast allen Gemeinden des Kantons wurde die Bevölkerung aufgeklärt. Das Interesse, das seitens der Bevölkerung dieser Aufklärungsaktion entgegengebracht wurde, war außerordentlich erfreulich.

Der Verkehrsunterricht in den Schulen wurde durch die Lehrerschaft durchgeführt, wobei das entsprechende Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt wurde. Auf Weisung der Polizeidirektion wurde auch der Schülerpatrouillendienst erheblich erweitert. In den Gemeinden Flüelen, Altdorf, Bürglen, Erstfeld, Silenen, Amsteg, Wassen, Göschenen und Andermatt waren 45 Patrouilleure eingesetzt, die ihre Mitschüler entweder auf dem Schulweg begleiteten oder an gefährlichen Stellen für eine sichere Straßenüberquerung sorgten.

Gestützt auf die entsprechenden Vorschriften mußten im Jahre 1962 sämtliche landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge immatrikuliert werden. Trotz erheblichen Schwierigkeiten — es mußte eine vollständige Bestandesaufnahme durchgeführt werden — konnte die Aktion rechtzeitig zum Abschluß gebracht werden.

Im zweiten Berichtsjahr mußten alle gewerblichen Arbeitsmaschinen, Arbeitsanhänger und Arbeitskarren etc. kontrolliert und immatrikuliert werden. Diese Arbeit war außerordentlich zeitraubend, weil die Kontrolle an Ort und Stelle vorgenommen werden mußte.

Motorfahrzeugbestand

Der Motorfahrzeugbestand hat wiederum erheblich zugenommen, wobei eine deutliche Verlagerung des Schwergewichtes auf die Personenwagen festzustellen ist. Die Motorräder, namentlich die schweren Maschinen, sind in konstantem Rückgang begriffen, was ohne Zweifel auf die sehr hohen Versicherungsprämien zurückzuführen ist.

	1961	1962	1963
Personenwagen und Lieferwagen	(1878)	2132	2426
Lastwagen, Industrietraktoren, Cars	(251)	182	192
Motorräder	(900)	679	632
Kleinmotorräder	(710)	776	840
Landwirtschaftliche Traktoren und Maschinen	(—)	330	375
Anhänger	(157)	178	194
Provisorisch immatrikulierte Motorwagen		79	99
Provisorisch immatrikulierte Motorräder		39	28
Gewerbliche Arbeitsfahrzeuge			279

Führer- und Fahrzeugprüfungen

Führerprüfungen	(963)	1047	1106
Fahrzeugprüfungen	(776)	1059	1204

Ausweise und Bewilligungen

Lernfahrausweise	(673)	776	838
Interimsausweise	(194)	179	295
Tagesbewilligungen	(26)	36	35
Spezialbewilligungen	(222)	297	352

Wegen schwerer Verletzung von Verkehrsvorschriften und wegen Führung von Motorfahrzeugen in angetrunkenem Zustand mußten administrative Maßnahmen verfügt werden.

Führerausweis-Entzüge	(42)	38	36
Verbote zur Führung von Motorfahrzeugen	(—)	4	6
Verweigerung von Lernfahrausweisen	(8)	7	10
Verbot zur Führung von Fahrrädern	(—)	—	1

Außerdem mußten verschiedene Anträge zum Entzug des Führerausweises an andere Kantone gestellt werden.

Unfallstatistik

Anzahl der Unfälle	(472)	462	435
Getötete Personen	(11)	10	14
Verletzte Personen	(306)	238	232
Sachschaden	(713 505)	725 500	1 072 500

Anzahl der an Unfällen beteiligten Kinder

Kinder unter 7 Jahren	(13)	15	10
Kinder von 7—10 Jahren	(12)	9	4
Kinder von 11—16 Jahren	(12)	10	9

Fahrradverkehr

Der Fahrradbestand hat sich in den beiden Berichtsjahren nur sehr wenig verändert. Es wurden eingelöst im Jahre 1962: 10 156 und im Jahre 1963: 10 163 Fahrräder.

Schiffkontrolle

Nicht nur auf der Straße, sondern auch auf dem Wasser ist der Verkehr in ständigem Zunehmen begriffen. Seit Uebernahme der

Schiffkontrolle im Jahre 1954 hat sich der Bestand an Wasserfahrzeugen mehr als verdoppelt.

S c h i f f s b e s t a n d		
	1962	1963
Motorlastschiffe	10	10
Motorboote	36	41
Motorgondeln	37	42
Segelboote	1	1
Ruderboote	16	22
Pedalos	12	12
Kontrollierte Schiffe	64	49
Schiffsführerprüfungen	13	7

Im Jahre 1962 wurde in Verbindungen mit den andern Uferkantonen die Sturmwarnung eingeführt, die sich sehr gut bewährt hat. Es wurden in den beiden Berichtsjahren 8 bzw. 44 Vorsichts- oder Sturmwarnungen ausgelöst.

An Neuerungen auf dem Gebiete der Schifffahrt sind zu nennen: Richtlinien betr. Vereinheitlichung der Schiffsführerprüfungen; Gebührenordnung; Vorschriften betr. die Uferzonen und das Wasserskifahren auf dem Vierwaldstättersee; Kennzeichnung von Fischerbooten und Fischereigerätschaften; Richtlinien für die technische Prüfung der Wassersportfahrzeuge.

K o n t r o l l e ü b e r M a ß u n d G e w i c h t

In den beiden Berichtsjahren wurden in den einschlägigen Betrieben folgende eichpflichtige Gegenstände kontrolliert:

	1962	1963
Waagen	738	511
Gewichte	503	583
Flüssigkeitsmaße	86	121
Von den kontrollierten Gegenständen wurden beanstandet	290	449
Konfisziert wurden:		
Waagen	8	3
Gewichtsteine	9	36
Maßstäbe zu Milchtansen	6	

Im allgemeinen wurden die gemachten Beanstandungen von den Haltern eichpflichtiger Gegenstände sofort behoben, so daß Maßnahmen strafrechtlicher Natur unterbleiben konnten. Einzig in drei Fällen mußte eine schriftliche Verwarnung erfolgen.

Militärwesen

1. Allgemeines

Durch die immer wiederholte Betonung ihrer Neutralität zeigt die Schweiz ihren eindeutigen Willen, die Initiative zu einer kriegerischen Auseinandersetzung nicht ergreifen zu wollen und gleichzeitig von jeglicher Handlung zum Vor- oder Nachteil einer sich im Kriege befindlichen Macht abzusehen.

Diese politische Stellungnahme hat die Schweiz im Verlaufe der letzten Konflikte in die Lage versetzt, auf internationaler Ebene eine humanitäre Rolle zu spielen. Diese Rolle wird sie vermutlich weiter auf sich nehmen, sofern dies durch die Umstände eines zukünftigen Krieges noch möglich sein wird.

Wenn unsere Neutralität bis heute anerkannt und respektiert wurde, verdanken wir dies zum großen Teil unserer Armee, die durch die Truppenordnung 1961, hinsichtlich der zwei Haupterfordernisse Feuerkraft und Beweglichkeit, auf eine hohe Stufe gebracht worden ist. Der Vollzug der Truppenordnung 1961 erstreckte sich bis ins Jahr 1962 hinein.

Auswirkungen

Die Umschulung der Waffengattungen auf das Sturmgewehr ist praktisch abgeschlossen. Das hat zur Folge, daß inskünftig die Wiederholungskurse des Auszuges unmittelbar auf das Bestehen der Rekrutenschule ohne Ausfalljahre achtmal zu leisten sind, für höhere Unteroffiziere und Offiziere entsprechend länger.

Gemäß dem neuen, von 1963 an geltenden Dienstleistungsplan werden die Ergänzungskurse der Landwehrbrigaden alle 2 Jahre durchgeführt (bis anhin alle 3 Jahre). Bis 1970 soll der 2-Jahres-Turnus bei allen Landwehrbrigaden vollzogen sein.

Während normalerweise ein versäumter Ergänzungskurs von Soldaten, Gefreiten und Unteroffizieren mit der eigenen Einteilungseinheit nachgeholt werden kann, wird dies in der Uebergangszeit in sehr vielen Fällen nicht möglich sein. Eine gewisse Zahl von Wehrmännern wird während dieser Zeit nicht alle Landwehrdienste leisten können, weil der Uebertritt in andere Heeresklassen jahrguppenweise erfolgt. In solchen Fällen erlischt die Pflicht zur Nachholung nicht geleisteter Landwehrdienste mit dem Uebertritt in den Landsturm. Der Nachholung versäumter Dienste ist deshalb ganz allgemein während der Uebergangszeit der Truppenordnung 1961 besondere Beachtung zu schenken.

Kaderfragen

Die Militärdirektion hat auch in den beiden Berichtsjahren dem Offiziers- und Unteroffiziersnachwuchs die größte Aufmerksamkeit ge-

schenkt. Die Bedürfnisse des Kantons, im Sinne einer weitsichtigen Planung, wurden in regelmäßigen Besuchen der entsprechenden Rekrutenschulen den Schulkommandanten unterbreitet. Der Verkehr mit den Kommandanten der Rekrutenschulen ist angenehm und aufgeschlossen. Man versucht durchwegs, die Anliegen des Kantons zu verwirklichen, wo immer es militärisch verantwortbar ist. Die Bestände im Unteroffizierskader sind immer noch eher schwach.

Truppenbesuche

Sowohl im Wiederholungskurs 1962 wie 1963 hat sich die Militärdirektion allein oder mit dem Gesamtregierungsrat ins Feld begeben und das Urner Bataillon besichtigt. Man überzeugte sich, daß zwischen Vorgesetzten und Untergebenen auf vertrauensvoller Basis gearbeitet wurde. Auch ist erfreulich festzustellen, daß die große Mehrheit an Offizieren in unserem Bataillon heute Urner sind.

Beförderungen im Geb. Füs. Bat. 87

1962			1963		
Sdt.	zu Kpl.	= 10	Sdt.	zu Kpl.	= 25
Kpl.	zu Wm.	= 6	Kpl.	zu Wm.	= 4
Wm.	zu Four.	= 1	Wm.	zu Four.	= 3
Wm.	zu Fw.	= 1	Wm.	zu Fw.	= —
Kpl.	zu Lt.	= 4	Fw.	zu Adj. Uof.	= 1
Lt.	zu Oblt.	= 3	Kpl.	zu Lt.	= 9
Oblt.	zu Hptm.	= 3	Lt.	zu Oblt.	= 3
			Oblt.	zu Hptm.	= 1

Konferenzen

Die kantonalen Militärdirektoren wurden nebst den ordentlichen Jahreskonferenzen zu verschiedenen außerordentlichen Sitzungen einberufen. Als Verhandlungsgegenstände seien erwähnt:

- geistige Landesverteidigung;
- Flieger- und Flabtruppen;
- Offiziersbestände in der Landwehrintanterie;
- Landesverteidigung an der Expo in Lausanne;
- Errichtung eines Armee-Museums;
- Mannschaftsausrüstung und deren Belassung beim Austritt aus der Wehrpflicht bzw. Rechtsanspruch darauf;
- Stauwehren und die für die Unterlieger damit verbundenen Gefahren sowie verschiedene Fragen geheimen Charakters, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind.

Instruktionstagungen der turnerischen Sektionschefs

An den Instruktionsversammlungen orientierte die Militärdirektion über:

- Kontrollwesen;
- Militärflichtersatz;
- Kriegsmobilmachung;
- Rekrutierungen;
- Gemeindeweise Inspektionen;
- Zivilschutz.

An der Jahresversammlung 1962 besichtigten die turnerischen Militärsektionschefs die Anlagen der Armee-Verpflegungsmagazine in Altdorf.

2. Personelles

Am 30. Juni 1962 starb die langjährige, treue Sekretärin auf dem Kreiskommando, Fräulein Frieda Gisler, Schattdorf. Mit Stellenantritt vom 1. Januar 1963 wählte der Regierungsrat als Nachfolgerin und Kanzlistin Fräulein Lina Aschwanden, Attinghausen.

Der Militärsektionschef von Bürglen, Gustav Bissig, hat auf den 31. Dezember 1963, nach 58 Amtsjahren, demissioniert. Sektionschef Bissig ist durch Pflichtbewußtsein und Wohlwollen dem ratsuchenden Wehrmann gegenüber aufgefallen und verdient den Dank von Behörden und Volk. Die Ersatzwahl erfolgt zu Beginn des Jahres 1964.

3. Kontrollwesen

a) Bestände

Korpskontrolle: Die dem Kanton Uri zur Kontrollführung und Verwaltung zugewiesenen eidgenössischen und kantonalen Stäbe und Einheiten sind in den beiden Berichtsjahren gleich geblieben. Die Bestandszahlen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Stammkontrolle: Die Stammkontrolle (Wohnortskontrolle) der Wehrpflichtigen des Kantons Uri variierte in den Jahren 1962 und 1963 zwischen 8700 und 9000 Mann.

b) Gesetzgebung

Diesbezüglich sei auf die eidg. Gesetzgebung, das Bundesblatt, das Militäramtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Uri verwiesen.

4. Rekrutierung

Die Eidg. Turn- und Sportschule, als Aufsichtsorgan des Bundes über die turnerischen Rekrutenprüfungen, schreibt in den Jahresberichten 1962 und 1963 über den Kanton Uri folgendes:

1962: „Die Rekruten traten mit gutem Willen und freudigem Einsatz zur Turnprüfung an. Sie waren anständig und hielten gute Disziplin. Die Leistungen sind gut bis sehr gut. Weitwurf und Klettern weisen einige wenige Versager auf. Uri erreichte wiederum das beste Resultat in der Aushebungszone VII. Die intensive Arbeit im Vorunterricht zeitigt hier erfreuliche Früchte. Auch Leute aus Berggegenden lassen sich für körperliche Leistungen begeistern. Die Prüfungsanlagen sind in Ordnung. Den Rekruten, die keine Turnkleider haben, werden Turnhosen zur Verfügung gestellt.“

1963: „Es traten über 90 Prozent der Stellungspflichtigen gut vorbereitet zur Turnprüfung an. Deshalb waren alle mit gesundem Ehrgeiz, mit Lust und Freude dabei. Der Schnellauf ist am schwächsten. Der Vorunterricht ist im Kanton Uri außerordentlich weit verbreitet. Ueber 90 Prozent der Rekruten haben den Vorunterricht besucht. Dabei hat Uri viele Bergler. Von Meien-Wassen kamen drei Jünglinge zur Aushebung. Alle drei erhielten die Ehrenmeldung. Von Schattdorf erhielten 76,4 Prozent der Geprüften die Ehrenmeldung. In Attinghausen sind es 70, in Flüelen 64,7 Prozent. Uri hat 125 Ehrenmeldungen, das sind 41,95 Prozent. Die Prüfungsanlagen sind in Ordnung.“

Schweizerische Rangierung des Kantons Uri

	1962	1963
Notensumme	7. Rang	4. Rang
Ehrenkarten	1. Rang	7. Rang
Vorhandensein des eidg. Leistungsheftes	1. Rang	1. Rang

Resultat der sanitärischen Untersuchung (1962: Jahrgang 1943; 1963: Jahrgang 1944)

	1962	1963
ausgehoben	273	320
tauglich	239 = 87,55 %	267 = 83,44 %
hilfswiensttauglich	8 = 2,93 %	6 = 1,87 %
untauglich	11 = 4,03 %	23 = 7,19 %
zurückgestellt	15 = 5,49 %	24 = 7,50 %

Der Tauglichkeitsdurchschnitt gegenüber den Vorjahren konnte nicht nur gehalten, sondern noch bedeutend verbessert werden. Im Jahre 1962 stand Uri sogar an der Spitze aller Kantone.

Beschickung der Rekrutenschulen

1962: Inf.: 112; MLT: 24; Art.: 9; Fest.-Art.: 27; Fl.: 3; Flab.: 13; Genie: 14; Uem.: 16; Sanität: 15; Vsg.: 7; Rep.: 11; Ls.: 11 = total 262.

1963: Inf.: 113; MLT: 26; Art.: —; Fest.-Art.: 28; Fl.: 3; Flab.: 25; Genie: 11; Uem.: 12; Sanität: 16; Vsg.: 5; Rep.: 7; Ls.: 11 = total 257.

Die Rekruten wurden ausgebildet: 1962 in 56 Schulen; 1963 in 53 Schulen.

Rekrutentagungen

Auch 1962 und 1963 führte die Militärdirektion Rekrutentagungen durch, die unterschiedlich besucht wurden. Nebst den ordentlichen Referaten: Arzt, Feldprediger und Kreiskommandant erhielten die Rekruten Aufschluß über alle gestellten Fragen.

5. Dispensationen

(WK Geb. Füs. Bat. 87)

1962: Eingegangene Gesuche: 106 gutgeheißen: 94 (WK-Datum 10. September bis 29. September 1962).

1963: Eingegangene Gesuche: 21; gutgeheißen: 13 (zusätzlich 196 Mann WK-Verschiebung bewilligt mit Rgt. 37, Sommer-Gebirgs-WK 9. Div. und Rgt. 29).

6. Inspektionen

a) Waffen-, Bekleidungs- und Ausrüstungsinspektionen:

Während je 17 Tagen wurden inspiziert: 1962: 1864 Mann; 1963: 1836 Mann.

b) Entlassungsinspektionen:

Es wurden zu besonderen Besammlungstagen aufgebeten und aus der Wehrpflicht entlassen: 1962 der Jahrgang 1902, 1963 die Jahrgänge 1903 bis und mit 1905. Die Verabschiedung erfolgte wie gewohnt in feierlicher Weise mit einer Ansprache der Militärdirektion, der Abgabe einer kunstvollen Dankesurkunde und verbunden mit einem Mittagessen, beide Jahre umrahmt durch ein Entlassungsfeierspiel von J. K. Scheuber, Attinghausen, „Der Dank des Vaterlandes“, dargeboten durch Schulkinder von Altdorf.

Ab 1963 bis und mit 1966 wird die Entlassung aus der Wehrpflicht, auf Grund der neuen Militärorganisation, gruppenweise erfolgen.

c) Mobilmachungsinspektionen bei den Gemeinden:

Die kantonalen Militärbehörden haben gemäß Kriegsmobilmachungsvorschrift alljährlich einen Drittel der Gemeinden bezüglich ihrer Kriegsmobilmachungsvorbereitungen zu überprüfen.

Beide Jahre wurden die Kontrollen durchgeführt, unter Beisein eines Vertreters der Generalstabsabteilung, Sektion für Mobilmachung, Bern. Es wurde festgestellt, daß die getroffenen Maßnahmen gut und zweckmäßig sind. Die Mobilmachungsdokumente waren überall ordnungsgemäß vorhanden.

7. Militärflichtersatz

Der im Jahre 1962 für das Jahr 1961 bezogene Militärflichtersatz basierte wiederum auf einer Neueinschätzung, die auf das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1959/60 abstellte. Sie hatte jedoch — außer einigen Zwischenveranlagungen — auch für das Jahr 1962 — Bezug 1963 — Gültigkeit.

Die Veranlagung und der Bezug des Militärflichtersatzes gingen gut vonstatten. Allerdings mußten für einige Ersatzpflichtige die Veranlagungsverfügungen unter Vorbehalt getroffen werden, weil die nötigen Einschätzungsunterlagen noch fehlten. Die meisten konnten jedoch in der Zwischenzeit erledigt werden.

Die Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen bewegen sich im bescheidenen Rahmen. So haben im Jahre 1962 von 2242 Ersatzpflichtigen nur deren 10 vom Einspracherecht Gebrauch gemacht, von denen 4 gutgeheißen, 3 teilweise gutgeheißen, während 3 abgelehnt werden mußten. Im Jahre 1963 haben von 2362 Ersatzpflichtigen deren 8 vom Einspracherecht Gebrauch gemacht, von denen 4 gutgeheißen, 1 teilweise gutgeheißen, während 3 abgelehnt wurden. Das Rekursrecht wurde nicht benützt.

Wie auf Grund des Ergebnisses des Vorjahres vorausszusehen war, erfuhr der Ertrag in beiden Jahren eine merkliche Steigerung. Gemäß Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, erhalten die Kantone ab 1962 jedoch nur mehr eine Inkassoprovision von 20 Prozent, so daß der Kantonsanteil gegenüber 1961, trotz der Ertragssteigerung, niedriger ist.

Der Pflichtersatz hat ergeben:	1962	1963
Inland	143 123.80	149 070.40
Ausland	11 243.60	11 609.90
brutto	154 367.40	160 680.30
abzüglich Rückvergütung an Ersatzpflichtige wegen nachgeholtem Dienst	2 611.80	2 682.85
netto	151 755.60	157 997.45
davon dem Bund abgeliefert = 80 0/0	121 404.50	126 397.95
dem Kanton verbleiben 20 0/0	30 351.10	31 599.50

8. Zivilschutz

1. Gesetzgebung:

- 1.1 Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962, in Kraft gesetzt seit 1. Januar 1963;
- 1.2 Eidg. Vollziehungsverordnung dazu vom 1. Mai 1964;

1.3 Bundesgesetz über die baulichen Maßnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (noch nicht in Kraft gesetzt).

Es fehlen:

1.4 Eidg. Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesgesetz sowie die technischen Vorschriften dazu und die kantonalen Vollziehungsvorschriften über beide Bundesgesetze.

2. Organisation im Kanton Uri:

2.1 Pflichtig erklärte Gemeinden (Altdorf und Erstfeld voll, d. h. für alle Dienste, die andern 9 Gemeinden teilweise):

Andermatt, Göschenen, Wassen, Gurnellen, von Silenen nur der Weiler Amsteg, Erstfeld, Attinghausen, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen.

2.2 Pflichtig erklärte Betriebe:

Dätwyler AG, Altdorf; Elektrizitätswerk, Altdorf; Rutishauer, Altdorf; Kantonsspital Uri, Altdorf; Kollegium Karl Borromäus, Altdorf; Missionshaus Sankt Josef, Altdorf; Bally-Schuhfabriken Schattdorf; Sprengstofffabrik, Isleten.

3. Ausbildung:

Ausgebildete Kantonsinstruktoren:

3.1 Alarm-Beobachtungsverbindung (ABV):

31 Büchi Zacharias, Bauzeichner, Altdorf;

3.2 Ortschefs, Hauswehren und Betriebe:

04 Camenzind Viktor, Techniker, Flüelen;

3.3 Hauswehren:

15 Simmen Erwin, Malermeister, Andermatt;

3.4 Kriegssanität:

13 Dr. med. Müller Arnold, Altdorf,

09 Suter Hans, Wagnermeister MFA, Neubauten, Altdorf;

3.5 Technischer Dienst:

16 Bleß Anton, Spenglermeister, Erstfeld,

21 Schilter Alfred, Techniker, Erstfeld;

3.6 Material:

17 Epp Josef, Fabrikarbeiter, Attinghauserstraße, Altdorf;

3.7 Obdachlosenhilfe:

vakant;

3.8 Spitalschutz:

vakant;

3.9 Kriegsfeuerwehren:

19 Walker Josef, Präsident des Urner kantonalen Feuerweh-
vereins, Erstfeld,

14 Baumann Franz, Angestellter MFA, Gründligasse, Altdorf.

Ausgebildete Funktionäre der Gemeinden:

- 3.1.1 Ortschafts- und Stellvertreter, Kurse I bis III;
- 3.1.2 Dienstchefs ABV, Kurse I und II plus Kurse I für das Alarmpersonal;
- 3.1.3 Blockchefs der Hauswehren, Kurse I und II;
- 3.1.4 Gebäudechefs der Hauswehren, Kurs I (Ausnahmen Altdorf, Silenen und Göschenen im Rückstand);
- 3.1.5 Dienstchefs der Kriegssanität, Kurs I;
- 3.1.6 Dienstchefs technischer Dienst, Kurs I;
- 3.1.7 Dienstchefs für das Material, Kurs I;
- 3.1.8 Dienstchefs für Obdachlosenhilfe, Kurs I.

Ausgebildete Funktionäre der Betriebe:

- 3.2.1 Betriebsschutzchefs und Stellvertreter, inkl. Spitalschutz, Kurse I und II;
- 3.2.2 **Kriegsfeuerwehren**: Keine Spezialausbildung;
- 3.2.3 **Wert des Kadets**: Sehr unterschiedlich! Man stellt fest, daß die Gemeinden hiefür bis heute zu wenig Sorgfalt aufgewendet haben. Da und dort sind Mutationen fällig. Abgesehen von der Rekrutierung der Frauen, mit entsprechender Aufklärung, muß der Kanton den Gemeinden und Betrieben in der Freigabe von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen nach wie vor behilflich sein.

4. **Material**:

Die Gemeinden Andermatt, Göschenen, Silenen, Erstfeld, Attinghausen, Altdorf, Schattdorf und Bürglen verfügen über eigenes Zivilschutzmaterial aus dem zweiten Weltkrieg. Dieses Material genügt selbstverständlich nicht. Im Jahre 1963 erfolgte letztmals für Rechnung 1962 die Abrechnung zwischen Gemeinden, Kanton und Bund betreffend die Subventionierung für Wartung und Unterhalt der Zivilschutzbauten und des Materials auf der Basis 50 Prozent Bund und je 25 Prozent Kanton und Gemeinden. Das Material wird durch die Gemeinden gewartet und verwaltet.

Auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen hat noch niemand im Kanton Uri Material eingekauft.

Die Anlieferung des Sanitätsmaterials durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Watte und Verbandstoff): $\frac{7}{8}$ für die Sanitätsdirektion und $\frac{1}{8}$ für die Militärdirektion Uri (Zivilschutz) steht unmittelbar bevor.

5. **Zivilschutzdispositive**:

Die Uebersichtspläne folgender Gemeinden sind noch nicht erstellt bzw. mit der kantonalen Zentralstelle noch nicht besprochen und bereinigt: Andermatt, Gurtellen, Silenen, Altdorf und Bürglen.

6. Bauliches:

Der bauliche Zivilschutz (Vorbesprechung der Projekte, Begutachtung, Bewilligung, Kontrolle, Abrechnung und Subventionierung usw.) ist bis heute vom kantonalen Bauamt Uri verwaltet worden. Die kantonale Zentralstelle für Zivilschutz wurde periodisch orientiert.

Bei der Abnahme der Luftschutzräume wurde festgestellt, daß fast alle Bauherren zur Schutzraumpflicht positiv eingestellt sind und die Schutzräume nach Vorschrift erstellt werden.

Neuerstellte und abgerechnete Luftschutzräume in Neubauten im Kanton Uri:

- 1962 21 Einfamilienhäuser mit Schutzraum für 122 Personen, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag je Fr. 3351.95;
 20 Zweifamilienhäuser mit Schutzraum für 162 Personen, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag je Fr. 2860.—;
 7 Mehrfamilienhäuser mit Schutzraum für 152 Personen, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag je Fr. 3024.—;
 1 Hotel mit Schutzraum für 56 Personen, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag je Fr. 667.35;
 1 Geschäftslokal mit Schutzraum für 19 Personen, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag je Fr. 446.95.
- 1963 42 Einfamilienhäuser mit Schutzraum für 237 Personen, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag je Fr. 7994.85;
 21 Zweifamilienhäuser mit Schutzraum für 174 Personen, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag je Fr. 4527.—;
 17 Mehrfamilienhäuser mit Schutzraum für 395 Personen, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag je Fr. 10 418.85;
 2 Geschäftslokale mit Schutzraum für 54 Personen, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag je Fr. 1085.40;
 1 Kinoneubau mit Schutzraum für 100 Personen, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag je Fr. 1588.25;
 1 Berufsschulhaus mit Schutzraum für 160 Personen, Bundesbeitrag Fr. 4908.—, Gemeindebeitrag Fr. 2454.—.

In beiden Berichtsjahren wurden für 1631 Personen Schutzräume erstellt.

9. Sport-Toto

Der alljährlich an die Kantone zu verteilende Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft richtet sich je zur Hälfte nach Maßgabe der Wohnbevölkerung und im Verhältnis zu deren Beteiligung an den Einsätzen. Der Reingewinn ist zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden. Die Anteile für den Kanton Uri betragen 1962 Fr. 33 725.40 und 1963 Fr. 35 077.45. Diese gelangten wie folgt zur Verteilung:

Erziehungsrat	1962	1963
zur Hebung und Förderung des Turnens,	Fr.	Fr.
Geräteanschaffungen usw.	5 000.—	5 000.—
Sportverbände und -vereinigungen	20 550.—	20 550.—
Regierungsrat		
zur Verwendung für außerordentliche		
Zuweisungen und Fondsäufnung	8 175.40	9 527.45
Total	33 725.40	35 077.45

Der Sport-Toto-Fonds dient der wirksamen Beitragsleistung an die Erstellungskosten von Spiel- und Sportplatzanlagen sowie Schießeinrichtungen, soweit die Bau- und Unterhaltungspflicht nicht öffentlich-rechtlicher Natur ist.

10. Schießwesen

Personelles

In der Berichtsperiode sind aus der kantonalen Schießkommission ausgetreten die Herren Oblt. Gustav Regli, Altdorf, und Adj. Uof. Hans Wenzin, Hospental. Sie wurden ersetzt durch die Herren Lt. Walter Gisler, Schattdorf, und Fw. Josef Regli, Andermatt.

Vereine und Mitgliederbestand

300 m: 27 Vereine mit 3393 Mitgliedern per Ende 1963; 50 m: 3 Vereine mit 189 Mitgliedern per Ende 1963.

Teilnehmer

	1962	1963
Bundesprogramm 300 m	2988	3018
Feldschießen	1701	1741
Jungschützenkurse 300 m	622	630
Jungschützenkurse 50 m	115	152
Bundesprogramm 50 m	164	129
Feldschießen	143	134

Bundesprogramm und Feldschießen wurden im üblichen Rahmen durchgeführt und gaben zu keinen Schwierigkeiten Anlaß. Für die Bundesübungen wurde 1963 erstmals ein neues Durchschreibestandblatt verwendet, das sich sehr gut bewährt hat und dem Kreiskommando große Arbeitserleichterung bringt. Unfälle sind glücklicherweise keine zu verzeichnen.

Schießplätze

Den Schießanlagen wird überall die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.

11. Zeughaus Uri

Personelles

Am 25. Dezember 1963 ist Zeughausverwalter Liberius Simmen gestorben. Der Staat verlor an ihm einen treuen und hilfsbereiten Beamten. Er stand während 28 Jahren im Dienste des Kantons.

Korpsmaterial

Die aus der Truppenordnung 1961 restierenden Materialverschiebungen wurden im Jahre 1962 vollzogen. Im übrigen sind bezüglich Lagerung des Korpsmaterials im Zeughaus Uri selbst keine Aenderungen eingetreten.

Bekleidung und Ausrüstung 1962 und 1963

1. Austausch:
 - a) Bekleidung 2607 Stück
 - b) Gepäck 1048 Stück
2. Rückerstattungen und Abrüstungen:
 - a) Bekleidung 1400 Stück
 - b) Gepäck 1314 Stück
 - c) Waffen 246 Stück
3. Vom Eidg. Zeughaus Andermatt als Rückschubmaterial zur Instandstellung erhalten:
 - a) Bekleidung 2079 Stück
 - b) Gepäck 912 Stück
 - c) Waffen 53 Stück
4. Totalbestand an Rückschubmaterial zur Instandstellung:
 - a) Bekleidung 6086 Stück
 - b) Gepäck 3274 Stück
 - c) Waffen 299 Stück
5. Chemische Reinigung in der Waschanstalt:
 - a) Waffenröcke, Unteroffiziers- und Gebirgsblusen 1293 Stück
 - b) Fußtruppen-, Reit- und Fahrhosen 2303 Stück
 - c) Mäntel und Kapute 606 Stück
 - d) Feldmützen Ord. 40 und 49 sowie Quartiermützen 14 2079 Stück
6. Verkauf von Schuhwerk:

Zum reduzierten oder Tarifpreis 751 Paar
7. Deponierte Ausrüstungen:

1962: 122; 1963: 125
8. Abgegebene Leihwaffen:
 - a) An Mitglieder von Schießvereinen, Offiziere und Unteroffiziere sowie Bahnbewachung 428
 - b) An Jungschützen 180

9. Waffenreparaturen:
In den zwei Berichtsjahren zusammen 257 Waffen, wovon zulasten
Mann Fr. 284.40
10. Arbeitslöhne und Materialkosten:
- | | | | | | |
|------|-----------------|------------------|------|-----------------|------------------|
| 1962 | zulasten Bund | 81 507.— | 1963 | zulasten Bund | 85 048.— |
| | zulasten Kanton | 28 423.— | | zulasten Kanton | 28 060.— |
| | total | <u>109 930.—</u> | | total | <u>113 108.—</u> |

12. Kriegskommissariat

Für die Kriegstechnische Abteilung, Sektion für Ausrüstung, Bern, konnten folgende Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände angefertigt werden:

	1962	1963
Fußtruppenhosen, Ordonnanz 49	3190	2884
Rucksäcke, Modell 58	265	350
Leibgurten, Ordonnanz 98	570	270
Packriemen, 65 cm	750	900
Brotsäcke, Ordonnanz 44	240	270
Bajonettscheidentaschen, Modell 55	240	250
Tragriemen zum Sturmgewehr	500	440
Karabinerriemen, Ordonnanz 11	120	80
Anstreichbürstchen, Modell 61	250	300
Futterale zum Anstreichbürstchen	280	300
Ausbezahlte Löhne:		
a) an Sattler für Gepäck	42 554.—	53 414.15
b) an Heimarbeiter für Bekleidung	114 516.55	109 482.10
Zahl der Militärsattler	3	3
Zahl der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen (1.7.)	60	63

Justizwesen

1. Abstimmungen und Wahlen

Immer wieder erhebt sich bei den Wahlen und Abstimmungen die Frage nach der Stimmbeteiligung. Man darf feststellen, daß die Beteiligung an den Urnengängen im Kanton Uri eine befriedigende ist hauptsächlich wenn man sie mit den Resultaten in andern Kantonen und in gewissen Gemeinden der äußern Schweiz vergleicht. So hat beispielsweise eine Abänderung der Kantonsverfassung in einem Kanton der Westschweiz im vergangenen Berichtsjahr eine Stimmbeteiligung von

4,24 % zu erreichen vermocht. Demgegenüber sind im Kanton Uri in der Berichtsperiode Stimmbeteiligungen von 50—77 % bei den kantonalen und von 52—74 % bei den eidgenössischen Volksbefragungen zu registrieren; im Jahre 1962 ergibt sich ein Mittel von 55 % bei den kantonalen und von 56 % bei den eidgenössischen Abstimmungen, im Jahre 1963 ein solches von 63 bzw. 60 %. Damit weist Uri in der Berichtsperiode doch eine Teilnahme an den Urnengängen auf, welche sich sehen lassen darf, besonders wenn man bedenkt, daß gewisse Umstände (zunehmende Motorisierung und damit zunehmende Reiselust, Ausbreitung der 5-Tage-Woche, Fehlen von Stimmerleichterungen für nur schwer zugängliche Abstimmungsmöglichkeiten, kein Stimmzwang) Momente in sich bergen, welche sich eher negativ auf die Stimmbeteiligung auswirken. Auf jeden Fall gehen immer mehr Gemeinden zum System der Vorabstimmung über und machen von den diesbezüglichen erleichternden Bestimmungen Gebrauch; in der Berichtsperiode wurde den Gemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen und Schattorf die vorzeitige oder erweiterte vorzeitige Stimtabgabe bewilligt, was ohne Zweifel im Interesse eines noch besseren Mitmachens liegt. In diese Richtung ging auch der Vorentwurf der Bundeskanzlei zu einem Bundesgesetz über die Erleichterung der Stimtabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen für Patienten der Militärversicherung, Kranke, Gebrechliche und solche Stimmberechtigte, welche infolge höherer Gewalt an der Ausübung ihres Rechtes verhindert sind, welcher den Kantonsregierungen zur Stellungnahme unterbreitet wurde und welchem Uri zugestimmt hat, wie dies schon bei früheren Anfragen bereits der Fall war. Dabei soll die Möglichkeit zur Ausdehnung der Stimmberechtigung auf dem Korrespondenzwege für solche Bürger, welche das 65. Altersjahr überschritten haben sowie das allfällige Erfordernis eines ärztlichen Zeugnisses für Kranke und Gebrechliche dem Kanton anheimgestellt werden.

Im Hinblick auf gewisse Vorkommnisse bezüglich Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten, insbesondere bei der Abstimmung über die Grundstückgewinnsteuer vom 22. Oktober 1961, hat sich der Regierungsrat veranlaßt gesehen, nähere Bestimmungen über den Aushang von solchen Plakaten aufzustellen bzw. in Erinnerung zu rufen. Der diesbezügliche Erlaß ist im Amtsblatt des Kantons Uri vom 22. Februar 1962 publiziert worden.

In der Berichtsperiode fanden die folgenden Urnengänge statt, welche die nachstehenden Resultate ergaben:

1962

Kantonale Abstimmungen:

27. Mai	Wahl von Landammann und Landesstatthalter Gesetz über die Beitragsleistung des Kantons	50 %
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------	------

	an die Lehrerbesoldungen 3039 Ja, 1319 Nein	54 %
4. November	Gesetz über die Kinderzulagen 3634 Ja, 770 Nein	54 %
16. Dezember	Referendum gegen die Wasserrechtsverleihung KW Bürglen II EWA 3658 Ja, 1542 Nein, d. h. der Konzessionserteilung zugestimmt Abänderung der Kantonsverfassung (Steuer- wesen) 2904 Ja, 1847 Nein	61 % 58 %

Eidgenössische Abstimmungen :

1. April	Volksbegehren für ein Verbot von Atomwaffen 768 Ja, 4527 Nein	63 %
27. Mai	Natur- und Heimatschutz 3010 Ja, 1291 Nein Taggelder des Nationalrates 1551 Ja, 2823 Nein	55 % 55 %
4. November	Wahl des Nationalrates (Modus) 2245 Ja, 1933 Nein	53 %

1963

Kantonale Abstimmungen :

5. Mai	Wahl des Obergerichtes Uri	52 %
	Wahl des Landgerichtes Uri	52 %
	Wahl des Landgerichtes Ursern	53 %
	Regierungsrats-Ersatzwahl	77 %
	Kant. Straßenbauprogramm 1961/75	66 %
	Bau der Kornmattstraße Altdorf	65 %
26. Mai	Regierungsrats-Ersatzwahl (Nachwahl) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuer- löschwesen 3632 Ja, 1473 Nein	77 % 61 %
27. Oktober	Wahl der Ständeräte Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer 3517 Ja, 2392 Nein	63 % 69 %

Eidgenössische Abstimmungen :

26. Mai	Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen 1241 Ja, 5129 Nein	74 %
27. Oktober	Wahl des Nationalrates	63 %
3. Dezember	Weiterführung der Finanzordnung des Bundes 3400 Ja, 832 Nein Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen 3223 Ja, 1047 Nein	52 % 52 %

2. Interpretationen

Die Verordnung betreffend Stimmrecht und geheime kantonale Abstimmung vom 8. April 1929 / 28. Juni 1949 bestimmt in § 35, daß die von

den Parteien verwendeten eigenen Stimmzettel in Format und Farbe des Papierees sowie im Text den amtlichen Stimmzetteln entsprechen müssen und daß sie gedruckt oder geschrieben werden sowie auf der Innenseite eine Parteibezeichnung haben dürfen. Gestützt auf diese Bestimmung hat sich die Frage ergeben, welche Parteibezeichnungen die privaten Stimmzettel tragen können. Zur Klarstellung hat die Justizdirektion im Januar 1962 ein Kreisschreiben an die Gemeinderäte und die politischen Parteien erlassen, worin präzisiert wird, daß nur noch solche Stimmzettel oder Wahllisten gültig sind, welche entweder keinen Vermerk oder dann nur den offiziellen Namen einer organisierten politischen Partei tragen. Von mehreren Parteien gemeinsam herausgegebene Stimmzettel und Wahllisten müssen die Namen aller beteiligten Parteien enthalten. Stimmzettel und Wahllisten, welche irgend eine andere Aufschrift tragen, sind ausnahmslos als ungültig zu erklären. Diese Weisung gilt für eidgenössische, kantonale und kommunale Urnengänge; für die eidgenössischen Abstimmungen bleiben überdies die Bundesvorschriften vorbehalten.

3. Fürsprecher und Notare

In der Berichtsperiode lagen keine Gesuche um Patentierung als urnerischer Fürsprecher oder Notar vor.

4. Landrecht

a) Landrechtserteilungen

Gestützt auf das Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri vom 5. Mai 1935 und nachdem sämtliche Voraussetzungen erfüllt waren, hat der Landrat des Kantons Uri folgende Landrechtserteilungen vorgenommen:

1962: Am 24. Oktober an Landammann Josef Müller und Ehefrau, von Näfels, Kanton Glarus, nunmehr Bürger von Flüelen (Ehrenbürgerrecht); am 17. Dezember an Soldo Primo Olindo, ledig, italienischer Staatsangehöriger, nunmehr Bürger von Silenen.

1963: Am 28. März an Wolfgang Latzel, Dr. med. vet., mit Frau und 2 Kindern, deutscher Staatsangehöriger, nunmehr Bürger von Göschenen, wohnhaft in Andermatt; am 28. Juni an Ulrich Alfons Faustinelli, mit Frau und 3 Kindern, italienischer Staatsangehöriger, nunmehr Bürger von Altdorf, wohnhaft in Altdorf; an Martin Alfons Faustinelli, mit Frau und 3 Kindern, italienischer Staatsangehöriger, nunmehr Bürger von Altdorf, wohnhaft in Flüelen; an Heinz-Dieter Schulz, Dr. med., mit Ehefrau, deutscher Staatsangehöriger, nunmehr Bürger von Wassen, wohnhaft in Wassen; am 30. Dezember an Idda Enzmann, ledig, deutsche Staatsangehörige, nunmehr Bürgerin von Silenen, wohnhaft in Silenen.

b) Neues Bürgerrechtsgesetz

Die Auswirkungen des neuen Gesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom 29. September 1952 sind zwar nicht mehr sehr groß, aber immerhin ständig spürbar. Für das Jahr 1962 sind noch sechs und im Jahre 1963 noch drei erleichterte Einbürgerungen sowie im letzten Berichtsjahr eine Wiedereinbürgerung zu verzeichnen, dagegen ist keine Rückbürgerung zu registrieren.

5. Zivilrechtliche Angelegenheiten

In der letzten Berichtsperiode wurde die Aufnahme der Zivilstandsregister auf Mikrofilm zur Sicherung für die Zeiten von Krieg und zur Bewahrung vor Feuerschaden durchgeführt. Die Arbeiten sind im Jahre 1961 mit total 63 060 Aufnahmen beendet worden; als Aufbewahrungsstelle wurde das Staatsarchiv bezeichnet. Für die laufende Berichtszeit ergab sich die Frage der Nachführung der Mikroverfilmung. Dabei stellten sich drei Probleme, welche vorerst mit der Justizdirektion einer ersten Abklärung unterzogen wurden.

Statistik

1962:	Geburten 760	Todesfälle 263	Ehen 204
1963:	Geburten 755	Todesfälle 293	Ehen 225

Personenrecht

In den Berichtsjahren 1962 und 1963 wurden, gestützt auf Art. 30 ZGB, insgesamt in 26 Fällen Aenderungen von Familiennamen bewilligt. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich um die Wahrung der Interessen der Kinder, die aus irgend einem Grunde in eine andere Familiengemeinschaft aufgenommen werden; andere Gesuche betreffen die Beibehaltung des Familiennamens des geschiedenen Ehemannes, wobei ebenfalls familiäre Gründe geltend gemacht werden.

Gesuche um Kindesannahme gelangten in den beiden Berichtsjahren insgesamt sieben an den Regierungsrat, denen er die Zustimmung erteilte.

6. Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege

Allgemeines

In vermehrtem Maße rufen die Gemeindebehörden die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zur Begutachtung, wenn sie ein Bauvorhaben als alarmierend erachten. Es wäre wünschenswert, wenn diese Begutachtung jeweils rechtzeitig erfolgen würde, so daß Verbesserungen noch möglich wären; überdies sollte man sich bei solchen Gelegenheiten auch der Gestaltung der Nachbarschaft und des Umgeländes aufgeschlossener zeigen, damit eventuell eine Totalplanung ins Auge gefaßt werden könnte.

Heimatschutz

Wo starke Akzente des Heimatschutzes unumgänglich erhalten werden müssen, hat die Natur- und Heimatschutzkommission diese Tendenzen kompromißlos in Erwägung zu ziehen. Für die Belange des Natur- und Heimatschutzes sowie für die Denkmalpflege und die Förderung zeitgenössischer Kunst ist eine zeitgemäße Erweiterung der Rechtsgrundlagen vorgenommen worden. Nachdem bereits mit der Revision von § 131 EG zum ZGB vom 5. März 1961 dem Regierungsrat vermehrte Aktionsmöglichkeiten in die Hand gegeben wurden, hat der Landrat in seiner Sitzung vom 30. Dezember 1963 eine gründliche Revision und Anpassung der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Erhaltung der Altertümer und Kunstdenkmäler und Förderung zeitgenössischer Kunst angenommen, womit die ganze weit-schichtige Materie eingehender und umfassender als bisher geordnet wurde. Indessen hat die Arbeit der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission auf derart viele Faktoren Rücksicht zu nehmen, daß immer wieder ausgewogene Kompromisse in Kauf genommen werden müssen. Erfreulich war die gute Zusammenarbeit der Kommission mit denjenigen kantonalen Amtsstellen, welche von Fall zu Fall an den zu treffenden Lösungen mitzuwirken hatten.

Naturschutz

Als wichtigstes Ereignis auf dem Gebiete des Naturschutzes in der Berichtsperiode darf die Arbeit der schweizerischen Kommission für die Erstellung einer Liste der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN) registriert werden, welche vom Schweizerischen Bund für Naturschutz, von der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz und vom Schweizerischen Alpenklub gemeinsam ins Leben gerufen wurde. Das Ergebnis der umfangreichen Arbeiten und Studien auf gesamtschweizerischer Basis sind in einem ausführlichen Bericht und Inventar zusammengefaßt und festgehalten. Interessant ist an diesem vorderhand noch nicht rechtskräftigen Katalog der zu schützenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, daß auf dem Gebiete des Kantons Uri der Urnersee, das Maderanertal und das Fellital in das Verzeichnis aufgenommen wurden; vom Urnersee wird gesagt, daß es sich um einen einzigartig schönen See am Alpenrand im Zentrum der Schweiz mit historisch wichtigen Stätten aus der Gründungszeit der Eidgenossenschaft handle, während das Maderanertal und das Fellital als schöne hochalpine Bergtäler im Aaremassiv mit reicher alpiner Flora und Fauna bezeichnet werden und insbesondere auch der für die Zentralschweiz einzigartige Arvenwald im Fellital hervorgehoben wird. Die KLN hebt überall die Bedrohung der Regionen hervor und verbreitet sich über den anzustrebenden

Schutz (Zonenpläne, Reklameverbot, Bahnbauverbot, absolutes Bauverbot usw.).

Vermehrte Beachtung fand auch die Frage der Kristallsuche (Strahlen) und des Kristallsammelns. Nachdem der Regierungsrat bereits im Jahre 1961 eine ihm angebotene Mineraliensammlung auf Grund zweier wissenschaftlicher Gutachten nicht erwerben konnte, fanden sich einige Urner Mineralienfreunde zusammen und gründeten am 11. November 1962 die Vereinigung der Urner Mineralienfreunde, welcher von Anfang an ein schöner Erfolg beschieden war. Der Regierungsrat steht dieser rein privaten Vereinigung mit Sympathie und Wohlwollen gegenüber. Zweck der Vereinigung ist es, in das ganze ernerische Strahlerwesen eine bessere Ordnung hineinzubringen, weshalb sie denn auch den Erlaß einer eigentlichen Strahler-Verordnung anstrebt, welche von der zuständigen Behörde zu erlassen wäre. Bereits hat der Regierungsrat mit Beschluß vom 28. Oktober 1963 zu den Vorschlägen der Vereinigung Urner Mineralienfreunde Stellung genommen und als vorläufige Maßnahme die Einsetzung eines, dem kantonalen Bauamt unterstellten und im Nebenamt tätigen Mineralienaufsehers zugesichert, dessen Aufgabe es sein wird, alle Baustellen des Nationalstraßenbaues auf Mineralienvorkommen hin zu überwachen und dafür zu sorgen, daß solche Funde bzw. Anzeichen dafür sofort eine sachgerechte Behandlung erfahren.

Angesichts der sich stets ausbreitenden Agglomerationen, wie z. B. jener im Raume Altdorf, drängt die Natur- und Heimatschutzkommission auf die Schaffung von Schongebieten, welche für die Zukunft der Bevölkerung ungemein wichtig sind. Typische Beispiele hiefür bieten sich nach Ansicht der Kommission am Burghügel von Attinghausen, in Aesch bei Unterschächen, auf den Eggbergen vom Kreuz bis zum Fläschsee und am Urnersee, für welchen sich bereits die KLN in ihrem obgenannten Inventar eingesetzt hat.

Denkmalpflege

Bekanntlich hat der Kanton aus dem Besitz der Fideikommiß a Pro in Seedorf am 12. Dezember 1959 das Schloß a Pro erworben. Damit wurde der Staat Uri Besitzer eines der schönsten Schlösser der Urschweiz, die einzig vollständig und unverseht erhalten gebliebene Burganlage in unserer Gegend, welche von 1556—1558 von Jakob a Pro, Landschreiber zu Bellenz, Ratsherr zu Uri, Seckelmeister und äußerst wohlhabender Kaufmann, erbaut wurde. In seinem Sohn Peter a Pro, Oberst, Ritter und Landammann, begegnet man dem berühmtesten Vertreter des im Jahr 1588 bereits ausgestorbenen Geschlechtes, welcher den größten Teil seines beträchtlichen Vermögens in ein unveräußerliches Fideikommiß zu Gunsten der Armen umwandelte (im Jahre 1578). Nachdem der Kanton Eigentümer dieses sehr hübschen Schlosses geworden war, zeigte sich die Notwendigkeit der gründlichen Renovation.

Der Regierungsrat gelangte mit einer Vorlage im Kostenausmaß von Fr. 400 000.— an den Landrat, welcher am 12. Juli 1962 der Vorlage zustimmte. Damit war für eines der erfreulichsten und schönsten Renovationswerke, welche der Kanton Uri jemals durchzuführen hatte, grünes Licht gegeben. Unter der Leitung von Architekt Josef Steiner, Schwyz, sowie unter der tatkräftigen Mitwirkung von Prof. Dr. Linus Birchler, Präsident der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, Feldmeilen, welcher auch für einen ansehnlichen Bundesbeitrag besorgt war, konnte das Werk beginnen. Am 17. September 1962 bestellte der Regierungsrat eine Baukommission unter dem Präsidium von Baudirektor Hans Villiger, Erstfeld, welche sich unverzüglich an die Arbeit machte. Die Pläne und Kostenberechnungen von Architekt Josef Steiner wurden überprüft und mit der ersten Sitzung der Kommission am 25. September 1962 zur Verwirklichung gebracht. Seither gehen die Renovationsarbeiten ständig weiter und es darf damit gerechnet werden, daß sie innert nützlicher Frist zum Abschluß gebracht werden können.

Ein weiteres großes Werk, welches dem Kanton bevorsteht, ist die Inventarisierung der Kunstdenkmäler. Im Rahmen des gesamtschweizerischen Inventarisationswerkes, welches von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte durchgeführt wird — teils auf ihre Kosten, teils auf Kosten des Kantons, wobei finanzielle Unterstützungen seitens schweizerischer Fachorganisationen noch zu erwarten sind — sollte über kurz oder lang auch der Kanton Uri an die Reihe kommen. Nachdem Prof. Dr. Linus Birchler schon vor mehr als dreißig Jahren mit den Aufnahmen im Kanton Uri begonnen hatte, ist mit ihm und in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte dieses Werk an die Hand genommen und mit den ersten Vorbereitungen begonnen worden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß der Regierungsrat nach eingehender Aussprache in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1963 den Beschluß gefaßt hat, das seit dem Jahr 1517 im Besitz des Kantons stehende Türmli zu Altdorf einer gründlichen Renovation zu unterziehen. Gegenwärtig wird die Frage der stil- und fachgerechten Instandstellung zusammen mit den beigezogenen Experten geprüft. Ohne Zweifel erfordert diese heikle Bauaufgabe einige Vorbereitungen und vor allem eine genaue Abklärung in kunstgeschichtlicher und historischer Hinsicht, kommt doch dem Türmli als Wahrzeichen der ernerischen Kapitale im Zentrum der Ortschaft eine ganz besondere Bedeutung zu.

Gold s c h a t z

Großes Aufsehen, ja geradezu eine internationale Sensation, erregte der Fund von vier Halsspangen und drei Armringen in purem Gold aus keltischer Zeit (4. Jahrhundert vor Christus) bei Bauarbeiten an der Ribitälerverbauung in Erstfeld am 20. August 1962. Der Fund erfolgte

durch zwei italienische Arbeiter, welche ihn sofort meldeten und welche ans Schweizerische Landesmuseum in Zürich verwiesen wurden. Dort wurden die Gegenstände von den Fachleuten und insbesondere vom Museumsdirektor Dr. Emil Vogt einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Die Meldung vom Fund machte die Runde durch die Presse und hauptsächlich die internationale Fachwelt taxierte diesen geradezu als ein ganz besonderes Ereignis, denn er ist für die Wissenschaft der Archäologie und Kunstgeschichte von gewaltiger Bedeutung. Die zuständigen Instanzen des Kantons bemühen sich nun um die Erhaltung des Besitztums, um dessen fachgemäße Auswertung und um die zweckmäßigste Verwendung. In den Urner Zeitungen vom 27. Oktober 1962 ist über die ganze hochinteressante Angelegenheit ausführlich Bericht erstattet worden, so daß hier auf weitergehende Ausführungen verzichtet werden kann. Zu erwähnen bleibt noch, daß die wundervoll gearbeiteten und einwandfrei erhaltenen Fundgegenstände am 19. und 20. Oktober 1963 im Gemeindesaal von Erstfeld — natürlich unter strengster Bewachung — öffentlich ausgestellt waren, dabei auf lebhaftestes Interesse gestoßen und viel bestaunt worden sind.

7. Grundstückkäufe durch Ausländer

Im ausgesprochenen Bergkanton Uri ist das Problem des Erwerbes von Grundstücken durch Ausländer nie besonders stark in Erscheinung getreten und man kann hier von einer Ueberfremdung keineswegs reden und wird es kaum jemals können. Schon vor Jahren hat zu dieser Frage gesamtschweizerisch die Diskussion begonnen, doch bereits damals wurden in Uri nur wenige solche Geschäfte getätigt, so etwa 1959 eine Liegenschaft von 584 m² in Bürglen, 1958 eine Liegenschaft von 12 777 m² plus ein Stall in Bauen; ein Doppelmehrfamilienhaus in Erstfeld und ein Mehrfamilienhaus in Attinghausen; 1960 keine Grundstückkäufe durch Ausländer; 1961 geht eine Garage in Bauen in Ausländerbesitz über. Lange Zeit wußte man in Uri überhaupt nichts von Grundstückkäufen durch Ausländer und erst mit zunehmender Motorisierung, mit der Intensivierung europäischer Zusammenschlüsse und vielleicht auch im Zusammenhang mit gewissen steuerlichen Vorteilen, sind die landschaftlichen Schönheiten des Kantons Uri durch die Ausländer entdeckt worden. Die Tatsache, daß sich Einheimische an bevorzugten Orten des Kantons immer mehr Ferienhäuser erbauten — man denke nur etwa an Andermatt, Bauen, Eggberge ob Altdorf, Haldi ob Schattdorf und Brustli ob Attinghausen — mag dazu beigetragen haben, daß sich ab und zu auch Ausländer um diese schönen Plätzchen zu interessieren begannen. Sicher aber hat auch der Wunsch nach einem erholsamen Ort weitab vom Straßenstaub und Motorenlärm bei gewissen Bauvorhaben an stillen Plätzen des Kantons Uri mitgespielt.

Als sich gesamtschweizerisch eine Ueberfremdungsgefahr einstellte, als in gewissen Landesgegenden der Einzug von ausländischen Bewohnern immer mehr zunahm, sah sich der Bund zum Ergreifen von Maßnahmen veranlaßt. Am 23. März 1961 wurde ein Bundesbeschluß über die Bewilligungspflicht für Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erlassen, welchem am 12. Juni 1961 die vom Landrat des Kantons Uri genehmigte Vollziehungsverordnung folgte. Damit war die Handhabung der diesbezüglichen Vorschriften in die Hand der Gewerbedirektion als Bewilligungsinstanz und der Justizdirektion als Rekursinstanz gelegt, während der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz fungiert. Auch jetzt hatten sich die zuständigen Instanzen nur in wenigen Fällen mit dieser Materie zu befassen: 1962 fanden keine Ausländerkäufe statt und 1963 ging eine Bergliegenschaft von 16 859 m² in Flüelen in ausländischen Besitz über, während 1962 das Gesuch für ein Ferienhaus in Andermatt vom Bundesrat aus militärischen Gründen und 1963 das Gesuch für ein Ferienhaus in Seelisberg von der Eidgenössischen Rekurskommission abgelehnt wurden. Bei all diesen hier erwähnten Personen im Ausland handelt es sich mit zwei Ausnahmen (eine aus Holland und eine aus Italien) um westdeutsche Staatsangehörige.

8. Grundbuchwesen

B o d e n r e c h t

Der Handel mit landwirtschaftlichen Liegenschaften bleibt weiterhin bestimmt und zum Teil eingengt durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Die Bodenspekulation wird durch die sog. 10jährige Sperrfrist teilweise in vernünftigem Rahmen gehalten. Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Sperrfrist nicht etwa durch die Begründung von Kaufsrechten umgangen werden kann, da diese Verträge ebenfalls der Genehmigung zur vorzeitigen Veräußerung bedürfen.

Das Kreditwesen in der Landwirtschaft wird weitgehend durch die Vorschriften des Entschuldungsgesetzes gelenkt, sei es im Zusammenhang von Verminderung des Unterpfandes, sei es bei eigentlichen Kreditgewährungen. Zur Bestimmung der Pfanderrichtungsgrenze wurden 34 Unterstellungen unter das Entschuldungsgesetz verfügt und 15 sog. Entschuldungsschätzungen durchgeführt. Das Schätzungswesen ganz allgemein hat übrigens eine Vereinfachung erfahren, indem bei Vorliegen der neuen Steuerschätzung deren Werte für die Entschuldungsschätzungen bzw. grundbuchamtlichen Schätzungen übernommen werden können. Es bedeutet dies eine Zeit- und Kostenersparnis und führt allmählich zur seit Jahren angestrebten Vereinfachung und Vereinheitlichung im Schätzungswesen. Bis zur Abänderung des EG zum ZGB sind allerdings die Entschuldungs- und grundbuchamtlichen Schätzungen

noch von den speziellen Gemeinde-Schätzungskommissionen durchzuführen.

Der rege Handel mit landwirtschaftlichen Liegenschaften brachte die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vermehrt zur Anwendung. In 23 Fällen von Handänderungen wurde das gesetzliche Vorkaufsrecht ausgelöst und in drei Fällen geltend gemacht. Bei 15 Handänderungen mußte die zuständige Vormundschaftsbehörde namens der minderjährigen Kinder der Verkäuferschaft abklären, ob die Geltendmachung des Vorkaufsrechts im Interesse der minderjährigen Kinder liege oder nicht. Bei Teilverkäufen bildet die Abklärung der Frage, ob es sich um einen wesentlichen Bestandteil des landwirtschaftlichen Heimwesens handle oder nicht, immer wieder Gegenstand gewisser Schwierigkeiten. Der Grundbuchverwalter hat in erster Linie darüber zu befinden, der endgültige Entscheid obliegt im Streitfalle dem Richter.

Die Bewilligung zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze im Sinne von Art. 86 des Entschuldungsgesetzes wurde für 12 Pfanderrichtungen erteilt, wobei jeweils die Finanzierung für den Wohnungs- und Stallbau, Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen usw. das Kriterium für diese Bewilligungen bildete.

Die Bauernhilfskasse hat sich auch in der Berichtsperiode als segensreiche Institution erwiesen, und wir dürfen erwarten, daß durch die neuen Investitionskredite dem Bauernstand eine weitere Gesundung und Sicherung seiner Existenzgrundlage zuteil wird.

Die Verminderung des Kulturbodens nimmt für die Landwirtschaft immer bedrohlichere Ausmaße an. Der Bau der Nationalstraße, der intensive Wohnungsbau und weitere künftige Projekte verringern je länger je mehr das landwirtschaftlich genutzte Areal, und zwar speziell im Talboden, mit wertvollem Kulturland. Im Berggebiet ist die Nachfrage und dementsprechend auch die bezügliche Verkehrswertsteigerung gering, abgesehen von einigen speziellen Ferienhaus-Erschließungsgebieten.

Die Beihilfe an die Bergbevölkerung durch Elektrifikationen abgelegener Gebiete, Weg- und Brückenbau, Subventionierung von Wohnungsbau, Stallsanierungen, Wasserversorgungen, Seilbahnbau usw. wurde wesentlich intensiviert, was wieder eine Vermehrung der damit verbundenen Anmerkungen im Grundbuch brachte.

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer löste in den letzten Wochen vor der Abstimmung eine umfangreiche Jagd nach Sachwerten aus. In der Hauptsache wurden landwirtschaftliche Grundstücke oder wesentliche Teile davon im Werte von annähernd vier Millionen gehandelt. Es wurden viele Verkäufe ausgelöst, die normalerweise noch nicht getätigt worden wären. Es ist nur zu hoffen, daß das neue Gesetz seinen Zweck auch heute noch erfüllen kann. Die aus dieser Steuer-

angst heraus abgeschlossenen rund 240 Verträge brachten Mehrarbeiten, die zeitweise eine Uebersicht auf dem Grundbuchamt geradezu verunmöglichten und die Geschäftsabwicklung stark verzögerten.

Grundbucheintragungen

In der Berichtsperiode gelangten total 2817 Tagebuchgeschäfte zur Anmeldung (das heißt 107 mehr als in den Jahren 1960/61), die auf folgende Geschäftszweige entfallen.

a) Kauf, Tausch, Grenzregulierung, Schenkung: 951; b) Erbfolge und Teilung: 86; c) Testament und Verpfändung: 34; d) Zustimmungserklärung: 17; e) Expropriation: 93; f) Konkurs und Steigerung: 2; g) Brand- und Elementarschaden: 8; h) Grundstückzusammenlegungen und Trennungen: 23; i) gerichtliche Verfügungen: 6; k) Kapitalbereinigungen: 4; l) Pfandentlastungen: 425; m) Schätzungen: 226; n) Dienstbarkeitsverträge: 145; o) Aenderungen im Rechtsverhältnis: 108; p) Vormerkungen und Anmerkungen 237 q) Pfanderrichtungen und Löschungen: 1708; r) Ausscheidungsdekret: 1.

Die Zunahme der Tagebuchgeschäfte war im besondern bedingt durch die Abstimmung über das Grundstückgewinnsteuer-Gesetz. Die Wohnbautätigkeit ist eher im Schwinden begriffen, und auch die Zahl der Expropriationen, bedingt durch den Straßenbau, ist für den Moment zurückgegangen.

Grundpfandrechte

Die Bodenbelastung gemäß den Grundpfandeintragungen beziffert sich auf Ende 1963 auf Fr. 227 880 320.— und betrug mit Fr. 45 418 369.— in der Berichtsperiode rund 18 Millionen mehr als in den beiden Jahren 1960/61. Die erneute wesentliche Steigerung der Bodenbelastung ist auf die weitere Aufwertung des Bodens ganz allgemein und der Baulandparzellen im besonderen zurückzuführen.

Grundpfandbelastungen

	1962		1963		Total Fr.
	Anzahl	Fr.	Anzahl	Fr.	
1. Schuldbriefe	359	8 150 180.—	357	7 576 800.—	15 726 980.—
2. Grundpfandversch.	318	23 670 188.—	327	21 447 320.—	45 117 508.—
3. Gesetzl. Pfandrecht	3	72 392.—	6	93 150.—	165 542.—
Total	680	31 892 760.—	690	29 117 270.—	61 010 030.—
ab Löschungen	205	8 471 180.—	154	7 120 481.—	15 591 661.—
Vermehrung der Bodenbelastung		23 421 580.—		21 996 789.—	45 418 369.—

Grundbuchvermessung

Nach den Gemeinden Erstfeld, Schattdorf, Meien, Bürglen, Los I, konnten auf Ende 1963 die Vermessungswerke Flüelen und Altdorf,

Los II (Berggebiet), zur Planaufgabe ausgeschrieben werden. Alle diesbezüglichen Akten wurden inzwischen abgeliefert. Für die Berggebiete Flüelen und Altdorf kam erstmals ein neues Verfahren, die Automation in der Grundbuchvermessung, zur Anwendung, welches sich auf Grund der bis heute gesammelten Erfahrungen vollauf bewährt hat. Betreffend der Vermessung Altdorf Talgebiet sind die Verhandlungen mit Herrn Grundbuchgeometer Weißmann soweit abgeschlossen, daß im Frühjahr 1964 mit der Vermarkungsrevision begonnen werden kann. Es darf damit gerechnet werden, daß innert drei Jahren dieses vor vielen Jahren in Angriff genommene Vermessungswerk endgültig abgeschlossen werden kann.

Die Nachführung der Vermessungswerke Erstfeld, Schattdorf und Bürglen, Los I, erfolgt seit dem 1. März 1963 durch Herrn Baumann, der vom Kanton provisorisch angestellt wurde, und zwar im Einvernehmen mit der eidgenössischen Vermessungsdirektion, weil Herr Weißmann auf die Weiterführung der betr. Nachführungsarbeiten verzichtet hatte. Wie bis heute auf Grund des Verifikationsberichtes festgestellt werden kann, hat sich diese provisorische Zwischenlösung bewährt, und die ausgeführten Arbeiten entsprechen den eidgenössischen Vorschriften. In den Berichtsjahren 1962/63 wurden an Mutationen behandelt:

Gemeinde Erstfeld: 142, wovon 70 Handänderungen, 46 Grenzänderungen, 25 Gebäudemutationen. Der Zuwachs der Parzellen beträgt 34 und derjenige der Gebäude 22.

Gemeinde Schattdorf: 129, wovon 51 Handänderungen, 59 Grenzänderungen, 19 Gebäudemutationen. Der Zuwachs der Parzellen beträgt 39 und derjenige der Gebäude 16.

Gemeinde Bürglen, Los I: 33, wovon 16 Handänderungen, 12 Grenzänderungen, 5 Gebäudemutationen. Der Zuwachs der Parzellen beträgt 27 und derjenige der Gebäude 4.

Alle Mutationen in den betreffenden Gemeinden sind erledigt und vom eidgenössischen Verifikationsdienst genehmigt.

Die periodische Begehung der kantonalen und eidgenössischen Vermessungsfixpunkte wurde durchgeführt und Schäden an den Punktversicherungen behoben.

Leider kommt es immer wieder vor, daß beim Straßenbau Fixpunkte zerstört werden, ohne daß diese vorgängig versichert werden. Die Rekonstruktion solcher Punkte verursacht hohe Kosten, die vom Bauherrn getragen werden müssen. Die zuständigen Instanzen sollten diesem Problem vermehrte Aufmerksamkeit schenken.

V e r s c h i e d e n e s

Die seinerzeit angeregte Revision bzw. Erhöhung des Gebührentarifs für das Grundbuchamt scheint vorderhand nicht verwirklicht

werden zu müssen, da die Einnahmen dank der allgemeinen Liegenschaftsaufwertungen und dem progressiven Tarif ständig gestiegen sind.

Die Vorbereitungen für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches sind im Gange, und es darf erwartet werden, daß noch im Sommer 1964 ein Bereinigungsbeamter eingeführt werden kann.

Der Verkehr mit den Urkundspersonen erfolgt auf der gegenseitigen Vertrauensgrundlage und darf als geregelt bezeichnet werden.

9. Strafanstalt Uri

In der Zahl der Untersuchungs- und Strafgefangenen sind in der Berichtsperiode folgende Veränderungen festzustellen:

	1962	1963
Insassen am 1. Januar	4	3
Einweisungen	87	80
Austritte	88	77
Insassen am 31. Dezember	3	6

Mit Beschluß vom 12. Februar 1962 hat der Regierungsrat die seelsorgerische Betreuung der protestantischen Anstaltsinsassen neu geregelt; anstelle des als Pfarrer von Altdorf demissionierenden Seelsorgers Heinrich Hitz wurde dessen Nachfolger, Pfarrer Emanuel Jung, mit der seelsorgerischen Betreuung der protestantischen Insassen betraut. Pfarrer Heinrich Hitz wurde der Dank für seine Tätigkeit an der kantonalen Strafanstalt Uri abgestattet.

Eine Neuordnung erfuhr auch das Pekunium der Strafgefangenen, das heißt, der Verdienstanteil des arbeitenden Gefangenen bei Fleiß und gutem Verhalten. Mit Beschluß vom 5. August 1963 hat der Regierungsrat diese Angelegenheit einer zeitgemäßen Revision unterzogen.

Die Betreuung der aus der Strafanstalt Entlassenen ist eine Aufgabe von ganz besonderer Bedeutung, welcher sich die Sträflingsfürsorge und Schutzaufsicht mit spezieller Aufopferung annimmt. Ueber deren Tätigkeit gibt jeweils der Bericht der Schutzaufsichtskommission Auskunft. Der Schutzaufsicht liegt ob: Die Unterstützung der ihr Unterstellten mit Rat und Tat, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen, und die Beaufsichtigung in einer unauffälligen, ihr Fortkommen nicht erschwerenden Weise. Die Schutzaufsicht ist eine Begleiterscheinung der Freiheitsstrafen und Maßnahmen; sie wird bald obligatorisch, bald fakultativ geordnet. Die Kantone sind zur Führung der Schutzaufsicht verpflichtet; sie bestimmen die Organisation. Im Kanton Uri ist diese Aufgabe dem Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge anvertraut, dessen Mitglieder einen Beitrag leisten, zu welchem dann noch der Staatsbeitrag hinzukommt. Die Aufgabe ist im einzelnen Fall nicht immer einfach und auch nicht immer dankbar, denn es fällt besonders schwer, für den einzelnen Delinquenten den

wirklich idealen Patron zu finden, der den persönlichen Kontakt mit dem Schützling zu pflegen hat. Gerade jetzt bei der Zunahme der Schutzaufsichtsfälle auch Jugendlicher können diese Patronatsfälle nur mit großer Mühe in geeigneter Weise gelöst werden. Die eigentliche Entlassenenfürsorge hat ihre Aufgabe unabhängig von der Schutzaufsicht und nimmt sich vor allem der kulturellen und persönlichen Betreuung der Anstaltsinsassen an. Die Durchführung einer bescheidenen Weihnachtsfeier in der Strafanstalt Uri obliegt ihr ebenfalls. Man darf feststellen, daß die Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge Uri in aller Bescheidenheit und getragen von persönlichem Idealismus die ihr übertragenen Aufgaben zum Wohle und Gedeihen gestrauchelter Menschen erfüllt hat.

10. Verhöramt

Ueber die Amtstätigkeit des Verhöramtes in der Berichtsperiode geben die nachfolgenden Zahlen Aufschluß:

a) Untersuchungsgeschäfte:	1962	1963
Vermögensdelikte	114	69
Vergehen gegen SVG	116	87
Sittlichkeitsdelikte	34	66
Vergehen gegen Persönlichkeitsrechte	82	97
	<hr/>	<hr/>
	346	319
davon:		
eigene Untersuchung	190	216
Requisitoriale	156	103
b) Haftfälle:	1962	1963
männliche	27	35
weibliche	1	1

Auffallend ist, daß speziell im Jahre 1963 die Jagdfrevelfälle zugenommen haben, welche gemäß kantonaler Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 27. Mai 1963 der Standeskanzlei zu melden sind. Nach dieser Vollziehungsverordnung darf nämlich an Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen Jagdvorschriften in Strafuntersuchung stehen, das Jagdpatent nicht verabfolgt werden.

11. Handelsregister

Nachdem in den Jahren 1962/63 eine Gesamtbereinigung durchgeführt worden war, kann das Handelsregister nunmehr als à jour bezeichnet werden. Allerdings ist eine laufende Kontrolle der Firmen sowie der Mutationen nach wie vor unerläßlich, um diesen Stand aufrechtzuerhalten. Denn nur so kann das Handelsregister seine Funktio-

nen als amtliches Ordnungselement im Firmenwesen wirksam erfüllen. Dies bedingt einen ständigen Kontakt mit bestimmten Verwaltungsinstanzen und auch mit dem Geschäftsleben selbst. Bereits läuft gegenwärtig wieder eine Bereinigung, die aber bedeutend geringere Ausmaße annimmt.

In der Berichtsperiode wurde andererseits eine interne Reorganisation des Handelsregisters durchgeführt. Anstelle der bisherigen umständlichen und zeitraubenden Buchform wurde für die Firmenverzeichnisse das Kartotheek-System eingeführt. Die Hauptregister sollen in absehbarer Zeit ebenfalls diesem neuen System weichen, nachdem durch eine entsprechende Revision der bundesrechtlichen Vorschriften die gesetzliche Handhabung dafür geschaffen worden ist. Eine weitere, wesentliche Aenderung stellt die Einführung einer modernen Registraturanlage für die Handelsregisterbelege dar. Bislang wurden diese Originalbelege, welche übrigens wie die Bücher selber der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen, jährlich abgelegt und ins Staatsarchiv verbracht, unabhängig davon, ob es sich dabei um Belege gelöschter oder noch bestehender Firmen handelte. Dies verunmöglichte den Ueberblick über die gültigen Belege und verursachte immer sehr langwierige Nachforschungen. Nunmehr wurden sämtliche Belege der bestehenden Firmen bis in ihre Gründungszeit zurück aus dem Archiv geholt, sortiert, klassifiziert und in gut übersichtliche Hängemappen eingeordnet, so daß sie jederzeit griffbereit sind. Die Arbeiten konnten nur ausgeführt werden dank Aushilfskräften. Der Chef des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister konnte sich bei seiner letzten Inspektion davon überzeugen, daß das Handelsregister des Kantons Uri heute durchaus auf der Höhe der übrigen Kantone ist.

Ueber die Amtstätigkeit gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Firmenstatistik 1962/63	Mutationen			Mutationen			Bestand 31. Dez. 1963
	Bestand 1. Jan. 1962	Zu- wachs	Ab- gang	Bestand 1. Jan. 1963	Zu- wachs	Ab- gang	
Firmenart							
Einzelfirmen	366	14	16	364	10	8	366
Kollektivgesellschaften	57	3	4	56	1	5	52
Kommanditgesellschaften	15	—	—	15	—	2	13
Aktiengesellschaften	32	10	1	41	7	—	48
Gesellschaften m. b. H.	1	1	—	2	—	—	2
Genossenschaften	114	3	—	117	3	—	120
Oeffentl.-rechtl. Insti- tute und Körperschaften	4	—	—	4	—	—	4
Vereine	8	—	—	8	—	—	8
Stiftungen	25	4	—	29	6	—	35
Filialen schweizerischer Unternehmen	17	—	—	17	1	1	17

Firmenart	Mutationen 1962			Mutationen 1963			Bestand 31. Dez. 1963
	Bestand 1. Jan. 1962	Zu- wachs	Ab- gang	Bestand 1. Jan. 1963	Zu- wachs	Ab- gang	
Filialen ausländischer Unternehmen	1	—	—	1	—	—	1
Gemeinderschaften	1	—	—	1	—	—	1
Total im Kanton Uri eingetragene Firmen	641	35	21	655	28	16	667
Total der Handelsregistervorgänge (Eintragungen, Aenderungen, Löschungen)				91			94

Innerhalb der zwei Jahre, vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1963, hat sich — wie die Statistik deutlich zeigt — die Firmenstruktur im Kanton Uri nicht stark gewandelt.

Die Einzelfirmen blieben infolge gleich vieler Eintragungen wie Löschungen völlig stationär. Die Kollektivgesellschaften sind nach wie vor bei uns bevorzugt gegenüber den größeren Gesellschaftsformen, wenn auch eine gewisse rückläufige Bewegung eingesetzt hat, und zwar eindeutig zugunsten der Aktiengesellschaft. Die Anzahl der Aktiengesellschaften hat in der Berichtsperiode von 32 auf 48 zugenommen, also genau um die Hälfte. Diese Entwicklung beweist doch recht anschaulich, daß sich die moderne Gesellschaftsform par excellence je länger desto mehr auch im ernerischen Wirtschaftsleben durchsetzt. Allerdings sind bis heute noch keine Anzeichen für eine vermehrte Kapitalkonzentration oder eine wirtschaftliche Umschichtung feststellbar. Es darf doch nicht übersehen werden, daß die Zunahme der Industrialisierung etwa im Sinne einer Breitenentwicklung im Kanton Uri bedeutend hinter dem schweizerischen Durchschnitt nachhinkt. Die Vermehrung der Aktiengesellschaften geht nämlich zur Hauptsache auf das Konto der Domizil- und Holdinggesellschaften, welche in der Berichtsperiode von 1 auf 15 angewachsen sind und daher das Bild etwas verfälschen. Diese stellen lediglich eine Plazierung auswärtiger Kapitalien in unserem Kanton um steuerlicher Vorteile willen dar und greifen praktisch nicht in unser Wirtschaftsleben ein.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Struktur der Aktiengesellschaften mit Hauptsitz im Kanton Uri bezüglich Anzahl und einbezahltem Grundkapital in den Jahren 1962/63:

Gemeinden	Bestand 1. 1. 1962		Bestand 1. 1. 1963		Bestand 31. 12. 1963	
	Anzahl	Aktien- kapital Fr.	Anzahl	Aktien- kapital Fr.	Anzahl	Aktien- kapital Fr.
Altdorf	11	9 586 800	21	16 656 800	27	18 816 800
Amsteg	—	—	—	—	—	—
Andermatt	6	3 708 000	5	3 367 000	5	3 327 000

Gemeinden	Bestand 1.1.1962		Bestand 1.1.1963		Bestand 31.12.1963	
	Anzahl	Aktien- kapital Fr.	Anzahl	Aktien- kapital Fr.	Anzahl	Aktien- kapital Fr.
Attinghausen	—	—	—	—	—	—
Bauen	1	50 000	1	50 000	1	50 000
Bürglen	—	—	—	—	—	—
Erstfeld	2	400 000	2	500 000	3	1 750 000
Flüelen	2	650 000	2	650 000	3	1 150 000
Göschenen	2	60 100 000	2	60 100 000	2	60 100 000
Gurtellen	2	300 000	2	300 000	2	300 000
Hospental	1	275 000	1	275 000	1	275 000
Isenthal	—	—	—	—	—	—
Realp	—	—	—	—	—	—
Schattdorf	1	50 000	1	50 000	1	50 000
Seedorf	—	—	—	—	—	—
Seelisberg	2	310 000	2	310 000	1	250 000
Silenen	—	—	—	—	—	—
Sisikon	1	81 000	1	81 000	1	81 000
Spiringen	—	—	—	—	—	—
Unterschächen	—	—	—	—	—	—
Wassen	1	16 000 000	1	16 000 000	1	16 000 000
Kanton	32	91 510 800	41	98 339 800	48	102 149 800

Die Genossenschaft nimmt nach wie vor eine zentrale Stellung ein. Sie ist die ausgeprägte Gesellschaftsform der Landwirtschaft, der kleineren Luftseilbahnen, der Kreditkassen und auch auf dem Gebiete des sozialen Wohnungsbaues. Sie hat zahlenmäßig leicht, aber konstant zugenommen, so daß nun die stattliche Zahl von 120 erreicht ist. Hinsichtlich verschiedener genossenschaftlicher Probleme sei auf den letzten Bericht verwiesen. Die Statistik bestätigt schließlich die zunehmende Bedeutung des Stiftungswesens in der Form der Personalfürsorgestiftungen.

12. Konkursamt

Am Ende der Berichtsperiode, d. h. am 31. Dezember 1963, waren keine Konkurse hängig, die vom berichterstattenden Konkursamt durchgeführt werden mußten.

In der Berichtsperiode wurden im Kanton Uri keine neuen Konkurse eröffnet, so daß das Konkursamt früher eröffnete Konkurse zu Ende führen und abschließen mußte. Alle vier am 1. Januar 1962 hängigen und im summarischen Verfahren zur Durchführung gelangenden Konkurse wurden im Verlaufe des Jahres 1962 abgeschlossen.

Hinzu kam die Hilfe des Konkursamtes Uri für einen vor Konkursamt der Stadt Luzern zur Durchführung gelangenden Konkurs. Der Schlußbericht für die hiesige Tätigkeit wurde am 6. Februar 1963 dem leitenden Konkursamt Luzern zugestellt.

Es wurden keine Beschwerden an das Obergericht Uri als Aufsichtsbehörde eingereicht. Eine Anfechtungsklage ist von der Landgerichtscommission Uri am 23. Januar 1962 zu Folge Rückzug der Klage vom Gerichtsprotokoll abgeschrieben worden.

Das Konkursamt hatte immer wieder Anfragen zu beantworten, Rechtsauskünfte zu erteilen und sehr oft Eingaben zu Folge Unzuständigkeit an die zuständige Gerichtsbehörde oder administrativer Instanz weiter zu leiten.

Bauwesen

1. Allgemeines

Das Bauwesen steht weiterhin im Zeichen der Hochkonjunktur. Bereits mahnen aber nachteilige Erscheinungen zur Besinnung. Das Heer der ausländischen Arbeitskräfte vermag die Nachfrage an Personal nicht zu decken. Man überbietet sich gegenseitig mit Preisen und Löhnen. Diese Entwicklung beeinflußt auch das Fortschreiten der öffentlichen Bauvorhaben, indem Projektierungsarbeiten nur langsam vorankommen, Termine in der Bauausführung nicht eingehalten werden können, die Preise laufend steigen und es mühsam wird, die Qualität zu halten.

Die *T r a s s e f ü h r u n g d e r N a t i o n a l s t r a ß e N 2* zwischen der Grenze Nidwalden/Uri und Göschenen ist bereinigt.

Im April 1960 hat das Eidgenössische Departement des Innern eine Studiengruppe Gotthardtunnel eingesetzt und sie beauftragt, die Art des Ausbaues für einen *w i n t e r s i c h e r e n S t r a ß e n v e r k e h r* auch zwischen G ö s c h e n e n u n d A i r o l o allseitig abzuklären. Im September 1963 hat die Arbeitsgruppe, in der auch zwei ernerische Vertreter — Baudirektor und Kantonsingenieur — mitwirkten, ihren Bericht abgegeben. Nach eingehenden Untersuchungen aller vernünftig realisierbaren Möglichkeiten empfiehlt die Studiengruppe mit allen gegen die zwei Stimmen der Vertreter aus Uri den Bau eines zweispurigen Straßentunnels zwischen Göschenen und Airolo. Einstimmig dagegen ist man sich über die Notwendigkeit eines Bahn-Basistunnels zwischen Amsteg und Giornico einig. Dieser Vorschlag kam allerdings nur unter Zusicherung von Seiten der Bahnvertreter zustande, daß nach der Inbetriebnahme des Bahnbasistunnels auf der bestehenden Linie über Göschenen—Airolo der Zugverkehr aufrecht erhalten bleibt. Die Voran-

schläge der Studiengruppe rechnen mit Anlagekosten ohne Bauzinsen von:

- a) für die Bahnbasislinie Erstfeld—Biasca
mit Tunnel Amsteg—Giornico (45,5 km) 783 Millionen Franken
- b) für den 15 km langen Straßentunnel zwischen
Göschenen und Airolo inkl. Zufahrten ab
Schöni, bei Göschenen und Piotta bei Airolo 351 Millionen Franken

Die Einwände der Urner Vertreter zum Vorschlag zweispuriger Straßentunnel Göschenen—Airolo ergaben sich aus der Ueberlegung heraus, daß ein solcher Vorschlag wohl das Winterproblem für den Transitverkehr zu lösen vermag, dem sommerlichen Touristenverkehr für die Zukunft jedoch nicht gerecht wird und die wintersichere Verbindung mit dem Urserental nicht einschließt. Auch rein kapazitätsmäßig vermögen ein zweispuriger Tunnel in Göschenen und die bestehende, ebenfalls nur zweispurige Gemischtverkehrsstraße durch die Schöllenen den möglichen Verkehr von der richtungsgetrenten Vierspuranlage durch das Reußtal und von der bestehenden, verbesserungsfähigen Zweispurstraße nicht zu bewältigen.

Das Problem wird daher Parlament und Behörden noch beschäftigen, bis jene Lösung durchdringt, welche allen wichtigen Belangen Rechnung trägt und sich etappenweise ausführen läßt. Wohl nirgends besser als gerade hier dürfte sich das Sprichwort anwenden lassen: „Wie man sich bettet, so liegt man“. Die Konzeption des Gotthards bestimmt die künftige wirtschaftliche Struktur des Kantons Uri.

Wiederum stellten sich größere Naturkatastrophen ein, wenn auch nicht in der Größenordnung ausländischer Ereignisse. Glücklicherweise wurden auch keine Menschenleben gefordert.

Am 13. März 1962, ca. 17.20 Uhr, lösten sich im Steinbruch der Firma Gamma, Gurnellen, ca. 20 000 bis 30 000 m³ Felsmasse, zerstörten Einrichtungen des Betriebes und beschädigten die Gotthardstraße.

Am 30. März 1963 zerstörte ein Felssturz die Isenthalerstraße an sechs Stellen. Der Verkehr konnte bis 29. Juni 1963 nur über eine sofort erstellte Seilbahn aufrecht erhalten werden. Seither ist die Straße wieder befahrbar, die Wiederherstellungsarbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen worden. Der Schaden beläuft sich auf über eine halbe Million Franken. Die Räumungsarbeiten erheischten äußerste Vorsicht, um eine Gefährdung der Belegschaft zu vermeiden, weshalb eine bestimmte Zeit nötig war, was nicht alle begriffen haben.

Der Winter 1962/63 war überaus schneereich. Bereits am 16. Dezember 1962 setzten starke Schneefälle ein und an den Vorweihnachtstagen waren zwischen Amsteg und Göschenen sowohl Bahn als Straße wegen Lawenniedergängen geschlossen, also ausgerechnet zur Zeit, in der die italienischen Gastarbeiter heimkehren wollten. Begreiflicherweise

herrschte viel Aufregung, es mußten alle verfügbaren Betten requiriert und Schulzimmer zur Verfügung gestellt werden, um die blockierten Leute zu beherbergen. Besonders die Gemeindebehörde von Erstfeld hat hier beispielhaften Einsatz geleistet.

Am 23. Dezember, um 16.30 Uhr, war die Gotthardstraße bis Göschenen wieder offen, nachdem sie beim Milchbach (Axenstraße), in den Planggen bei Gurtellen, beim Entschigtal in Wassen und beim Standeltal in der Schöni durch Volleinsatz von Personal und Maschinen des Bauamtes und der Unternehmung Valentin Sicher, Gurtellen, vom Lawinenschnee befreit wurde. Die italienischen Arbeiter konnten, wenn auch etwas verspätet, Weihnachten doch noch in ihrer Heimat feiern.

2. Personelles

Die im Jahre 1960 vom Regierungsrat genehmigte Neuorganisation des Bauamtes erheischte Umschau nach Personal.

Gegenwärtig absolvieren auf dem Bauamt acht Kandidaten ihre Lehrzeit als Tiefbauzeichner. Die Nachfrage für diesen interessanten Beruf ist groß. Auf diese Weise hofft man, mit der Zeit den Personalmangel im Sektor Bauzeichner zu beheben.

2.1 Eintritte:

1. 3. 1962: P a n t e G i n o, von Feltre, Italien, geb. 11. 1. 1941, als Geometer im Sektor Wasserbau.
1. 10. 1962: S i e g e l R o m a n, von Menzingen, geb. 6. 7. 1914, als Bauführer im Sektor Hochbau.
1. 11. 1962: L u z z a n i G e o r g, von Gurtellen, geb. 18. 7. 1942, als Zeichner im Sektor Wasserbau.
1. 2. 1963: D i p l. I n g. S h a h L a x m i c h a n d, von Berbera, Afrika, Engländer, geb. 15. 11. 1930, als Statiker.
1. 4. 1963: D i p l. I n g. S c h n e p p e n d a h l G ü n t e r, von Wermelskirchen, Deutschland, geb. 27. 12. 1929, als Abschnittingenieur im Sektor Nationalstraßen.
16. 4. 1963: S c h m i d t K a r l W., von Remscheid, Deutschland, geb. 5. 11. 1935, als Techniker im Sektor Nationalstraßen.
1. 5. 1963: P h i l i p p G e o r g, von Schattdorf, geb. 6. 7. 1938, als Techniker im Sektor Nationalstraßen.
9. 5. 1963: W a r n h a g e n G ü n t e r, von Röthenbach, Deutschland, geb. 13. 8. 1930, als Techniker im Sektor Nationalstraßen.
15. 5. 1963: Z i m m e r m a n n U r s, von Erstfeld, geb. 26. 6. 1944, als Zeichner im Sektor Nationalstraßen.
15. 5. 1963: S c h u l e r H a n s r u d o l f, von Altdorf, geb. 19. 4. 1944, als Zeichner im Sektor Nationalstraßen.

1. 6. 1963: Lic. jur. Hännny Paul, von Tschappina und Safien, geb. 26. 6. 1917, als juristischer Beamter und Leiter der Abteilung Rechtsdienst des kantonalen Bauamtes.
1. 7. 1963: Katz Gerhard, von Eichen, Deutschland, geb. 23. 6. 1935, als Techniker im Sektor Wasserbau und Gewässerschutz.
1. 7. 1963: Klahr Reginald, von Grünwald, Deutschland, geb. 16. 12. 1933, als Techniker im Sektor Hauptstraßen.
1. 10. 1963: Dipl. Ing. Mahrow Karlheinz, von Kassel, Deutschland, geb. 22. 7. 1933, als Abschnitts-Ingenieur im Sektor Nationalstraßen.
1. 10. 1963: Lettau Otto-Karl, von Rastenburg, Deutschland, geb. 1. 8. 1916, als Techniker im Sektor Wasserbau.
1. 10. 1963: Plexnies Alfred, von Essen, Deutschland, geb. 27. 11. 1933, als Techniker im Sektor Nationalstraßen.
1. 10. 1963: Klaas Werner, von Duisburg, Deutschland, geb. 18. 8. 1930, als Techniker im Sektor Nationalstraßen.

2.2 Austritte:

30. 11. 1962: Dr. jur. Kibbling Willy, von Dießenhofen, geb. 30. 11. 1929, als juristischer Beamter und Leiter der Abteilung Rechtsdienst des kantonalen Bauamtes.
30. 4. 1963: Schmid Fritz, von Seon, geb. 15. 4. 1936, als Zeichner.
16. 5. 1963: Renon Mario, von Gosaldo, Italien, geb. 3. 10. 1924, als Techniker.

Am 4. Juni 1963 wählte der Regierungsrat Herrn Alexander Simmen, von Realp, geb. 20. 12. 1943, zum Straßenwärter für die Strecke km 50,000—56,650 (Grenze) der Furkastraße. Dieses oberste Teilstück der Furkastraße wurde seit längerer Zeit durch Funktionäre der kantonalen Regiegruppe betreut.

Am 6. Dezember 1963 starb Herr Andreas Herger, von Schattendorf, geb. 2. 4. 1897, Straßenwärter der Gotthardstraße in Gurtneulen, km 14,000—22,000. Der Verstorbene war seit 1924 Straßenwärter im Dienste des kantonalen Bauamtes. Andreas Herger war ein äußerst pflichtbewußter, bescheidener Diener des Staates. In den letzten Jahren litt er leider an Gehör- und Sprachschwierigkeiten, weshalb der Dienst auf der Straße für ihn nicht ungefährlich wurde. Friede seiner Seele.

3. Rechtswesen

Leider konnten die großen Lücken in der Urner Baugesetzgebung in der Berichtsperiode nicht geschlossen werden. So fehlen heute lei-

der immer noch das moderne Hochbau- und das Straßenbaugesetz, die beide im Entwurf vorliegen. Das gleiche gilt in bezug auf die Revision der Verordnung betreffend „Feststellung des Staatseigentums an Seen und Flüssen und die Benützung öffentlicher Gewässer vom 27. Oktober 1891“. Für diese drei Gesetzesvorlagen hat der Regierungsrat die Reihenfolge ihrer Behandlung durch die zuständigen Behörden und das Volk festgelegt wie folgt:

Zuerst soll das Hochbaugesetz, dann das Straßenbaugesetz und zuletzt die revidierte Verordnung vom Oktober 1891 durchberaten und dem Souverän vorgelegt werden.

Das Fehlen dieser Gesetzgebung wirkt sich von Jahr zu Jahr unliebsamer aus und ist oft Grund verfehlter oder kostspieliger Investitionen.

Nachstehend sei kurz auf folgende Einzelheiten hingewiesen:

3.1 G e s e t z g e b u n g :

3.11 Im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstraßen steht der Regierungsratsbeschuß vom 2. Juli 1962 betreffend die Maßnahmen gegen die Landzerstückelung. Dieser Regierungsratsbeschuß wurde am 27. 8. 1962 vom Bundesrat genehmigt und ist ab diesem Datum in Kraft. Er enthält die zweckmäßige Regelung der dem Kanton Uri vom Nationalstraßengesetz zugewiesenen Aufgaben zur Erhaltung der Bodennutzung. Zur Erreichung dieses Zieles stehen folgende Möglichkeiten offen:

- a) die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung
- b) die Waldzusammenlegung
- c) die Baulandumlegung
- d) die Grenzregulierung
- e) die Landzuweisung

Für die Ausführung der Landumlegung sind d r e i Formen der Beschlußfassung vorgesehen:

- aa) die Freiwilligkeit
- bb) die Freiwilligkeit mit Fristansetzung
- cc) der Zwangsbeschuß

Für alle im Zusammenhang mit dem Nationalstraßenbau stehenden Landumlegungen werden folgende Sicherheitsmittel bestimmt:

Die Duldungspflicht zu werkvorbereitenden Handlungen und der Umlegungsban, welcher letzterer auf höchstens 5 Jahre beschränkt ist. Für die freiwilligen Umlegungen verweist das Verfahrensrecht auf die einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum ZGB, zum Zwangsverfahren finden sich

die Normen, die zur korrekten Gründung von Zwangsgenossenschaften des öffentlichen Rechtes notwendig sind. Auf diese Weise wird dem Kanton die für die einzelnen vorkommenden Fälle notwendige größtmögliche Bewegungsfreiheit gesichert. Abschließend sei hier kurz erwähnt, daß der Kanton bis anhin von solchen Landumlegungen noch keinen Gebrauch gemacht hat.

- 3.12 Wie schon im Rechenschaftsbericht für die Jahre 1960/1961 dargestellt wurde, hat der Regierungsrat der Fachstelle für Gewässerschutz (Kantonales Bauamt) ein entsprechendes Reglement beigegeben. Gestützt auf Art. 1 lit. e dieses Reglementes und gestützt auf Art. 64 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz vom 14. 3. 1960 ist der Regierungsrat befugt, für die Erstellung und den Unterhalt von ober- und unterirdischen Tankanlagen verbindliche technische Richtlinien zu erlassen. Da die vom Eidgenössischen Departement des Innern und vom Verband Schweizerischer Abwasserfachmänner in Aussicht gestellten Richtlinien, die für die ganze Schweiz Gültigkeit haben sollen, immer noch nicht eingetroffen sind, ist es nötig geworden, eigene Richtlinien zu erlassen. Durch Beschluß des Regierungsrates ist daher die Erstellung von ober- und unterirdischen Tankanlagen im ganzen Gebiet des Kantons Uri bewilligungspflichtig und die vom kantonalen Bauamt als Fachstelle für Gewässerschutz hierzu erlassenen technischen Richtlinien sind allgemein verbindlich. Die Fachstelle hat Kompetenz, die Richtlinien laufend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.

Alle urtherischen Gemeinden sind von diesem Beschluß durch ein Kreisschreiben orientiert worden. Es dürfen in Zukunft keine neuen Oeltanks mehr versenkt und in Betrieb genommen werden, die nicht vorschriftsgemäß isoliert worden sind. Mit diesem Beschluß hat der urtherische Gewässerschutz einen guten Schritt nach vorne getan.

Die Besitzer bestehender Tankanlagen werden sukzessive verpflichtet, ihre Anlagen durch Fachleute auf Dichtigkeit hin prüfen zu lassen. Je nach Ergebnis können einzelne Anlagen außer Betrieb gesetzt werden.

- 3.13 Am 24. Oktober 1962 hat der Landrat die vom Regierungsrat beantragte Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 2. 7. 1919 / 22. 12. 1941 zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gutgeheißen und verabschiedet. Die Hauptmerkmale dieser Revision sind:

a) daß künftighin auch Aenderungen, Ergänzungen und Ver-

längerungen bestehender Wasserrechtskonzessionen der Regierungsrätlichen Genehmigung bedürfen;

- b) daß die Konzessionsnehmer nicht nur beim Beginn eines neuen Wasserkraftwerkes eine einmalige Verleihgebühr von mindestens dem dreifachen jährlichen Wasserzins bezahlen müssen, sondern daß die einmalige Gebühr auch beim Umbau oder der Erweiterung einer bestehenden Anlage entrichtet werden muß;
- c) in Anpassung an die Bundesgesetzgebung die Erhöhung der jährlich zu entrichtenden Wasserzinse pro Brutto-PS.

In dieser revidierten Verordnung wurde auch stipuliert, daß für die vor dem 1. Januar 1953 verliehenen Wasserkraftnutzungen zusätzlich zum bisherigen Wasserzins von der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Wasserzins Gebühren in der Größenordnung von 10 bis 90 Prozent erhoben werden.

Für die nach dem 1. Januar 1953 verliehenen Wasserkräfte ist von Anfang an der volle neue Wasserzins zu bezahlen. Dies gilt auch für die nach dem 1. Januar 1962 konzidierten Wasserkräfte.

3.2 Gesetzesvorbereitungen:

Wie bereits eingangs erwähnt, liegen die Entwürfe für ein Hochbau- und Straßenbaugesetz sowie der Entwurf für die Revision der Verordnung betreffend die Feststellung des Staatseigentums an Seen und Flüssen seit Oktober 1962 vor. Das letztgenannte Wassergesetz bezweckt, die Eigentumsverhältnisse sowohl an den oberirdischen Gewässern als auch am Grundwasser zu regeln.

3.3 Hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung mußten in der Berichtsperiode zur Erhaltung des staatlichen Grundeigentums

3.31 verschiedene Einsprachen, wie Bau-Status-quo, Grundbucheinsprachen und Vernehmlassungseinsprachen erhoben werden.

Gleichfalls zum Schutz des staatlichen Eigentums mußten zur Abwehr drohender oder bereits vorgenommener Fremdeingriffe einige öffentliche Verbote, Beseitigungsbefehle und dergleichen angeordnet und erlassen werden.

3.32 Auf dem Wege der Erlaubnis, der Bewilligung und der Konzession wurden in den Jahren 1962 und 1963 insgesamt 118 Ausnahmen von gewöhnlichem Gemeingebrauch an öffentlichen Sachen gewährt. In Betracht fielen zur Hauptsache Sondernutzungen von Straßengebiet, kleinere Sand- und Kiesausbeutungen aus Flüssen sowie kleinere Wasserkraftnutzungen.

3.4 In der Handhabung der Baupolizei gaben hinsichtlich

3.41 H o c h b a u die Spezial-Baupolizei des Kantons (Garagen- und Reklameverordnung) Anlaß zu Bewilligungsverfahren.

3.42 D i e s t r a ß e n b a u p o l i z e i l i c h e T ä t i g k e i t umfaßte vorwiegend die öffentliche Auflage der Straßenbauprojekte sowie die damit verbundenen Projektsprachen.

Für die N a t i o n a l s t r a ß e N 4 wurden vom Regierungsrat für die Teilstrecke Flüelen innerorts die B a u l i n i e n festgelegt und die entsprechenden Pläne öffentlich aufgelegt. Dieser Regierungsratsbeschluß wurde am 10. Mai 1962 vom eidgenössischen Departement des Innern gutgeheißen.

Sodann wurden für die N a t i o n a l s t r a ß e N 2 in den Abschnitten Bauen—Seedorf—Flüelen—Altdorf und Seedorf—Attinghausen P r o j e k t i e r u n g s z o n e n ausgeschieden. Auch diese Pläne wurden öffentlich aufgelegt und für das Einspracheverfahren im Amtsblatt publiziert.

Für die Abschnitte Altdorf—Erstfeld und Erstfeld—Amsteg der N 2 wurde das generelle Projekt im Einspracheverfahren vom Regierungsrat bereinigt und dem Eidgenössischen Departement des Innern zu Händen des Bundesrates zur Genehmigung eingesandt.

Zur vorsorglichen Freihaltung des Straßenraumes für die künftige Verlegung der G o t t h a r d s t r a ß e (N 2) im Raume Hospental (Ortsumfahrung) hat die Baudirektion Uri die Festlegung einer P r o j e k t i e r u n g s z o n e verfügt und den bezüglichen Plan öffentlich auflegen und für das Einspracheverfahren im Amtsblatt publizieren lassen.

Für die Ausbaustrecken Schützen—Silenen—Amsteg und Amsteg innerorts der G o t t h a r d s t r a ß e hat die Baudirektion Uri die entsprechenden Pläne und Landerwerbslisten ebenfalls öffentlich auflegen und für das Einspracheverfahren publizieren lassen. Gegen den geplanten Ausbau in Amsteg innerorts sind nicht weniger als 56 Einsprachen ergangen, die größtenteils noch der Erledigung harren.

Für den Ausbau der K l a u s e n s t r a ß e , Abschnitt Kollegium—Hartolfingen und Frittern—Seelital wurden die Pläne mit den dazugehörenden Landerwerbsverzeichnissen öffentlich aufgelegt.

Im Zusammenhang mit dem Bau der O b e r a l p s t r a ß e wurde im Raume Andermatt zur vorsorglichen Freihaltung des Straßenraumes die Festlegung einer Projektierungszone verfügt und für die Ausbaustrecke Schöni—Kantonsgrenze die Ausbaupläne usw. in der Gemeinde Andermatt aufgelegt.

Die kantonseigene A t t i n g h a u s e r s t r a ß e in Altdorf, die

vorwiegend Quartierzwecken dient, mußte im Jahre 1963 im Interesse der Verkehrssicherheit für den Lastwagen-Durchgangsverkehr gesperrt werden.

- 3.5 Bezüglich der Geschehnisse auf dem Sektor Gewässerschutz verweisen wir auf die Aufzeichnungen sub. Ziff. 3.13 und 6.5.
- 3.6 Der Landerwerb für die Straßenneu- und -ausbauten konnte zumeist durch gütliche Entschädigungsabrede (Expropriationsverträge) getätigt werden. Bei insgesamt 101 Landerwerbsgeschäften mußte nur in zwei Fällen die kantonale Schätzungskommission im Expropriationsverfahren angerufen werden, wobei ein Geschäft durch Vergleich erledigt werden konnte.
- 3.7 In 19 Fällen wurde die Haftungspflicht des Kantons als Werk-eigentümer angerufen. In 6 Fällen wurde die gestellte Forderung direkt durch den Rechtsdienst des Bauamtes als unbegründet abgewiesen. Die restlichen 13 Fälle wurden an unsere Haftpflichtversicherung zur Weiterbehandlung überwiesen. Ueber die Erledigung dieser Fälle kann zur Stunde noch nichts gesagt werden. Zur gerichtlichen Austragung sind bis jetzt keine Fälle gelangt.

4. Hochbau

4.1 Staatsgebäude und Liegenschaften:

Die nötigen Aufwendungen für Verbesserung und Unterhalt der Staatsgebäude verteilen sich auf die einzelnen Objekte wie folgt:

1962: Tellskapelle am See:	Umdecken des Daches. Neuerstellen der Spenglerarbeiten in Kupfer. Anbringen von neuen Stirnläden. Malerarbeiten.
Ankenwaage:	Einbauen von Gestellen im Staatsarchiv. Neue Beleuchtungskörper in den Büros der Polizei.
Türmli:	Installation eines neuen Uhrwerkes mit elektrischem Antrieb. Elektrische Beleuchtung im Innern.
Zeughaus:	Büroeinbauten im 1. Stock für Kreiskommando, Jurist und Nachführungsgeometer. Verkleiden der Decke im Erdgeschoß mit Perfektaplatten. Abstellraum für die Autos der Polizei.
Kollegium:	Neuer Plastrofloodbelag in 7 Schulzimmern. Neue Beleuchtungskörper in 3 Klassenzimmern. Renovation des Mi-

	nistrantenzimmers. Anbringen von Sonnenstoren, eines neuen Oelbrenners und eines elektrischen Boilers mit 500 Liter Inhalt.
Lagerplatz bei der Schächenbrücke:	Anbau eines Duschenraumes für die Arbeiter.
1963: Kollegium:	Mauerentfeuchtung und Wandplattenbelag in Duschen- und Ankleideraum im Kellergeschoß. Neue Beleuchtung in Bügel- und Nähzimmer.
Ankenwaage:	Ausbau eines Raumes im Kellergeschoß als Heliographieraum und Fotoraum.
Rathaus:	Neue Beleuchtung in den Büros der Standeskanzlei.
Regierungsschachen:	Neue Wasserzuleitung zum Stall.
Werkhütten:	Erstellen einer neuen Werkhütte auf der Balm an der Klausenstraße.

Am 2. Juni 1962 wurde das kantonale Berufsschulhaus an der Attinghauserstraße in Altdorf eingeweiht. Der Kredit für dieses Schulhaus wurde vom Urnervolk in der Abstimmung vom 24. Mai 1959 genehmigt. Der Landerwerb für dieses Schulhaus beträgt Fr. 140 213.70. Nach der Abrechnung des Architekten stellt sich der Kubikmeterpreis auf Fr. 122.15. Da noch verschiedene kleinere Nachtragsarbeiten ausgeführt werden müssen, kann die genaue Bauabrechnung noch nicht erstellt werden.

Zwecks Unterbringung des Personals und der Akten für den Nationalstraßenbau mußte auf der Winterbergmatte ein zweites Bürogebäude gebaut werden. Die Anlagekosten inkl. Mobiliar und Archivgestellen betragen Fr. 233 000.—. Sie werden zum überwiegenden Teil durch die Kredite des Nationalstraßenbaues gedeckt.

Vielerorts war man der Ansicht, der Kanton hätte besser einen definitiven Massivbau erstellt, eventuell in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Altdorf.

Ausschlaggebend für die gewählte Lösung war die Notwendigkeit, raschmöglichst Raum für Personal bereitzustellen. Dadurch konnten auch die längst benötigten Leute eingestellt und eingesetzt werden. Der damit erzielte Vorsprung von mindestens zwei Jahren macht sich in jedem Falle bezahlt.

4.2 Baulicher Luftschutz:

Die rege Bautätigkeit brachte überall vermehrte Aufgaben im baulichen Luftschutz. Während der Berichtsperiode wurden insgesamt

227 Gesuche behandelt. Davon wurden 137 Geschäfte erledigt und abgerechnet. Sie verteilen sich auf die einzelnen luftschutzpflichtigen Gemeinden wie folgt:

	1962	1963
Altdorf	15	23
Andermatt	1	7
Attinghausen	—	2
Bürglen	17	6
Erstfeld	6	19
Flüelen	5	5
Göschenen	1	—
Silenen	—	—
Schattdorf	12	18
Wassen	—	—
	57	80 total = 137

5. Straßenbau

5.1 Nationalstraßen:

Neben einem Vorentscheid am Gotthard, der zufolge seiner Wichtigkeit eingangs behandelt wurde, klärte sich im Herbst 1963 auch die Linienführung der N 2 im Raume Bauen—Beckenried.

Die Variante über Seelisberg wurde der Höhenlage des Kulminationspunktes (860 m ü. M.) wegen zuerst fallen gelassen. Sie hätte nicht als Autobahn, sondern nur als Hauptstraße gebaut werden können. Zudem sind die geologischen Verhältnisse bei Bauen derart, daß die Realisierbarkeit eines solchen Vorhabens von Anfang an fraglich gewesen wäre.

Schließlich standen sich noch zwei Seevarianten gegenüber, die eine mehr östlich, die andere mehr westlich orientiert mit direktem Durchstich der Nase zwischen Härggis und Bauen. Der Entscheid fiel zu Gunsten des direkten Durchstiches Bauen—Härggis mit einer Länge von zirka 4,2 km. Somit steht zu Ende der Berichtsperiode die Linienführung der N 2 auf dem Gebiet des Kantons Uri fest.

Aus einem Tunnel von zirka 4,45 km Länge von Nidwalden herkommend, mündet die vierspurige Autobahn in die Mulde von Bauen ein. Das Dorf wird auf einer Höhe von zirka 480 m ü. M. d. s. zirka 60 lfm über dem See, am obern Rand umfahren. Die Gegend um Isleten wird untertunnelt, wobei noch nicht feststeht, ob die Autobahn in der Isenthalerbach-Schlucht zutage tritt oder ob sie die Schlucht unterfährt. Die Gesteinsverhältnisse sind nicht günstig, so daß eine Unterführung sicherer wäre. Anstelle der zwei Tunnels von 960 und 430 m Länge ergäbe sich in dem Falle nur

einer, dafür aber von 1,45 km Länge. Von Büel aus fällt die Straße mit zirka 2 Prozent gegen die Reußebene ab und biegt nördlich des Schlöbchens A Pro in diese ein. Zwischen Seedorf und Flüelen wird das Bauwerk für die Verzweigung Luzern—Zürich—Gott hard—Klausen entstehen, dessen endgültige Form sich noch nicht herausgebildet hat.

Von Seedorf weg verläuft die Straße dem rechten Reußufer entlang bis Hofstetten bei Erstfeld. Dort wird die Reuß überquert und Erstfeld hart am westlichen Bergrand umfahren. Beim sogenannten Krump der Reuß südlich Erstfeld schwingt die Autobahn sich an das linke Reußufer heran und hält sich an dieses bis hinter den Blüemlimattersteg, wo zufolge der Massierung von Kraftwerkleitungen und Bergsturzgefahr neuerdings auf das andere Ufer gewechselt wird. Vor Amsteg ist wieder ein Uferwechsel erforderlich, da die Bebauung nur noch links eine Lücke offen gelassen hat, welche die Autobahn aufnehmen kann.

Von Amsteg an fängt die Straße mit 4,6 Prozent an zu steigen. Bei Elmenrüti wird die Bundesbahn unterfahren und anschließend die Reuß gequert. In stetem Wechsel von Tunnels, Brücken und Viadukten gelangt die Autobahn rechts der Reuß in den Waßnerwald und hat hier etwa die Höhenlage der heutigen Gotthardstraße, die in diesem Bereich größtenteils verlegt werden muß. Hier reduziert sich die Steigung auf 2,1 Prozent, wächst aber vom Steinbruch Gamma an wieder auf im Mittel 4 Prozent. Kurz vor Wassen, etwa vis à vis der Meienreußbrücke, wechselt das Trasse wiederum auf die linke Reußseite, wo südlich des Schluchenkehrs der Anschluß von Wassen mit der Sustenstraße vorgesehen ist. Vor Wattingen und nördlich des Standeltals sind neuerdings Ueberquerungen der Reuß erforderlich, um den zahlreichen Lawinenzügen und sonstigen Hindernissen am besten auszuweichen. Bei der Schönibrücke befindet sich die N 2 etwa zwischen der bestehenden Straße und der Bahnlinie links der Reuß. Von hier weg ändert das Trasse je nach dem, wo der Tunnel am Gotthard gebaut werden soll. Von Wassen an haben wir die größte Steigung mit 5,1 Prozent.

Für diese imposante Autobahnanlage ergeben sich, ohne die Anschlüsse zwischen Nidwaldner Grenze und Göschenen, folgende Hauptdaten:

Gesamte Länge	zirka 40,0 km	100 %
Anzahl Tunnels (Doppelröhren)	16	
Längster Tunnel (Bauen—Härggis)	4445 m	
Hiervon Urner Gebiet	3315 m	
Gesamte Länge aller Tunnels	zirka 7,5 km	19 %

Anzahl Brücken und Viadukte über 30 m Länge		28	
Längste Brücke		290 m	
Gesamte Länge aller Brücken und Viadukte über 30 m Länge	zirka	3,6 km	9 ‰
Anzahl Galerien		9	
Längste Galerie		195 m	
Gesamte Länge der Galerien	zirka	820 m	2 ‰
Veranschlagte Baukosten		432 Mio Franken	
Vorgesehene Bauzeit		1964—1975	

Ausbauform: 2 x 7,25 m Fahrbahn, richtungsgetreunt
1,50 m Mittelstreifen
2 x 2,50 m Standspuren auf der Strecke Seedorf—
Amsteg teilweise Anlage einer 3,50 m breiten
Kriechspur auf der Rampe Amsteg—Göschenen,
soweit die Geländebeziehungen es gestatten

Minimalradius: Härggis—Amsteg 400 m
Amsteg—Göschenen 200 m

Ausbau-
geschwindigkeit: Härggis—Amsteg 90 km/h
Amsteg—Göschenen 80 km/h

Vollanschlüsse für Seelisberg bei Härggis
zugesichert: für Bauen bei Bauen
für Flüelen, Altdorf, Seedorf und Klausen in der
Reuebene zwischen Seedorf und Flüelen
für Amsteg im Plattischachen
für Wassen und die Sustenstraße in Wassen
für Göschenen

Halbanschlüsse
zugesichert: für Erstfeld in Richtung und ab Richtung Süd
Ausfahrten
angemeldet: für Gurtellen und eventuell für Seedorf

Die Projektierung der Nationalstraßen zerfällt in zwei wesentliche,
zeitlich getrennte Arbeitsgänge:

- Erstellen des Vorprojektes 1:5000, bei welchem die Linienführung der Autobahn sowie die Anschlußbeziehungen verbindlich bereinigt werden.
- Ausarbeitung der Detail- oder Bauprojekte, inbegriffen alle Baupläne, statischen Berechnungen, Ausschreibungen usw.

a) Vorprojekt 1:5000:

Im Frühjahr 1962 konnte zunächst das Vorprojekt 1:5000 für die Strecke Altdorf—Amsteg abgeschlossen werden, im folgenden Herbst dasjenige für die Teilstrecke Amsteg—Fellibrücke.

Im Zuge des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens wurden die

Projekte in den anliegenden Gemeinden aufgelegt und die Bürgerschaft sowie weitere interessierte Kreise über die großen Bauvorhaben orientiert. Da die Nationalstraße N 2 vor allem zwischen Altdorf und Amsteg stets entlang der Reuß verläuft, ist die Beanspruchung von Kulturland auf ein Minimum beschränkt. Die Anschlüsse Flüelen, Erstfeld und Amsteg bieten Gewähr für eine gute Erschließung der Wohn- und Wirtschaftsgebiete Altdorf und Schattdorf, welche eher abseits der Autobahn liegen.

Auf dem Abschnitt Amsteg—Fellibücke galt es, nebst der geeignetsten Linienführung die Ausbauförm abzuklären.

Der Kanton vertrat von jeher die Auffassung, die Gotthardrampen sollten als Träger eines Schwerverkehrs gegenüber den Talstrecken um eine Spur, die sogenannte Kriechspur, erweitert werden.

Die wesentlichen Fragen, wie

— Mehrkosten der Kriechspur,

— Möglichkeiten des etappenweisen Ausbaues,

wurden — teilweise in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Projekta AG, Altdorf, durch Vorstudien abgeklärt. Die Ergebnisse zeigten, daß es bei relativ kleinen Mehrkosten angezeigt wäre, die vorgeschlagene Kriechspur auszuführen. Dies gilt umso mehr, als eine spätere Erweiterung der Anlage in diesem Sinne technisch unmöglich ist.

Wenn auch das Vorprojekt für die erste Teilstrecke Amsteg—Fellibücke auf Wunsch des ASF trotzdem ohne Kriechspur abgefaßt und eingereicht werden mußte, enthielt doch der begleitende Regierungsratsbeschuß die eindeutige Stellungnahme des Kantons zu diesem Problem.

Im Sommer 1963 konnte das Vorprojekt 1:5000 für die Teilstrecke Fellibücke—Schöni ebenfalls fertiggestellt werden. Im kantonalen Vernehmlassungsverfahren wurde das Projekt sowohl von den Gemeinden wie auch von den übrigen interessierten Kreisen gutgeheißen.

B u n d e s r ä t l i c h e G e n e h m i g u n g :

Das Vorprojekt 1:5000 für die Strecke Altdorf—Amsteg wurde am 22. Februar 1963 vom schweizerischen Bundesrat genehmigt und zur Detailbearbeitung freigegeben.

b) B a u p r o j e k t 1:1000:

Die Arbeiten am Bauprojekt sind in der Berichtsperiode wie folgt in Angriff genommen worden:

Teilstrecke Amsteg—Meitschligen im Herbst 1962, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Thomas Kälin, Schwyz. Mit der Berechnung der größeren Brückenobjekte wurde das Ingenieurbüro Mirko Ros in Zürich beauftragt. Die Landerwerbskom-

mission konnte auf dieser Teilstrecke im Frühjahr 1963 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Bauarbeiten für diese Teilstrecke wurden im Oktober 1963 zur Submission ausgeschrieben.

Teilstrecke Meitschligen — Fellibrücke im Herbst 1963 durch das kantonale Bauamt Uri. Für die Projektierung der Fellibrücke mit einer Länge von 280 m wurde ein beschränkter Wettbewerb eröffnet.

Teilstrecke Fellibrücke — Wassen im Herbst 1963, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Projekta AG, Altdorf. Die statischen Berechnungen der Reußbrücke Wassen sowie der Lawingalerien sind an das Ingenieurbüro Balzari, Blaser, Schudel, Bern, vergeben worden.

Teilstrecke Wassen — Wattingen (Anschluß Wassen) im Herbst 1963 durch das kantonale Bauamt Uri.

Teilstrecke Erstfeld — Amsteg im Sommer 1963 in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Crotaz, Hergiswil. Für die Projektierung der Brückenbauten in diesem Abschnitt wird ein beschränkter Wettbewerb eröffnet.

5.2 Hauptstraßen:

5.21 Gotthardstraße:

Erstfeld innerorts (1963), Einbau des definitiven Deckbelages von km 6,292—7,110 (Birtschen—Post) im Ausmaß von 6000·m² durch die Firma STUAG AG, Luzern, und die Firma CELLERE & Co. AG, Zug. Kosten: Fr. 57 500.—.

Schattdorf — Erstfeld (1962/63), km 2,872—6,316, Ausführung und Abschluß der im Winter 1961/62 begonnenen Arbeiten mit den Unternehmern BAU AG, Erstfeld, MURER AG, Erstfeld, CELLERTE & Co. AG, Zug, und SOGE-REP SA, Lausanne.

Auftragssumme zirka Fr. 2 600 000.— (noch nicht abgerechnet). Baukosten pro km ca. 1,2 Millionen Franken.

Schattdorf innerorts (1962/63), km 1,336—2,872, Ausbau auf 7,00 m Fahrbahnbreite + 2 x 2,00 m, im unteren Dorfteil 2 x 1,50 m Trottoir mit Schwarzbelag. Ab Gangbach analoge Ausbauform Rynächt. Die Arbeiten wurden anfangs Dezember 1962 vergeben an die Firmen A. Imholz, Schattdorf, Josef Baumann Söhne AG, Altdorf, und an die Arbeitsgemeinschaft STUAG AG und EBAG AG. Gleichzeitig mit dem Straßenausbau erstellte die Einwohnergemeinde Schattdorf den Kanalisationsstrang ab Gangbach bis Crivellikapelle. Infolge des hartnäckigen Winters 1962/63 verliefen

die Bauarbeiten nicht programmgemäß und müssen in der Periode 1963/64 beendet werden.

Altdorf innerorts (1962/63), Teilstück Kollegium—Schächenbrücke, km 0,894—1,373, Deckbelag ausgeführt durch die Firma Käppelis Söhne AG, Schwyz, im Ausmaß von 4000 m² und Vollendungsarbeiten durch die Firma Gebr. Gervasini, Altdorf.

Im Dorfkern konnten nach zähen Verhandlungen die zwei letzten Landerwerbe zum Abschluß gebracht werden.

Altdorf—Flüelen (1962), km 0,804—2,591, Abschließen der Bauarbeiten. Abrechnungssumme inkl. Landerwerb zirka Fr. 2 680 000.—. Baukosten pro km ca. 1,3 Millionen Franken.

Flüelen, innerorts Nord, km 3,400—4,437, Garage Sigris bis Gruonbachbrücke. Nach Erledigung der Schwierigkeiten im Landerwerb konnten die Bauarbeiten 1963 exkl. Deckbelag beendet werden. Mit den Arbeiten waren beauftragt: Firma A. Infanger, Flüelen, und CELLERE & Co., AG, Zug. Baukosten inkl. Landerwerb zirka Fr. 1 400 000.—. Dieser Straßenzug gehört an sich zur N 4, ist also zur Nationalstraße erklärt worden. Mit dem Ausbau wurde jedoch vorher begonnen, so daß er weiterhin unter Hauptstraßen angeführt wird.

5.22 Klausenstraße:

Ausbau des Abschnittes Kollegium—Hartolfingerbrücke in Bürglen, km 0,959—1,845, auf eine Fahrbahnbreite von 7,00 m + 2 x 2,00 m Trottoir. Der Voranschlag 1962 rechnet mit Fr. 1 020 000.— inkl. Landerwerb, das sind pro km ca. 1,15 Millionen Franken (Bundessubvention 70 %).

Nach Abschluß der Landerwerbsverhandlungen konnten die Bauarbeiten für den Unterbau inkl. die Verbreiterung der Hartolfingerbrücke Ende November der Firma Gebr. Arnold, Bürglen, vergeben werden.

5.23 Sustenstraße:

Im Sommer 1962 wurde das zweite Drittel der Straße von Meiendörfli bis Goretzmettlen, km 30,000—35,000, mit dem Abschlußbelag versehen. Zusätzlich mußten auch die Entwässerungseinrichtungen ergänzt sowie Belagsabschlüsse mittels Bund- und Stellsteinen erstellt werden. Diese Arbeiten wurden durch die Firma Schnyder, Plüb & Cie. AG, Luzern, ausgeführt. Die Einbaufläche betrug insgesamt 29 652 m². Die Kosten beliefen sich auf Fr. 417 025.30.

Der Einbau des letzten Drittels von Goretzmettlen bis Paß-

höhe, km 35.000—42,500, erfolgte im Sommer 1963. Anschließend im Herbst konnten die seinerzeit wegen dem Neubau der mittleren SBB-Brücke zurückgestellten Arbeiten von Wassen bis Unterführung SBB nachgeholt werden. Beide Abschnitte waren der Firma Schnyder, Plüß & Cie. AG, Luzern, übertragen, welche gesamthaft 50 501 m² Belag im Betrage von Fr. 698 605.— einbaute.

Die ganze Sustenstraße ist auf der Urner Seite nun mit dem definitiven Abschlußbelag versehen, mit Ausnahme der Tunnelstrecken oberer Leggistein, km 26,653—26,776 und Goretzmettlen, km 35,196—35,259. Es ist noch eine Auskleidung dieser beiden Tunneln vorgesehen, weshalb der Belagseinbau zurückgestellt wurde. Die Bundessubvention beträgt 90 %.

5.24 Furkastraße :

Die am 14. November 1961 begonnenen Ausbauarbeiten im Baulos 3, Hospental—Zumdorf, km 38,764—40,197, wurden fortgesetzt und konnten bis Ende 1963 bis auf kleinere Fertigstellungsarbeiten und den Belag beendet werden. Die Abrechnung steht noch aus. Die Bundessubvention beträgt 75 %.

5.25 Oberalpstraße :

Im Verlaufe der Berichtsperiode begannen die Projektierungsarbeiten für den Ausbau der Oberalpstraße im oberen Drittel. Noch im Herbst 1963 war es möglich, das erste Baulos Schöni—Kantonsgrenze, km 41,370—45,700, im Voranschlag von 3,5 Millionen Franken, an die Firmen Gebr. Bonetti, Andermatt, und Valentin Sicher, Gurtellen, zu vergeben und mit den Arbeiten zu beginnen. Die Straße wird auf 7,00 m Breite ausgebaut; der Mindestradius beträgt 175 m, so daß eine Ausbaugeschwindigkeit von 70 km/h vorhanden sein wird. Zuzufolge der zu hohen Baukosten lehnte das eidg. Amt für Straßen- und Flußbau die vom Bauamt vorgeschlagene Eliminierung des Niveauüberganges der Furka—Oberalp-Bahn in der Schöni oberhalb Nätchen ab, so daß in letzter Stunde umprojektiert werden mußte, nachdem die Baumaschinen bereits im Einsatz waren. Die Bundessubvention beträgt 75 %.

6. Wasserbau, Wassernutzung, Gewässerschutz

6.1 Unterhalt der Wuhren :

Die kantonale Wuhrkommission als Aufsichtsorgan des Wuhrwesens führte ordnungsgemäß ihre Frühjahrs- und Herbstinspektionen durch und faßte für Anträge und Wuhrbefehle 45 Beschlüsse.

6.2 Wasserbau:

6.21 Balankabach. Mit Vertrag vom 28. Mai 1962 erhielt die Firma Gebr. Arnold, Bürglen, den Auftrag, die Sperre II in der Breche, unterhalb Talberg, zu erhöhen. Die Arbeiten sind im Sommer 1962 auftrags- und projektgemäß fertig erstellt worden. Die Kosten betragen Fr. 78 603.60. Dazu kam ein Beitrag von Fr. 17 000.— an die Seilbahngenossenschaft Gitschtal für die Verstärkung der Seilbahnanlage, welche der Zufuhr der notwendigen Baumaterialien in dieses schwer zugängliche Gebiet diente. Die Kosten für die Erstellung einer Bauseilbahn von zirka 500 m Länge, ab der Bergstation jener der Genossenschaft, betragen zirka Fr. 10 000.—. Diese Arbeit wurde durch die mechanische Werkstätte M. Zurfluh-Herger, Seedorf, ausgeführt.

Es kann nun zugewartet werden, wie sich der Bach verhält; je nachdem wird mit den Arbeiten gemäß Projekt fortzufahren sein.

Der Bundesrat hat am 13. Juli 1962 für die Verbauung des Balankabaches im oberen Teil einen Beitrag von 50 Prozent, höchstens aber Fr. 172 500.—, d. h. 50 Prozent des Vorschlages von Fr. 345 000.—, bewilligt.

6.22 Furkareuß bei der Tendlerbrücke in Hospental. Die Reuß hat westlich der Tendlerbrücke in Hospental die Privatwehre des Dominik Cadenazzi zerstört und es wurde bereits ein größerer Teil des Wieslandes weggerissen. Es bestand auch Gefahr, daß das rechte Widerlager der Tendlerbrücke hinterspült würde. Zum Schutz von Grund und Boden sowie der Anlagen der Korporation Ursern (Brücke), der Furka—Oberalp-Bahn (Bahntrasse) und der PTT (Kabel) waren Sofortmaßnahmen nötig. Diese bestanden in der Entfernung einer Kiesbank, welche die Reuß auf die rechte Seite abdrängte. Das anfallende Material wurde zum Bau eines Dammes verwendet und dieser mit Bergsteinen gesichert. Die Ausführung oblag der Gemeinschaftsunternehmung Fedier und Sicher. Die Baukosten betragen zirka Fr. 12 000.—.

Der Gemeinderat von Hospental hat Auftrag, sämtliche gefährdeten Liegenschaften, Wertobjekte und Anlagen zu schätzen und eine entsprechende Wuhrgenossenschaft zu gründen.

6.23 Kummetch, Attinghausen. Das Unwetter vom 12. Dezember 1961 richtete auch am Kummetch verschiedene Zerstörungen an. Die kantonale Regiegruppe führte in der Berichtsperiode in Zusammenarbeit mit Bauunternehmungen die nötigen provisorischen Reparaturarbeiten aus. Sie belaufen sich auf Fr. 6 730.50.

- 6.24 Gigenbach, Seedorf. Am 17. Juli 1963 brachte der Gigenbach in Seedorf starke Hochwasserführung mit viel Geschiebe und großen Steinblöcken, so daß akute Ueberschwemmungsgefahr bestand. Die nach dem Unwetter eingeleiteten Maßnahmen zur Befreiung des Bachbettes ergaben Kosten von Fr. 4135.20. Eine massive Verbauung dieses Baches ist dringlich.
- 6.25 Furkareuß, Realp. Die im Herbst 1961 durch die Firma Bonetti, Andermatt, begonnenen Bauarbeiten im Kostenbetrage von Fr. 83 680.95 für die erste Ausbautappe konnte im Sommer 1963 abgeschlossen werden.
- 6.26 Ribitäler-Verbauung, Erstfeld. Die Bauarbeiten des baulichen und forstlichen Teils der ersten und zweiten Bautappe sind beendet. Das kantonale Bauamt führte die Bauleitung mit dem kantonalen Forstamt aus. Der Kanton richtet an die gesamten Baukosten 15 Prozent Subvention aus.

6.3 Wassernutzung:

Die Verleihung an das Elektrizitätswerk Altdorf für die Ausnutzung der Wasserkräfte des Schächens innert den Koten 535,90 m ü. M. Rückgabe bei Bürglen 987,00 m ü. M. Entnahme bei Unterschächen in einem Kraftwerk bei Bürglen (Bürglen II) konnte vom Landrat am 23. Mai 1962 verabschiedet werden. Gegen Ende 1963 wurde mit den Bauarbeiten begonnen.

Trotzdem die hängigen Konzessionen für den Bau eines Kraftwerkes Erstfeldertal und des Kraftwerkes Amsteg II nicht zum Abschluß gelangen konnten, verstrich die Zeit der Berichtsperiode nicht ungenützt. Die etwas komplizierte Materie wurde weiterverfolgt, und da es sich um letzte Verleihungen handelt, ist alles zu untersuchen, was die Wahrung der kantonalen Interessen erfordert.

Am 13. Dezember 1962 konnte das neue Kraftwerk Bocki II erstmals Strom produzieren, nachdem erhebliche Schwierigkeiten beim Bau des Stollens Waldnacht aufgetreten waren und sich dadurch Bauverzögerungen ergaben.

6.4 Gewässerschutz:

- 6.41 Um den Vollzug der Gewässerschutzbestimmungen zu fördern, galt es vorerst, die Zustände im Kanton festzustellen und die nötigen Richtlinien und Normen und Grundlagen zur Sanierung der Verhältnisse auszuarbeiten.
- 6.42 Die erste Hauptaufgabe bestand in der Festlegung von Grundwasserschutzzonen, inkl. Grundwasserkarten der Reuebene im Abschnitt Flüelen—Amsteg und Andermatt—Realp.

Im Herbst 1962 wurden von der Firma Dicht AG, Luzern, die nötigen Bohrarbeiten für die Ausführung einer Grundwasserkarte im Abschnitt Flüelen—Amsteg begonnen. Mit den letzten Bohrungen im schwierigen Terrain des Schächenbachkegels konnten im Sommer 1963 die Sondierarbeiten abgeschlossen werden. Die Gesamtkosten für insgesamt 87 Bohrungen inkl. der Piezometerrohre betragen rund Fr. 105 000.—. Es ist beabsichtigt, die Schwankungen des Grundwasserspiegels in den Piezometerrohren während drei Jahren zu beobachten. Eine ähnliche Karte wie für Flüelen—Amsteg wurde auch für die Zone Andermatt—Realp im Zusammenhang mit der Erstellung des Kraftwerkes Göschenalp ausgearbeitet.

Um die Güte des Grundwassers abzuklären, müssen noch chemische, bakteriologische und biologische Untersuchungen in beiden Zonen ausgeführt werden.

Die Grundwasserkarten sind vor allem für die Anwendung der kantonalen Normen über die Errichtung von Oel- und Benzintankanlagen, die gemäß Regierungsratsbeschluß vom 14. Oktober 1963 für den ganzen Kanton verbindlich erklärt wurden, sehr wichtig. Je kleiner die Ueberdeckung des Grundwassers ist, umso schärfer werden die Schutzvorschriften.

- 6.43 Um die Flüsse und Seen gemäß eidgenössischem und kantonalem Gewässerschutzgesetz schützen zu können, sind u. a. die Kenntnis ihrer Wasserführung, der Zustand der Verschmutzung und der Selbstreinigungsgrad unentbehrlich. Zu diesem Zwecke wurden im Herbst 1963 bei mittlerer Wasserführung chemische, bakteriologische und biologische Untersuchungen der Reuß und ihrer Zuflüsse sowie lymnologische Untersuchungen des Urnersees durchgeführt.

An 35 Stellen des ganzen Reußlaufes bis nach Realp und an den wichtigsten Zuflüssen wurden am gleichen Tage Wasserproben entnommen.

Anhand eines Längenprofils (mit 4 Tiefenprofilen) in der Seemitte zwischen Reußmündung und Seegrenze wurde auch das Seewasser im Herbst lymnologisch getestet. Die Probenentnahmestellen wurden jeweils ober- und unterhalb der Abwasserzuflüsse von größeren Gemeinden angeordnet. Um nicht falsche Resultate zu erhalten, sind die Entnahmestellen von den Kanalisationseinläufen möglichst entfernt. Dies bedingte die genaue Aufnahme aller Kanalisationseinleitungen im Untersuchungsgebiet und die Ausführung eines Kanalisationskatasters.

Eine zweite Untersuchung findet im Winter 1964 bei mini-

maler Wasserführung statt. Die Kosten des gesamten Untersuchungsprogramms belaufen sich für die Reuß und den See auf rund Fr. 25 000.—.

Im Zusammenhang mit der Seeuntersuchung wurde auch das Badewasser an verschiedenen Stellen des Urnersees untersucht. An zwei Orten war man auf Grund der sehr schlechten Untersuchungsergebnisse genötigt, Badeverbote zu erlassen.

- 6.44 Die Dimensionierung und der Bau von Hauskläranlagen, Oel-, Benzin- und Fettabscheidern, erfolgte gemäß Richtlinien und Normen des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

In Gebieten, wo generelle Kanalisationsprojekte bestehen, wird die Abwasserbeseitigung durch Kanalisationsreglemente festgelegt. Außerhalb dieser Gebiete muß das Abwasserproblem von Fall zu Fall geregelt werden. Im allgemeinen wird in allen Gemeinden für Provisorien mechanische Klärung, für definitive Anlagen mechanisch-biologische Klärung vorgeschrieben. In der Umgebung und im Einzugsgebiet von Quell- und Grundwasserfassungen müssen Versickerungen streng untersagt werden, auch wenn das Abwasser einwandfrei geklärt ist.

Erfreulich ist, daß verschiedene Gemeinden Kanalisationsprojekte mit zentralen Kläranlagen bauen oder planen. In Altdorf wird anfangs 1964 die erste zentrale Kläranlage der Inner- und Schwyz in Betrieb genommen. Der Kostenvoranschlag rechnet für das gesamte Kanalisationsprojekt inkl. Kläranlage mit Fr. 5 600 000.— Ausgaben. Der Kanton leistet an diese Kosten einen Subventionsbeitrag von 30 Prozent. In der Berichtsperiode wurden Fr. 800 000.— an die Kanalisation und Kläranlage von Altdorf ausbezahlt. Zwecks Anschluß an die zentrale Kläranlage verhandeln die Gemeinden Bürglen und Schattdorf mit Altdorf.

- 6.45 Die Kehrrechtbeseitigung ist das jüngste Sorgenkind unseres Kantons. Im Sommer 1963 fand auf Veranlassung der Sanitätsdirektion eine Inspektion der verschiedenen Kehrrechtdeponien im Kanton statt. Zu Handen des Regierungsrates wurde eine ausführliche Dokumentation mit Photos, Plänen und technischem Bericht zusammengestellt.

6.5 Kiesausbeutung:

Der Konzessionsvertrag mit der Firma F. Arnold, Aschwenden & Cie., Flüelen, zur Ausbeutung von Sand und Kies am See in Flüelen und Seedorf sowie am Einfluß des Isenthalerbaches,

ist revidiert worden. Die Konzessionsgebühr ist ab 1. Januar 1962 von Fr. —.70 auf Fr. 1.— pro m³ ausgebeutetes Material erhöht worden. Desgleichen ist Ziff. 12 des Konzessionsvertrages (Revisionsmöglichkeit) neu gefaßt worden.

Am 9. Dezember 1963 ist der Sand- und Schotterwerk Regli AG, Andermatt, die Konzession zur Ausbeutung von Sand und Kies aus der Furkareuß zwischen Zumdorf bis zur sog. neuen Brücke auf die Dauer von 10 Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1972, neu erteilt worden. In Anbetracht der besonderen Lage im Urserental, d. h. daß nur wenige Monate Material ausgebeutet werden kann, und im Hinblick darauf, daß der Kanton bei Bedarf im Konzessionsgebiet, d. h. auf der Strecke von der Einmündung des Fischgrabens bis zur sog. neuen Brücke, selber Material für seine Belange ausbeuten oder durch eine von ihm beauftragte Firma ausbeuten lassen kann, schien es gerechtfertigt, die Konzession wiederum auf 10 Jahre zu erteilen zum gleichen Preis von Fr. —.60 pro m³ ausgebeutetes Material.

Die Baudirektion Uri erteilte gemäß Ziff. 4 des Reglementes für Ausbeutung von Sand, Kies und Steinen aus staatlichen Gewässern vom 18. Februar 1939 zur privaten Verwendung 21 Bewilligungen.

7. Unterhalt der Straßen und Wege

7.1 Normaler Unterhalt:

7.11 Gotthardstraße:

Erstellen von Leitplanken im Abschnitt Hospental bis Grenze Uri/Tessin

pro 1962 erstellt: 337 lfm, Kostenaufwand Fr. 22 124.—

pro 1963 erstellt: 128 lfm, Kostenaufwand Fr. 8 304.—

7.12 Treib — Seelisberg-Straße:

Neuerstellung der eingestürzten Ufermauer beim Treibhaus, inkl. Entwässerung des Vorplatzes. Diese Arbeiten wurden im Spätherbst 1963 durch die Firma Erwin Zwyßig, Unternehmer, Seelisberg, ausgeführt. Kostenaufwand: Fr. 11 032.55.

7.13 Klausenstraße:

Im Herbst 1962 wurde die sich in sehr schlechtem Zustand befindliche Stützmauer bei km 10,233—10,253 oberhalb Spiringen durch die kantonale Regiegruppe neu erstellt. Kostenaufwand: Fr. 19 685.05.

Eine Verlegung der Straße erfolgte am Klausen in der „Unteren Balm“, wobei die Gebäulichkeiten des Herrn Alois Arnold, Buchen, Bürglen, bestehend aus einer Wohnhütte, einem

Stubli und zwei Ställen, entfernt wurden. Die Kantonsremise mußte ebenfalls abgebrochen und wieder neu erstellt werden.

- 7.14 Die definitive Staubbekämpfung auf den wassergebundenen Fahrbahndecken mittels bituminöser Oberflächenbehandlung unter gleichzeitiger Verbreiterung der Fahrbahn und Verbesserung des Profils machte in der Berichtsperiode 1962/63 weitere Fortschritte.

Dieses Verfahren umfaßte folgende Strecken:

Klausenstraße, erstmalige Behandlung ohne Unterbau

1963 km 21,000—22,703 9 317 m² zu Fr. 9.93 / m²

Gotthardstraße, erstmalige Behandlung ohne Unterbau

1963 km 16,605—16,917 2 812 m² zu Fr. 7.18 / m²

1963 km 25,797—26,080 2 043 m² zu Fr. 8.31 / m²

Klausenstraße, erstmalige Behandlung mit Unterbau

1962 km 33,792—34,077 1 948 m² zu Fr. 16.27 / m²

Klausenstraße, Nachbehandlung

1962 km 31,000—36,725 39 931 m² zu Fr. 1.93 / m²

1963 km 17,800—18,650 4 354 m² zu Fr. 2.68 / m²

1963 km 12,000—12,500 2 740 m² zu Fr. 2.42 / m²

1963 km 2,400—3,500 5 470 m² zu Fr. 1.08 / m²

Güterstraße Seedorf—Bauen, Nachbehandlung

1963 km 4,058—7,445 13 484 m² zu Fr. 2.60 / m²

- 7.15 Furkastraße:

Neuerstellen einer im Zerfall begriffenen Stützmauer bei km 47,200 im Herbst 1962 durch die kantonale Regiegruppe. Kostenaufwand Fr. 10 409.45.

- 7.16 Beläge:

Gotthardstraße:

1962 km 20,000—20,240 1 257 m² zu Fr. 7.48 / m²

1962 km 26,600—26,760 1 260 m² zu Fr. 8.09 / m²

1963 km 7,976—8,461 3 259 m²

1963 km 9,126—10,134 6 806 m²

1963 km 14,771—15,355 4 063 m²

1963 km 16,665—16,937 2 636 m²

1963 km 17,380—17,577 1 430 m²

1963 km 17,800—18,224 2 871 m²

1963 km 24,777—24,874 562 m²

} ausgeführt durch die
Firma STUAG AG,
Luzern

21 627 m², Kostenaufw. Fr. 247 008.—

1963 km 25,800—26,600 4 501 m²

1963 km 29,070—29,681 4 379 m²

8 880 m², Kostenaufw. Fr. 134 609.40

Furkastraße:

Ursprünglich war im Abschnitt Realp—Paßhöhe die Ausführung einer bituminösen Oberflächenbehandlung vorgesehen. Da jedoch ein sehr großer Verkehr herrschte, war das vorgesehene Spritzverfahren in Frage gestellt, da dieses sehr subtile Behandlung erfordert. Die Straße ist nur 4,00—4,70 m breit, so daß nicht hälftig gebaut werden konnte. Anstelle der Oberflächenbehandlung wurde daher eine Binderschicht AB 15 U mit 5 Prozent Bindemittelgehalt, 3 cm stark, im Heißmischverfahren eingebaut. Diese Variante ist qualitativ etwas besser, andererseits aber auch entsprechend teurer als das ursprünglich vorgesehene Spritzverfahren. Die Arbeiten wurden durch die Firma STUAG, Luzern, ausgeführt.

1962 km 44,500—50,500 25 058 m² Kostenaufw. Fr. 298 392.40
 1963 km 54,922—56,617 10 410 m² Kostenaufw. Fr. 151 711.35

Klausenstraße:

1962	km 22,630—22,703	477 m ² zu Fr. 15.15 / m ²	} 5-cm-Belag } 2schichtig
1962	km 30,886—30,960	608 m ² zu Fr. 12.89 / m ²	
1962	km 32,100—32,150	400 m ² zu Fr. 9.30 / m ²	
1962	km 31,900—31,945	433 m ² zu Fr. 8.68 / m ²	

7.2 Außerordentlicher Unterhalt:

Dieser wurde zur Hauptsache verursacht durch:

7.21 Rüfenniedergänge:

- 1962 am 4. August auf der Güterstraße Seedorf—Bauen beim Steinbruch der Firma Emil Baumann AG;
- 1963 am 23. Juli auf der Güterstraße Seedorf—Bauen, vom Fischlautal bis Bieltal bei Bolzbach, an sechs Orten;
 am 24. Juli auf der Klausenstraße im Abschnitt Paßhöhe—Schlierenegg an zwei Orten;
 am 25. Juli auf der Klausenstraße im Abschnitt Paßhöhe—Urnerboden an fünf Orten;
 auf der Sustenstraße im Abschnitt Husental;
 am 20. September auf der Klausenstraße unterhalb Spiringen beim sogenannten Holzboden.

7.22 Felsstürze:

- 1962 am 13. März auf der Gotthardstraße, km 20,000—20,300, im Steinbruch Gamma. Straße vom 13. März 17.20 Uhr bis 16. März morgens gesperrt. Die Räumungsarbeiten wurden durch die Firma Valentin Sicher, Gurtellen, und die kantonale Regiegruppe ausgeführt;
 am 31. März auf der Sustenstraße beim obern Leggi-

steintunnel, wobei sowohl die Fahrbahn als auch das Gelände beschädigt wurden.

- 1963 am 31. März auf der Isenthalerstraße, km 0—2,000. Die Straße wurde an sechs Stellen zerstört, inkl. dem in der Fallinie liegenden Abschnitt der Güterstraße Seedorf—Bauen. Die Wiederinstandstellungsarbeiten wurden den Firmen Gebrüder Arnold, Bürglen, und Valentin Sicher, Gurtzellen, als Gemeinschaftsunternehmung sowie der Firma Adolf Infanger, Flüelen, übertragen. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 629 964.80.

7.23 Lawinenniedergänge:

- 1962 Am 28. März auf der Gotthardstraße in der Schöllenen, Sprengilau, wobei um 15.00 Uhr die Straße freigelegt war;
- am 6. April auf der Sustenstraße im Husental. Am 7. April, 10.30 Uhr, war die Straße bis Meien wieder offen;
- am 7. April in der Schöllenen an drei Stellen. Am 9. April, um 17.30 Uhr, war die Straße freigelegt und konnte doppelspurig befahren werden;
- am 22. und 24. April auf der Sustenstraße im Lewerental. Offiziell wurde die Straße am 30. April, um 18.00 Uhr, freigegeben;
- am 19. Dezember auf der Sustenstraße, beim obern Legstein im Husental und im Lewerental. Die offizielle Freigabe erfolgte am 29. Dezember, um 10.00 Uhr;
- am 20. Dezember auf der Klausenstraße, Abschnitt Urnerboden—Linthal, an verschiedenen Stellen;
- am 21. Dezember auf der Gotthardstraße im Entschigtal. Die Straße war am 23. Dezember, 07.00 Uhr, freigelegt und dem Verkehr übergeben worden (Nachtarbeit);
- am 22. Dezember auf der Axenstraße, Milchbach, um 8.00 Uhr. Die offizielle Freigabe erfolgte um 12.30 Uhr;
- am 22. Dezember auf der Gotthardstraße in der Planggen, um 10.00 Uhr, um 14.00 Uhr im Standeltal, wobei die Straße in der Planggen um 19.00 Uhr geräumt war. Die Standeltallawine erforderte den Einsatz von Schneefräsen und Trax. Die Freilegung erfolgte am 23. Dezember, 17.00 Uhr, die offizielle Öffnung der Straße am 24. Dezember, 13.00 Uhr.
- am 30. Dezember auf der Axenstraße, Milchbach, um

- 22.00 Uhr. Am 31. Dezember, 12.00 Uhr, war die Straße freigelegt und offiziell freigegeben worden.
- 1963 am 2. Januar auf der Sustenstraße im Seebach;
am 10. Januar auf der Gotthardstraße im Entschigtal, um 20.50 Uhr. Am 11. Januar, 14.50 Uhr, war die Straße freigelegt und offiziell freigegeben worden;
am 7. März auf der Sustenstraße zwischen Meien und Fernigen bei km 33;
am 10. März auf der Sustenstraße zwischen Meien und Fernigen bei km 32;
am 30. März auf der Gotthardstraße im Standeltal. Am 31. März, um 19.00 Uhr, war die Straße freigelegt und offiziell offen.
am 31. März auf der Güterstraße Seedorf–Bauen in der Fischlauri. Die offizielle Oeffnung erfolgte am gleichen Vormittag, um 11.00 Uhr.
am 9. April auf der Axenstraße im Buggital, 12.00 Uhr. Offizielle Oeffnung um 17.00 Uhr;
am 10. April auf der Gotthardstraße im Standeltal. Offen am 11. April, um 18.50 Uhr;
am 9. April auf der Sustenstraße im Lewerental. Offiziell offen am 13. April;
am 14. April auf der Axenstraße im Buggital, 05.30 Uhr. Oeffnung um 10.00 Uhr.
am 16. April auf der Gotthardstraße in der Schöllenen, unterhalb Tanzenbein. Um 15.00 Uhr wieder offen;
am 22. April auf der Gotthardstraße im Ripplital, um 15.15 Uhr. Offiziell wieder offen um 17.00 Uhr.

7.3 Korrekturen:

Es wurden an verschiedenen engen und unübersichtlichen Stellen Verbesserungen durchgeführt.

7.31 Gotthardstraße:

- 1962 Teilstück südlich Tobelbrücke, km 16,629—16,911, ausgeführt durch die Firma Gebr. Arnold, Bürglen.
Baukosten: Fr. 221 453.50.
Teilstück nördlich Breitental, km 17,343, ausgeführt durch die Firma Bonetti, Andermatt.
Baukosten: Fr. 58 508.—.
Teilstück nördlich Wattingerbrücke, km 25,797—26,020, ausgeführt durch die Firma Ernst Walker, Wassen.
Baukosten: Fr. 154 716.10.
- 1963 Teilstück südlich Zraggental, km 17,202—17,363, aus-

geführt durch die Firma Andreas Quaderer, Altdorf.
Diese Arbeit ist noch im Gange.

1963 Baukosten: Fr. 19 000.—.

Teilstück Nordausgang Dorf Gurtellen, km 20,477—
20,910, ausgeführt durch die Firma Viktor Gasperini,
Altdorf. Diese Korrektur ist noch nicht beendet.

1963 Baukosten: Fr. 50 000.—.

Teilstück Südausgang Dorf Gurtellen, km 21,280—
21,330, inkl. Kauf und Abbruch Haus Somacal, ausge-
führt durch die kantonale Regiegruppe.

Baukosten: Fr. 66 000.—.

Teilstück Wattingerbrücke, km 26,080—26,242, ausge-
führt durch die Firma Vinzenz Fedier, Amsteg, Ende
1963 waren die Arbeiten nicht fertiggestellt.

Baukosten Fr. 28 000.—.

7.32 Furkastraße:

1963 Teilstück Joggenen—Paßhöhe, km 50,500—56,650, aus-
geführt durch die Firma Vinzenz Fedier, Amsteg.
Baukosten Fr. 73 685.25.

7.33 Seedorferstraße:

1963 Abschnitt SBB-Unterführung, km 0,900, ausgeführt
durch die Firma Emil Baumann AG, Altdorf.
Baukosten: Fr. 16 238.50.

7.34 Klausenstraße:

1963 Abschnitt Holzegg—Untere Balm, km 21,000—23,000,
ausgeführt durch Firma Gebr. Arnold, Bürglen.
Baukosten: Fr. 43 654.40.

7.4 Signalisierungen:

An Straßenmarkierungen wurden ausgeführt:

	1962	1963
Leit- und Sicherheitslinien	20 605 m	25 230 m
Begrenzungslinien (gelb)		6 135 m

Ersetzen der beschädigten Signale durch neue sowie Ueberprüfung
und Ergänzung der gesamten Signalisation auf Kantonsstraßen, ge-
mäß Verordnung über die Straßensignalisation vom 31. Mai 1963,
inkl. Signalisierung des Straßenzustandes im Winter.

7.5 Winterdienst:

Gesperrte Straßenstücke infolge Lawinenniedergang:

7.51 Gotthardstraße:

1962	Schöllenen	14. 2. bis 21. 2., 08.30 Uhr
		13. 3. morgens bis mittags

		28. 3. morgens bis 15.00 Uhr
		6. 4. bis 9. 4., 17.30 Uhr
	Amsteg—Göschenen	17. 12. bis 18. 12., morgens
	Schöllenen	17. 12. bis 5. 1. 63., 18.00 Uhr
	Amsteg—Göschenen	20. 12., morgens, bis 13.00 Uhr
		21. 12., morgens, bis 13.00 Uhr
	Wassen—Göschenen	21. 12., 16.30 Uhr, bis 24. 12, 13 Uhr
	Amsteg—Gurtneilen	22. 12. bis 24. 12., 13.00 Uhr
1963	Wassen—Göschenen	10. 1. bis 11. 1., 15.00 Uhr
	Schöllenen	11. 1., morgens, bis 16.00 Uhr
		18. 3. bis 19. 3., 10.40 Uhr
	Standeltal	30. 3. bis 31. 3., 19.00 Uhr
	Schöllenen	30. 3. bis 3. 4., 16.15 Uhr
	Standeltal	11. 4., morgens, bis 18.50 Uhr
	Schöllenen	12. 4., morgens, bis 16.00 Uhr
		16. 4., morgens, bis 15.00 Uhr
	Rippistal	22. 4., 15.15 Uhr, bis 17.00 Uhr
7.52 Sustenstrabe:		
1962	Husen—Meien	6. 4. bis 7. 4., 10.30 Uhr
	Husen—Leweren	22. 4. bis 30. 4., 18.00 Uhr
	Wassen—Meien	19. 12. bis 29. 12., 10.00 Uhr
1963	Wassen—Meien	11. 1., morgens, bis 15.50 Uhr
	Leweren—Arni	4. 3. bis 6. 3.
	Lewerental	9. 3. bis 12. 3.
	Lewerental	11. 4. bis 13. 4.
7.53 Axenstrabe:		
1962	Milchbach	22. 12., morgens, bis 12.30 Uhr
		30. 12., 22 Uhr, bis 31. 12., 12 Uhr
1963	Buggital	9. 4., 12.00 Uhr, bis 17.00 Uhr
		14. 4., 05.30 Uhr, bis 10.00 Uhr
7.6 Die Paßübergänge blieben geschlossen:		
	1961/1962	1962/1963
Gotthard	11. November bis 24. Mai	8. November bis 24. Mai
Furka	28. Oktober bis 13. Juni	29. Oktober bis 10. Juni
Oberalp	28. Oktober bis 19. Mai	15. November bis 21. Mai
Susten	4. November bis 28. Juni	29. Oktober bis 18. Juni
Klausen	28. Oktober bis 9. Juni	29. Oktober bis 1. Juni
7.7 Der Aufwand an Frässtunden für die Frühjahrs-		
öffnung betrug:		
	Frühjahr 1962	Frühjahr 1963
Gotthard	99 Stunden	147 ¹ / ₂ Stunden
Furka	136 ¹ / ₂ „	112 „

	Frühjahr 1962		Frühjahr 1963	
Oberalp	64	„	95	„
Susten	144	„	135	„
Klausen	163	„	239	„
	606 ¹ / ₂ Stunden		728 ¹ / ₂ Stunden	

Davon sind im Frühjahr 1962 83 Stunden durch die Schneefräse-Genossenschaft Urnerboden an der Klausenstraße und 31 Stunden durch das Festungskommando Andermatt auf der Furkastraße übernommen worden:

Im Frühjahr 1963 waren im Einsatz:

Festungswacht-Korps-Fräsenkurs in Andermatt: 354¹/₂ Stunden auf der Gotthard-, Oberalp- und Furkastraße; Schneefräse-Genossenschaft Urnerboden: 138¹/₂ Stunden auf der Klausenstraße; kantonales Bauamt Bern, Kreis Thun, 23 Stunden auf der Sustenstraße.

8. Projektierungsarbeiten

8.1 H o c h b a u :

- a) Vorprojekt für Polizei-Verwaltungsgebäude an der Herrengasse in Altdorf, nördlich des EWA-Areals, ausgeführt durch A. Camenzind und B. Brocchi, Architekten, Lugano;
- b) Vorprojekt für die Erstellung eines Magazinebäudes im Galgenwäldli;
- c) Vorprojekt für einen Neubau im Galgenwäldli für Motorfahrzeugkontrolle und Untersuchungsgefängnis.

8.2 S t r a ß e n b a u :

8.21 G o t t h a r d s t r a ß e :

- a) Knotenpunkt Gotthardstraße/Furkastraße in Hospental, Bauprojekt;
- b) Ausbau Amsteg innerorts, km 13,420—13,890, Bauprojekt;
- c) Ausbau Schützen Silenen/Amsteg, km 8,936—13,163, Bauprojekt;
- d) Ausbau Schattdorf innerort, Bauprojekt;
- e) Provisorischer Ausbau und Verbesserungen an verschiedenen engen und unübersichtlichen Stellen der Gotthardstraße:
 - km 16,629—16,911
 - km 17,343—17,435
 - km 25,797—26,080
 - km 17,202—17,363
 - km 20,477—20,910
 - km 26,080—26,242

8.22 F u r k a s t r a ß e :

Abschnitt Schmidigerboden—Realp, Bauprojekt;

- Abschnitt Realp innerorts, Vorprojekt;
Abschnitt Bielen—Galenstock, Bauprojekt.
- 8.23 **Klausenstrabe** :
Abschnitt Kollegium—Hartolfingerbrücke, Bauprojekt.
- 8.24 **Oberalpstrabe** :
Abschnitt Schöni—Kantonsgrenze, Bauprojekt;
Abschnitt Mettlen—Schöni, Vorprojekt.
- 8.25 **Sustenstrabe** :
Ausbau oberer Leggistein- und Goretzmettlen-Tunnel.
- 8.26 **Nebenstraben** :
Knotenpunkt Attinghauserstrabe—Gitschenstrabe;
Kornmattstrabe Altdorf.
- 8.27 **Nationalstrabe N 2** :
a) Vorprojekte 1:5000 für die Abschnitte Altdorf—Amsteg,
Amsteg—Schöni;
b) Bauprojekte für die Teilstrecken Amsteg—Meitschligen,
Meitschligen—Wattigen, Amsteg—Erstfeld.
- 8.28 **Nationalstrabe N 4 (Flüelen—Brunnen)** :
Studien zur Ermittlung einer besseren Linienführung der Axen-
strabe als Vorstufe für die Projektierung umfangreicher
Schutzbauten gegen Steinschlag und Lawinen.
- 8.3 **Wasserbau und Gewässerschutz** :
- 8.31 **Bach- und Flußkorrekturen** :
Nollental-Verbauung in Erstfeld, Bauprojekt;
im Zusammenhang mit der Projektierung der N 2 wurden Vor-
studien für die Reuß-Korrektur Attinghausen—Amsteg durch-
geführt;
Schüpfibach Silenen, Bauprojekt;
Gangbach Schattdorf, Projektstudien;
Balankabach, unterer Teil, Projektstudien;
Bächlein unterhalb Schulhaus Spiringen, Bauprojekt;
Kummetbach, Attinghausen, Vorstudien;
Lauelibach, Isenthal, Vorstudien.
- 8.32 **Gewässerschutz** :
- 8.321 In den folgenden Gemeinden befinden sich generelle Ka-
nalisationsprojekte in Bearbeitung:
Seelisberg
Sisikon
Attinghausen
Bürglen
Weitere Projekte sind geplant in Bauen, Göschenen und
Andermatt.

Sobald die Wasseruntersuchungen der Reuß, der Grundwasserzonen und des Sees abgeschlossen sind, werden die Gemeinden die nötigen Anweisungen und Richtlinien bezüglich Klärung und Beseitigung des Abwassers erhalten.

8.322 Zur Lösung des Kehrrichtproblems im Kanton ist eine Studienkommission gebildet, die die Aufgabe hat, das Projekt einer zentralen Kehrrichtverwertungs-Anlage für den ganzen Kanton zu verwirklichen.

Gemeindewesen

1. Berufliche Ausbildung

Lehr l i n g s w e s e n

Die Lehrlingskommission hielt zur Erledigung der laufenden Geschäfte zwei Sitzungen ab.

Ueber den beruflichen Nachwuchs in Uri orientiert nachfolgende Aufstellung:

	1962	1963
Gesamtbestand der Lehrverträge zu Jahresende	572 (108)	615 (119)
Lehrabschlußprüfungen	159 (36)	162 (38)
Neu abgeschlossene Lehrverträge	213 (52)	212 (52)

Die eingeklammerten Zahlen geben den Anteil der Lehrtöchter am Gesamtbestand an.

Die bestehenden Lehrverhältnisse verteilen sich Ende 1963 auf die einzelnen Berufsgruppen wie folgt:

Gärtnerei	8
Lebensmittelgewerbe	25
Bekleidung	19
Sattler-Tapezierer	1
Graphische Berufe	10
Laboranten	7
Metall- und Maschinenbau	220
Töpferinnen	2
Holzgewerbe	37
Bauberufe	70
Gastgewerbe (Koch)	5
Kaufmännische Berufe	141
Technische Berufe	45
Körperpflege	21
Uebrige Berufe	4
T o t a l	615

Gegenüber 1961 mit 527 Verträgen ist die Zahl per Ende 1963 um 88 auf 615 Lehrverhältnisse gestiegen. Was gesamtschweizerisch festgestellt wird, gilt auch für Uri: Eine Konzentration bei den Metallberufen und beim Handel, während die früher „zünftigen“ Berufe wie Bäcker, Metzger, Schneider, Schuhmacher Mühe haben, junge Leute zu finden.

In der Berichtsperiode sind 33 Lehrverhältnisse vorzeitig aufgelöst worden. Die Gründe der Vertragslösungen sind folgende: Geschwächte Gesundheit 4, Lehrstellenwechsel 2, Nichteignung 15, mangelnde Schulbildung 2, Diebstahl 1, Differenzen zwischen den Parteien 5, Verheiratung 2, Wegzug aus dem Kanton 2.

Auf Grund der Vorkenntnisse und des vorgerückten Alters wurden 2 Lehrlingen im Sinne des BG eine Verkürzung der Lehrzeit zugestanden. Ausnahmegewilligungen zur Lehrlingshaltung konnten, gestützt auf die Verordnung II zum BG, in 14 Fällen erteilt werden, nämlich für 1 Automechaniker, 6 Coiffeure und Coiffeusen, 2 Gärtner, 3 Bauschreiner, 1 Bauschlosser und 1 Kaminfeger.

Seit Inkrafttreten der Meisterprüfungen 1934 bis Ende 1962 haben im Kanton Uri 93 Berufsleute das Meisterdiplom erworben. In der Berichtsperiode konnte dasselbe nach erfolgreich bestandener Prüfung 10 Berufsleuten überreicht werden, nämlich: 1 Kaufmann des Detailhandels, 1 Metzger, 1 Buchhalter, 2 Elektro-Installateure, 1 Schreiner, 1 Herrencoiffeur, 1 Coiffeuse, 1 Maurer und 1 Automechaniker.

In den Berichtsjahren kamen 321 Lehrlinge, wovon 74 Lehrtöchter aus 33 verschiedenen Berufen zur Lehrabschlußprüfung. An 317 konnte der eidg. Fähigkeitsausweis als gelernter Berufsman abgegeben werden. 1 Maurer, 2 Automechaniker und 1 Verwaltungsangestellter genügten den Prüfungsanforderungen nicht, was eine Wiederholung der Abschlußprüfung notwendig machte. Die Gesamtdurchschnittsnoten betragen 1962 1,65 und 1963 1,67. Die nur geringe Verschiebung der Durchschnittszahlen beweist einmal mehr, wie konstant Lehrbetrieb und Berufsschule das gesteckte Ausbildungsziel verfolgen.

Ueber die Verordnung des Landrates vom 16. Februar 1961 betreffend die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen wurde in der letzten Rechenschaftsperiode ausführlich berichtet, weshalb von einer Wiederholung Umgang genommen wird. Die Zentralisation des gesamten Stipendienwesens auf eine verantwortliche Amtsstelle mit einer elfgliedrigen Stipendienkommission hat sich bewährt und konnte in erfreulicher Weise weiter ausgebaut werden. Der jährliche Budget-Kredit für Stipendien wurde von Fr. 36 000.— im Jahre 1961 auf Fr. 70 000.— pro 1962 und Fr. 80 000.— pro 1963 erhöht. Zu diesen Beträgen kommt der jährliche Zinsertrag aus dem Abwertungsgewinn-

fonds von Fr. 5000.— und eine Zuweisung von Fr. 2000.— aus der Stiftung A Pro.

Dadurch erfuhren die Stipendienbeträge der einzelnen Bezugsgruppen namhafte Verbesserungen und bedeuten eine wesentliche Hilfe an die Ausbildungskosten der heranwachsenden Jugend. Berücksichtigt werden vor allem Gesuchsteller, deren Söhne und Töchter ihr Studium an Mittel- und Hochschulen oder die berufliche Aus- und Weiterbildung außerhalb Kanton absolvieren und dadurch bedeutende Ausbildungskosten zu tragen haben. Nachfolgende Tabelle gibt einen Ueberblick auf die Stipendienverteilung und die Gewährung von Studien-darlehen der letzten drei Jahre, ausgeschieden nach den verschiedenen Bezugsgruppen. Bei den Studiendarlehen ist zu berücksichtigen, daß sich deren Bezug je nach Ausbildungsziel und Dauer des Studiums auf mehrere Jahre verteilt. Bis Ende 1962 waren von den gewährten Darlehen Fr. 42 000.— bezogen. Zuzufolge Fehlens der Voraussetzungen mußten 1961 36, 1962 32 und 1963 13 Gesuche abgelehnt werden.

Zu den kantonalen Stipendien kommen jene des Bundes und der Korporation Uri. Die zugesicherten Bundesstipendien an Lehrlinge und Techniker stellen sich 1961 auf Fr. 39 270.—, 1962 auf Fr. 22 280.—. Jene der Korporation Uri an Lehrlinge, Landwirtschaftsschüler und Lehrer beliefen sich 1961 auf Fr. 12 970.—; 1962 auf Fr. 6600.—. Pro 1963 sind die Zusicherungen von Bund und Korporation noch ausstehend.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963 hat das Schweizervolk mit großer Mehrheit den Stipendienartikel angenommen. Der Verfassungsartikel 27 ermächtigt den Bund, den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu gewähren. Den Kantonen soll damit ermöglicht werden, ihr Stipendienwesen entsprechend auszubauen und zu verbessern. Die Vorarbeiten für das Eidg. Ausführungsgesetz sind im Gange, und die Inkraftsetzung desselben wird nach der parlamentarischen Beratung auf den 1. Januar 1965 in Aussicht genommen. Bundesbeiträge werden an kantonale Stipendiaufwendungen gewährt für Hochschulen, Maturitätsschulen, Lehrer- und Priesterseminarien, Schulen für künstlerische Berufe und Schulen für soziale Arbeit. Die Bundesstipendien werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft und betragen 30 bis 70 Prozent der kantonalen Aufwendungen. Die Auswirkungen sind für unseren finanzschwachen Kanton vielversprechend, da mit den maximalen Bundesbeiträgen gerechnet werden kann. Andererseits schafft die umfassende kantonale Stipendienverordnung die Möglichkeit, die ausgeschöpften Bundesmittel nach Inkrafttreten des Eidg. Ausführungsgesetzes sofort in Anspruch zu nehmen.

Nähere Angaben darüber werden im nächsten Rechenschaftsbericht gemacht werden können.

**Uebersicht der Stipendien u
Kanton, Bur**

Gruppe	Anzahl	1961		Anzahl
		Betrag	D'lehen	
Lehrlinge	125	18 980		67
Pflegerinnen	—	600		4
Bauernschule	2	300		19
Lehrerbildungsanst.	21	6 100	48 500	5
Priesterseminarien	5	2 400	6 000	—
Techniken	3	1 300	4 500	6
Hochschulen	8	3 800	23 000	9
Gymnasien	42	9 900		39
Realschulen	19	1 540		15
Sekundarschulen	28	2 490		19
Institut und Handel	7	1 650	1 500	7
	260	49 060	83 500	190
Frühere Zusicherung				3
Total	260	49 060	83 500	190

**nd Studiendarlehen 1961—1963
nd, Korporation**

1962 Betrag	D'lehen	Anzahl	1963 Betrag	D'lehen	1961/62 Bund	1961/62 Korp.
1 300		71	13 900	6 000	56 650	15 620
500		4	500			640
1 400		17	1 680			130
1 150	5 800	12	5 550	28 000		3 180
		3	1 700			
2 100	15 000	5	2 300	8 000	4 900	
2 750	19 500	11	5 200	59 500		
9 200		47	11 100			
2 710		20	4 200			
1 490		19	2 230			
1 400	2 000	12	3 000	2 000		
4 000	42 300	221	51 360	103 500	61 550	19 570
5 480			39 580			
9 480	42 300	221	90 940	103 500	61 550	19 570

Berufliche Bildungsanstalten

In die Berichtsperiode fällt die Betriebseröffnung des neuerbauten kantonalen Berufsschulhauses in Altdorf. Der Einzug in dieses würdige Eigenheim, das seiner besonderen Art und Zweckbestimmung voll entspricht, bedeutete für die ernerischen Berufsschulen, die jahrzehntelang unter schwierigsten Raumverhältnissen arbeiten mußten, die schönste Erfüllung ihres langgehegten Wunsches. (Bericht über den Bau siehe unter „Bauwesen“.)

Die Gewerbeschule in Altdorf, als zentrale Bildungsanstalt für den gewerblichen Berufsunterricht im Kanton Uri, besuchten im Betriebsjahr 1962/63 290 und anno 1963/64 310 Lehrlinge und Lehrtöchter. Da für den Unterricht im neuen Schulgebäude nunmehr genügend Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, konnte der Stundenplan genau nach den Bestimmungen des eidgenössischen Normallehrplanes ausgerichtet und der Unterricht durchgehend auf die ordentliche Tageszeit verlegt werden. Eine weitere Verbesserung des Stundenplanes, die besonders von den Lehrbetrieben begrüßt wurde, besteht darin, daß der Unterricht für jeden Schüler auf einen einzigen Wochentag beschränkt werden konnte.

Maßgebend für die Organisation des Unterrichtes ist die Wegleitung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. August 1941. Das gesamte Unterrichtsgebiet gliedert sich im wesentlichen in zwei Hauptgruppen, den berufs- und den geschäftskundlichen Teil. Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind:

- a) berufskundliche: Zeichnen (geometrisches und Projektionszeichnen, Fachzeichnen), Berufskunde (gewerbliche Naturlehre, Material-, Werkzeug-, Maschinen- und angewandte Berufskunde, d. h. Berufskunde unter Einbezug praktischer Vorführungen);
- b) geschäftskundliche: Muttersprache und Korrespondenz, Rechnen, Buchführung, Staats- und Wirtschaftskunde.

Der Unterricht ist im Rahmen der vom Bund vorgeschriebenen Maximal- und Minimalstunden zu erteilen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, daß berufskundliche Fächer zu den geschäftskundlichen in einem Verhältnis von 3:2 oder sogar 2:1 stehen.

Neben der Vermittlung von Wissensstoffen, die der beruflichen Ausbildung dienen, fällt der Gewerbeschule die Aufgabe zu, die Charakterbildung der Schüler zu pflegen und die staatsbürgerliche Erziehung zu fördern.

Im Schuljahr 1963/64 wurde als neues Fach die „Lebenskunde“ für die Schüler und Schülerinnen der Abschlußklassen eingeführt. Der Lebenskundeunterricht soll den jungen Menschen befähigen, reif und bewußt inmitten seiner Umwelt den Sinn des Lebens zu erfassen und zu bejahen, daraus sein persönliches Leben folgerichtig zu gestalten

und aus echtem Teamgeist Verantwortung für die Welt von morgen zu übernehmen.

In der Berichtsperiode stellte die Schulleitung für die geschäftskundlichen Fächer einen neuen Lehr- und Stoffplan auf. Desgleichen sind die Lehrpläne für den berufskundlichen Unterricht den Zeiterfordernissen neu angepaßt worden.

Zur Erteilung eines guten Berufskundeunterrichts mangelte es der Schule bisher vielfach am notwendigen Anschauungsmaterial. Mit der Ausstattung des neuen Schulhauses sind nun in einem ansehnlichen Betrage Lehrmittel zu Demonstrationszwecken angeschafft worden. Der Bund subventionierte diese Kosten mit einem Beitrag von 40 Prozent. Außerdem haben die Schweizerischen Draht-, Kabel- und Gummiwerke und das Elektrizitätswerk Altdorf sowie eine ganze Reihe auswärtiger Firmen der Schule zusätzliches Anschauungsmaterial im Werte von vielen tausend Franken unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den Spendern sei hiefür auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen.

Die kantonale Gewerbeschule umfaßt heute 22 Klassen, die sich nach Berufen und Lehrjahren wie folgt aufteilen:

	Klassen	Schüler
Mechaniker und verwandte Berufe	8	131
Elektroinstallateure und verwandte Berufe	4	53
Bauschlosser und verwandte Berufe	2	24
Maurer und verwandte Berufe	3	49
Schreinergerwerbe	3	33
Damenschneiderinnen	2	20

40 weitere Berufsarten sind im Kanton Uri so schwach vertreten, daß den Lehrlingen mangels eigener Fachklassen kein berufskundlicher Unterricht vermittelt werden kann. Aus diesem Grunde erfüllen gegen 200 Lehrlinge und Lehrtöchter ihre Berufsschulpflicht ganz oder teilweise an auswärtigen Gewerbeschulen und interkantonalen Fachkursen. Für diese Lehrlinge und Lehrtöchter übernimmt der Kanton das Schulgeld und mit dem Bund zusammen 80 Prozent der Fahrauslagen. Der Restbetrag geht zulasten der Lehrbetriebe.

Für die durchgreifende Neugestaltung des Unterrichtes, wie er heute vom Bund verlangt wird, erwies sich die Anstellung von zwei hauptamtlichen Gewerbelehrern als unerläßlich. Tüchtige Berufsleute aus Industrie und Gewerbe sowie erfahrene Pädagogen sind zur Unterrichtserteilung während der Tageszeit nur sehr schwer zu gewinnen. Die Anstellung von Hauptlehrern gestattet zudem eine unabhängigere Einteilung der Unterrichtszeiten sowie eine bessere Ausnützung der Räumlichkeiten. Auch kann sich ein hauptamtlicher Lehrer eingehender der Schule widmen, was sich zweifellos für die Schüler positiv

auswirken dürfte. In der Folge wählte der Regierungsrat am 24. Dezember 1962 bzw. 11. März 1963 als Hauptlehrer für den geschäftskundlichen Unterricht **Werlen Hermann**, geb. 1924, Absolvent des BIGA-Jahreskurses, von Geschinen VS, und als solchen für die berufskundlichen Fächer an den Mechanikerklassen **Schaefer Walter**, geb. 1914, dipl. Maschinentechniker, von Lachen SZ, seit 1962 nebenamtlicher Lehrer an unserer Gewerbeschule. Außer diesen beiden Hauptlehrern wirkten an der Schule 28 Lehrkräfte im Nebenamt, und zwar 3 Maschinentechniker, 4 Elektrotechniker, 1 Bautechniker, 2 Bauführer, je 1 Schreiner- und Schlossermeister und 3 Damenschneiderinnen für den berufskundlichen Unterricht, 10 Lehrer und Lehrerinnen für die geschäftskundlichen Fächer und 3 Kleriker zur Erteilung der Lebenskunde. (Lehrerverzeichnis siehe Staatskalender.)

Die regelmäßigen Inspektionen der kantonalen Lehrlingskommission als Schulbehörde boten wertvolle Hinweise zur weiteren Ausgestaltung des Unterrichtes. Der gute Stand unserer Berufsschule wurde von der Kommission lobend anerkannt.

Die Maurerlehrlinge erweiterten und vertieften ihre Kenntnisse und beruflichen Fertigkeiten in Spezialkursen, die alljährlich vom Schweizerischen Baumeisterverband in der Maurerlehrhalle Sursee veranstaltet werden.

In den beiden Berichtsjahren führte die kantonale Gewerbeschule wieder Vorbereitungskurse auf das Technikum durch, die von 16 bzw. 11 Teilnehmern besucht wurden.

Am Zentralschweizerischen Technikum Luzern studieren zurzeit 14 Studenten aus Uri. Sie belegen folgende Abteilungen: Elektrotechnik 4, Maschinentechnik 4, Hochbautechnik 1, Tiefbautechnik 4 und Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik 1.

Mit Schlußnahme vom 28. März 1963 ist der Landrat einem neuen Konkordat zwischen dem Kanton Luzern und den Ständen Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Zug über die Beitragsleistung dieser Kantone an das Zentralschweizerische Technikum Luzern beigetreten. Dieses neue Abkommen sieht nunmehr einen jährlichen Beitrag des Kantons Uri an die Betriebskosten in der Höhe von Fr. 24 000.— vor.

Die kaufmännische Berufsschule Altdorf wurde im Betriebsjahr 1962/63 von 215 Schülern und Schülerinnen besucht, und zwar von 90 kaufmännischen Lehrlingen und Lehrtöchtern, 46 Verkäuferinnenlehrtöchtern und 79 Ausgelernten in Weiterbildungskursen und freiwilligen Schülern und Schülerinnen in den vom Pflichtunterricht getrennten Kursen. Die kaufmännische Lehrabschlussprüfung in Zug absolvierten 1962 26 und 1963 24 Kandidaten aus Uri mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 1,8 bzw. 1,9. Während 1962 ein Kandidat die Prüfung nicht bestand, waren 1963 sämtliche Prüflinge erfolg-

reich. Bei den Verkäuferinnen stellten sich in den beiden Berichtsjahren 37 Kandidatinnen zur Abschlußprüfung mit Durchschnittsnoten zwischen 1,3 und 2,3. Alle haben die Prüfung erfolgreich bestanden.

Fleiß und Betragen der Lehrlinge und Lehrtöchter gaben im allgemeinen nicht zu Klagen Anlaß. Dagegen vermochten die Leistungen nicht immer zu befriedigen, was teilweise auf ungenügende Vorbildung der Schüler zurückzuführen ist. Um den Unterricht erfolgreich aufbauen zu können, sind bei den kaufmännischen Lehrlingen und Lehrtöchtern wenigstens drei Jahre Sekundar- oder Mittelschulbildung erforderlich, während bei den Verkäuferinnen zwei Sekundarklassen das Minimum darstellen. Leider kommen ohnehin durch den Sog der Hochkonjunktur junge Leute in den kaufmännischen Beruf, die das geistige Rüstzeug dazu nicht besitzen.

Die kantonale Hausdienstkommision, ihr dienen die Vorschriften für das Haushaltlehrwesen als Wegleitung und Arbeitsprogramm. Es obliegt ihr im besondern die Betreuung der kantonalen hauswirtschaftlichen Berufsschule in Altdorf, welche die zentrale Bildungsstätte für die hauswirtschaftliche Berufslehre und die Weiterbildungskurse in Uri ist.

1. In den beiden Berichtsjahren wurden je 4 Unterrichtsklassen mit 56 und 48 = total 104 Schülerinnen geführt.
zur Lehrabschlußprüfung gelangten 1962 28 und 1963 30 Lehrtöchter, denen der Lehrausweis ausgehändigt werden konnte.
Die bäuerliche Haushaltlehre absolvierten 1962 2 und 1963 5 Bauerntöchter, die den eidg. Fähigkeitsausweis erhielten.
2. 1963 fand ein kurzfristiger Orientierungskurs für die höhere Berufsprüfung für Hausangestellte statt. 6 Anwärterinnen unterzogen sich der zweieinhalbtägigen Meisterinnenprüfung und erwarben sich das bezügliche Diplom.
3. Die Haushaltlehrmeisterinnen wurden zu verschiedenen Instruktionkursen eingeladen, wie:
 - a) Unterweisung anlässlich der Ausstellung „Gsundi Choscht“;
 - b) der neue Lehrvertrag;
 - c) die Glätteprüfung mit Methodik und Berufskunde in der Lehre;
 - d) Vortrag über Wesen und Ziel der Haushaltlehre;
 - e) die Lehrtochter lernt Kleider putzen;
 - f) Flecken entfernen und Dämpfen;
 - g) neuzeitliche Stärkemittel, rationelles Stärken;
 - h) Vorratshaltung.
4. Zur allgemeinen Weiterbildung der Frauen, vorab in den Talschaften, Bergdörfern und Filialen, wurden sogenannte Wanderkurse durchgeführt. Die zwei Wanderlehrerinnen hatten einen schweize-

rischen Instruktionkurs in Bern besucht und eroberten im Nu das Vertrauen der lernfreudigen Frauen. Es wurden 29 Kurse mit 498 Teilnehmerinnen durchgeführt.

5. Die Bäuerinnenkurse wurden ebenfalls von Fachleuten erteilt. In der Berichtsperiode kamen folgende Themen auf den Plan: Fleischverwertung, Finkenmachen aus Altem, Kurs für Gartenbeerenkultur, Vorratshaltung im Lichte der Kriegsvorsorge, Kochkurse: „Honig und Milch als Grippefeind“, „vitaminreiche Gemüseplatten“. Die Ausstellung „Gsundi Choscht“ bedienten die Bäuerinnen mit Produkten aus der Selbstversorgung.

Die Bergheimatschule Gurtneilen hat in der Berichtsperiode einen notwendigen Umbau mit Reparaturen erfahren. Die Schulküche wurde vergrößert und zeitgemäß eingerichtet, ein Anbau für die Waschküche getätigt, im Oberstock ein Bad eingebaut und die Oelheizung installiert. Das machte eine Dachveränderung notwendig und die Reparatur der Hinterfronten. Alles ist zur allgemeinen Befriedigung ausgefallen. 1962 wurden die üblichen drei Kurse mit 49 Schülerinnen durchgeführt. 1963 mußte der sonst stets gut besuchte Februarkurs wegen den Bauarbeiten ausfallen. Der Mai- und Oktoberkurs wurden von 31 Schülerinnen besucht. — Nun ist es eine doppelte Freude, in der zweckmäßig umgebauten Bergheimatschule zu unterrichten und zu lernen und im Winter die wohlige, gleichmäßige Hauswärme zu genießen.

Die Klosterschule Stift St. Lazarus in Seedorf führte in den beiden Berichtsjahren vier Hauswirtschaftskurse mit total 72 Schülerinnen mit bestem Erfolg durch. Auch hier muß man sich mit dem Planen von Erweiterungsbauten befassen, da die bestehenden Räumlichkeiten den zahlreichen Anmeldungen nicht mehr Genüge leisten können.

Berufsberatung

a) Chef der kantonalen Berufsberatung: In dieser Eigenschaft besuchte der kantonale Berufsberater die vom Bundesamt einberufene Tagung der kantonalen Chefs, ferner die Tagungen über Talenterforschung und Nachwuchsförderung, Orientierungstagungen über den Beruf Serviceman, Berufe Heizung und Lüftung, Papiermacher, Maschinenindustriekerufe und führte im Kanton in 6 Gemeinden im Auftrag des Verbandes für angewandte Psychologie den Intelligenztest durch. Ferner beantwortete er Rundfragen und Statistiken vom BIGA.

b) Männliche Beratung: In den beiden Berichtsjahren erleben wir erneut eine starke Konjunktursteigerung. Die schweizerische Wirtschaft ist dadurch heute über den natürlichen Rahmen von

Raum, Rohstoff, Kapital und Arbeitskraft hinausgewachsen. In letztgenannter Hinsicht traten Verhältnisse ein, die auch auf die Berufsberatung nicht ohne Einfluß blieben. Etliche hunderttausend ausländische Arbeitskräfte sind da. Sie sind Anlaß, daß unsere berufsreife Jugend verleitet wird, der schmutzigen und strengen Arbeit den Rücken zu kehren und diese dem Fremdarbeiter zu überlassen. In der Berufswahl stehen daher die kaufmännischen Berufe, alle Arten Zeichnerberufe und die Fabrikberufe im Vordergrund. Die starke Reklame auswärtiger Großfirmen lockt ungemein. Die Eltern blendet wohl der Name der Großfirma, den Jugendlichen die Freiheit, fort von der elterlichen Aufsicht. So ziehen viele angehende Lehrlinge fort. Manchmal, wenn es sich um Berufe handelt, die bei uns nicht vorkommen, mag das entschuldbar sein. Die leide Kehrseite von allem ist die, daß bei uns viele gute Lehrstellen unbesetzt bleiben und für die betreffenden Berufe der Nachwuchs fehlt. Wir wollen zwar nicht klagen. Auf der einen Seite ist die Gesamtzahl der individuell Beratenen seit Anziehen der Konjunktur nur ganz unwesentlich zurückgegangen, und auf der andern Seite ist das Nachwuchsproblem ein gesamtschweizerisches. Mag sein, daß es mit dem Anziehen der „Bremse“ besser kommt.

c) Weibliche Beratung: Immer mehr muß heute den jungen Töchtern und ihren Eltern die Ueberzeugung beigebracht werden, daß jedes irgendwie fähige Mädchen eine Berufslehre absolvieren soll, sei es die Tochter eines Beamten, Gewerbetreibenden, Bauern oder Fabrikarbeiters. Diese Ueberzeugung zu vermitteln, ist aber nicht in allen Kreisen leicht.

Umso zielbewußter benützt die Berufsberaterin jede Gelegenheit, Eltern und Töchter über die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Berufslehre aufzuklären. Dies geschieht vorab durch die generelle Berufsberatung, die mancherorts dann zur individuellen Beratung anspricht.

Der weiblichen Beratungsstelle ist es stets daran gelegen, die Kurse und Tagungen des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Berufsbildung zu besuchen, um die erhaltenen Aufschlüsse zeitgemäß anzuwenden.

- a) In allgemeinen Berufsbesprechungen in Abschlußklassen wurden 1962 64 Töchter, 1963 72 Austrittschülerinnen erfaßt.
- b) Die Lokalpresse wurde 1962 20mal, 1963 12mal bedient, und zwar mit einigen Arbeitsmarkt-Aufklärungen, verschiedenen Berufsbildern und mit allgemeinen Ermunterungen für die Absolvierung einer Berufslehre.

Diese Mitteilungen fanden aufmerksame Leserkreise. So konnten auf dem Büro 1962 164, im Jahre 1963 146 Berufsbesprechungen mit Eltern und Töchtern gemeinsam gepflegt werden.

Daran schlossen sich im Jahre 1962 214 individuelle Töchterberatungen mit Testverfahren an, die 161 Jugendlichen galten. 1963 waren es 196 Beratungen von 145 Töchtern.

Im Berichtsjahr 1963 wurde von der Schweizerischen Berufsberaterkonferenz eine besondere Intelligenzprüfung bei den 11jährigen Schülern (5. Primarklasse) gesamtschweizerisch anempfohlen, um für den späteren Berufsnachwuchs ein Bild zu bekommen. Im Einverständnis der Regierung und des Erziehungsrates erledigten Berufsberater und Berufsberaterin diesen Auftrag in einigen Gemeinden gemeinsam, nachdem sie einen bezüglichen schweizerischen Instruktionskurs besucht hatten.

Die Beratungsstelle erfüllte ferner eine notwendige Aufgabe durch eine tatkräftige Unterstützung der kantonalen Hausdienstkommission in der immer schwerer werdenden Werbung von Haushaltlehrtöchtern, deren Lehrstellenvermittlung und Betreuung der Lehrverhältnisse.

2. Arbeitslosenversicherung

Allgemeine Entwicklung

Die Zahl der Versicherten im Kanton betrug 1961 2032 und ging 1962 auf 1939 Mitglieder zurück. 1961 wurden an 83 Bezüger Fr. 13 715.05 und 1962 an 112 Bezüger Fr. 26 212.30 Arbeitslosenentschädigungen ausbezahlt. Die Taggeldbezüger stammen ausschließlich aus dem Baugewerbe und betreffen Entschädigungen für witterungsbedingte Arbeitsausfälle über die Wintermonate. Der kantonale Pflichtbeitrag an die ausbezahlten Entschädigungen und anrechenbaren Verwaltungskosten betrug 1961 Fr. 2404.10 und 1962 Fr. 3684.70. Hieran leisteten die Gemeinden einen Fünftel oder Fr. 480.80 pro 1961 und Fr. 736.95 pro 1962.

Kantonale Kasse

Die kantonale öffentliche Kasse verzeichnete 1962 durchschnittlich 451 Mitglieder (Vorjahr 498). Die Taggeldauszahlungen erreichten 1962 den Betrag von Fr. 6895.40 an 38 Bezüger (Vorjahr Fr. 2218.95 an 18 Bezüger). Bei allen Entschädigungen handelte es sich um witterungsbedingte Arbeitsausfälle im Baugewerbe. Das Kassenvermögen betrug Ende 1962 Fr. 679 499.72. Im Hinblick auf die günstige finanzielle Lage konnte die Kasse keinen Anspruch auf Kantons- und Bundessubventionen erheben.

Der Beitrag an den Schweizerischen Kassenausgleichsfonds belief sich 1962 auf Fr. 902.— (Vorjahr Fr. 996.—). Die Kassarevision erfolgte vorschriftsgemäß durch eine Treuhandgesellschaft zuhanden der zuständigen Bundesstelle. Die Betriebsrechnungen der Jahre 1961/62 sind durch das Bundesamt geprüft und genehmigt worden.

Rechtspflege

Dem Arbeitsamt wurden durch die im Kanton tätigen Arbeitslosenversicherungskassen 27 Zweifelsfälle zum Entscheid unterbreitet. Es handelte sich zum großen Teil um Abklärung der Unterhalts- und Unterstützungspflicht und die Anspruchsberechtigung. Weitere 78 Kassenverfügungen wurden durch die Kassen in eigener Kompetenz erlassen, unter vorschriftsgemäßer Kenntnissgabe an die kantonale Rekursinstanz. Die kantonale Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung hatte sich mit 18 an sie weitergezogene Kassenverfügungen zu befassen. Sie betrafen den Entschädigungsanspruch an den sogenannten Gemeindefeiertagen. Gestützt auf die erfolgten Entscheide wurde das Verzeichnis der nicht anspruchsberechtigten Gemeindefeiertage 1963 neu erstellt.

Vormundschaftswesen

1. Bevormundungen, Beistandschaften und Beiratschaften.

a) *Bevormundungen.* Gemäß § 43 EG zum ZGB hat der Regierungsrat als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde in genehmigendem Sinne Kenntnis genommen von 3 Bevormundungen nach Art. 369 und 4 nach Art. 370 ZGB. Zuhanden des kantonalen Vormundschaftsregisters, welches vom Sekretariat der Vormundschaftsdirektion (Standeskanzlei) geführt wird, wurden weiter gemeldet: 17 Bevormundungen nach Art. 368, 1 nach 371, 3 nach 372 ZGB, 4 Uebertragungen nach auswärts und ebensoviel Uebernahmen von auswärts. Wegen Hinfälligkeit des Bevormundungsgrundes sind 31 vermerkt worden. In 7 Fällen wurde der Regierungsrat als Rekursinstanz angerufen, wobei zweimal Weiterzug an das Bundesgericht erfolgte. In allen diesen Rekursentscheiden hat der Regierungsrat, soweit er eintreten konnte, die erstinstanzlichen Verfügungen gutgeheißen. In einem der genannten Rekursfälle an das Bundesgericht wurde entgegen dem Antrag des Regierungsrates entschieden.

b) *Beistandschaften* wurden gemäß den erfolgten Meldungen verfügt: Je 1 nach Art. 297, 283 und 395 ZGB, 19 nach Art. 311, 7 nach 392 und 3 nach 393 ZGB. 8 Beistandschaften nach Art. 311 ZGB sind in Vormundschaften nach Art. 368 umgewandelt worden. Wegen Unterstellung unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters sind 9 und wegen andern Hinfälligkeitsgründen 7 Beistandschaften aufgehoben worden. Eine Beistandschaft wurde in eine Beiratschaft umgewandelt.

c) *Beiratschaft* wurde eine verfügt und eine aufgehoben.

2. Der Regierungsrat genehmigte als Obervormundschaftsbehörde

9 Adoptionen und 8 Kaufverträge nach Art. 404 ZGB. Der Entzug der elterlichen Gewalt wurde dreimal verfügt.

3. Durch Auskünfte und Interventionen seitens der Vormundschaftsdirektion und des Rechtsdienstes konnten verschiedene Rekurse und Beschwerden verhindert werden. Die Vormundschaftsdirektion erachtete es als notwendig und gegeben, die weitschichtige Materie betreffend das Vormundschaftswesen im zuständigen Gremium einmal kursmäßig zu behandeln. Es war dies übrigens auch der Wunsch des Vereins der ernerischen Gemeindeschreiber und Zivilstandsbeamten. So wurde denn in der Zeit vom 24. Oktober bis 13. November 1963 in Erstfeld während vier vollen Tagen ein solcher Kurs durchgeführt. Von zwei Referaten abgesehen, für die Herr Dr. W. Meyer, 1. Vizepräsident der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, gewonnen werden konnte, wurde der Unterrichtsstoff vom Rechtsdienst vorbereitet und — unter Abgabe entsprechender Merkblätter an die Kursteilnehmer — konferenziell durch den Rechtsdienst mit den Teilnehmern behandelt.

4. P f l e g e k i n d w e s e n. Die Gemeinden werden jedes Jahr aufgefordert, über die Durchführung und Handhabung der Pflegekinder-Verordnung Bericht zu erstatten. Die vorliegenden Rapporte geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über den Stand der per Ende 1963 erfaßten Pflegekinderfälle:

Gemeinden	1—6 Jahre	7—12 Jahre	13—16 Jahre	ältere	Total
Altdorf	7	13	6	1	27
Andermatt		2	2		4
Attinghausen		3	1		4
Bauen			1		1
Bürglen	2	4	5		11
Erstfeld	1	5	1		7
Flüelen		1	1		2
Göschenen		1	1		2
Gurtellen	1				1
Hospental					—
Isenthal	1	1		1	3
Realp			1		1
Schattdorf	3	4	3	1	11
Seedorf					—
Seelisberg			5		5
Silenen					—
Sisikon					—
Spiringen		1			1
Unterschächen			4	2	6
Wassen	1				1
	16	35	31	5	87

Armenwesen

Am 4. November 1963 hat der Landrat den Beitritt zur interkantonalen Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern vom 17. Mai 1963 erklärt, welche vom Bundesrat auf den 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt worden ist. Dieses Abkommen regelt in einem einfachen Verfahren die Teilung der Unterstützungskosten zwischen den Heimatkantonen in denjenigen Doppelbürgerfällen, die nicht dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung unterstehen.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Das neue wohnörtliche Unterstützungskonkordat, welches seit dem 1. Juli 1961 in Kraft ist, scheint gute Aufnahme zu finden, sind ihm doch auf Ende dieser Berichtsperiode 22 Kantone beigetreten. Derzeit stehen noch abseits die Kantone Zug, Thurgau und Genf. Wie schon im letzten Rechenschaftsbericht vorausgesagt, kann Uri vom neuen Konkordat finanziell nicht mehr in dem Maße profitieren wie bisher. Das liegt hauptsächlich in der durchgehend hälftigen Kostenteilung, womit aber wahrscheinlich erreicht werden kann, daß in absehbarer Zeit alle Kantone beitreten. Bedeutend einfacher ist jetzt auch die Handhabung des Konkordates, was daraus erhellt, daß sich der Regierungsrat in der Berichtsperiode mit keinem einzigen Rekursfall zu befassen hatte. Gemäß Zusammenstellung der Staatskassa ergeben die Unterstützungen nach Konkordat folgendes Bild:

	Urner Bürger in Konkordatskantonen		
	Anteil Uri	Anteil Wohnkanton	Gesamtunterstützung
	Fr.	Fr.	Fr.
1962	59 510.60	41 907.05	101 417.65
1963	71 855.80	49 316.—	121 171.80

	Bürger von Konkordatskantonen im Kanton Uri		
	Anteil Uri	Anteil Wohnkanton	Gesamtunterstützung
	Fr.	Fr.	Fr.
1962	10 944.55	14 682.95	25 627.50
1963	6 611.95	15 012.35	21 624.30

Staatsbeiträge

Gemäß Verfassung ist das Armenwesen grundsätzlich Sache der Gemeinden. Der Staat als Aufsichtsbehörde leistet Beiträge im Rahmen der Gesetzgebung.

Der ordentliche Staatsbeitrag, welcher im Verhältnis zur Bürgerzahl auf die Gemeinden verteilt wird, beträgt seit 1954 Fr. 20 000.—.

Der außerordentliche Staatsbeitrag, dessen Höhe jeweils auf dem Budgetweg festgesetzt wird, ist mit Fr. 15 000.— seit 1960 unverändert geblieben. Auf Grund der von den Armenpflegen geltend gemachten Aufwendungen für Versorgung armer Geisteskranker in Irrenanstalten, bildungsfähiger taubstummer und schwachsinniger Kinder in Spezialanstalten (nicht Zwangsarbeitsanstalten) wurde der außerordentliche Staatsbeitrag wie folgt verteilt:

Gemeinde	Versorgte		1 9 6 3		Kantonsbeitrag
	Gemüts- kranke	Andere	Total Kosten	Ungedeckte Kosten	
Altdorf	8	1	24 668.30	20 915.30	2 400.—
Attinghausen	2	—	5 241.45	4 379.45	500.—
Bürglen	8	1	21 325.30	17 742.30	2 100.—
Erstfeld	8	—	25 999.95	21 719.95	2 550.—
Flüelen	2	—	3 024.50	2 574.50	300.—
Gurtellen	1	—	4 220.90	3 570.90	400.—
Isenthal	1	—	1 595.40	1 325.40	150.—
Schattdorf	5	—	16 208.30	13 468.30	1 600.—
Seelisberg	2	—	5 158.90	4 331.90	500.—
Silenen	2	—	1 917.40	1 612.40	200.—
Spiringen	3	—	7 396.30	6 176.30	750.—
Unterschächen	3	—	14 565.90	12 160.90	1 450.—
Wassen	2	—	9 204.70	7 749.70	900.—
Ursern	2	2	11 451.35	10 231.35	1 200.—
	49	4	151 978.65	127 958.65	15 000.—

Gemeinde	Versorgte		1 9 6 2		Kantonsbeitrag
	Gemüts- kranke	Andere	Total Kosten	Ungedeckte Kosten	
Altdorf	9	1	35 131.—	30 586.—	3 000.—
Attinghausen	2	—	8 569.—	7 412.—	750.—
Bürglen	7	1	22 197.—	19 014.—	1 900.—
Erstfeld	8	1	23 666.—	20 624.—	2 000.—
Flüelen	2	—	7 261.—	6 244.—	650.—
Gurtellen	1	—	3 410.—	2 887.—	300.—
Schattdorf	8	—	18 926.—	16 064.—	1 650.—
Seedorf	2	—	4 146.—	4 124.—	450.—
Seelisberg	1	—	1 629.—	1 429.—	150.—
Silenen	4	—	6 494.—	5 572.—	550.—
Spiringen	2	—	8 082.—	6 912.—	750.—
Unterschächen	3	—	14 612.—	12 372.—	1 350.—
Wassen	2	—	9 536.—	8 284.—	800.—
Ursern	2	—	8 305.—	7 154.—	700.—
	53	3	171 694.—	148 678.—	15 000.—

Gemeinden	Armensteuer		Einnah
	1962 Fr.	1963 Fr.	1962 Fr.
Altdorf	27 000.—	27 000.—	176 505.97
Attinghausen	6 249.85	2 699.75	44 133.08
Bauen			7 243.76
Bürglen	15 000.—	14 000.—	103 491.11
Erstfeld	33 404.65	44 560.75	106 635.75
Flüelen	15 842.50	15 558.30	69 463.44
Göschenen	4 000.—	9 000.—	16 279.99
Gurtellen		7 000.—	17 546.43
Isenthal	2 000.—	3 025.90	10 857.83
Schattdorf	29 324.80	35 066.35	78 444.07
Seedorf	3 000.—	7 000.—	15 377.96
Seelisberg	6 000.—	6 000.—	49 952.09
Silenen	5 877.94	10 994.92	48 435.95
Sisikon	2 225.05	7 318.25	6 510.18
Spiringen	4 700.—	5 700.—	29 845.46
Unterschächen	8 105.15	17 400.—	29 047.64
Wassen	11 214.35	12 096.05	30 471 83
Ursern			18 515.50
T o t a l	173 944.29	224 420.27	858 758.04

men 1963 Fr.	Ausgaben		Vermögensbestand	
	1962 Fr.	1963 Fr.	1962 Fr.	1963 Fr.
7 094.94	176 473.27	196 906.84	158 772.94	158 961.04
50 926.56	29 911.83	52 060.26	125 609.49	137 685.27
9 736.95	6 212.20	8 050.73	87 656.52	87 662.33
21 100.59	99 523.38	121 031.76	133 685.85	118 451.37
31 708.29	68 475.36	76 038.55	123 693.19	141 202.54
74 467.99	68 448.63	69 814.75	140 535.37	145 188.61
20 160.14	13 390.45	19 048.65	81 031.40	82 142.89
19 829.75	17 126.20	15 607.95	106 767.72	114 477.73
9 993.60	10 983.84	9 922.55	53 064.47	53 816.95
79 228.89	55 117.05	42 952.39	126 214.86	162 491.36
21 326.04	15 152.55	20 117.—	54 478.12	55 924.20
36 524.14	44 198.39	32 735.97	48 037.29	51 825.46
51 266.30	48 435.95	51 266.30	93 724.33	93 724.33
14 626.98	3 061.35	8 904.75	43 270.33	48 872.56
29 698.23	31 709.69	32 188.89	42 463.02	42 568.14
40 285.92	41 762.12	33 572.38	17 992.84	37 524.36
30 270.40	26 317.25	28 464.45	119 145.52	120 951.47
24 702.55	18 515.50	24 702.55	48 216.65	49 059.55
32 948.26	774 815.01	843 386.72	1 604 359.91	1 702 530.16

Zur Erhältlichmachung des ordentlichen Beitrages sind die Armenpflegen verpflichtet, jeweils einen Auszug aus der Armenrechnung vorzulegen. In Fortsetzung der bisherigen Praxis veröffentlichen wir die nachfolgende Tabelle, welche über die finanziellen Verhältnisse der Gemeindearmenpflegen einigermaßen Aufschluß gibt.

Anstaltsversorgungen (Zwangsversorgungen)

In Anwendung von Art. 41, Abs. 3, des Armengesetzes erhielten pro 1962/63 acht Armenpflegen für 17 Zwangsversorgte total Fr. 8412.10, gleich 50 % der ausgewiesenen Anstaltskosten.

Mit Kreisschreiben vom 23. November 1962 sind die Gemeinderäte und Armenpflegen darauf aufmerksam gemacht worden, daß für Zwangsversorgungen gemäß Armengesetz grundsätzlich die Armenpflegen zuständig sind, der Gemeinderat nur bei Vorliegen einer akuten und dringenden Notwendigkeit im Sinne einer vorsorglichen Maßnahme, die ohne Verzug durch die Maßnahme der zuständigen Armenpflege abgelöst werden muß. Die Genehmigung des Regierungsrates ist wesentlich für die Rechtsgültigkeit einer Zwangsversorgung. Dem zu Versorgenden muß das rechtliche Gehör vor der zuständigen Behörde (Armenpflege) gewährleistet werden. Nach Verfügung der Armenpflege kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Wirtshaus- und Getränkeverbot

mußte in der Berichtsperiode nur eines verhängt werden.

Suppenanstalten

Gestützt auf den Landratsbeschluß vom 17. Februar 1960 hat der Kanton in den beiden Jahren an 17 Suppenanstalten eine Subvention von total Fr. 33 815.— ausgerichtet, wovon Fr. 7000.— dem Alkoholzehntel entnommen wurden. Die Zahl der an der Speisung teilgenommenen Kinder bewegte sich zwischen 9 und 220, diejenige der verabreichten Portionen zwischen 563 und 25 988, je nach Gemeinde.

Alkoholzehntel

Der dem Kanton zur Verfügung stehende Anteil aus dem Alkoholzehntel wurde zur Unterstützung des Kinderheimes Uri, der Suppenanstalten und verschiedener Institutionen und Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus wie folgt verwendet:

	1962	1963
I. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	1 150.—	800—
II. Aufklärung des Volkes über zweckmäßige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus usw.	3 600.—	3 600.—

III. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung	1962	1963
		200.—
VI. Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen usw.	100.—	100.—
VII. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder usw.	6 300.—	6 200.—
VIII. Unterstützung von privaten Anstalten und Institutionen, welche alkoholgefährdete oder alkoholgeschädigte Personen aufnehmen	100.—	100.—
Total	11 250.—	11 000.—

Verbilligungsaktionen

		Beteiligte Gemeinden	Lieferung kg	Abgabepreis an die Bezüger 100 kg Fr.
Obstaktion 1962:	Frühobst	17	85 925	33.—/28.—*
	Spätobst	20	222 900	33.—/28.—*
	2. Tranche	14	15 050	38.—/33.—*
Obstaktion 1963:	Frühobst	3	5 300	33.—/28.—*
	Lagerobst	20	300 975	33.—/28.—*
Kartoffelaktion 1962		20	1 032 850	14.—
Kartoffelaktion 1963		20	880 850	14.—
Birnelaktion 1962		14	2 983,5	1.50—1.60
Birnelaktion 1963		14	2 462	1.50—1.60

* Gebirgszone

Landwirtschaftswesen

1. Viehwirtschaft

Viehzucht und Prämierung

In den Berichtsjahren 1962 und 1963 behandelten die Mitglieder der Groß- und Kleinviehschaukommission die laufenden Geschäfte in je drei Sitzungen. In die Großviehschaukommission wurden gemäß Vorschlag des Urner Braunviehzuchtverbandes die bisherigen Ersatzmänner Alois Zraggen, Landrat, Erstfeld, und Gustav Gisler, Feldmatt, Erstfeld, neu als Mitglieder gewählt und als Ersatzmänner Rudolf Herger, Silgen, Attinghausen, und Erwin Renner, Hotelier, Andermatt.

Der Schweizerische Braunviehzuchtverband in Zug führte im Jahre 1962 einen Ausbildungskurs für Schauexperten durch, an welchem aus dem Kanton Uri 3 Mitglieder der Viehschaukommission teilnahmen. Die Kursleitung empfahl die Absolventen zur Wahl als Experten, nach-

dem diese die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Kosten für den Viehbeurteilungskurs im Betrage von Fr. 644.80 werden von Bund und Kanton getragen.

Im Jahre 1962 wurde die kantonale Groß- und Kleinviehausstellung erstmals nach der eidgenössischen Tierzuchtverordnung (TVO) vom 29. August 1958 sowie der kantonalen Verordnung über die Förderung der Tierzucht vom 26. Februar 1962 durchgeführt. Der Regierungsrat hat hiezu die notwendigen Vorschriften erlassen und die Ausstellungstage festgesetzt. In beiden Jahren nahm die Groß- und Kleinviehschau bei sehr starkem Besuch einen guten Verlauf. Es zeigte sich, daß die Urner Viehzüchter eine schöne Anzahl wertvoller Zuchtstiere von Genossenschaften wie von Privaten zum Züchten bereit halten. Die Kuhabteilungen haben bezüglich Typ und Euter einen erfreulichen Gesamteindruck hinterlassen, und auch die Rinder boten wiederum ein eindrucksvolles Bild, das ein gutes Zeugnis ablegte vom Züchterfleiß unserer Bauern. Gemäß der neuen Viehschauordnung konnten die Viehschauen programmgemäß abgehalten werden. Die Auffuhr im Jahre 1963 betrug 148 Zuchtstiere (Vorjahr: 256), 222 Kühe (264), 189 Zeitrinder (192), 142 Maisrinder (170), 101 Jährlinge (112), 26 Ziegenböcke (32), 100 Widder (130), 190 Schafe (266) und 4 Zuchteber (4), zusammen 1122 Stück Groß- und Kleinvieh (1426). An der Prämiiierungsschau 1963 ging die Zahl der aufgeführten Tiere um 304 zurück. Der Grund hiefür dürfte darin liegen, daß für sämtliche Ausstellungstiere von den Eigentümern Schaukuverts bzw. Schauzettel beigebracht werden mußten. Ferner wurde erstmals eine Auffuhrgebühr von Fr. 1.— pro Ausstellungstier beim Großvieh und 20 Rappen beim Kleinvieh erhoben. Die Beurteilung der Zuchtfamilien erfolgte durch die Schweizerische Herdebuchstelle in Zug. Im Jahre 1962 wurden vier weibliche Zuchtfamilien in die 1. Klasse eingereiht; 1963 ergab die Bewertung eine männliche Zuchtfamilie als erstklassig sowie zwei weibliche als erstklassig und drei als zweitklassig. Alle erhielten als Auszeichnung das Zuchtfamilienabzeichen. Die Geldprämien für Groß- und Kleinvieh wurden entsprechend den in der 1. und 2. Klasse prämierten Tieren verteilt. Die kantonalen Aufwendungen betragen im Jahre 1963 Fr. 17 842.50 (Fr. 17 001.65). Der Bund leistete Beiprämiem im Betrage von Fr. 14 092.50 (Fr. 13 399.15).

Nach § 39 der Verordnung über die Förderung der Tierzucht unterstützt der Kanton die Durchführung der Milchleistungsprüfungen durch Gewährung der in Art. 58 bis 60 der TVO vorgeschriebenen Beiträge. An die im Kontrolljahr 1962 abgeschlossenen 2618 Milchleistungsprüfungen leistete der Kanton einen Zuschuß von Fr. 20 260.— und Fr. 28 104.— an die 1963 durchgeführten 3438 Abschlüsse. Die Kantonsanteile wurden direkt dem Schweizerischen Braunviehzuchtverband in Zug ausgerichtet.

Im Berichtsjahr 1962 wird der Butterzentrale Luzern an die Kosten des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes ein Kantonsbeitrag von Fr. 1593.95 ausgerichtet. Nachdem sich die Gesamtauslagen pro 1963 wesentlich erhöht haben, war es nicht mehr möglich, die bisherigen Beitragsansätze beizubehalten. Der Ansatz pro Kuh von bisher 37 wird neu auf 39 Rappen festgesetzt und die Belastung der Alpkühe von 15 auf 18 Rappen erhöht. Der Kantonsanteil beträgt nach der neuen Kostenverteilung Fr. 1719.05.

Im Sinne von Art. 65 der TVO und § 60 der kantonalen Verordnung haben die Kantone pro Herdebuchtier einen Beitrag von 20 Rappen zu leisten. Auf Grund der Anzahl von Herdebuchtieren, welche im Jahre 1962 6306 und 1963 6439 Stück betrug, wurde dem Schweizerischen Braunviehzuchtverband die Summe von zusammen Fr. 2549.— für das Herdebuchwesen ausbezahlt.

Der Schweizerischen Zentralstelle für Kleinviehzucht in Bern wird für die Berichtsperiode wiederum der übliche Kantonsbeitrag zuerkannt. Vereinbarungsgemäß sind die Kantone verpflichtet, 30 % des nicht subventionierbaren Ausgabenüberschusses als Subvention zu übernehmen. Nach dem aufgestellten Kostenverteiler beträgt der Anteil des Kantons 0,97 % = Fr. 263.— bzw. Fr. 504.40 im Jahre 1963.

Dem Schafzuchtverband in Münsterlingen hat der Kanton an die Durchführung der Wolleleistungsprüfungen 1962/63 einen Beitrag von Fr. 360.— zuerkannt, nachdem in Anwendung von Art. 64 der TVO auch der Bund Fr. 3.— pro Abschluß an den obgenannten Verband leistet.

Nachdem die Zustände auf dem Lehnplatz zufolge der prekären Raumverhältnisse und dem zunehmenden Verkehr unhaltbar geworden sind, studierte der Urner Braunviehzuchtverband die Verlegung der Viehausstellungen. Nach Abschluß der Vorbereitungsarbeiten konnten bereits am 3. Oktober 1962 die kantonalen Viehausstellungen in der Bauernhofmatte abgehalten werden. Mit Eingabe vom 25. Februar 1963 ersuchte der Verband um einen Kantonsbeitrag an den neu erstellten Ausstellungsplatz und stellte fest, daß am 10. Januar 1963 mit dem Eigentümer der Bauernhofmatte, Herrn Karl Arnold, Altdorf, ein Vertrag für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen worden sei, nach welchem dieser dem Kanton die benötigte Fläche Land mit den Zufahrtswegen für die kantonalen Viehschauen zur Verfügung stelle.

Der Kostenaufwand für die Herstellung des Platzes mit den notwendigen Anbindevorrichtungen rechnete mit zirka Fr. 25 000.—. Nachdem durch finanzielle Leistungen des Urner Schlachtviehproduzentenverbandes, der Korporation Uri und der Zuchtgenossenschaften namhafte Beiträge erhältlich gemacht werden konnten, bewilligte der Regierungsrat an die Restfinanzierung des Ausstellungsplatzes in der Bauernhofmatte einen Kantonsbeitrag von Fr. 9000.—, in der Meinung,

daß zur Deckung der jährlichen Ausgaben die ab 1963 vorgesehenen Auffuhrgebühren heranzuziehen sind. Die Anbindevorrichtung wird nach erfolgter Bezahlung vom Kanton übernommen.

Am 1. Dezember 1962 ist die Verordnung über die Geflügelzucht und Geflügelhaltung in Kraft gesetzt worden. Mit der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wurde die Schweizerische Stiftung zur Förderung der Geflügelzucht und -haltung beauftragt. Zur Finanzierung dieser Institution sind Unterstützungsbeiträge notwendig, deren Verteilung auf die einzelnen Kantone nach Weisung der Abteilung für Landwirtschaft des EVD erfolgte. Nach dem vorgelegten Verteiler betrug der Kostenanteil des Kantons 0,25 % oder Fr. 58.—, welcher Betrag der Schweizerischen Geflügelzuchtschule in Zollikofen zugewiesen wurde.

Z u c h t g e n o s s e n s c h a f t e n

Beim Mitgliederbestand der Vieh- und Schafzuchtgenossenschaften ist im Berichtsjahr 1962/63 ein Rückgang von 1207 auf 1203 zu verzeichnen. Der Bestand der Zuchtbuchtiere betrug im Jahre 1962 7234 mit einer Punktzahl von 626 557, der sich 1963 auf 6916 mit zusammen 600 395 Punkten reduzierte. An Beständeprämien wurden den Zuchtgenossenschaften Fr. 12 531.25 im vorletzten und Fr. 12 007.95 im letzten Jahr ausbezahlt. Nach TVO tragen Bund und Kanton diese Kosten je zur Hälfte.

Das Herdebuchverzeichnis für Groß- und Kleinvieh umfaßte 143 (Vorjahr: 158) Seiten und erhielt eine Auflage von 810 Exemplaren. Den Groß- und Kleinviehzuchtgenossenschaften wurden je 2 Verzeichnisse gratis abgegeben, während weitere Exemplare anderen Interessenten zum Preise von Fr. 3.— zur Verfügung standen.

Entsprechend den Weisungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 30. August 1960 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Anschaffung von hochwertigen männlichen Zuchttieren im Berggebiet gewährte der Bund auch in den Berichtsjahren 1962/63 den Kantonen zuhanden der anerkannten Zuchtgenossenschaften Beiträge an den Ankauf vorzüglicher Zuchtstiere, Ziegenböcke und Widder. Ferner kann auch der Kanton, in Nachachtung von § 7 der Verordnung über die Förderung der Tierzucht, finanzschwachen Zuchtgenossenschaften die Anschaffung hochwertiger männlicher Zuchttiere durch Zuwendung von zusätzlichen Ankaufsbeiträgen bis zu 40 % des Ankaufsbeitrages des Bundes erleichtern. An die Ankaufsaktion für 15 Zuchtstiere und 13 Widder sind vom Bund Fr. 10 255.— und vom Kanton Fr. 4100.—, zusammen Fr. 14 355.—, ausgerichtet worden, womit den Zuchtgenossenschaften eine rasche Verbesserung der Tierbestände ermöglicht wird.

Zuchtbuchführung

Die Zuchtbuchführungen pro 1962 der 23 ernerischen Viehzuchtgenossenschaften wurden alle in erster Klasse beurteilt. Das Ergebnis war allgemein sehr gut. Gestützt auf das Prämiierungsreglement vom 14. April 1960 und das Prüfungsresultat hat der Schweizerische Braunviehzuchtverband den Zuchtbuchführern für ihre Arbeiten im Dienste der Braunviehzucht Prämien im Gesamtbetrage von Fr. 5771.— ausgerichtet, und zwar Fr. 3153.— als Prämien für die Zuchtbuchführungen und Fr. 2618.— als Entschädigung für Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Milchleistungsprüfungen. Auch im Jahre 1963 konnten alle Zuchtbuchführungen wiederum als erstklassig beurteilt werden. Für die vorzüglich geleistete Arbeit erhielten die Zuchtbuchführer Prämien inkl. Arbeitsentschädigung für Milchleistungsprüfungen von zusammen Fr. 6657.50.

In der Berichtsperiode 1962/63 stellte das Schweizerische Kleinviehzuchtinspektorat bei den sieben Schafzuchtgenossenschaften gute Zuchtbuchführungen fest. Die vorgelegten Arbeiten bewiesen ganz allgemein Gewissenhaftigkeit, Fleiß und Interesse der Zuchtbuchführer. Die Inspektion der Zuchtbuchführungen zeigt, daß in einigen Genossenschaften den Leistungsprüfungen als Hilfsmittel zur Zuchtauslese die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Jedes Jahr werden die Zuchtbuchführer verhalten, die Verbesserung der Wollqualität und Wollmenge vermehrt zu fördern. Im Hinblick auf die guten Prüfungsberichte hat der Kanton den Schafzuchtgenossenschaften Geldprämien im Betrage von Fr. 155.90 im vorletzten und Fr. 155.10 im letzten Jahr zuerkannt.

Kostenbeiträge an Berggebiete

Zur Förderung der Selbstversorgung und Milchverwertung im eigenen Betrieb sowie mit Rücksicht auf die erschwerten Produktionsbedingungen wurden, gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 30. April 1963, in der Abrechnungsperiode 1962/63 an 1198 (1963: 1228) beitragsberechtigte Rindviehhalter des Berggebietes (Zonen I, II und III des Viehwirtschaftskatasters) Kostenbeiträge für die ersten 5 Großvieheinheiten (GVE) der Rindergattung ausbezahlt. Diese betragen je Betrieb und GVE Fr. 40.— in der Zone I, Fr. 80.— in der Zone II und Fr. 120.— in der Zone III und erreichten gesamthaft den Betrag von Fr. 553 585.— (Fr. 535 764.—).

Mit Entscheid vom 16. November 1962 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auf Gesuch hin die Abgrenzung der Berggebiete bzw. die Zoneneinteilung beim Viehwirtschaftskataster in verschiedenen Gemeinden neu vorgenommen. In den Gemeinden Altdorf, Flüelen, Attinghausen, Erstfeld und Seedorf gehört nunmehr das ober-

halb 1000 Meter über Meer gelegene Gebiet der Zone III des Viehwirtschaftskatasters an. In den Gemeinden Bürglen und Schattdorf wird das oberhalb 800 Meter über Meer gelegene Gebiet der Zone III zugeteilt. Ferner werden die sechs im Riemenstaldertal auf dem Gebiet der Gemeinde Sisikon befindlichen Landwirtschaftsbetriebe in die Zone III des Viehwirtschaftskatasters umgeteilt. Gemäß neuer Zoneneinteilung erfolgte die Auszahlung der entsprechenden Kostenbeiträge rückwirkend auf den 1. Januar 1962.

Die Rindviehversicherungsanstalten führten die notwendigen Erhebungen der beitragsberechtigten Betriebe durch und übernahmen auch die Auszahlung der Kostenbeiträge an die Begünstigten. Die Berechnungen der Großvieheinheiten und der Betriebszuschüsse erfolgten durch das Sekretariat der Landwirtschaftsdirektion.

V i e h v e r s i c h e r u n g

Mit Beschluß vom 5. November 1963 hat der Regierungsrat die Jahresrechnungen der ernerischen Rindviehversicherungsanstalten genehmigt und diesen einen Kantonsbeitrag von Fr. 43 119.— zugesprochen, unter der Voraussetzung eines gleichhohen Zuschusses durch den Bund. In der Berichtsperiode 1962/63 waren insgesamt 14 373 Stück Rindvieh mit einer durchschnittlichen Schätzungssumme von Fr. 21 846 323.— versichert. Abgegangen sind 320 Tiere im Gesamtwert von Fr. 522 940.—. Nach Anrechnung des Fleischerlöses betragen die Vergütungen an die geschädigten Besitzer durch die Kassen noch zusammen Fr. 211 615.—. Die Betriebsrechnungen sämtlicher Viehversicherungskassen schließen bei Fr. 484 733.25 Einnahmen und Fr. 467 483.35 Ausgaben mit einem Aktivsaldo von Fr. 17 249.90 ab.

V i e h z ä h l u n g

Die vom Bundesrat angeordnete Viehzählung wurde im Kanton Uri mit Stichtag vom 25. April 1962 als vereinfachte Erhebung in den Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Isenthal, Unterschächen und Wassen und am 23. April 1963 in den Gemeinden Andermatt, Bauen, Schattdorf, Seedorf und Sisikon durchgeführt.

Im Hinblick auf den sich ständig verschärfenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist gleichzeitig auch eine diesbezügliche Zählung vorgenommen worden. Für die Erhebung in diesen Gemeinden wurden insgesamt 413 (1962: 438) Bestandeskarten ausgefüllt, welche 1 (6) Pferde-, 296 (325) Rindvieh- und 139 (147) Schweinebesitzer sowie 224 (319) Halter von Nutzhühnern umfassen. Die Zählung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte erstreckte sich sowohl auf die der Familie des Betriebsleiters angehörenden als auch auf die familienfremden und ausländischen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen. Die Zählung der Viehbestände hat folgendes Resultat ergeben:

1 (8) Pferde, 182 (164) Kälber zum Schlachten, 424 (671) Kälber zur Aufzucht, 131 (127) Stück Jungvieh im Alter von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr, 810 (1058) Rinder, 1841 (1772) Kühe und 38 (33) Zuchtstiere, zusammen 3080 (3825) Rindvieh sowie 967 (877) Schweine und 2100 (3469) Nutzhühner. Der Kanton richtete den Gemeinden zuhanden der Zählbeamten eine Entschädigung von Fr. 413.— (Fr. 438.—) aus, woran der Bund mit Fr. 289.10 (Fr. 262.80) partizipierte.

Bei der vereinfachten Zählung des Schweinebestandes vom 20. November in denselben Stichtageorten wie bei der Viehzählung wurden insgesamt 241 (274) Schweinebesitzer erfaßt. Die Erhebung in den fünf Gemeinden ergab einen Gesamtbestand von 1419 (1037) Schweinen. An die Durchführungskosten dieser Erhebung erhielten die betreffenden Gemeinden nebst dem Bundesbeitrag von Fr. 168.70 (Fr. 191.80) einen kantonalen Zuschuß von Fr. 96.40 (Fr. 109.60), zusammen Fr. 265.10 (Fr. 301.40).

Viehhandel

In den Berichtsjahren 1962 und 1963 wurden erteilt:

	1962	1963
Handelskarten für Groß- und Kleinvieh	54	48
Handelskarten für Kleinvieh	6	4
Nebenkarten	2	2
	<hr/>	<hr/>
	62	54

Die Einnahmen aus dem Viehhandel ergaben:

	1962 Fr.	1963 Fr.
Patentgebühren	5900.—	5200.—
Umsatzgebühren	2205.—	1934.—
	<hr/>	<hr/>
Einlage in den Tierseuchenfonds	8105.—	7134.—

Der Regierungsrat erteilte, gestützt auf die Verordnung über seuchenpolizeiliche Maßnahmen, an zwei neue Bewerber die Bewilligung zur Ausübung des Viehhandels, nachdem diese den vorgeschriebenen Einführungskurs für Viehhändler mit Erfolg bestanden hatten.

Zugunsten des Eidg. Kassen- und Rechnungswesens in Bern wurden an Kontrollgebühren Fr. 620.— im Jahre 1962 und Fr. 540.— im Jahre 1963 eingezogen. Das interkantonale Viehhandelskonkordat erhielt an Kautionsgebühren zusammen Fr. 1521.—.

Nach den Eintragungen in den Geschäftsverzeichnissen der Viehhändler betrug die Zahl der umgesetzten Tiere im Jahre 1962: Rindvieh 1441 (1963: 1455) und Kleinvieh 1421 (2741), was einen Gesamtumsatz von 2862 (4196) ergibt.

Viehmärkte und Viehabsatz

Die Viehzuchtgenossenschaft Meien ersuchte um die Bewilligung zur Abhaltung eines Schafmarktes im Meiental. Die Einführung be-

zweckt die Förderung der Schafzucht sowie eine bessere Absatzmöglichkeit. Am 26. Februar 1962 hat der Landrat der Gemeinde Wassen einen Schafmarkt in Meien am 3. Donnerstag im Monat September bewilligt.

Am 30. Dezember 1963 hat der Landrat die Viehmärkte in Altdorf mit Ausnahme des Gallus- und Martinimarktes ab 1964 auf einen Tag beschränkt und bezeichnete als offiziellen Viehmarkttag den Dienstag. Die Beschränkung des Viehmarktes auf einen Tag wurde seitens der Gemeinde Altdorf anbegehrt, welcher auch der kantonale Viehhändlerverband und der Bauernverein Uri zugestimmt haben. Zur Begründung stellte der Gemeinderat Altdorf fest, daß der Dienstag immer mehr zum Hauptmarkt werde und der Mittwoch seine Bedeutung als eigentlicher Markttag verloren habe. Auch vom polizeilichen und verkehrstechnischen Standpunkt aus gesehen, kann eine Marktverkürzung nur begrüßt werden. Die Abschaffung des Vormarktes trägt ferner dazu bei, die mit einem Viehmarkt notwendig verbundenen verkehrshindernden Auswirkungen zeitlich einzuschränken.

Zur Marktentlastung wurden an der Viehausstellung 1962, in Nachachtung des Bundesgesetzes über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh vom 15. Juni 1962, 55 Herdebuchstiere geringerer Qualität angekauft und zur Schlachtung übergeben. Für diese Aktion ergaben die Zuchtwertzuschläge Fr. 11 830.—; an diesen partizipierten der Bund mit 80 % = Fr. 9464.— und der Kanton mit 20 % = Fr. 2366.—. Anlässlich der Herbstviehschau 1963 kamen 14 Herdebuchstiere zur Annahme. Die voll zu Lasten des Bundes ausbezahlten Zuschläge erreichten den Betrag von Fr. 6300.—.

Um den Bergbauern die rasche Verbesserung der Bestände mit besserem Vieh zu erleichtern, werden, gestützt auf eidgenössische Weisungen, nun auch Remontierungsbeiträge für den Zukauf wertvoller weiblicher Zuchttiere an bergbäuerliche Klein- und Mittelbetriebe ausgerichtet. Beitragsberechtigt sind Inhaber von tbc-freien, dem Bangbekämpfungsverfahren angeschlossenen und vorwiegend auf die Zucht ausgerichteten Betrieben im Berggebiet. Die Betriebe müssen dem viehwirtschaftlichen Beratungsdienst angeschlossen sein und für eine rationelle Aufzucht und Haltung Gewähr bieten. 1963 wurde der Zukauf von 7 Kühen und Rindern sowie 111 Kälbern mit Fr. 18 420.90 verbilligt, wovon Bund und Kanton je die Hälfte übernahmen.

Nachdem der Viehabsatz im Herbst 1962 sowohl im Inland wie auch der Export nach dem Ausland preislich und überhaupt auch verkaufsmöglich sehr zu wünschen übrig ließ, hat die Abteilung für Landwirtschaft Weisungen bezüglich der Durchführung von Entlastungskäufen an Märkten erteilt. Nach diesen Vorschriften übernimmt der Bund eventuelle Verluste, während der Kanton die Kosten der Ankäufe und die

Hälfte der Futterkosten zu tragen hat. Auch auf diesem Wege soll den Viehhaltern ermöglicht werden, durch Gewährung von Wiederbeschaffungsbeiträgen schlechte Viehbestände zu remontieren. Der Regierungsrat hat am 29. Oktober 1962 für die Durchführung solcher Entlastungskäufe eine Kommission bestellt, bestehend aus folgenden Mitgliedern: Landrat Alois Zraggen, Erstfeld, Vertreter des kantonalen Schlachtviehproduzentenverbandes, Landrat Johann Zurfluh, Attinghausen, kantonaler Betriebsberater, und Josef Zurfluh, Hohl, Attinghausen, Präsident des kantonalen Braunviehzuchtverbandes.

An den organisierten 28 allgemeinen Ausmerzaktionen im Jahre 1962 wurden 708 Tiere, vorwiegend unwirtschaftliche junge Kühe und Rinder, ausgemerzt. Die ausbezahlten Zuschläge und Stückbeiträge betragen Fr. 271 216.70, woran der Bund mit teils 80 und 90 % = Fr. 232 655.10 übernehmen mußte, während sich der Kanton mit 20 bzw. 10 % = Fr. 38 561.60 beteiligte. Im Jahre 1963 wurden 22 frühzeitige Ausmerzaktionen durchgeführt, an welchen 483 Tiere zur Annahme kamen. Der Bund leistete an die Wertzuschläge eine Subvention von 90 % und der Kanton übernahm die restlichen 10 %. An die Aufwendungen dieser Ausmerzaktionen im Gesamtbetrage von Fr. 188 151.45 gewährte der Bund einen Beitrag von Fr. 169 336.35 und der Kanton einen solchen von Fr. 18 815.10. — Auf Grund des Tierzuchtstatutes dürfen frühzeitige Ausmerzaktionen nur in Verbindung mit dem viehwirtschaftlichen Beratungsdienst durchgeführt werden, d. h. sie beschränken sich auf jene Betriebe, die sich der Betriebsberatung angeschlossen haben. Leider scheint sich da und dort der Akzent von der züchterischen auf die finanzielle Seite zu verlagern. Dies dürfte auch der Grund gewesen sein, weshalb der Bund die allgemeinen Annahmen ausgeschaltet hat. Die Ausmerzaktionen müssen in erster Linie in den Dienst der Selektion gestellt werden, wollen sie für die bergbäuerlichen Züchter eine wertvolle Hilfe darstellen.

Futterverbilligungsaktionen

Mit Kreisschreiben des EVD vom 12. Oktober 1962 wurden die Kantone auf das vom Bundesrat in Kraft gesetzte Viehabsatzgesetz mit der zugehörigen Ausführungsverordnung und u. a. auch die Hilfsaktion bei Futtermangel im Berggebiet hingewiesen. Die Gründe für die Durchführung einer solchen Aktion lagen in der geringen Heuernte, der späten Alpbestoßung und der frühen Alpabfahrt. Auf ein bezügliches Gesuch hat der Bundesrat am 23. April 1963 beschlossen, die im Kanton Uri vorgesehene Hilfsaktion im Berggebiet auf Grund von Art. 6 des Viehabsatzgesetzes mit Beiträgen zu unterstützen. Subventionsberechtigt war das in der Zeit vom 1. August 1962 bis 1. Mai 1963 zugekaufte Heu und Emd. Vom Bund wurde je Betrieb ein nach Großvieheinheiten abgestufter Beitragsplafond festgelegt, welcher bei 55 bis 70 % einer

Normalernte bis zu 3 Großvieheinheiten Fr. 145.— und über 20 Großvieheinheiten maximal Fr. 600.— vorgesehen hat. Die 325 bewilligten Gesuche erforderten den Betrag von Fr. 73 735.—. Bei 70 % Bundesbeitrag mußte der Bund Fr. 51 614.50 übernehmen, während die restlichen 30 % zu Lasten des Kantons die Summe von Fr. 22 120.50 ausmachten.

Milch w i r t s c h a f t

Seit 1955 muß die Konsummilch den Produzenten nach Qualität abgestuft bezahlt werden. Sie wird zu diesem Zwecke jeden Monat untersucht. Die Untersuchungen der Proben des unteren Kantonsteiles erfolgen in der Bauernschule in Seedorf. Für die Gemeinden des Urserntales wurde im Sommer 1963 in Andermatt eine eigene Untersuchungsstelle geschaffen. In der Berichtsperiode wurden die Konsumplätze Gurtellen, Hospental und Realp neu erfaßt. Geprüft werden Sauberkeit, Haltbarkeit und sinnlich wahrnehmbare Veränderungen der Milch. Ueber das Ergebnis orientiert folgende Zusammenstellung:

Halbjahr	Zahl der Proben	Lieferanten in der 2. Stufe	Lieferanten in der 3. Stufe	Abzüge
I/62	2133	14	3	508.95
II/62	1944	37	1	631.40
I/63	2350	32	2	1003.15
II/63	2037	24	2	352.45

Neben diesen allmonatlichen Untersuchungen werden sporadisch Proben in der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Urschweiz in Brunnen geprüft. Darüber wird im Abschnitt Sanitätswesen berichtet. Ueber die Milch und Stallhygiene wacht auch der Inspektor des Milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes der Innerschweiz. Für die Alpkäsereiberatung steht der Direktor der kantonalen Bauernschule zur Verfügung.

A c k e r b a u

Die kantonale Zentralstelle für Ackerbau untersteht dem Direktor der Bauernschule. Ihre Tätigkeit beschränkt sich in Friedenszeiten auf die Ausrichtung von Anbauprämien für Futtergetreide (1961 konnten an zwei Pflanzler Fr. 176.— ausbezahlt werden, 1962 erfolgte keine Anmeldung!) und auf die Vorbereitung von Maßnahmen für den Mobilmachungsfall (landwirtschaftliche Arbeitskräfte und Treibstoffrationierung).

L a n d w i r t s c h a f t l i c h e B e t r i e b s b e r a t u n g

Der Betriebsberatung sind heute sämtliche Viehzuchtgenossenschaften des Kantons angeschlossen. Im Winter 1963/64 beteiligten sich 716 Betriebsleiter in 41 Beratungsgruppen. Der starke Aufschwung (in der

letzten Berichtsperiode waren erst 470 Betriebe dabei) ist neben der Einsicht der Bauern auch auf die Finanzmaßnahmen des Bundes zurückzuführen. Einmal bezahlt der Bund den Teilnehmern Beiträge zur Verbesserung der Tierhaltung und Tierhygiene. Sie erreichten 1960/61 Fr. 96 035.— und 1961/62 Fr. 222 005.—. Im weiteren macht der Bund immer mehr Maßnahmen zugunsten der Berglandwirtschaft vom Mitmachen in der Beratung abhängig. Als nebenamtliche Regionalberater wirkten die Herren Anton Furger, Erstfeld, Walter Gisler, Schattdorf, und Hans und Josef Zurfluh, Attinghausen. Die Zentralstelle untersteht dem Direktor der kantonalen Bauernschule.

Kantonale Bauernschule Uri

Die Winterkurse 1962/63 und 1963/64 wurden von 21 Urnern (im 2. Kurs 20), 7 Nidwaldnern und 1 Schwyzer besucht. Sie konnten im gewohnten bewährten Rahmen durchgeführt werden. Nähere Angaben finden sich im Jahresbericht der Schule und im Rechenschaftsbericht des Erziehungsrates.

Landwirtschaftliche Maschinen

Gestützt auf Art. 16 und 17 der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung vom 21. Dezember 1958 / 20. Dezember 1957 wurden von Bund und Kanton in dem vom eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster abgegrenzten Berggebiet im Berichtsjahr 1962 86 landwirtschaftliche Maschinen (Motormäher, teils mit Zapfwellenanhängen 36, Motorseilwinden 15, Mistzerkleinerungsmaschinen 12, Landwirtschaftsmotor 1, Verschlauchungsanlagen 20, Triebachsanhänger 2) subventioniert. Für diese Anschaffungen gelangten Beiträge von zusammen Fr. 61 766.— zur Auszahlung, welche je zur Hälfte von Bund und Kanton übernommen wurden. Die Zahl der angeschafften Maschinen ergab im Jahre 1963 107 (Motormäher mit Zapfwellenanhängen 24, Motormäher 44, Motorseilwinden 14, Mistzerkleinerungsmaschinen 7, Verschlauchungsanlagen 15 und Triebachsanhänger 3). An diese Käufe leistete der Bund Fr. 41 965.— und der Kanton Fr. 41 965.—, total Fr. 83 930.—. Jedes Beitragsgesuch wurde auf Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Auch über den Zustand und die Wartung der Maschinen erfolgten zusammen mit der Abteilung für Landwirtschaft des EVD periodische Kontrollen. Ab 1964 wird die neue Gesetzgebung eine bessere Subventionierung der Maschinenbeschaffung und in gewissen Fällen auch deren Ausdehnung auf einzelne Betriebe ermöglichen. Nach der Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1963 ist nämlich die Ausrüstung von Bundesbeiträgen an Einzelanschaffungen landwirtschaftlicher Maschinen im Berggebiet vorgesehen, wenn eine gemeinschaftliche Benützung von Maschinen nicht möglich ist. Im Interesse einer besseren

Ausnützung muß nach wie vor jedoch die gemeinsame Anschaffung und Verwendung im Vordergrund stehen.

Landwirtschaftliche Ausstellungen

Zum zweiten Mal seit die Olma besteht, stellten die Urschweizer Braunviehzüchter die Viehschau der Olma. Das erste Mal war es im Jahre 1955. Wenn die Wahl Anno 1962 wiederum auf das Urschweizer Zuchtgebiet fiel, so nicht zuletzt des vorzüglichen Rufes wegen, den diese Zucht genießt. Anlässlich der urschweizerischen Viehausstellung sind aus dem Kanton Uri 29 Stück Großvieh und 13 Stück Kleinvieh prämiert worden. Laut Vereinbarung zwischen den Urkantonen und der Olma-Leitung wurden die Geldprämien den Ausstellern durch die Kantone ausgerichtet, wobei die Olma-Leitung einen Kostenanteil von 30 % übernommen hat. Die Gesamtprämien betragen für die Groß- und Kleinviehaussteller aus Uri Fr. 3040.—. An diese Auslagen leistete der Kanton einen Beitrag von Fr. 2128.— und die Ausstellungsleitung einen solchen von Fr. 912.—.

Landwirtschaftliche Kreditkasse

Die Urner Bauernhilfskasse wurde bis zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft wie folgt beansprucht: 14 Hilfsgesuche für die Restfinanzierung von Wohnhaus- und Stallsanierungen sowie Gebäudeverbesserungen, 2 für Viehanschaffungen, 3 für den Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen, 6 für den Erwerb von Liegenschaften, 1 für die Restfinanzierung eines Entwässerungsprojektes und 1 für Schuldentilgung. Der Regierungsrat bewilligte in der Berichtsperiode Darlehen im Betrage von Fr. 108 500.—. Per 31. Dezember 1963 gewährte der Kanton Betriebs-hilfedarlehen von zusammen Fr. 571 050.—.

Das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 wurde vom Bundesrat mit der Ausführungsverordnung auf den 1. November in Kraft gesetzt. Auf kantonaler Ebene sind die notwendigen Ergänzungsvorschriften ausgearbeitet und die bisherige Bauernhilfskasse in eine landwirtschaftliche Kreditkasse umgewandelt und als zuständige kantonale Stelle bezeichnet worden. Mit der definitiven Behandlung der zahlreich eingegangenen Gesuche konnte erst nach Vorliegen der bundesrätlichen Genehmigung begonnen werden. Die Zustimmung des Bundes zur landrätlichen Verordnung vom 27. Mai 1963 über die landwirtschaftliche Kreditkasse erfolgte am 6. August 1963. Die neue Kasse hatte die noch verbleibenden Aufgaben der bisherigen Geschäftsstelle zu übernehmen. Mit Regierungsratsbeschluß vom 29. Juli 1963 wurde die neue Verwaltungskommission von sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern nebst dem

Geschäfts- und Protokollführer gewählt. Das Rechnungswesen besorgt die Staatskassaverwaltung. Ferner ernannte der Regierungsrat auf Grund von Art. 21 der Verordnung des Bundesrates über Investitionskredite und Betriebshilfe für die Prüfung von Gesuchen einen Fachexperten. Wie zu erwarten war, hat die Landwirtschaft für diese Investitionskredite von Anfang an reges Interesse bekundet, so daß sich die Kasse in der Folge fast ausschließlich mit der Prüfung und Erledigung der bezüglichen Gesuche zu befassen hatte.

Da die Bewilligung der Investitionskredite den Kantonen obliegt, sieht der Gesetzgeber eine Reihe von Bedingungen vor, die bei der Bewilligung solcher Kredite zu beachten sind. Investitionskredite können an natürliche und juristische Personen gewährt werden, vorausgesetzt, daß nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die auf Grund der übrigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bewilligten Beiträge müssen im Einzelfalle ungenügend sein;
- b) der Gesuchsteller muß seine eigenen Mittel und seinen normalen Kredit, soweit zumutbar, eingesetzt haben;
- c) die neue Belastung muß unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Betriebes und der Familie als tragbar erscheinen;
- d) die Betriebe müssen zu tragbaren Bedingungen erworben werden oder erworben worden sein;
- e) die Maßnahmen dürfen die Durchführung eines Gesamtplanes nicht gefährden;
- f) Landwirtschaftsbetriebe müssen dem Gesuchsteller und seiner Familie eine genügende Existenzgrundlage bieten.

Bei Gewährung von Investitionsdarlehen ist vor allem Gewicht auf großzügige, eine Dauerlösung versprechende Maßnahmen zu legen. Zur näheren Abklärung solcher Aufgaben ist eine enge Zusammenarbeit der Fachstelle mit den Betriebsberatungsstellen notwendig. Die Öffentlichkeit erwartet einen möglichst rationellen und planmäßigen Einsatz dieser Kredite, damit das gesteckte Ziel innert nützlicher Frist erreicht werden kann.

Im Hinblick darauf, daß die gesetzlichen Grundlagen der Bauernhilfskasse mit Erlaß des neuen Gesetzes aufgehoben wurden, drängte sich eine klare Ausscheidung der noch vorhandenen finanziellen Mittel zwischen Bund und Kanton auf. Diese Mittelausscheidung wurde, im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft des EVD, wie folgt geregelt:

Total Bundesmittel per 31. Dezember 1963	Fr. 494 057.90
Total Kantonsmittel per 31. Dezember 1963	„ 164 685.95
Zusammen	Fr. 658 743.85

Tiergesundheitswesen

Rindertuberkulose. Die Zahl der wegen positiver Tuberkulinprobe auszumerzenden Tiere hat in der Berichtsperiode 1962/63 in erfreulicher Weise weiter abgenommen. Es wurden total 4 Tiere übernommen. Die Tierentschädigungen betragen zusammen Fr. 3078.—. An die kantonalen Aufwendungen von Fr. 38 617.— für tierärztliche Untersuchungen leistete der Bund 50 %.

Rinderabortus Bang. Ausgemerzt wurden im Bangbekämpfungsverfahren im Jahre 1962 141 und 1963 30 Tiere. Es ergab sich ein Schaden von Fr. 115 425.50 im vorletzten und Fr. 23 070.— im letzten Jahre. An den Auslagen für tierärztliche Leistungen von Fr. 50 085.— beteiligten sich Bund und Kanton mit 50 % = Fr. 25 042.50.

Rauschbrand. Im Frühjahr 1962 wurden 4172 Tiere mit Doppelimpfstoff gegen Rauschbrand im Kostenbetrage von Fr. 7092.40 schutzgeimpft. Entsprechend den Vorschriften des Regierungsrates vom 24. Juli 1951 haben die Rindviehversicherungsanstalten die Hälfte der Impfkosten zu übernehmen. Die restlichen 50 % gehen zu Lasten des Bundes und Kantons. Mit grundsätzlicher Entscheid des Regierungsrates vom 25. November 1963 wurden die Tarife für Rauschbrandimpfungen den heutigen Verhältnissen angepaßt, indem nebst den bisherigen Ansätzen von Fr. 1.70 pro geimpftes Tier auch die Kosten der Impfvakzine übernommen werden, was für den Impfarzt eine Besserstellung von 70 Rappen pro geimpftes Tier ausmacht. Der Tarif erhöht sich demnach auf Fr. 2.40 pro Impfung. Die vom Kanton im Jahre 1963 angeordnete Rauschbrandimpfung erfaßte 4168 Tiere und kostete Fr. 10 003.20. Nach Übernahme der hälftigen Impfkosten durch die Viehversicherungen tragen Bund und Kanton zusammen Fr. 5001.60.

Fleischschauerkurse. Der Kanton Zürich führte in der Zeit vom 12. bis 17. Februar und vom 26. Februar bis 3. März 1962 zwei Kurse für Laienfleischschauer durch, die von 14 Fleischschauern und -Stellvertretern aus Uri besucht wurden. Laut Mitteilung der Direktion des Schlachthofes der Stadt Zürich haben alle Kandidaten die Kurse regelmäßig besucht. Die Kursleitung bestätigt, daß die Absolventen die Anforderungen nach Art. 21, 22 und 23 der eidgenössischen Fleischschauerverordnung vom 11. Oktober 1957 erfüllen. Die Aufwendungen für diese Fleischschauerkurse im Betrage von Fr. 5166.50 werden hälftig von Bund und Kanton übernommen.

2. Vollzug bodenrechtlicher Vorschriften

Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse

Als Ausfluß der im letzten Bericht erwähnten Neuordnung der Pachtzinskontrolle hat die Zahl der zu prüfenden Pachtverträge etwas zugenommen. Es dürfte sich dabei um eine vorübergehende Erschei-

nung handeln, weil eine Anzahl älterer Pachtverträge erst nachträglich zur Kontrolle gelangte. Im Berichtsjahr 1962/63 wurden 17 landwirtschaftliche Pachtverträge unverändert gutgeheißen und damit die Höhe der festgesetzten Pachtzinse bewilligt.

Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und Ueberschuldung

Die Landwirtschaftsdirektion hatte in den Jahren 1962 und 1963 nach den eidgenössischen Bestimmungen über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen 8 Unterstellungsbegehren zu behandeln. Sämtlichen Gesuchen konnte entsprochen werden. Einsprachen beim Regierungsrat gegen verfügte Unterstellungen erfolgten keine.

Das Obligationenrecht setzt für die Wiederveräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke in Art. 218 eine Sperrfrist von 10 Jahren. Art. 218bis OR ermächtigt die Kantone, aus wichtigen Gründen Ausnahmen zu gestatten. Zuständig für die Abkürzung der Sperrfrist ist im Kanton Uri die Landwirtschaftsdirektion, deren Entscheide, gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung zum Entschuldungsgesetz vom 22. März 1948, an den Regierungsrat weitergezogen werden können. In 7 Fällen bewilligte die Landwirtschaftsdirektion den Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke vor Ablauf der zehnjährigen Sperrfrist, da wichtige Gründe für die vorzeitige Veräußerung nachgewiesen wurden. Die Bewilligungen betrafen Verkäufe von Baulandparzellen und Verkäufe im Zusammenhang mit Erbteilungen.

Bewilligungen zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze wurden in 12 Fällen erteilt. Diese Verfügungen waren erforderlich bei Sicherstellung von Baukrediten.

Die Bestimmungen des landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetzes sind auf Bauland nicht anwendbar. Bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können als Bauland taxiert werden bei Vorliegen eines Parzellierungsplanes, d. h. wenn sie unmittelbar vor der Ueberbauung stehen und sich nach Lage und Bodenbeschaffenheit zur Ueberbauung eignen. Nachdem diese Voraussetzungen erfüllt waren, hat die Landwirtschaftsdirektion 7 Gesuchen um Nichtunterstellung entsprochen und die Grundstücke als Bauland erklärt.

Pächterschutz

Die kantonale Pachtschutzkommission mußte in der Berichtsperiode 1962/63 in 7 Fällen zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Pächter und Verpächter einschreiten. Bei allen Streitigkeiten ging es um eine frühzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses im Sinne von Art. 23 des Bodenrechtes, wonach die kantonale Behörde eine kürzere Pachtdauer aus wichtigen Gründen bewilligen kann. Es wurden 3 Ausnahmegewilligungen betreffend die gesetzliche Minimalpacht-

dauer erteilt. Eine Herabsetzung des vertraglichen Zinses mußte lediglich in einem Falle verfügt werden. Bekanntlich beträgt der maximal zulässige Pachtzins $4\frac{1}{2}\%$ des Ertragswertes. Ein Zuschlag von höchstens 20% kann gewährt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verpächters vorhanden sind. Gegen einen Entscheid der kantonalen Pachtschutzkommission um Herabsetzung der gesetzlichen Pachtdauer wurde beim Regierungsrat Rekurs erhoben, welcher jedoch die Beschwerde, soweit darauf eingetreten wurde, abgewiesen hat.

3. Bekämpfung pflanzlicher Schädlinge

Maikäfer und Engerlinge

Die Gesamtkosten der chemischen Engerlingsbekämpfungsaktion, welche die Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Gurtellen, Schattdorf, Seedorf, Silenen und Spiringen umfaßte, betragen Fr. 42 865.—. An dieser Summe partizipieren allein die Bekämpfungsmittel mit Fr. 38 702.65. Hiezu kommen noch die Auslagen für die Probergrabungen und die Entschädigungen des kantonalen Funktionärs. Die Aufwendungen wurden je zu einem Drittel = Fr. 14 288.35 vom Kanton, der Korporation Uri und den betreffenden Gemeinden getragen, welche letztere jedoch ihre Kostenanteile ganz oder teilweise den Liegenschaftsbesitzern überbinden konnten.

Kartoffelkäfer

Die Bekämpfung des Kartoffelkäfers und der Krautfäule wurde im Jahre 1962 von 8 befallenen Gemeinden, in deren 3 und im Jahre 1963 in deren 5 durchgeführt. Die Kosten für Bekämpfungsmittel, Arbeits- und Fuhrlohne sowie administrative Arbeiten betragen im vorletzten Jahr Fr. 957.30 und im letzten Jahr Fr. 1936.90, an welche der Kanton einen Beitrag von 15 bzw. 35% leistete. Der Bund subventionierte den Arbeitsaufwand der kantonalen Zentralstelle. Nachdem die Kartoffelanbaufläche von Jahr zu Jahr zurückgeht, muß man sich fragen, ob sich überhaupt eine solche Bekämpfung noch lohne. Eine wirksamere Bekämpfung kann angestrebt werden, vorausgesetzt, daß eine systematische Zusammenlegung aller Kartoffelpflanzparzellen zu einem geschlossenen Pflanzland mit einheitlicher, nicht zu enger Pflanzweise ins Auge gefaßt wird, die eine ungehinderte Uebersicht und Pflege während der ganzen Wachstumsperiode ermöglicht. Pflanzbezirke mit weiter Entfernung beanspruchen für die Kontrollgänge mehr Zeit als für die Bekämpfungsarbeiten. Immerhin darf festgehalten werden, daß erfreulicherweise in den Pflanzbezirken einiger Gemeinden ein gesunder und gutgepflegter Kartoffelanbau zu finden ist. In Ausführung der Bekämpfungs- und Kontrollvorschriften mußten in zwei Fällen unerfreu-

liche Zustände bei Kehrrechtdeponien überprüft und die Bekämpfung bössartiger Ungezieferherde organisiert werden.

4. Obstbau und Obstverwertung

O b s t b a u

Die Obsterträge dürfen in den beiden Berichtsjahren als gut bis sehr gut bezeichnet werden. Besonders ertragsreich war die Kirschen-ernte im Jahre 1963. Im Erwerbsobstbau macht sich der Mangel an einheimischen Arbeitskräften immer stärker bemerkbar. Viele unserer Produzenten scheuen die Mehrarbeit und Mehrkosten, welche der Qualitätsobstbau mit sich bringt, und bleiben bei ihren alten, unwirtschaftlichen Baumbeständen. Im Sinne der Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1958 hat die Eidgenössische Alkoholverwaltung für die obstbaulichen Förderungsmaßnahmen dem Kanton Uri für beide Jahre einen Kredit von Fr. 3900.— zur Verfügung gestellt. Für die Arbeitsperioden 1962 und 1963 wurden Fr. 1074.— beansprucht, welche sich auf folgende Aufgaben und Arbeiten verteilen:

- a) Repetitionskurse für anerkannte Baumwärter;
- b) Beitragsanteil an das Obstbaupraktikum;
- c) Teilnahme des Leiters der kantonalen Zentralstelle an Arbeits- und Instruktionstagungen;
- d) Beratungsdienst der Zentralstelle.

In den Kursen für Baumwärter wurden folgende Themen behandelt: Ansprüche der Obstarten an Klima, Lage und Boden, wirtschaftliche Schlußfolgerungen; ferner Lehren und Konsequenzen aus der letzten eidgenössischen Obstbaumzählung. Die Instruktionstagungen für die Leiter der kantonalen Zentralstellen boten Gelegenheit zur Weiterbildung über Probleme des Kirschenanbaues, der Sortenversuche sowie der Bodenbearbeitung und Düngung. Die Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung sollte im Kanton Uri in vermehrtem Maße angestrebt werden, um die Kredite des Bundes besser auszunützen. Nachdem sich der Verkauf von Tafelobst ohne Sortennamen immer schwieriger gestaltet, war es notwendig, ein revidiertes Anbau- und Richtsortiment zu schaffen mit der Herausgabe eines Merkblattes an die Interessenten.

Mit Unterstützung des Kantons wurde in den Jahren 1958 und 1959 eine Anzahl veredelter Nußbäume gepflanzt, um einen Ausgleich für die Frostschäden 1956 im Nußbaumbestand zu schaffen. Die Durchführung einer Stichkontrolle hat ergeben, daß sich diese Bäume gut entwickeln.

Obstverwertung

Im Mittelpunkt der Werbung für unsere eigenen Produkte stand die Wanderausstellung unter dem Motto „Gsundi Choscht us yseräm

Boodä", welche vom 3. bis 11. November 1962 in Altdorf durchgeführt wurde. Die lehrreiche Schau fand allgemein das Interesse der Bevölkerung. Die Organisation dieser Ausstellung übernahm der Informationsdienst der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in Zusammenarbeit mit unseren landwirtschaftlichen Vereinen und einigen Lebensmittelgeschäften. Die Schau vermochte den Besucher von dem wertvollen Urner Qualitätsobst zu überzeugen. Die Obstschau zeigte in Bildern die intensive Baumpflege, die geschlossene Baumhofstatt und den Streuobstbau in unserem Kanton anhand einiger neuzeitlicher Beispiele. Besondere Aufmerksamkeit fand die Ausstellung verschiedener Aepfel- und Birnensorten, einer hervorragenden Auslage von Qualitätsobst sowie der Obstverwertung. Maßgebend beteiligt am guten Gelingen der Ausstellung waren auch die Schweizerische Zentralstelle für häusliche und bäuerliche Obstverwertung, die Schweizerische Propagandazentrale für Erzeugnisse der Landwirtschaft sowie die Schweizerische Zentrale für Obstbau. Mit dieser Veranstaltung wurde die Aufgabe zur Werbung für die Produktion und Verwertung auf beste Weise gelöst.

Für die Förderung brennloser Obstverwertungsarten bewilligte der Kanton einen Beitrag von Fr. 200.— aus dem Alkoholzehntel. Der Fachlehrer für Obstbau und Obstverwertung an der Urner Bauernschule absolvierte einen Spezialkurs für Kursleiter über Obstverwertung. Ferner haben aus Uri zwei Kandidaten einen Ausbildungskurs als Süßmoster mit Erfolg bestanden. Mit Befriedigung darf festgestellt werden, daß die Herstellung von Süßmost bei unseren Bauern weiterhin beachtenswerte Fortschritte macht. Eine wertvolle Hilfe im Dienste der Obstverwertung leistet nach wie vor der öffentliche Dörrbetrieb des Obstbauvereins Erstfeld, der auch andern Gemeinden zur Verfügung steht.

Forstwesen

I. Waldwirtschaft

1. Personelles

Auf den 30. April 1962 trat Herr Kreisoberförster Paul Nipkow zufolge seiner Wahl als eidg. Forstinspektor aus dem kantonalen Forstdienst aus. Herr Nipkow hat sich während seiner beinahe 18jährigen Tätigkeit um das Forst- und Meliorationswesen im Kanton Uri sehr verdient gemacht. Zahlreiche große Werke konnten unter seiner Leitung durchgeführt werden. Sein Wegzug wurde allgemein bedauert und sein langjähriges, verdienstvolles Wirken öffentlich verdankt. — Bei der Allmendbürgergemeinde Bauen trat nach langjähriger, verdienstvoller

Tätigkeit Gemeindeförster Elias Aschwanden zurück und wurde durch Franz Infanger ersetzt.

Die seit Mai 1962 offene Stelle des Kreisforstamtes III konnte auch im Jahre 1963 noch nicht besetzt werden. Erst gegen Ende des Jahres lag eine geeignete Bewerbung vor, auf Grund welcher der Landrat am 30. Dezember 1963 Herrn dipl. Forstingenieur Dr. Alois Weidmann, von Einsiedeln, als neuen Kreisoberförster wählte. Der Amtsantritt erfolgte auf den 1. April 1964.

Bei der Allmendbürgergemeinde Seelisberg trat an Stelle von Gemeindeförster Aschwanden Bannwart Walter Wipfli. Gemeindeförster Aschwanden ist seit Februar 1963 beim Kantonsforstamt als Staatsförster und Zeichner hauptamtlich angestellt.

Die 34 Unterförster (4 Revierförster, 9 Gemeindeförster und 21 Bannwarte) verzeichnen an amtlichen Gängen und Arbeitstagen:

1962: 4680 Gänge und 4113 Tage

1963: 4744 Gänge und 4122 Tage

2. Waldfläche

Die Waldfläche kann als unverändert betrachtet werden, da bewilligten Rodungen entsprechende Ersatzaufforstungen gegenüberstehen.

Die Waldfläche beträgt:

Oeffentliche Waldungen	
Hochwaldfläche	11 504 ha
Buschwaldfläche	5 610 ha
unproduktive Fläche	2 157 ha
	<hr/>
	19 271 ha
Privatwaldfläche	1 340 ha
	<hr/>
	20 611 ha

3. Holznutzungen

Es kamen zur Nutzung:

	1962		1963	
	m ³	Fr.	m ³	Fr.
Korporation Uri	14 073	629 948.—	16 178	580 950.—
Korporation Ursern	81	3 067.—	136	6 677.—
Staatswald	115	16 393.—	150	11 961.—
Total öffentl. Wald	14 269	649 408.—	16 464	599 588.—
Privatwald	2 640	113 520.—	1 495	70 033.—
Gesamttotal	16 909	762 928.—	17 959	669 621.—

Im Privatwald wurden bewilligt:

1962: 176 Gesuche mit 2640 m³

1963: 85 Gesuche mit 1495 m³

4. Holzmarktlage

Die gute Hochkonjunktur dauerte in unserem Lande auch im Jahre 1962 an. Demzufolge war die Nachfrage nach Rund- und Schnittholz bei Fichte und Tanne sehr groß, was ein weiteres Ansteigen der Preise zur Folge hatte. — Der große Anfall an Schneedruckholz und die großen Föhnsturmschäden brachten zusätzliche Mengen Rundholz auf den Markt.

Im Verlaufe des Jahres 1963 trat demzufolge eine Normalisierung der Marktverhältnisse ein, da die Säger reichlich mit Rundholz eingedeckt waren. — Das brachte eine gewisse Zurückhaltung im Einkauf mit sich, was sich auf die Preise auswirkte. Gegen Ende des Jahres 1963 gingen die Preise bei uns um 3 bis 4 Franken per Kubikmeter zurück. — Die Nachfrage nach Buchenrundholz ist weiterhin unbefriedigend. — Beim Papier- und Brennholz blieben die Preise unverändert.

5. Holzsortimente

Die Holzsortimente verteilen sich wie folgt:

Verkaufsholz:

	1962		1963		
	m ³	m ³	m ³	m ³	
Nadelnutzholz	3 181		3 750		
Laubnutzholz	553	3 734	647	4 397	
Papierholz		1 245		1 435	
Nadelbrennholz	3 462		4 029		
Laubbrennholz	611	4 073	719	4 758	10 590
Lo s h o l z :					
Nadelnutzholz	3 674		3 446		
Laubnutzholz	648	4 322	608	4 054	
Nadelbrennholz	3 005		2 818		
Laubbrennholz	530	3 535	497	3 315	7 369
Totale Nutzung		16 909			17 959

Es entfallen von den Gesamtnutzungen auf:

Nadelholz	14 567 m ³ = 85,5 ‰	15 274 m ³ = 85,5 ‰
Laubholz	2 342 m ³ = 14,5 ‰	2 685 m ³ = 14,5 ‰

6. Waldrechnungen

In den öffentlichen Waldungen ergeben sich (ohne Bundeswald) für den ganzen Kanton an Einnahmen und Ausgaben, inkl. Daueranlagen wie Waldwegbauten, Lawinen- und Wildbachverbaue, Aufforstungen der Gemeinden und des Kantons, folgende Ergebnisse:

	1962		1963	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen:				
Verkaufsholzerlöse	440 435.--		407 790.--	
Losholzwertungen	<u>193 625.--</u>	634 060.--	<u>191 798.--</u>	599 588.--
Verschiedenes		<u>226 226.--</u>		<u>231 275.--</u>
		860 286.--		830 863.--
Beiträge an Daueranlagen:				
Bund	846 470.--		933 810.--	
Kanton	146 657.--		152 507.--	
Gemeinden u. Dritte	<u>44 730.--</u>	1 037 857.--	<u>42 450.--</u>	1 128 767.--
Einnahmen Forstgarten		13 345.--		20 748.--
Total Einnahmen		<u>1 911 488.--</u>		<u>1 980 378.--</u>
Ausgaben:				
Besoldungen des Forstpersonals	180 965.--		233 136.--	
Uebrige Verwaltungskosten	128 682.--		86 499.--	
Holzerei	91 046.--		84 677.--	
Kulturen	27 449.--		23 277.--	
Wegunterhalte	66 789.--		59 973.--	
Verbauunterhalte	11 403.--		8 319.--	
Versicherungen	42 925.--		55 809.--	
Vermarkungen u. Verschiedenes	188 267.--		67 247.--	
Daueranlagen:				
Wegneubauten	56 272.--		109 435.--	
Aufforstungen und Verbaue	<u>1 166 785.--</u>	1 223 057.--	<u>1 152 657.--</u>	1 262 092.--
Ausgaben Forstgarten		12 685.--		18 741.--
Total Ausgaben		<u>1 973 268.--</u>		<u>1 899 770.--</u>
Mehreinnahmen:				
inkl. Losholzwertung		--		80 608.--
Mehrausgaben:				
inkl. Losholzwertung		61 780.--		--
Unter Beachtung des reinen Forstbetriebes, ohne Daueranlagen, Neubauten usw. ergeben sich:				
Einnahmen		860 286.--		830 863.--
Ausgaben		737 526.--		618 937.--
Mehreinnahmen		<u>122 760.--</u>		<u>211 926.--</u>

Die Waldfonds und Spezialfonds ergeben, auf Grund der Waldrechnungen:

Waldfonds Kreis I	402 922.—	458 201.—
Kreis II	780 849.—	747 463.—
Kreis III	877 927.—	933 425.—
	<u>2 061 698.—</u>	<u>2 139 089.—</u>
Spezialfonds	311 265.—	340 203.—
	<u>2 372 963.—</u>	<u>2 479 292.—</u>

Die Fondsgelder stehen für Projektarbeiten im Walde (Wegbauten, Seilanlagen, Verbauungen, Aufforstungen usw.) zur Verfügung.

7. Projektarbeiten

In den beiden Berichtsjahren kamen zur Abrechnung:

14 Teilabrechnungen mit Fr. 1 223 057.— pro 1962

11 Teilabrechnungen mit Fr. 1 249 357.— pro 1963

An Subventionen wurden hieran geleistet:

1962: Fr. 1 037 857.— 1963: Fr. 1 128 767.—

In Ausführung stehen gegenwärtig 14 Projekte mit einer totalen Bau-
summe von Fr. 4 630 000.—.

8. Naturkatastrophen

Der außerordentliche Föhnsturm vom 7. auf den 8. November 1962 verursachte in unseren Waldungen ungewöhnlich große Schäden, wurden doch zirka 10 000 m³ Holz geworfen. Dazu kamen an den Weihnachtstagen noch zirka 5000 m³ Lawinenholz. Glücklicherweise waren die Schäden im Jahre 1963 mit rund 500 m³ Sturm- und Lawinenholz klein.

An Elementarschäden außerhalb des Waldgebietes wurden behandelt:

1962: 57 Gesuche mit einer überprüften Schadenssumme von Fr. 27 537.—.

1963: 189 Gesuche mit einer überprüften Schadenssumme von Fr. 121 265.—.

An die Geschädigten wurden Beiträge ausgerichtet:

1962: Kanton Fr. 5 241.—, Schweizerischer Elementarschadenfonds Fr. 12 991.—.

1963: Kanton Fr. 24 195.—, Schweizerischer Elementarschadenfonds Fr. 61 469.—.

9. Pflanzgärten

Der zentrale Forstgarten in Seedorf ist nun seit 1962 im Betrieb. Der größte Teil der benötigten Pflanzen konnte aus diesem Garten geliefert werden.

Angepflanzt wurden: 1962 104 990 Pflanzen, 1963 120 346 Pflanzen. Davon kamen total 180 636 Pflanzen bei Neuaufforstungen zur Verwendung.

10. Verschiedenes

An der 44. kantonalen Forstversammlung vom Jahre 1962 besichtigten die Vertreter der Korporation Uri, die Einwohner- und Allmendbürgergemeinden sowie das gesamte Forstpersonal die Lawinen- und Aufforstungsarbeiten im „Ritzen“ der Gemeinde Unterschächen, an der 45. kantonalen Forstversammlung im Jahre 1963 die großen Ribitälerverbauungen in Erstfeld.

II. Staatswald

In den beiden Berichtsjahren ergaben sich im Staatswald folgende Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen:	1962 Fr.	1963 Fr.
Holzerlös	16 393.50	11 961.25
Pflanzgarten	320.—	360.—
Verschiedenes	31.35	17.90
	<hr/> 16 744.85	<hr/> 12 339.15
Ausgaben:		
Holzerei	6 576.50	6 143.90
Pflanzgartenkulturen	490.80	—.—
Versicherungen	789.10	349.—
Verschiedenes	208.75	1 840.30
	<hr/> 8 065.15	<hr/> 8 333.20
Mehreinnahmen	8 679.70	4 005.95
Holznutzungen	140,4 m ³	150 m ³

Das an der Straße aufgerüstete Nutzholz ergab einen Erlös von Fr. 112.— per m³ im Jahre 1962 und Fr. 107.— per m³ im Jahre 1963.

Die Arbeiten in der Staatsdomäne Gangbach-Spiringen wurden im Rahmen des Projektes weitergeführt. Die Kosten belaufen sich pro 1962 auf Fr. 16 329.—, pro 1963 auf Fr. 12 109.—.

III. Meliorationswesen

Die kulturtechnischen Arbeiten nehmen immer mehr zu und erreichen ein Ausmaß, das die finanziellen Leistungen von Kanton und den

beiden Korporationen Uri und Ursern in ständig größerem Ausmaße in Anspruch nimmt. Es mußten daher verschiedentlich nicht absolut dringende Projekte zurückgestellt werden, zumal auch das Arbeitsvolumen des Forstamtes dadurch immer größer wurde.

1962

Es wurden 24 Projekte mit einer Gesamtkostensumme von Fr. 1 697 931.— inkl. Teilabrechnungen abgerechnet, nämlich:

	Fr.
6 Stallsanierungen	122 658.—
1 Alpgebäude	54 341.—
4 Umfassende Alpverbesserungen	121 590.—
1 Entwässerung	27 643.—
5 Wasserversorgungen	142 695.—
2 Elektrifizierungen	535 972.—
2 Alpwege-Güterstraßen	430 148.—
2 Seilbahnen	260 092.—
1 Güllenverschlauchung	2 792.—
	<u>1 697 931.—</u>

An diese Projekte wurden Subventionen geleistet:

Gemeinden und Private	534 489.— =	31 0/0
Korporationen	105 321.— =	6 0/0
Kanton	219 860.— =	13 0/0
Bund	326 630.— =	20 0/0
	<u>1 186 300.— =</u>	<u>70 0/0</u>
zu Lasten der Bauherren gehen	511 631.— =	30 0/0
	<u>1 697 931.— =</u>	<u>100 0/0</u>

1963

Es wurden 11 Projekte mit einer Gesamtkostensumme von Fr. 754 485.— inkl. Teilabrechnungen abgerechnet, nämlich:

	Fr.
1 Stallsanierung	14 409.—
1 Alpgebäude	49 276.—
2 Umfassende Alpverbesserungen	40 584.—
1 Entwässerung	11 805.—
4 Wasserversorgungen	430 623.—
2 Elektrifizierungen	164 329.—
1 Güterstraße	36 943.—
1 Urbarisierung	6 516.—
	<u>754 485.—</u>

Hieran wurden an Subventionen geleistet:

Gemeinden und Private	447.— =	0,4 ‰
Korporationen	44 412.— =	5,8 ‰
Kanton	113 353.— =	14,5 ‰
Bund	179 621.— =	24,3 ‰
	<u>337 833.— =</u>	<u>45,0 ‰</u>
zu Lasten der Bauherren gehen	416 652.— =	55,0 ‰
	<u>754 485.— =</u>	<u>100,0 ‰</u>

An weiteren neuen Projekten sind ausgearbeitet und von den Behörden genehmigt:

	Kostenvoranschlag Fr.
30 Stallsanierungen	1 056 000.—
10 Alpgebäude	484 950.—
6 Umfassende Alpverbesserungen	748 000.—
2 Alpwege und Güterstraßen	102 050.—
4 Entwässerungen	118 500.—
4 Wasserversorgungen	2 027 000.—
2 Abräumungen	11 500.—
4 Elektrifizierungen	1 082 000.—
Total 62 Projekte	<u>5 630 000.—</u>
An diese Projekte sind als kantonale Beiträge zugesichert:	
Kanton	852 790.—
Kantonaler Feuerlöschfonds	334 200.—
Korporation Uri	339 265.—
Korporation Ursern	28 500.—
Total	<u>1 554 755.—</u>

Von den Kostenvoranschlägen im Betrage von Fr. 5 630 000.— sind auf Grund von erfolgten Teilabrechnungen rund Fr. 1 500 000.— schon verrechnet. Es verbleiben somit rund Fr. 4 130 000.—. Die ausstehenden Beiträge reduzieren sich deshalb um rund Fr. 500 000.— auf Fr. 1 054 000.—, die in den nächsten Jahren zur Auszahlung gelangen.

Gewerbewesen

1. Verkehr

Zwei Probleme sind es, welche im Sektor Verkehr für den Kanton von ganz besonderer Bedeutung sind. Da ist einmal die Fahrplangestaltung der öffentlichen Transportanstalten. Jahr für Jahr werden die bezüglichen Fahrpläne im Entwurf dem Regierungsrat zur Stellung-

nahme unterbreitet, Jahr für Jahr ist festzustellen, daß Verbesserungen nur sehr schwer oder überhaupt nicht zu erreichen sind, wenn nicht gar Verschlechterungen in Kauf genommen werden müssen. Gewiß ist es verständlich, daß gerade unser hauptsächlichstes Transportunternehmen, die Schweizerischen Bundesbahnen, immer mehr auf Beschleunigung ihrer Züge und vor allem der internationalen Züge tendieren und alle Maßnahmen auf eine optimale Ausnützung der vorhandenen technischen Möglichkeiten hinauslaufen. Immerhin sollte dabei nicht vergessen werden, daß auch noch ein innerschweizerisches Bedürfnis vorhanden ist, welches so gut als nur möglich Berücksichtigung finden sollte. Es ist gerade für den Kanton Uri sehr wichtig, daß sein Einheimischen-, Geschäfts- und Fremdenverkehr über gute Verbindungen nicht nur auf der Straße, sondern auch auf der Schiene und auf dem See verfügen kann.

Der Regierungsrat sah sich deshalb auch in der abgelaufenen Berichtsperiode veranlaßt, den ihm vorgelegten Fahrplänenwürfen der auf Urner Gebiet arbeitenden öffentlichen Transportanstalten alle Aufmerksamkeit zu schenken und eingehend zu ihnen Stellung zu nehmen. Zur Vorbereitung dieser Stellungnahme findet jeweilen unter dem Vorsitz des Gewerbedirektors eine kantonale Fahrplankonferenz statt, an welcher die Verbesserungsmöglichkeiten sorgfältig geprüft werden, basierend auf den Eingaben der Gemeinden zu den Fahrplänenwürfen. Man ist sich vollständig darüber klar, daß im Zeitalter des Schnelligkeitsrums und der Rationalisierungsbestrebungen nur solche Vorschläge weitergeleitet werden dürfen, welche auch vertretbar sind. Nebst der Verbesserung des Lokalverkehrs bildet vor allem das Problem der Schnellzugshalte der Bundesbahnen alljährlich Gegenstand von Auseinandersetzungen. Dabei war man sich bewußt, daß für das Jahr 1964 als dem Jahr der Schweizerischen Landesausstellung in Lausanne zum vorneherein mit besondern Verhältnissen im Transportaufkommen der Schweizerischen Bundesbahnen gerechnet werden mußte. In dessen bildet die unbefriedigende Fahrplangestaltung im Raume Zürich—Uri am Abend seit zehn Jahren ein ganz besonderes Anliegen der ernerischen Behörden und Verkehrsinteressenten, ja, des ganzen Urnervolkes und des reisenden Publikums überhaupt. Ein erneutes Begehren um Halt des Abendschnellzuges 566 in Flüelen wurde zwar einmal mehr abgelehnt, jedoch die Ueberprüfung der Haltewürdigkeit für die neue, erstmals zweijährige Fahrplanperiode 1965/67 zugesichert. Ob allerdings diese neue zweijährige Fahrplanperiode die Realisierung von Fahrplanwünschen, bzw. Fahrplanverbesserungen nicht noch schwieriger werden läßt, bleibt abzuwarten. Aber auch bei den übrigen Verkehrsanstalten waren in der Berichtsperiode einige Wünsche offen, und der Regierungsrat hat die Begehren der interessier-

ten Gemeinden und Kreise dort wahrgenommen, wo er dies verantworten konnte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß gleich wie auf gesamtschweizerischer Ebene auch auf kantonalem Gebiet der Fremdenverkehr einer der wichtigsten volkswirtschaftlichen Faktoren darstellt. Hierüber Betrachtungen anzustellen, liegt nicht im Rahmen dieses Berichtes. Es darf aber betont werden, daß auch die Behörden alles Interesse an einem guten Erfolg der Fremdenindustrie haben müssen, hängen doch davon weittragende Auswirkungen für den Kanton, seine bezüglichen Wirtschaftskreise und seinen Staatshaushalt ab. In der schweizerischen Ertragsbilanz steht der Fremdenverkehr mit 2,2 Milliarden Franken Einnahmen (1962: 2,0) und 920 Millionen Franken Ausgaben (1962: 825) umfangmäßig an dritter Stelle nach dem Außenhandel und dem in der Schweiz nicht verausgabten Einkommen der ausländischen Arbeitskräfte, während er mit einem Saldo von 1,290 Milliarden Franken (1962: 1,210) mit Abstand den größten Aktivüberschuß erbrachte. In diesem Gesamtrahmen nimmt implicite auch der ernerische Fremdenverkehr seinen Platz ein, einen Platz, welcher in kantonaler Schau, wie erwähnt, von Bedeutung ist. Das Eidgenössische Statistische Amt, Abteilung Fremdenverkehrszählung, hat für die Berichtsperiode folgende Logiernächte im Kanton Uri registriert:

	Schweiz	Ausland	Total
1962	75 347	203 991	279 338
1963	71 791	184 262	256 053

Somit ergibt sich im zweiten Berichtsjahr ein Rückgang gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren. Die Gründe hiefür mögen verschiedenster Natur sein. Sicher hat auch der kühle und regnerische Sommer mit dem späten Einsetzen des Reisetstroms dazu beigetragen, und selbst das schöne Herbstwetter vermochte den Rückstand nicht wett zu machen. Wiederum standen nach Herkunftsländern die Gäste aus Westdeutschland weitaus an der Spitze, gefolgt von Frankreich, Großbritannien/Irland, den Niederlanden, Italien, Belgien usw. Aus Uebersee stehen die USA an der Spitze, gefolgt von Kanada, Argentinien und vielen andern Ländern.

Immer wieder erhebt sich die Frage nach der Größe des Motorfahrzeugverkehrs auf Uris Straßen. Vor einigen Jahren hat das kantonale Bauamt in Hospental einen automatischen Verkehrszähler installiert, dessen Resultate recht aufschlußreich sind:

	Total Motorfahrzeuge
1961	596 287
1962 (26. 5.—16. 9)	692 814
1963 (1. 6.—31. 10.)	783 305

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß sie lediglich den Verkehr über den Gotthard wiedergeben und daß zu ihnen noch der ganze übrige, nicht registrierte Straßenverkehr hinzukommt, welcher über Klausen, Susten, Furka und Oberalp auch noch ein erheblicher ist. Während die absolute Tagesspitze im Jahre 1962 am Samstag, den 21. Juli, 13 214 Personenwageneinheiten betrug, sank sie im Jahre 1963 am Samstag, den 3. August, auf 12 174 Einheiten herab. Schließlich muß noch daran gedacht werden, daß die Bundesbahnen im letzten Berichtsjahr ca. 17 Prozent mehr Personenautos durch den Gotthardtunnel transportierten als im vorletzten Berichtsjahr.

Abschließend sei auf einen Markstein in der Geschichte des ernerischen Eisenbahnwesens hingewiesen. Nachdem am 17. Juli 1917 die Betriebseröffnung der Schöllenenbahn als Verbindung zwischen Göschenen und Andermatt stattfinden konnte und am 4. Juli 1926 die Furka—Oberalp-Bahn dem Betrieb übergeben wurde, führte die moderne Entwicklung des Verkehrswesens, von dem auch diese Unternehmen nicht verschont blieben, im Herbst 1961 zur Fusion der Schöllenen- und Furka—Oberalp-Bahn, indem letztere die erstere übernahm, wozu der Kanton Uri die Zustimmung erteilte in der Hoffnung auf eine gedeihliche Weiterentwicklung und den Fortbestand dieses wichtigen Transportunternehmens.

2. Industrie und Gewerbe

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis

Die außerordentlich gute Beschäftigungslage in Gewerbe und Industrie, wie sie seit vielen Jahren festgestellt werden kann, hielt in den Berichtsjahren weiterhin an. In der Folge blieb die Nachfrage nach Arbeitskräften fortwährend sehr lebhaft. Ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeits- und Stellenvermittlung fanden einheimische Arbeitskräfte mühelos geeignete Arbeitsplätze. Als erste Maßnahme zur Dämpfung und Abschwächung der überhitzten Wirtschaftstätigkeit faßte der Bundesrat am 1. März 1963 einen Beschluß über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte. Die Kantone hatten im Sinne des verbindlichen bundesrätlichen Erlasses dahin zu wirken, daß die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte im gesamten nicht mehr wesentlich anstieg. Mit Beschluß vom 1. April 1963 beauftragte der Regierungsrat mit dem Vollzug das Arbeitsamt in Verbindung mit der kantonalen Fremdenpolizei. In der Folge wurde von den Arbeitgebern eine schriftliche Erklärung verlangt, ihren Gesamtpersonalbestand (Schweizer und Ausländer) bis Ende Februar 1964 nicht mehr wesentlich zu erhöhen. In erfreulicher Weise konnte diese Maßnahme im Kanton ohne nennenswerte Widerstände seitens der Arbeitgeber erfolgreich durchgeführt werden.

Industrie: Gemäß Erhebung der eidgenössischen Fabrikstatistik waren im Herbst 1962 in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben 3294 (davon 534 weibliche) und 1963 3374 Arbeiter (davon 546 weibliche) beschäftigt. Dem größten privatwirtschaftlichen Industrieunternehmen DAG mußten wiederum ungelernete ausländische Hilfskräfte größeren Umfangs gewährt werden.

Baugewerbe: 1962 erreichte die Gesamtbautätigkeit ein Bauvolumen von rund 55 Millionen Franken und für 1963 wurden Bauvorhaben von ebenfalls 55,2 Millionen Franken gemeldet. Zur Bewältigung der Auftragsbestände mußten 1962 1092 und 1963 961 ausländische Bauarbeiter, vorwiegend Italiener, zugezogen werden. Zwei der größten Bauprojekte wurden in den Berichtsjahren vollendet, nämlich das Kraftwerk Göschenalp und das neue Kantonsspital Uri.

Landwirtschaft: Nach wie vor hielt es außerordentlich schwer, gute und tüchtige Arbeitskräfte für die Landwirtschaft zu bekommen. Immer schwieriger wird es auch, das notwendige Alppersonal zu beschaffen. Seit 1962 beteiligt sich der Kanton aktiv an der Förderung des freiwilligen Landdienstes. Es ist zu hoffen, daß unsere Landwirte in den kommenden Jahren von dieser Möglichkeit der vorübergehenden Beschaffung freiwilliger jugendlicher Helfer in vermehrter Weise Gebrauch machen werden.

Gastgewerbe und Hausdienst: In diesen beiden Erwerbszweigen mußte der Personalbedarf zum großen Teil durch ausländische Arbeitskräfte gedeckt werden. Im Gastgewerbe wurden vermehrte Anstrengungen zur Nachwuchsförderung unternommen. Diesem Zwecke diente unter anderem eine großangelegte Werbeaktion auf einem Schiff des Vierwaldstättersees, zu welcher insbesondere alle Schul-Abschlußklassen und die Eltern eingeladen waren.

Ausländische Arbeitskräfte

Ende 1963 erreichte die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz den bisherigen Höchststand von 690 000 gegenüber 644 000 im August des Vorjahres.

Die Zählung im Kanton ergab Mitte August 1962 total 1957 und 1963 1839 kontrollpflichtige Ausländer, davon 352 Frauen.

Von den 1839 Gastarbeitern waren 159 Deutsche, 1477 Italiener, 67 Oesterreicher, 77 Spanier und 59 Angehörige anderer Staaten.

Die Ausscheidung nach Berufsgruppen ergab folgendes Bild:

	Bestandesaufnahme			
	Februar 1962	August 1962	Februar 1963	August 1963
Landwirtschaft	4	5	7	5
Nahrungs- und Genußmittel	21	19	16	17

	Bestandesaufnahme			
	Februar 1962	August 1962	Februar 1963	August 1963
Bekleidung	16	13	25	46
Leder und Gummi	1	1	—	2
Graphische Berufe	4	5	6	5
Chemische- und Kunststoffindustrie	—	3	1	2
Metallverarbeitung	300	312	312	331
Verarbeitung Erde, Steine, Glas	8	26	2	13
Holz- und Korkverarbeitung	59	55	60	59
Bauberufe	479	1108	206	966
Gastgewerbe	124	332	111	304
Hausdienst	29	21	22	24
Kaufm. und technische Berufe	30	38	31	40
Gesundheits- und Körperpflege	15	17	17	13
Uebrige Berufsarbeiten	6	2	6	11
T o t a l	1096	1957	822	1839

Die ermittelten Bestandsergebnisse lassen die bedeutenden saisonalen Beschäftigungsschwankungen der Gastarbeiter deutlich in Erscheinung treten und damit die Ueberfremdungsgefahr in unserem Kanton wesentlich reduzieren. Der 1958 gezählte Höchstbestand von 2424 Gastarbeitern ist 1963 auf 1839 zurückgegangen. Maßgebend beteiligt am Rückgang sind vor allem die ausländischen Bauarbeiter, welche beim Bau des Kraftwerkes Göscheneralp beschäftigt waren.

Dem Problem der Unterkunft und Betreuung der Gastarbeiter wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das Arbeitsamt führte 29 Kontrollen im ernerischen Baugewerbe durch. Dabei wurden den räumlichen, sanitären und feuerpolizeilichen Verhältnissen besondere Beachtung geschenkt. Das Resultat war befriedigend und es drängten sich in bezug auf die Wohnungsfrage keine behördlichen Maßnahmen auf. Die Betreuung der italienischen Gastarbeiter in sozialer, religiöser und kultureller Beziehung erfolgt durch die Italiener-Seelsorge und den Circolo di lingua italiana, welche sich der Gastarbeiter mit großer Mühe und Sorgfalt annehmen.

Subventionierung des Arbeitsamtes

Die subventionsberechtigten Kostenaufwendungen des kantonalen Arbeitsamtes beliefen sich 1962 auf Fr. 30 399.35 und 1963 auf Fr. 30 413.65. Hieran leistete der Bund einen Beitrag von 30 % oder Fr. 9 119.80 pro 1962 und Fr. 9 124.10 pro 1963. Die Betriebsrechnungen der beiden Jahre wurden durch das Bundesamt geprüft und genehmigt.

Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Die Aktion des Bundes und des Kantons zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wurde im Jahre 1952 in Kraft gesetzt und war Ende 1962 10 Jahre im Gange. In dieser Zeitspanne wurden mit einem subventionsberechtigten Kostenaufwand von 3,9 Millionen Franken 380 Wohnungssanierungen durchgeführt. Hieran leistete die öffentliche Hand Beiträge von zusammen Fr. 1 760 000.—. Davon entfallen auf den Bund Fr. 1 170 000.— und auf den Kanton Fr. 590 000.—.

In den beiden Berichtsjahren sind 41 Sanierungsprojekte im Kostenbetrag von zusammen Fr. 569 210.— subventioniert und ausgeführt worden. Die Beiträge des Bundes beliefen sich auf Fr. 180 910.— und jene des Kantons auf Fr. 90 455.—.

Nachstehende Aufstellung gibt Aufschluß über die Verteilung der Sanierungen auf die Gemeinden und Art und Umfang der Sanierungsarbeiten.

Verteilung der Sanierungen auf Gemeinden

Gemeinde Silenen	2 Gesuche	Fr. 40 000.—
Bürglen	10 „	„ 151 660.—
Unterschächen	4 „	„ 64 200.—
Seelisberg	4 „	„ 64 800.—
Spiringen	12 „	„ 146 150.—
Gurtellen	3 „	„ 37 500.—
Schattdorf	2 „	„ 24 000.—
Bauen	2 „	„ 31 500.—
Andermatt	2 „	„ 9 400.—
	41 Gesuche	Fr. 569 210.—

Art und Umfang

der 1962/63 ausgeführten Wohnungssanierungen

- 1 Ausbau eines unbewohnten Einfamilienhauses
- 2 Neubaue von 1- und 2-Familien-Häusern
- 7 Einbaue von Zimmern
- 18 Elektrische Installationen und sanitäre Einrichtungen
- 2 Installationen eines elektrischen Kochherdes
- 18 Ausbaue und Verbesserungen in Wohnhäusern
- 1 Erstellen eines Anbaues
- 4 neue Kachelöfen
- 5 neue Treppenanlagen
- 8 Küchenvergrößerungen
- 4 neue Aborte
- 4 Dacheindeckungen
- 2 Wasserleitungen

- 2 Waschkücheneinbauten mit neuen Waschmaschinen
- 4 Fassadenverkleidungen mit neuen Fenstern und Türen
- 5 Verschiedene Sanierungsarbeiten

Pro 1962/63 geprüfte und abgerechnete Subventionsgeschäfte: 101. Ausbezahlte Kantons- und Bundesbeiträge zusammen Fr. 228 524.—.

Zufolge Fehlens der Voraussetzungen mußten 3 Gesuche abgelehnt werden.

Handänderungen wurden im ganzen 4 erteilt. Zufolge gewinnbringendem Verkauf mußten in 2 Fällen die Kantons- und Bundesbeiträge von zusammen Fr. 1689.— zurückerstattet werden.

Pro 1964 liegen 24 Sanierungsgesuche mit einem Kostenbetrag von Fr. 457 000.— vor.

Sozialer Wohnungsbau

In den Berichtsjahren wurde das Subventionsgesuch einer Baugenossenschaft in Altdorf geprüft und teilweise berücksichtigt. Aus einem Mehrfamilienblock konnten zwei Wohnungen subventioniert werden, deren Mieter die Voraussetzungen zum Bezuge dieser Wohnungen erfüllten. Die jährlichen Mietzinszuschüsse belaufen sich auf total Fr. 1087.50 und werden zu gleichen Teilen von Gemeinde, Kanton und Bund getragen. Zwei weitere Bauvorhaben in Flüelen und Andermatt stehen in Prüfung, sind aber noch nicht ausführungsfähig vorbereitet. Im Hinblick auf die anhaltend steigenden Boden- und Baupreise wird es immer schwieriger, Wohnungen zu erschwinglichen Mietzinsen für kinderreiche Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu erstellen.

Zustimmung zur Handänderung früher subventionierter Wohnbauten wurden in vier Fällen verlangt und bewilligt. Zufolge gewinnbringender Veräußerung mußten in einem Falle die Beiträge der öffentlichen Hand von zusammen Fr. 2720.— zurückerstattet werden.

Oeffentliche und private Bautätigkeit, Mehrjahresprogramm

Die gesamte Bautätigkeit erreichte 1962 ein Bauvolumen von rund 55 Millionen Franken. Pro 1963 wurden Bauvorhaben von 55,3 Millionen Franken gemeldet. Der enorme Auftragsbestand ist damit in den beiden Jahren unverändert geblieben. Nach Auftraggebern ausgeschieden, verteilt sich der Kostenaufwand wie folgt:

	Bautätigkeit 1962		Bauvorhaben 1963
	(Millionen Franken)		
Gemeinden	9,7		11,3
Kanton	9,9		14,4
Bund	6,0		6,3
Elektrizitätswerke	10,2		5,3
Private Bautätigkeit	19,2		18,0
Total	55,0		55,3

Die Ergebnisse der tatsächlichen Bautätigkeit 1963 sind ausstehend und werden im nächsten Bericht veröffentlicht. Im Auftrag des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung hatte das Arbeitsamt 1962 wiederum das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Bauvorhaben und der öffentlichen für Industrie und Gewerbe vorgesehenen Aufträge zu ermitteln. Das Programm umfaßt die mutmaßlich in den Jahren 1963 bis 1967 zur Vergebung gelangenden Arbeiten. Die Gesamtsumme aller erfaßten Bauvorhaben belief sich auf 356 Millionen Franken. Davon entfallen 22 Millionen Franken auf baureife finanzierte, 9 Millionen auf baureife nicht finanzierte, 275 Millionen in Projektierung begriffene und rund 50 Millionen auf Arbeiten mit deren Projektierung noch nicht begonnen wurde. Gegenüber der Erhebung 1958 mit einem Bauvolumen von 58 Millionen Franken erfuhr der Vorrat an Bauprojekten eine gewaltige Steigerung, die vor allem auf den Nationalstraßenbau zurückzuführen ist.

Freiwilliger Landdienst und landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz

Auf Grund eines Aufrufs des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Förderung des freiwilligen Landdienstes trat der Regierungsrat mit Schlußnahme vom 26. März 1962 der Schweizerischen Vereinigung für freiwilligen Landdienst bei und übernahm die damit verbundenen Rechte und Pflichten als Mitgliedkanton. Mit der administrativen Durchführung als Vermittlungsstelle wurde das kantonale Arbeitsamt beauftragt, welches die Gemeindeanbaustellen zur Mithilfe heranziehen kann. In den beiden Berichtsjahren beteiligten sich 21 Jugendliche (10 männliche und 11 weibliche) am freiwilligen Landdienst, welche in- und außerhalb des Kantons total 452 Landdiensttage leisteten. Wenn die jugendlichen Helfer eine landwirtschaftliche Arbeitskraft auch nicht voll ersetzen können, so bedeuten sie doch eine wertvolle Hilfe in Haus und Hof.

Nach einem Unterbruch von mehreren Jahren führte das Arbeitsamt im Sommer 1963 in Verbindung mit der Ackerbaustelle und dem Kreiskommando eine neuerliche Kontrolle der landwirtschaftlichen Personalreserve in den Gemeinden für den Fall einer Mobilmachung durch. Die Personalreserve darf im großen ganzen als ausreichend bezeichnet werden. 13 Gemeinden weisen einen Ueberschuß an vorhandenen Arbeitseinsätzen auf, während in 7 Gemeinden ein unbedeutendes Manko an verfügbaren Leuten festgestellt wurde.

Gesamtarbeitsverträge

In den beiden Berichtsjahren wurden vom Bundesrat 41 Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich erklärt. Weitere kollektive Abmachungen über das Arbeitsverhältnis, welche auch für Uri von Bedeu-

tung sind, erfolgten im Baugewerbe über Lohnregelung und die Vereinbarung einzelner arbeitsfreier Samstage. Ebenso wurde mit Wirkung ab 1. April 1963 der Mehr-Regionen-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe erneuert und mit verschiedenen Verbesserungen in Kraft gesetzt. Die Gesamtarbeitsverträge leisten bei der Beurteilung der Arbeits- und Lohnverhältnisse wertvolle Dienste und werden auch von den ausländischen Arbeitskräften, die mit unseren Arbeitsbedingungen nicht vertraut sind, häufig zu informatorischen Zwecken beansprucht.

Förderung der gewerblichen Bürgschafts- genossenschaften

Die ostschweizerische Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft für Handwerk und Detailhandel, St. Gallen, welcher der Kanton Uri seit 1944 angeschlossen ist, behandelte in den Berichtsjahren 1962/63 14 Gesuche mit einem verbürgten Darlehensbetrag von Fr. 528 569.—.

Der Verwaltungskostenanteil des Kantons belief sich in den beiden Jahren zusammen auf Fr. 1989.75.—.

3. Fabrikinspektion, Arbeitnehmerschutz, Heimarbeit

Allgemeines

Die seit Jahren anhaltende Hochkonjunktur wirkte sich in der Industrie und vor allem im Gastwirtschaftsgewerbe in einem empfindlichen Mangel an Arbeitskräften aus. Die Nachfrage nach Arbeitskräften war noch nie so groß wie in den beiden verflossenen Berichtsjahren. Währenddem die Fabriken ihren Bedarf annähernd mit ausländischen Arbeitern zu decken vermochten, gelang es mittleren und größeren Hotels trotz aller Bemühung nicht, ihren Mindestbestand an Personal zu engagieren, und mußten ihre Betriebe teilweise mit stark reduziertem Personalbestand aufrecht erhalten. Der Hotelierverein hat inzwischen erste Versuche unternommen, um die schulentlassenen Knaben und Mädchen mit Vorträgen, Filmen und praktischen Demonstrationen für das Gastgewerbe interessiert zu machen. Möge diesen Anstrengungen ein recht guter Erfolg beschieden sein!

Fabrikgesetz

Dem Fabrikgesetz neu unterstellt und in das Fabrikverzeichnis eingetragen wurden die Firmen: Schmelzmetall AG, metallurgische Produkte, Gurtellen; Rupert Geser, Karosseriewerkstätte, Flüelerstraße, Altdorf; Buchdruckerei Willy und Peter Huber, Altdorf.

Namensänderungen wurden folgende vorgenommen: Firma Gebrüder Bissig, in Josef Bissig, Zimmerei und Bauschreinerei, Altdorf; Firma Hermann Herger-Furger in H. Herger, Möbelwerkstätte, Altdorf; Firma

Baumann Josef, Bauschlosserei, in Hans Baumann, Eisen- und Metallbau, Gurtenmundstraße, Altdorf.

Die Zahl der Industriebetriebe und der darin beschäftigten Arbeiter hat seit 1945 folgende Entwicklung genommen (Erhebungszeit jeweilen im Monat September):

Jahr	Anzahl Betriebe	Arbeitskr. total	davon weibl. Personen	Jugendl.	Lehrl.	A'länder (befr.)
1945	25	2616	319	88		
1950	33	3037	407	242		26
1955	33	2999	489	215	93	56
1960	33	3134	463	224	132	184
1961	34	3229	493	214	142	312
1962	35	3300	536	210	158	404
1963	37	3374	546	222	165	453

Das Fabrikinspektorat als zuständige Zentralstelle für den Vollzug und die Ueberwachung der Arbeitnehmerschutzgesetze im Kanton besucht, um eine Zweispurigkeit zu vermeiden, in der Regel gemeinsam mit Beamten des Eidgenössischen Fabrikinspektorates die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, was von den Betriebsinhabern stets begrüßt wird. Dadurch lassen sich nicht nur Postulate für betriebstechnische Verbesserungen beraten und anbringen, sondern auch die in die Kompetenzen des Kantons fallenden Funktionen können gleichzeitig besprochen und verwirklicht werden. In den beiden Berichtsjahren, die im Zeichen der ungebrochenen Hochkonjunktur standen, konnten wiederum verschiedene Betriebsverbesserungen und Unfallschutzmaßnahmen erreicht werden.

Planvorlagen wurden genehmigt:	1962	1963
Neubauten, Um- und Anbauten	5	6
Erweiterungsbauten, Einrichtungen und andere Bauten	1	—
Dampfkessel und Druckbehälter	2	6
Betriebsbewilligungen	1	2
Regierungsrätliche Plangenehmigungen	9	14

Fabrikordnungen wurden insgesamt deren 7 genehmigt, wovon 2 für neu unterstellte Betriebe und 5 Abänderungen.

Den Bestrebungen, vor allem die Nacharbeiten eventuell durch Rationalisierung der Betriebe auf ein Mindestmaß zu begrenzen, war ein erfreulicher Erfolg beschieden. 2 Firmen haben leistungsfähigere Maschinen angeschafft und werden dadurch in absehbarer Zeit in der Lage sein, ohne Nacharbeit auszukommen.

Ein Metallverarbeitungsbetrieb, der während Jahren fast ununterbrochen Ueberzeitarbeitsbewilligungen in Anspruch nahm, hat auf unsere Intervention hin die Unwirtschaftlichkeit dieser Arbeitszeit-

anordnung trotz dringenden, termingebundenen Aufträgen eingesehen und das Ueberzeitarbeiten auf ausgesprochene Notfälle beschränkt. Es hat sich nämlich gezeigt, daß andauernde Ueberzeitarbeit nicht nur wegen des 25prozentigen Lohnzuschlages eine große Belastung bedeutet, sondern die Unwirtschaftlichkeit der verlängerten Arbeitszeit kam vor allem in einer Verminderung der Arbeitsleistung zum Ausdruck. Arbeitszeitbewilligungen wurden folgende erteilt:

	Bund		Kanton		Beteiligte Arbeiter			
	1962	1963	1962	1963	1962		1963	
					M	W	M	W
Nacharbeit		9	6	11	16		313	
Sonntagsarbeit			2	3	28		42	
Ueberzeitarbeit			19	6	466	36	95	121
2schichtiger Tagesbetrieb	15	20			108	37	244	74
Ununterbrochener Betrieb	1	1			15		5	
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	1	2			1			3
	17	32	27	20	634	73	699	198

Die Kontrolle der von Bund und Kanton erteilten Arbeitszeitbewilligungen fällt in den Aufgabenbereich des kantonalen Fabrikinspektors. Der hierfür zuständige Beamte, dem noch weitere wichtige Aufgaben obliegen, kontrolliert die bewilligungspflichtigen Arbeitszeiten vor allem in Betrieben, die für eine strikte Einhaltung der Arbeitszeiten nicht immer volle Gewähr bieten.

Gastarbeiter eines größeren Holzverarbeitungsbetriebes setzten ihren Arbeitgeber unter Druck und verlangten, die drei bis vier Wochen dauernde Urlaubszeit über Weihnachten und Neujahr im Laufe des Jahres kompensieren zu können. Die über Monate hinaus verlängerte Arbeitszeit von einer Stunde pro Tag verärgerte die einheimischen Arbeitskräfte dermaßen, daß sie um behördliche Intervention nachsuchten. Nach der Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz betrug die Frist für das Vorholen ausfallender Arbeitszeit vor Weihnachten bisher 10 Wochen. Um dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben die Mitwirkung bei der Lösung einer stärker gestaffelten Abreise der ausländischen Arbeitskräfte an Weihnachten 1963 zu erleichtern, hat der Bundesrat beschlossen, die Frist für den Ausgleich ausfallender Arbeitszeit infolge vorverlegter Abreisen in Abweichung von Art. 135 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz ausnahmsweise auf 16 Wochen zu erstrecken. Diese Anordnung brachte die gewünschte Lösung im Transportproblem und befriedigte allgemein.

Abgesehen von einigen mündlichen Verwarnungen wegen geringfügiger Uebertretungen mußten in der Berichtsperiode keine Strafanzeigen gemacht werden.

Bundesgesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, die wöchentliche Ruhezeit und über das Mindestalter der Arbeitnehmer

Ueber die diesen Bundesgesetzen unterstellten Betriebe müssen Verzeichnisse geführt und periodisch nachgetragen werden. Mit der Inkrafttretung des neuen Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), wird die Erfassung dieser Betriebe und auch der Gesetzesvollzug eine nicht unwesentliche Aenderung erfahren, weshalb auf die Bereinigung dieser Verzeichnisse während der letzten zwei Jahre verzichtet wurde.

Das Verhältnis der Zahl der jugendlichen und weiblichen Personen gegenüber den übrigen Arbeitern darf als normal bezeichnet werden. In bezug auf unzulässige Arbeit sind keine Klagen eingegangen. Gestützt auf die Ermächtigung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. Februar 1956 wurde im Jahre 1962 an 17 Knaben und 6 Mädchen und im Jahre 1963 an 26 Knaben und 5 Mädchen die vorzeitige Arbeitsannahme in der Industrie und im Gewerbe bewilligt. Es handelte sich dabei um Kinder, die das 15. Altersjahr um wenige Monate erfüllt hatten. Solche Bewilligungen werden nur ausnahmsweise erteilt, und zwar an die Arbeitgeber mit der Verpflichtung, ein Arzzeugnis und einen Altersausweis beizubringen und den Knaben und Mädchen nur bestimmte leichte Arbeiten innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit zuzuweisen.

Anlässlich der alljährlichen Kontrolle der wöchentlichen Ruhezeit im Gastgewerbe galt unsere besondere Aufmerksamkeit der Beschäftigung von Kindern während den Schulferien im Sommer. Wir haben uns dafür eingesetzt, daß 14^{1/2}jährige Knaben und Mädchen nur für einige Stunden am Tag für Botengänge verwendet werden dürfen und auch die über 15jährigen nicht über bestimmte Arbeitsstunden und längstens bis 19.00 Uhr beansprucht werden. Obwohl die Sommersaison im Gastgewerbe je nach Wetterlage bei Schulbeginn noch nicht beendet ist, haben wir mit Erfolg dahin gewirkt, daß die Schulkinder 14 Tage vor Schulanfang aus dem Betrieb entlassen werden, welche Anordnung von den Kindern, nicht aber von allen Eltern mit Begeisterung aufgenommen wurde.

Bundesgesetz über die Heimarbeit

Wer die Probleme der Heimarbeit nicht kennt, betrachtet diese Tätigkeit als unterste Stufe aller Erwerbsarten und unterschätzt damit ihre wirtschaftliche Bedeutung. Man glaubt vielfach, daß die Bemühungen von Industrie, Handel und Gewerbe um die Schaffung rationeller Arbeitsmethoden und zweckmäßig eingerichteter Arbeitsplätze zur

Hebung der Produktion die Verrichtung von industrieller Heimarbeit immer mehr verdränge. Die praktischen Erfahrungen während den letzten Jahren der Hochkonjunktur haben jedoch gezeigt, daß dem nicht so ist. In all den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, als die Wirtschaft im Ankurbeln begriffen war, erhielten wir nie so zahlreiche Angebote von auswärtigen Konfektionsfirmen für die Uebernahme einer dauernden industriellen Heimarbeit, wie in den letzten zwei Jahren. Aber auch die Konfektionshäuser, für welche wir schon 8 bis 10 Jahre tätig sind, haben uns gebeten, den Kreis der für sie tätigen Heimarbeiter zu erweitern, um die Leistungsfähigkeit weitgehend zu steigern. Diese Firmen aus dem zürcherischen Industriegebiet sind heute mehr denn je auf die Heimarbeit angewiesen, weil sich einerseits die Nachfrage nach ihren Artikeln unvergleichlich vergrößert hat und anderseits weil sich die Leistungsfähigkeit ihrer eigenen Ateliers wegen beschränkten Platzverhältnissen und die Schwierigkeiten in der Beschaffung von geeigneten Arbeitskräften den veränderten Verhältnissen nicht anpassen lassen.

Vom Standpunkt der auf Heimarbeit angewiesenen Personen aus gesehen, ist die Nachfrage und das Bedürfnis nach einem zusätzlichen Verdienst auch im Berggebiet zum Teil als Folge der Teuerung und erhöhtem Lebensstandard keineswegs zurückgegangen. Viele Heimarbeiterinnen, es handelt sich ja vorwiegend um Frauen und Mütter, helfen kostspielige Berufsausbildungen ihrer Kinder finanzieren; andere tragen mit an schweren finanziellen Lasten, die aus Krankheit oder Gebrechlichkeit ihrer Angehörigen entstehen. Selbstverständlich suchen alle auf Heimarbeit angewiesenen Personen gut bezahlte Heimarbeit und wissen, daß die Leistung in einem gewissen Verhältnis zum Verdienst stehen muß.

Der Funktionär des kantonalen Fabrikinspektorates widmet ungefähr einen Drittel seiner Arbeitszeit für die Vermittlung und Förderung der Heimarbeit im Kanton. Dazu gehören unter anderem die Preiskalkulation, die Erledigung von Preisanfragen, die monatlichen Lohnabrechnungen mit auswärtigen industriellen Betrieben und Institutionen, die monatlichen Lohnzahlungen an die Fergstellen im Kanton, die persönliche Ausgabe und Kontrolle der Bundesaufträge, wenn nötig mit vorangehenden Einführungskursen in den Berggemeinden, die Ueberwachung der Liefertermine, die Anordnung der Hin- und Rücktransporte an die von der Kriegstechnischen Abteilung vertraglich befohlenen Zeughäuser und Militärstellen, die Verantwortung für die Beschaffung und Ausgabe (Verrechnung) von Zutaten, wie Faden, Garn, Baumwollbänder, Verpackungsmaterialien, die Ueberwachung und Plazierung von oft gewaltigen Woll- und Stoffmengen, Beschaffung von geeigneten und preisgünstigen Heimarbeitsgeräten, Vermittlung von zinsfreien Darlehen für solche Anschaffungen an bedürftige Familien, Vermittlung und Kontrolle der kantonseigenen Heimarbeitsgeräten (Nähmaschinen, Strick-

maschinen, Webstühle), die Abrechnung der Sozialbeiträge mit der Ausgleichskasse und sämtliche mit der Heimarbeit in Beziehung stehenden administrativen Arbeiten. Währenddem die Aufträge der Privatindustrie (Konfektionshäuser) von unseren langjährigen Ferggerinnen beinahe selbständig entgegengenommen, an einem bestimmten Wochentag an die Heimarbeiterinnen verteilt, die fertigen Artikel kontrolliert und rücktransportiert werden, müssen alle Arbeitsaufträge der Armee (Militärsocken und Lismer, Matratzenüberzüge, Betttücher und -anzüge, Zwilchschürzen, Schuhsäcklein usw.) vom zuständigen Beamten persönlich ausgegeben, kontrolliert und spediert werden. Wenn die vertraglichen Verpflichtungen, wie sie der Bund bei jedem Auftrag vorschreibt, eingehalten werden sollen, läßt sich eine Aenderung im bisherigen Arbeitssystem zwecks Entlastung der Amtsstelle einfach nicht verantworten. Bekanntlich sind die Bundesaufträge die bestbezahlten Heimarbeiten, und nur mit einwandfreien und termingemäßen Ablieferungen können wir uns diese großen Aufträge auch für die Zukunft sichern.

Die Lieferfristen sind bei unseren Arbeitsverhältnissen vertraglich geregelt und jedermann ist an diese Termine gewöhnt. Währenddem die Konfektionsarbeiten für die Privatindustrie allwöchentlich am bestimmten Tag eintreffen und ausgeliefert werden müssen, gewährt uns der Auftraggeber des Bundes je nach Warengattung und Bestellumfang Liefertermine von 2 bis 10 Monate. Diese verlängerten Lieferfristen geben uns die Möglichkeit, die Aufträge auf die Wintermonate zu verlegen, also auf eine Jahreszeit, in welcher auch die Bergbäuerin eine Heimarbeit verrichten kann und will. Die Bundesaufträge werden wenn immer möglich an bedürftige oder kinderreiche Familien im Berggebiet ausgegeben.

Die Stücklohnansätze werden von uns periodisch d. h. alljährlich überprüft. Dazu bilden uns die Mindestlohnansätze, wie sie der Bundesrat für verschiedene Heimarbeiten von Zeit zu Zeit entsprechend der Teuerung anpaßt und verbindlich erklärt, ein wertvolles Instrument. Damit wurde uns vor kurzem möglich, bei einem größeren Konfektionshaus, das während zwei Jahren die Preise unverändert beibehielt, eine Stücklohnverbesserung von 10 % zu erreichen, nebst Erhöhung der Ferienentschädigung von 2 auf 4 %. Bei den Bundesaufträgen wird in der Regel vorgängig eine detaillierte Preiskalkulation verlangt, was uns sehr angenehm ist. Unsere monatlichen Lohnzahlungen an die Heimarbeiterinnen schwanken nach der verfügbaren Zeit der Näherin zwischen Fr. 100.— und Fr. 600.—, was als zusätzlicher Verdienst der Mutter eine überaus schöne Beihilfe an den Unterhalt der Familie bedeutet. Wenn heute noch vereinzelt über die Verdienste aus der Heimarbeit geschimpft wird, so handelt es sich dabei ausschließlich um Personen, die schon nach dem ersten Arbeitsversuch aufgegeben haben oder wegen flüchtiger Arbeit entlassen werden mußten. Auch während

den letzten zwei Jahren wurden mit Beiträgen von Bund und Kanton elf Motoren an älteren Tretnähmaschinen montiert, neue elektrische Nähmaschinen angeschafft und ein Fergglokal zweckmäßig eingerichtet.

Zahl der Heimarbeiter und
ausbezahlte Heimarbeitslöhne pro 1962 und 1963

Arbeitgeber und Art der Beschäftigung	Zahl der Heimarbeiter		Ausbezahlte Heimarbeitslöhne	
	1962	1963	1962	1963
Kant. Fabrikinspektorat Uri: Konfektionieren von Damenkleidern, Berufsschürzen und Kinderkleidern	98	102	67 143.—	91 200.—
Matratzenüberzüge, Bettüberzüge, Militärsocken, Schuhsäckli etc.	86	90	27 499.—	37 185.—
Kriegskommissariat Uri: Neuanfertigung von Militärkleidern	60	63	114 516.—	109 482.—
Kant. Zeughaus Uri, Altdorf: Flickarbeiten (Nähen)	10	10	7 543.—	7 326.—
Eidg. Zeughaus, Amsteg: Nähen von Gasmasken und Fingerhandschuhen	5	5	6 250.—	8 330.—
Eidg. Zeughaus Andermatt: Instandstellen von Militärkleidern	14	20	11 396.—	22 355.—
Innerschweiz. Heimatwerk Luzern: Maschinenstricken v. Trachtenstrümpfen	7	7	2 140.—	2 490.—
Firma S. Rutishauser, Altdorf: Nähen von Lampenschirmen	16	15	13 456.—	11 608.—
Bally Schuhfabrik, Schattdorf: Schuhschäfte nähen	8	14	2 651.—	6 032.—
Herr Max Müller, Unterschächen: Falzen, Verpacken und Spedieren von Werbebriefen	17	14	7 894.—	8 962.—
Von auswärtigen Konfektionsfirmen an Heimarbeiterinnen direkt gelieferte Aufträge (approximativ):	11	14	9 500.—	10 500.—
	332	354	269 988.—	315 470.—

4. Preiskontrollstelle

Allgemeines

Der Landesindex der Konsumentenpreise, der die Preisentwicklung jener Konsumgüter und Dienstleistungen wiedergibt, die im Haushalt der unselbständig Erwerbenden von Bedeutung sind, belief sich zu

Ende 1963, auf der Basis August 1939 = 100 berechnet, auf 205,0 und verzeichnet gegenüber dem Stand zu Ende Dezember 1961 von 191,2 einen Anstieg von 13,8 Punkten oder 6,9 %.

Auch in dieser Berichtsperiode hatte die Regierung dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Vernehmlassungen abzugeben, so u. a. über die Verlängerung der Geltungsdauer des Verfassungszusatzes über Preiskontrollmaßnahmen, über die Lockerung der Mietzinsüberwachung durch gemeindeweise Freigabe der Mietzinse und über Schaffung einer neuen verfassungsmäßigen Grundlage der Mietzinsreglementierung für die Zeit nach 1964.

W a r e n p r e i s e

Mit Verfügung der Eidg. Preiskontrollstelle und der Abteilung für Landwirtschaft des EVD wurde der Höchstpreis für offen ausgemessene Konsummilch ab 1. November 1962 um 2 Rappen je Liter erhöht, welcher Aufschlag dem Produzenten zukam. Die bisherige Ordnung, wonach die Verbesserungen der Detailhandelsmarge mit der Bedingung verbunden waren, daß die Milch auch an Sonn- und Feiertagen zugestellt wird, wurde wegen Mangel an Personal aufgehoben. Die neuen Konsummilchpreise wurden anschließend in allen Ortschaften des Kantons überprüft und mußten auf einem Verzeichnis der Eidg. Preiskontrollstelle mitgeteilt werden.

Wegen unberechtigter Erhöhung des Milchpreises mußte in einer Berggemeinde eingeschritten werden. Die Produzenten, die in dieser Ortschaft die Konsumenten direkt beliefern, erhöhten mit Wirkung ab 1. Oktober 1963 den Milchpreis eigenmächtig um 2 Rappen je Liter. Nachdem die Bauern auf unsere Intervention hin den Mehrpreis rückerstatteten, konnte von einer Anzeige an das EVD Abstand genommen werden. Auf Veranlassung der EPK werden die Preise der wichtigsten Apfelsorten der Qualitätsklasse I monatlich erhoben und gemeldet. Aber auch die Detailpreise gewisser Obst- und Früchtensorten, die mit Bundesmitteln subventioniert waren, kontrollierten wir an Ort und Stelle auch hinsichtlich der Qualität.

M i e t z i n s k o n t r o l l e

Am 15. April 1962 wurde für das ganze Gebiet des Kantons die Mietzinskontrolle durch die Mietzinsüberwachung ersetzt. Der Unterschied zwischen Mietzinskontrolle und Mietzinsüberwachung läßt sich wie folgt kennzeichnen: Das charakteristische Merkmal der Mietzinskontrolle ist das allgemeine Verbot der Mietzinserhöhung ohne individuelle oder generelle Bewilligung. Die Mietzinsüberwachung beruht

demgegenüber auf dem umgekehrten Prinzip. Mietzinserhöhungen sind grundsätzlich zulässig, können aber unter bestimmten Voraussetzungen auf Begehren des Mieters oder von Amtes wegen durch behördliche Verfügungen eingeschränkt oder unter Umständen untersagt werden. Das System der Mietzinsüberwachung erlaubt es, von generellen Bewilligungen abzukommen. Damit lassen sich auch die verallgemeinernden Wirkungen von solchen und früher aufgetretene Verwirrung vermeiden.

Das Regime der Mietzinsüberwachung hat sich insbesondere seit der Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Mai 1963 (Obligatorium für das Meldeformular) bewährt. Die Pflicht der Verwendung des neuen amtlichen Formulars bei Mietzinserhöhungsanzeigen brachte eine bemerkenswerte Ordnung in das Kontrollsystem. Abgesehen von vereinzelt Ueberforderungen, die ohne Formular und ohne Einhaltung der Kündigungsfristen erfolgten, sind die Mietparteien heute im allgemeinen besser orientiert und halten sich an die Vorschriften.

Wenn auch das System der Mietzinsüberwachung eine stärkere Beanspruchung unserer Amtsstelle erfordert als früher, so lohnt sich dieser vermehrte Aufwand doch angesichts der damit verbundenen Vorteile. Dieses System gewährt nämlich nicht nur einen ausreichenden Schutz gegen übersetzte Mietzinsforderungen, sondern es stellt auch eine befriedigende Lösung dar, das Mietzinsproblem sukzessive dem Normalzustand zuzuführen.

Trotzdem es den Vertragsparteien überlassen ist, Mietzinserhöhungen zu vereinbaren, wird die amtliche Mietzinsfestsetzung immer wieder verlangt, dann, wenn erhebliche wertvermehrende Investitionen vorgenommen wurden und deren Lasten in Form von Mietzinserhöhungen auf die Mieter abgewälzt und verteilt werden sollen. So wurden in dieser Berichtsperiode über 200 Mietzinserhöhungen überprüft und für 94 Mietobjekte die Zinsaufschläge schriftlich verfügt. Rekurse sind keine erfolgt.

Die Wohnverhältnisse haben sich in unserem Kanton seit der Einführung der Mietzinsüberwachung nicht wesentlich verändert. Wenn auch dank der vielen Neubauten in den größeren Gemeinden von einer Wohnungsnot nicht gesprochen werden kann, so dauert es doch 4 bis 6 Monate, bis ein Mieter eine andere Unterkunft findet. In einigen Berggemeinden hingegen, wo die Zahl der Hauseigentümer wesentlich größer ist als jene der Mieter, sind die Verhältnisse bedeutend besser gelagert. Von der Ueberlegung aus, daß die Freigabe einiger Berggemeinden aus der Mietzinskontrolle weder wirtschaftliche Störungen noch soziale Härten zur Folge haben kann, wurden 8 Gemeinden, nämlich Realp, Hospental, Unterschächen, Spiringen, Isenthal, Bauen, Seelis-

berg und Sisikon auf Antrag der Regierung mit Bundesratsbeschluß vom 27. September 1963 von der Mietzinskontrolle ganz entlassen.

M i e t e r s c h u t z

Eine sinnvolle Reglementierung der Mietpreise ohne Einschränkung des freien Kündigungsrechtes wäre nicht denkbar. Würde nämlich ein Kündigungsschutz auch unter dem Regime der Mietzinsüberwachung fehlen, müßte der Mieter aus Furcht vor einer Kündigung vielfach darauf verzichten, den ihm zugesicherten behördlichen Schutz gegen widerrechtliche Mietzinserhöhungen nachzusuchen. Um solche Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, wurde die Mietzinsüberwachung von vorneherein so konzipiert, daß die Beschränkung des Kündigungsrechtes unerläßlicher Systembestandteil derselben ist. Dem Mieter steht neben dem Einspracherecht bei nicht akzeptablen Mietzinserhöhungen auch die Möglichkeit zu, das Gesuch um Unzulässigerklärung der Kündigung oder um eine Fristverlängerung zu stellen.

Gesuche um Unzulässigerklärung der ergangenen Kündigung sind vier eingegangen, die aber nicht geschützt werden könnten, weil der Nachweis, die Kündigung sei nur erfolgt, um die Mietsache unter Umgehung des Einspracherechtes des Mieters zu einem höheren Mietzins vermieten zu können, nicht erbracht werden konnte. In 14 Fällen wurde gegen geforderte Mietzinserhöhungen Einsprache erhoben. Die Kündigungen wurden dabei sistiert und die zulässigen Mietzinserhöhungen von der Amtsstelle überprüft und festgesetzt. Fristverlängerungen werden nur an Mieter in Altwohnungen und in Gemeinden, wo keine leere Wohnungen vorhanden, also keine Ausweichmöglichkeit besteht, gewährt, und zwar je nach Größe der Familie 2 bis 6 Monate nach Ablauf der ordentlichen Mietdauer. Solche Gesuche sind 23 eingegangen, wovon 11 positiv und 4 negativ beurteilt werden mußten. In 8 Fällen konnten den Gesuchstellern innerhalb der Kündigungsfrist andere Wohnungen zugewiesen werden. Ein Mieter rekurrierte ohne Erfolg gegen den abschlägigen Mieterschutzentscheid.

T r a n s p o r t k o s t e n b e i t r ä g e f ü r W a r e n d e s t ä g l i c h e n B e d a r f s f ü r B e r g g e b i e t e

Der Bundesbeschluß über Transportkostenbeiträge für Waren des täglichen Bedarfs für Berggebiete vom 20. September 1957 wurde nochmals für 2 Jahre verlängert und wird am 31. Dezember 1964 außer Kraft treten. In der Zwischenzeit wird darüber befunden werden müssen, ob die Transportkostenbeiträge für Berggebiete weitergeführt werden sollen und gegebenenfalls in welcher Form.

Die vorgeschriebenen Kontrollen der Lebensmittelpreise in allen Detailgeschäften der beitragsberechtigten Ortschaften wurden jährlich zweimal durchgeführt und die Erhebungen der EPK gemeldet.

Sanitätswesen

1. Gesundheitswesen

Allgemeines

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung war während der Berichtsperiode gut. Im Frühjahr 1962 trat bei uns, wie auch in den andern Kantonen, eine kleine und im Frühjahr 1963 eine größere Influenza-Epidemie auf. Beide Epidemien verliefen harmlos und es traten keine Komplikationen oder sogar Todesfälle auf. Im Verlaufe beider Jahre haben gegenüber früher die Fälle von bakteriellen Lebensmittel-Vergiftungen durch Bakterien der Salmonellagruppe zugenommen. Es wurden folgende Erreger aus der Salmonellagruppe festgestellt: Gärtner, Montevideo, Breslauer, E-Salmonella, Salmonella-Enteridis und Typhimurium. Die drei Paratyphus-Fälle aus dem Jahre 1962 und ein Typhus abdominalis aus dem Jahre 1963 wurden aus Italien eingeschleppt. Erfreulicherweise sind keine Erkrankungen von Kinderlähmung aufgetreten.

In den Jahren 1962 und 1963 wurden dem Amtsarzt folgende ansteckende Krankheiten gemeldet:

	1962	1963
Paratyphus	3	
Typhus abdominalis		1
Scharlach	1	2
Bakt. Lebensmittelvergiftung	12	7
Meningitis cerebro-spinalis	4	3
Influenza	54	51
Masern	83	21
Röteln	3	7
Mumps	13	
Keuchhusten	14	
Infekt. Gelbsucht		4
Tuberkulose	6	13

Impfungen

Nachdem 1961 mit grossem Erfolg die orale Impfung gegen Kinderlähmung durchgeführt worden ist, konnte auf eine Wiederholung dieser Impfkaktion verzichtet werden. Als am 17. August 1963 in Zürich ein Pockenfall auftrat, wurde der Bevölkerung eine Pockenschutz-Impfung auf freiwilliger Basis empfohlen. Die Impfung erfolgte durch den Hausarzt, wobei der Impfstoff vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Wie schon in den Aktionen 1955 und 1961 war auch diesmal eine ausserordentlich schwache Beteiligung der Bevölkerung zu ver-

zeichnen. Der Impfstand unserer Bevölkerung in bezug auf Pocken ist nach wie vor ungenügend.

Um unserer Jugend einen Schutz im Kampfe gegen die Tuberkulose zu bieten, werden durch die Urnerische Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose mit Unterstützung des Kantons seit 1956 BCG-Impfungen durchgeführt. Im Jahre 1962 sind 294 und im Jahre 1963 265 Schulkinder geimpft worden.

Bis heute gibt es kein Heilmittel gegen Kinderlähmung und Pocken. Der einzige Schutz vor diesen schrecklichen Krankheiten ist die Impfung. Um die Bevölkerung zu schützen, müssen diese Impfungen in den kommenden Jahren noch in vermehrtem Maße fortgesetzt werden.

A m t s ä r z t l i c h e T ä t i g k e i t

Die Meldestelle für ansteckende Krankheiten im Kanton Uri ist der Amtsarzt. Die Voraussetzung zu einer erfolgreichen Bekämpfung dieser Krankheiten ist die sofortige Meldung durch die behandelnden Aerzte. Durch die Sanitätskanzlei geht die Meldung an das Eidgenössische Gesundheitsamt in Bern sowie an die betreffende Gemeinde des Kantons zur Ueberwachung der getroffenen Maßnahmen. Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten erfolgt durch Isolierung der Kranken, durch Desinfektion und vorbeugend durch Impfungen. Die Urnerische Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose betreut die Tuberkulose-Kranken und -Gefährdeten. Sie organisiert die BCG-Impfungen, die Schirmbildaktionen in den Gemeinden. Sie führt Umgebunguntersuchungen durch und vermittelt Präventivaufenthalte. Die Schirmbild-Aktionen werden nach bestimmtem Turnus durchgeführt.

Die zunehmende Verschmutzung der Gewässer auch in unserem Kanton und die leichtsinnige Kehrrichtablagerung bedrohen immer mehr den Gesundheitszustand unserer Bevölkerung.

Die Kontrolle der Berufstätigkeit der Hebammen gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Die Hebammentaschen und Geräte werden jährlich kontrolliert und sind in Ordnung befunden worden. Das vom Kanton den Hebammen zugestellte Geburtenbuch, worin die Hebammen die geleiteten Geburten genau einzutragen haben, wird ordnungsgemäß geführt. An Hebammenversammlungen wurden medizinische Vorträge zur beruflichen Weiterbildung der Hebammen gehalten. Wie früher, haben auch in dieser Berichtsperiode Hebammen aus unserem Kanton an Wiederholungskursen in der Frauenklinik St. Gallen und Basel teilgenommen.

Der Amtsarzt wurde verschiedentlich als Berater der Behörden und als Begutachter in Anspruch genommen. Es seien hier erwähnt: Untersuchungen und Gutachten für kantonale und kommunale Behörden, für die Gerichte, für die Staatsanwaltschaft, für das Verhöramt und für das Polizeikommando. Vertrauensärztliche Unter-

suchungen wurden vorgenommen für die Pensionskasse der Beamten und Angestellten des Kantons, für die Lehrer-Pensionskasse und für die kantonale Motorfahrzeugkontrolle.

Die aus dem Ausland in den Kanton Uri einreisenden Personen, die anlässlich der grenzsanitarischen Untersuchung als seuchenverdächtig befunden wurden oder die keine grenzsanitarische Untersuchung bestanden haben, sind dem Amtsarzt zur Untersuchung und Nachkontrolle unterstellt.

Die gerichtsmedicinische Tätigkeit mußte der Amtsarzt in 32 Fällen ausüben. Darunter befanden sich fünf außergewöhnliche Todesfälle. Amtsärztliche Zeugnisse für Kremationsbewilligungen wurden für acht Verstorbene ausgestellt.

Sanitätskommission

In der Berichtsperiode hat die Sanitätskommission personell keine Aenderungen erfahren. Sie ist 1962 zu vier und 1963 zu einer Sitzung zusammengetreten. Auch diesmal hatte sie wieder zuhanden des Regierungsrates Stellung zu nehmen zu verschiedenen Sanitätspersonalfragen, wobei besonders eine Praxisbewilligung für Zahnprothetik an einen Zahntechniker viel zu reden gab. Außerdem wurden auch das jährliche Impfprogramm und weitere Fragen das Sanitätswesen betreffend beraten.

Sanitätspersonal

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufes als Arzt erhielten die Herren Dr. Heinz-J. Raab-Jann, Altdorf, Dr. Adrian Christen, Erstfeld, und Dr. Eduard Corrodi, Silenen. Bei der ehemaligen Zahnarztpraxis Guggenbühl in Schattdorf, mit dessen Inhaber sich die Sanitätsbehörden mehrmals zu befassen hatten, gab es insofern eine Aenderung, als diese nunmehr als Filialpraxis von Herrn Dr. Josef Wipfli, Altdorf, weitergeführt wird. Eine bezügliche Bewilligung als Leiter dieser Filialpraxis wurde erteilt an Herrn Dr. Walter Grob, deutscher Staatsangehöriger. Herr Ernst Zumsteg, Zahntechniker, Altdorf, erhielt unter bestimmten Bedingungen und Auflagen die Bewilligung zur Ausübung der Zahnprothetik. Als neue Hebamme von Seedorf amtet seit 1960 Fräulein Silvia Wyrtsch. Frau Mon Christen, Erstfeld, erhielt die Bewilligung zur Ausübung des Berufes als Masseuse und Heilgymnastin.

2. Lebensmittelpolizei

Den Berichten des Laboratoriums der Urkantone in Brunnen pro 1962 und 1963 ist folgendes zu entnehmen:

Gesetzliche Erlasse

Auf Ende des Jahres 1963 hat der Bundesrat 22 Artikel der eidgenössischen Lebensmittelverordnung abgeändert, um sie den heutigen

Verhältnissen im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen anzupassen und gleichzeitig verschiedene Wünsche aus der Praxis zu erfüllen. Ein Großteil der revidierten Artikel wurde lediglich durch Zusätze ergänzt oder redaktionell berichtigt.

U n t e r s u c h u n g s t ä t i g k e i t

In den vier Urkantonen sind 1962 total 8275 Proben untersucht worden, im zweiten Berichtsjahr 9891. Die bezüglichen Zahlen für Uri sind 801 bzw 827. Die Zahl der Beanstandungen ist von 145 (18,3 %) im Jahre 1962 auf 138 (16,7 %) im Jahre 1963 zurückgegangen. Der Durchschnitt der Beanstandungen aller vier Kantone beträgt 1963 16,6 %. Die Großzahl der Beanstandungen entfällt nach wie vor auf Milch.

	1962	1963
Untersuchte Milchproben	617	586
wovon beanstandet	100	103
Prozentsatz der Beanstandungen	16,2	17,6
Grund der Beanstandung:		
Wässerung	3	2
Entrahmung	—	—
Wässerung und Entrahmung	—	—
Gehalt ungenügend	3	—
Verunreinigt	23	33
Von kranken Tieren stammend	23	38
Mischmilchen mit positiver Ringprobe	—	—
Einzelmischmilchen		
mit positiver Schnellagglutination	—	—
Ungenügend haltbar	21	13
Fadenziehend	16	6
Käsereiuntauglich	9	2
Geschmacksfehler	1	9
Pastmilch, mangelhafte Angaben	1	—

Um Mißverständnissen vorzubeugen sei darauf hingewiesen, daß die unterschiedlichen Beanstandungsziffern der einzelnen Kantone nicht als Qualitätsnormen angesehen werden dürfen, weil Milch aus Unterwalden im Laboratorium der Urschweiz nur auf Gehalt, Reinlichkeit und Bangerreger untersucht wird, nicht aber auf übrige Milchfehler wie z. B. diejenige aus Uri.

Die auf Veranlassung der Sanitätsdirektion im Kanton Uri durchgeführte Kontrolle in den Drogerien hat ergeben, daß insgesamt 896 Artikel geführt wurden, die den Apotheken vorbehalten sind. Die fehlbaren Drogerien sind verhalten worden, in Verbindung mit den Lieferfirmen diese Bestände innert einer bestimmten Frist zu liquidieren, an-

sonst sie zugunsten des Roten Kreuzes beschlagnahmt würden. Derzeit sind Verhandlungen im Gange betr. Schaffung einer Zusatzliste von Heilmitteln für die Drogerien.

Zur Zeit ist auch eine umfassende Trinkwasserkontrolle im Gange. Die bezüglichen Untersuchungen werden durch die Gemeinden meistens dem Laboratorium Brunnen überbunden, welches dadurch stark überlastet wurde.

Das Obergericht Uri
an den
hohen Landrat des Kantons Uri

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Landräte,

Wir beehren uns, in Nachachtung von Art. 68 der Kantonsverfassung Ihnen nachfolgend über die Tätigkeit der ernerischen Gerichtsbehörden in den Jahren 1962 und 1963 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Landräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochschätzung.

Altdorf, im September 1964

Namens des Obergerichtes Uri

Der Präsident:

E. Wipfli

Der 1. Gerichtsschreiber:

H. Danioth

C. Rechtspflege

I. TEIL

Vermittlerämter

Durch die Vermittlerämter behandelte Rechtsfälle (in Klammern die Vergleichsziffern der Jahre 1960/61):

Vermittleramt	vermittelt	unvermittelt	total	ausgefällte Bußen
Altdorf	26 (36)	31 (35)	57 (71)	
Andermatt	8 (5)	7 (12)	15 (17)	
Attinghausen	4 (3)	4 (4)	8 (7)	
Bauen	1 (1)	1 (—)	2 (1)	
Bürglen	6 (3)	6 (3)	12 (6)	Fr. 10.—
Erstfeld	10 (6)	12 (13)	22 (19)	
Flüelen	7 (5)	2 (10)	9 (15)	
Göschenen	5 (4)	7 (5)	12 (9)	Fr. 40.—
Gurtellen	2 (6)	— (5)	2 (11)	Fr. 120.—
Hospental	1 (1)	4 (1)	5 (2)	
Isenthal	— (2)	— (3)	— (5)	
Realp	— (—)	1 (4)	1 (4)	
Schattdorf	2 (3)	9 (10)	11 (13)	
Seedorf	5 (2)	10 (2)	15 (4)	
Seelisberg	— (4)	— (3)	— (7)	
Silenen	8 (8)	5 (9)	13 (17)	
Sisikon	2 (—)	1 (3)	3 (3)	
Spiringen	3 (—)	6 (1)	9 (1)	
Unterschächen	1 (2)	2 (—)	3 (2)	
Wassen	7 (6)	7 (11)	14 (17)	Fr. 5.—
	98 (97)	115 (134)	213 (231)	Fr. 175.—

Die Vermittlertätigkeit ist auch in der Berichtsperiode wieder zurückgegangen. Das Erfreuliche an dieser Feststellung ist, daß diese Verminderung ausschließlich auf das Konto der unvermittelten Zivilrechtsstreitigkeiten geht. Mit Ausnahme von Seedorf und Spiringen haben alle Gemeinden diese Abnahme aufzuweisen. In Isenthal und Seelisberg gab es überhaupt keine Arbeit für den Vermittler.

Das Obergericht als Aufsichtsbehörde über die Vermittlerämter hatte auch in dieser Berichtsperiode keine Beschwerden gegen die Amtsführung der Vermittler zu behandeln.

II. TEIL

Gerichte

I. Gerichtsbezirk Uri

A. Landgericht Uri

Das Landgericht Uri hatte in der Berichtsperiode eine abermals zunehmende Geschäftslast zu bewältigen. Es waren hiezu 75 (67) ganztägige Sitzungen erforderlich, nicht inbegriffen die Augenscheintermine und Beweisverfahren.

1. Zivilgericht

Geschäftsstatistik (in Klammern die wichtigsten Vergleichszahlen):

a) Streitige Gerichtsbarkeit:

Rechtsgrund der Klage	gutgeh.	abgew.	Vergl.	Rückzug	total
Forderung	8 (8)	— (2)	12 (5)	2 (3)	22 (18)
Aberkennungs-Forderung	—	1	—	2	3
Feststellung	—	—	1	—	1
Aufhebung Miteigentum	1	—	—	—	1
Schadenersatzforderung aus Werkeigentümerhaftung	1	—	—	—	1
Forderung aus Werkvertrag	—	—	—	1	1
Anfechtung	—	—	—	1	1
Kollokationsplan	—	—	—	1	1
Testamentsanfechtung	—	1	1	—	2
Klage aus Verlöbnißbruch	—	—	1	—	1
Erbteilung	—	—	1	—	1
Injurien	1	2	6	1	10
Vorsorgliche Maßnahmen im Ehescheidungsprozeß	4 (8)	1	—	—	5 (8)
Ehescheidung	17 (12)	— (—)	— (—)	2 (2)	19 (14)
Abänderung eines Ehescheidungsurteils	—	—	—	1	1
Güterrechtliche Auseinandersetzung	—	—	1	—	1
Vaterschaft (a. e.)	7 (3)	— (1)	13 (13)	2 (1)	22 (18)
Gütertrennung	1	—	—	—	1
Wegweisung von Rechts- schriften aus dem Recht	1	—	—	—	1
	41 (45)	5 (15)	36 (28)	12 (7)	94 (95)

b) Einseitige Begehren:

Amortisationsverfahren (Kapitalrufe)	19	(9)
Definitive Kraftloserklärungen	14	(10)
Verschollenheitsverfahren	8	(5)
Verschollenerklärungen	4	(2)
Konkurseröffnungen	1	(3)
	46	(29)

Die Gesamtzahl der Zivilprozesse ist stationär geblieben. Da jedoch die Statistik auf den Zeitpunkt des Urteils abstellt, sind darin gewisse Zufälligkeiten enthalten, denn die Prozeßdauer ist von Fall zu Fall verschieden. Es wurde bereits in früheren Berichten darauf hingewiesen, daß der Prozeßumfang sich stetig erweitert, einerseits durch den Ausbau der Prozeßrechte, andererseits durch die Vielschichtigkeit von Zivilprozessen und der heutigen Beweisführung (Zeugeneinvernahmen, Abklärung fachtechnischer Fragen).

Die Statistik weist hinsichtlich der obligationenrechtlichen Streitigkeiten kein wesentlich anderes Bild auf als vor zwei Jahren. Im Gegenteil, es macht sich auf diesem Sektor eher eine rückläufige Tendenz bemerkbar. Im gegenteiligen Sinn verläuft die Entwicklung bei den Personenstandsklagen, insbesondere den Ehescheidungen. Diese haben in der Berichtsperiode abermals zugenommen. Es wurden 17 Ehen geschieden gegenüber 12 in den Jahren 1960/61. Ein betrübliches Kapitel! Hinter diesen nackten Zahlen ist die Problematik so vieler moderner Ehen verborgen, aber auch mancher Gewissenskonflikt der Richter, welche in diesen Fällen vor schweren Entscheidungen stehen. Man verrät keine Geheimnisse, wenn man mit aller Deutlichkeit erklärt, daß das herrschende Ehescheidungsrecht, vor allem mit dem dehnbaren Art. 142 ZGB, unbefriedigend ist. Der Richter ist hier angesichts der largen Bestimmungen, welche zum Teil gerade scheidungsfördernd wirken, machtlos. Das Uebel muß daher tiefer angepackt werden.

2. Strafgericht

Strafbare Handlungen	Verurteilung		Frei- spruch		Total Fälle		Total beider Jahre
	1962	1963	1962	1963	1962	1963	
1. Schweizerisches Strafgesetzbuch							
Fahrlässige Tötung	—	1	—	1	—	2	2
Fahrlässige Körperverletzung	1	3	—	—	1	3	4
Tätlichkeiten	3	1	—	—	3	1	4
Diebstahl (Art. 137, Ziff. 1)	8	14	—	1	8	15	23
Gewerbs- oder bandenmäßiger							
Diebstahl (Art. 137, Ziff. 2)	4	—	—	—	4	—	4
Diebstahlversuch	2	1	—	—	2	1	3

Strafbare Handlungen	Verurteilung		Frei- spruch		Total Fälle		Total beider Jahre
	1962	1963	1962	1963	1962	1963	
Raubversuch	—	—	—	1	—	1	1
Entwendung	2	1	—	—	2	1	3
Veruntreuung	1	1	—	—	1	1	2
Fundunterschlagung	1	—	—	—	1	—	1
Sachbeschädigung	3	3	1	2	4	5	9
Betrug	2	4	2	2	3	5	8
Versicherungsbetrug	—	2	—	—	—	2	2
Zechprellerei	—	1	—	—	—	1	1
Erschleichung einer Leistung	1	—	—	—	1	—	1
Erpressungsversuch	1	—	—	—	1	—	1
Drohung	—	1	1	—	1	1	2
Hausfriedensbruch	1	1	—	—	1	1	2
Verweisungsbruch	—	1	—	—	—	1	1
Notzuchtversuch	—	1	—	—	—	1	1
Unzucht mit Kindern (Art. 191, Z. 1)	3	2	—	—	3	2	5
Unzucht mit Kindern (Art. 191, Z. 2)	8	2	—	1	8	3	11
Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen	1	—	—	—	1	—	1
Widernatürliche Unzucht	2	—	—	—	2	—	2
Oeffentl. unz. Handlungen	2	2	—	—	2	2	4
Unzüchtige Belästigungen	1	—	—	—	1	—	1
Begünstigung der Unzucht	—	1	—	—	—	1	1
Vernachlässigung der Unterstützungspflichtigen	—	5	—	—	—	5	5
Fahrl. Störung d. öffentl. Verkehrs	7	2	—	—	7	2	9
Fahrl. Störung d. Eisenbahnverkehrs	—	1	—	—	—	1	1
Falsche Anschuldigung	—	1	—	—	—	1	1
Anstiftung zu falschem Zeugnis	—	1	—	—	—	1	1
Irreführung der Rechtspflege	—	2	—	—	—	2	2
Widerruf der bedingten Verurteilung	4	3	—	2	4	5	9
Löschung im Strafregister	—	3	—	—	—	3	3
Zusammen	58	61	4	10	61	70	131

2. Andere Bundesgesetze

Uebertretung des MFG/SVG	55	54	22	8	77	62	139
Fahren in angetrunkenem Zustand	34	24	1	—	35	24	59
Uebertretung des BG betr. Militärpflichtersatz	8	5	—	1	8	6	14
Uebertretung des Eid, Jagdgesetzes	1	3	1	—	2	3	5
Uebertretung des Fischereigesetzes	1	1	—	—	1	1	2
Uebertretung des Bahnpolizeigesetzes	1	—	—	—	1	—	1
Verletzung des Fernsehregals	1	—	—	—	1	—	1
Uebertretung des BG betr. Gewässerschutz	1	—	—	—	1	—	1
Zusammen	102	87	24	9	126	96	222

Strafbar Handlungen	Verurteilung		Frei- spruch		Total Fälle		Total beider Jahre
	1962	1963	1962	1963	1962	1963	
3. Kantonale Vorschriften							
Nächtlicher Unfug (Art. 14 EG zum StGB)	3	2	—	—	3	2	5
Ungebührliches Benehmen gegenüber Beamten	—	1	—	—	—	1	1
Uebertretung der Markt- und Hausierverordnung	—	2	—	—	—	2	2
Uebertretung des Handelsreisendengesetzes	—	2	—	—	—	2	2
Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes	1	2	—	—	1	2	3
Uebertretung des Sonntagsgesetzes	—	1	—	—	—	1	1
Uebertretung der Ladenschlußverordnung	1	1	—	—	1	1	2
Uebertretung der feuerpolizei- lichen Vorschriften	—	2	—	—	—	2	2
Zusammen	5	13	—	—	5	13	18

Zusammenstellung

1. Schweizerisches Strafgesetzbuch	58	61	4	10	61	70	131
2. Andere Bundesgesetze	102	87	24	9	126	96	222
3. Kantonale Vorschriften	5	13	—	—	5	13	18
Total aller beurteilten Tatbestände	165	161	28	19	192	179	371

Hinsichtlich der Bewertung der Kriminalstatistik sei auf den eingehenden letzten Rechenschaftsbericht verwiesen. Die Zunahme der Gesamtzahl aller Delikte konnte erfreulicherweise zum Stoppen gebracht werden. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß zahlreiche schwere Verbrechen und Vergehen zur Beurteilung standen, vor allem in den Kategorien Eigentumsdelikte (gewerbs- und bandenmäßiger Diebstahl) und auch der Sittlichkeitsvergehen. Was letztere anbetrifft, wurde die Oeffentlichkeit im Herbst 1963 durch die Aufdeckung zahlreicher Sittlichkeitsfälle in verschiedenen Gemeinden des Kantons Uri aufgeschreckt, welche natürlich nicht mehr in dieser Berichtsperiode gerichtlich erledigt werden konnten und daher in den obigen Zahlen fehlen. Ueber die zu treffenden umfassenden Abhilfemaßnahmen wurden seitens der Jugendanwaltschaft und des Erziehungsrates gewisse Initiativen ergriffen.

Verständlich ist auch die Feststellung, daß die gerichtlich beurteilten Straßenverkehrsdelikte massiv zugenommen haben. Nicht inbegriffen in obigen Zahlen sind die Polizeibußen und Strafbefehle der Staatsanwaltschaft.

Die große Geschäftslast auf dem Sektor Strafrecht konnte nur dank zahlreicher Sondersitzungen bewältigt werden. Auch drängen sich gewisse strafprozessuale Reformen im Sinne einer Vereinfachung und

ökonomischeren Verfahrensgestaltung auf. Es kann nämlich nicht im Interesse einer reibungslosen und vernünftigen Justiz liegen, daß Bagatell-Polizeiuben von 20 und weniger Franken durch drei Instanzen bis an das siebenköpfige Gericht weitergezogen werden, was in der Schweiz ziemlich einmalig ist.

B. Gerichtskommission Uri

Sitzungen: 38 (19)

Geschäfte	gutgeh.	abgew.	V'gl., R'zug	Total
Forderungsklagen	3	1	4	8 (8)
Anfechtung, Kollokationsplan	—	—	1	1
Prov. Rechtsöffnung	39	7	6	52 (88)
Def. Rechtsöffnung	34	1	1	36 (28)
Vorverfahren (Zeugeneinvernahmen)				
Parteibefragungen				
Expertisen usw.				32 (26)
Bewilligung des Rechtsvorschlags in Wechselbetreibung	—	2	—	2 (1)
Schadenersatz	—	—	1	1
				<hr/> 132 (161)

Die Gerichtskommission, ein Dreierausschuß des Gesamtgerichtes, hat die Entscheidbefugnis in kleineren Fällen; im übrigen kommt ihr die Aufgabe zu, die Prozesse des Landgerichtes vorzubereiten. Sie ist anderseits auch Rechtsöffnungsrichter. Die Statistik zeigt, daß die Rechtsöffnungsbegehren weiterhin zurückgegangen sind.

C. Landgerichtspräsidium Uri

Sitzungen: 110 (101)

Geschäfte	gutgeh.	abgew.	Rückzug und Vergleich	Total
Forderung	5 (10)	2 (1)	17 (22)	24 (33)
Forderung aus Dienstvertrag	3 (5)	4 (—)	20 (14)	27 (19)
Vorverfahren i. S.				
Viehwährschaft	1	—	1	2
Ausweisung aus Miete	22 (31)	— (1)	10 (7)	32 (39)
Ausweisung aus Pacht	—	—	1	1
Auflösung Pachtverhältnis	1	—	—	1
Eheschutzverfahren				55 (64)
Vorsorgliche Maßnahmen nach Art. 169 ff ZGB				9
Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	1	—	—	1

Geschäfte	Rückzug und			Total
	gutgeh.	abgew.	Vergleich	
Neuregelung der Unterhaltsbeiträge	1	—	—	1
Vorsorgl. Beweisaufnahme	18 (8)	— (—)	— (2)	18 (10)
Handhabung klaren Rechtes	11 (5)	3 (1)	10 (11)	24 (17)
Lohnforderung	3	—	8	11
Baueinsprachen	2 (1)	6 (4)	28 (35)	36 (40)
Besitzschutzklagen	10 (6)	6 (2)	23 (40)	39 (48)
Statusquo-Befehle	80 (35)	2 (9)	— (5)	82 (49)
Augenscheine				53
Amtsbefehle				3
Anordnung einer Expertise				1
Bauhandwerkerpfandrecht	2	—	4	6
Löschung einer Dienstbarkeit	1	—	—	1
Grundbuchsperr	1	—	—	1
Grenzvermarkung				1
Präliminarverhöre				
a. e. Vaterschaft				31 (32)
Vergleichsverhandlungen				
i. S. Vaterschaft				7
Konkursschlußerklärungen				5
Einstellung Konkurs				1
Insolvenzerklärung				1
Löschung				
Bauhandwerkerpfandrecht	1			1
Verbotsbegehren	8 (1)	— (—)	— (2)	8 (3)
Verbotsbestätigung	6 (1)	— (—)	— (—)	6 (1)
Anfechtung	—	—	1	1
Feststellung	1	—	—	1
Vollzugsverfahren	5	—	1	6
Anordnung / Summarisches				
Verfahren nach Art. 231 SchKG	2	—	—	2
Rechtsvorschlag				
in Pachtkündigung	3	—	—	3
Rechtsvorschlag				
in Mietkündigung	1	—	—	1
Vergleichsverhandlungen				
i. S. Injurien				5
Sühneverhandlungen				5
Rogator. Zeugeneinvernahmen				21 (35)
Total	189 (103)	23 (20)	123 (138)	534 (390)

Auch die Geschäftslast des Landgerichtspräsidiums Uri als einzige vollamtliche Richterinstanz hat in der Berichtsperiode zugenommen. Die Beanspruchung des Einzelrichters ist vor allem groß auf dem Gebiete der Streitigkeiten aus Dienstvertrag (Fremdarbeiter), der Mietstreitigkeiten, der Baueinsprachen und Besitzesschutzklagen (Bautätigkeit), der rogatorischen Zeugeneinvernahmen sowie im Eheschutzverfahren. Es wurde im letzten Rechenschaftsbericht auf die vielseitige Stellung und Bedeutung dieser Einzelrichterinstanz hingewiesen.

II. Gerichtsbezirks Ursern

A. Landgericht Ursern

Die Erledigung der in die Zuständigkeit des Landgerichtes Ursern fallenden Geschäfte erforderte in der Berichtsperiode 10 (1960/61: 15) Sitzungen. Die zeitliche Beanspruchung des Landgerichtes gegenüber der vorhergehenden Berichtsperiode ist zurückgegangen.

1. Zivilgericht

Das Landgericht Ursern erledigte als Zivilinstanz 14 (23) Zivilstreitigkeiten. Von diesen 14 Zivilprozessen konnten 5 (14) durch Urteil und 6 (9) durch Vergleich von der Gerichtskontrolle abgeschrieben werden. Die Art der durch Urteil oder Vergleich erledigten Klagen ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

	gutgeh.	abgew.	Vergleich	Total
a) Streitige Gerichtsbarkeit:				
Ehetrennung	1	—	—	1
Forderungsklage	2	—	4	6
Feststellungsprozeß	—	—	2	2
Vorsorgliche Maßnahme im Ehescheidungsverfahren				
Vaterschaftsprozeß	1	—	—	1
	5	—	6	11
b) Einseitige Begehren:				
Def. Kraftloserklärung	3	—	—	3
Total	8	—	6	14

2. Strafgericht

Als Strafgericht behandelte das Landgericht Ursern 40 (70) Straftatbestände. Gegenüber der früheren Rechenschaftsperiode hat sich demnach die Zahl der Straffälle stark vermindert. Auch ist zu sagen, daß die Uebertretungen MFG/SVG auffallend stark ins Gewicht fallen, was seine Begründung in den großen Fahrzeugverkehrsfrequenzen auf unseren Alpenstraßen findet.

Die verschiedenen Straftatbestände verteilen sich wie folgt:

a) Schweizerisches Strafgesetzbuch:	Anzahl
Sachbeschädigung	4
Fahrlässige Tötung	2
Unzüchtige Handlung mit Kindern	1
Fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs	2
Einfache Körperverletzung	3
Widerruf der bedingten Verurteilung	1
	<hr/>
	15
b) Uebertretungen anderer Bundes- und Kantonsgesetze:	
Uebertretung SVG	17
Jagdgesetz	1
Bahnpolizeigesetz	4
Uebertretung EG/StGB (nächtlicher Unfug)	2
Uebertretung EG/StGB (Händelei)	1
	<hr/>
Total	40

B. Gerichtskommission Ursern

Die Gerichtskommission Ursern versammelte sich in der Berichtsperiode zu 9 (10) Sitzungen und behandelte 22 (23) Geschäfte, und dies wie folgt:

	gutgeh.	abgew.	Total
Provisorische Rechtsöffnungen	8	6	14
Definitive Rechtsöffnungen	3	1	4
Vorverfahren in Zivilstreitigkeiten	4	—	4
	<hr/>		
Total	15	7	22

C. Landgerichtspräsidium Ursern

Die in die Kompetenz des Einzelrichters fallenden Geschäfte erforderten in den Jahren 1962 und 1963 insgesamt 62 Sitzungen (1960/61: 54). Dies bedeutet wiederum eine außerordentliche Vermehrung der Aufgaben und Geschäfte gegenüber früheren Berichtsperioden.

Als Einzelrichter wurde der Gerichtspräsident in Lohnforderungsangelegenheiten in 17 (7) Fällen angerufen. In a. e. Vaterschaft hatte er ein Präliminarverhör durchzuführen. Als Besitzschutzrichter wurde er ebenfalls einmal in Anspruch genommen und in Sachen Baueinsprache, verbunden mit richterlichem Augenschein, hatte der Gerichtspräsident 20 (25) Entscheidungen zu treffen, wobei in 8 Baueinsprachen noch zusätzlich Statusquo-Erlasse nötig waren. In einer Forderungsklage wurde eine Entscheidung im bejahenden Sinne getroffen. In drei

Hausstreitigkeiten hatte der Gerichtspräsident zu intervenieren und 6 Sühneverfahren erforderten seine Verfügungen. Zudem hatte der Landgerichtspräsident in einem Mieterschutzverfahren einzugreifen. Ein Rekurs gegen Bußenverfügung des Gemeinderates wurde abgewiesen. Außerdem erledigte der Gerichtspräsident 5 Rechtshilfesuche anderer Gerichte in Zivilsachen.

Wiederum fanden eine Anzahl hängiger Geschäfte durch die präsidiale Intervention eine gütliche Erledigung, so daß eine richterliche Beurteilung hinfällig wurde.

III. Obergericht Uri

A. Gesamtgericht

Sitzungen: 20 (30)

Geschäfte	gutgeh.	abgew.	Rückz.	Vergl.	Total
Appellation in Zivilsachen	2	4	1	1	8 (9)
Rekurs in Zivilsachen	5	6	1	1	13 (12)
Nichtigkeitsklagen in Zivilsachen	—	2	—	—	2 (3)
Revision in Zivilsachen	1	—	—	—	1 (—)
Beschwerden	—	—	1	—	1 (1)
Notariatsprüfung	—	—	—	—	1 (—)
Appellation in Strafsachen	1	4	3	—	8 (20)
Kassation in Strafsachen	1	—	—	—	1 (—)
Revision in Strafsachen	3	—	—	—	3 (1)
	13 (26)	16 (44)	6 (4)	2 (1)	38 (75)

Die Geschäfte des Gesamtobergerichtes sind auf dem Strafssektor in der Berichtsperiode merklich zurückgegangen, im Zivilsektor jedoch ziemlich gleich geblieben. Die Weiterzüge von Strafurteilen der Landgerichte sind somit seltener geworden. Ob dieser Rückgang jedoch von Dauer sein wird, ist fraglich. Die Sitzungsbeanspruchungen der Oberrichter haben jedoch nicht im gleichen Ausmaß abgenommen, da die Zivilfälle je länger je mehr Verhandlungsdauer beanspruchen. Im Obergericht ist das sogenannte Referentensystem konsequent durchgeführt. Dadurch, daß jedes Geschäft, ob Zivil- oder Straffall, von einem Richter zu Hause studiert und ein entsprechender Antrag vorbereitet wird, ist damit eine bei untern Gerichtsinstanzen nicht vorhandene zeitliche Beanspruchung außerhalb der entschädigten Sitzungszeit verbunden. Die Gründlichkeit dieses Vorgehens wurde dem Obergericht wiederholt attestiert, auch durch die Tatsache, daß in der Berichtsperiode nahezu alle an das Bundesgericht weitergezogenen Urteile bestätigt wurden, worunter auch solche von grundsätzlicher Bedeutung.

B. Unterabteilungen und Kommissionen
1. Aufsichtskommission des Obergerichtes

Sitzungen: 4

Geschäfte	gutgeh.	abgew.	Rückz.	Vergl.	Total
Rekurs gegen Rechtsvorschlag in Wechselbetreibung	1	—	—	—	1
Beschwerde	1	—	—	—	1
Rekurs MFG	—	—	1	—	1
Notariatsprüfung	—	—	—	—	1
	2	—	1	—	4

Im Jahre 1962 fand die Wahl der Kommission für die Prüfung der Anwälte und Notare des Kantons Uri statt.

Der Aufsichtskommission des Obergerichtes Uri obliegt die Prüfung und Kontrolle der gesamten Gerichtstätigkeit im Kanton Uri, einschließlich der Aufsicht über die Gerichtskanzleien und die Landesfürsprecher. Es war in den Berichtsjahren lediglich eine Beschwerde wegen verzögerter Amtshandlung einer Gerichtsinstanz zu behandeln. Die obige Statistik zeigt im übrigen, daß die ernerische Rechtspflege gut und reibungslos funktioniert.

2. Versicherungsgericht Uri

Sitzungen: 4 (9)

Geschäfte	gutgeh.	abgew.	Rückzug	Vergl.	Total
Versicherungsleistungen	—	—	—	2	2
Haftung für Unfallfolgen	—	—	1	—	1
Bundshaftung	1	—	—	—	1
Pauschalabzüge an Honorarrechnungen (ärztl. Schiedsgericht)	—	1	—	—	1
Vorverfahren:					
Zeugeneinvernahmen	3	—	—	—	3
Expertisen	3	—	—	—	3
Editionen	1	—	—	—	1
Armenrecht	1	—	—	—	1
Schiedsverfahren					1
	9 (14)	1 (3)	3 (3)		14 (23)

Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit sei auf die grundlegenden Ausführungen in früheren Berichten verwiesen.

3. Steuerrekurskommission Uri

Behandelte Rekurse	1962/63	(1960/61)
Gutgeheißen	—	(6)
Abgewiesen	8	(18)
Rückzug	—	(—)
Total	8	(24)

Die Abnahme der Steuerrekurse hält an, wenn auch festzuhalten ist, daß die Entwicklung nicht gleichmäßig verläuft, sondern sich nach den Veranlagungsperioden richtet.

4. Aufsichtsbehörde Uri über Schuldbetreibung und Konkurs Sitzungen: 3 (6)

	gutgeh.	abgew.	Rückzug	Total
Beschwerde wegen Rechtsverzögerung	—	—	8	8 (8)
Beschwerde wegen Rechtsverweigerung	—	—	1	1 (1)
Beschwerde gegen Lohnpfändung	—	1	1	2 (4)
Beschwerde wegen Gesetzesverletzung	1	2	—	3
Beschwerde wegen unangemessener Verfügung (Pfändungsvollzug)	1	—	—	1
	2	3	10	15 (27)

Die Abnahme der Geschäftslast dieser Kommission hält erfreulicherweise an. Als besonders positives Moment sei die Tatsache hervorgehoben, daß lediglich insgesamt 2 Beschwerden gegen Amtshandlungen der Betreibungsämter in der Berichtsperiode gutgeheißen werden mußten. Es ist dadurch erstellt, daß unsere Betreibungsbeamten durchwegs auf der Höhe ihrer Aufgabe sind und ihr oft nicht leichtes Amt gewissenhaft versehen.

Das Konkursamt Uri leistete in der Berichtsperiode einmal mehr vorzügliche und speditive Arbeit.

Betreibungsstatistik pro 1962/63 (in Klammern Zahlen von 1961)

	Zahlungsbefehle			Pfändungen			Verwertungen		
	(1961)	1962	1963	(1961)	1962	1963	(1961)	1962	1963
Altdorf	(872)	830	724	(246)	210	256	(—)	—	—
Andermatt	(138)	137	136	(8)	11	11	(—)	1	—
Attinghausen	(77)	91	70	(16)	13	16	(—)	—	—
Bauen	(19)	13	4	(4)	7	3	(—)	—	—

	Zahlungsbefehle			Pfändungen			Verwerfungen		
	(1961)	1962	1963	(1961)	1962	1963	(1961)	1962	1963
Bürglen	(320)	257	206	(194)	116	95	(—)	1	1
Erstfeld	(313)	328	305	(129)	134	112	(—)	—	1
Flüelen	(315)	231	202	(89)	48	97	(12)	—	—
Göschenen	(69)	107	131	(2)	8	—	(—)	—	—
Gurtellen	(96)	59	56	(32)	19	16	(—)	—	—
Hospental	(14)	37	15	(11)	14	4	(9)	8	3
Isenthal	(13)	28	26	(1)	4	5	(—)	—	—
Realp	(9)	4	—	(—)	—	—	(—)	—	—
Schattdorf	(221)	237	205	(110)	80	52	(—)	—	1
Seedorf	(82)	78	109	(31)	23	30	(—)	—	—
Seelisberg	(18)	20	18	(—)	2	3	(—)	—	—
Silenen	(158)	126	103	(28)	20	21	(—)	—	—
Sisikon	(29)	37	30	(3)	—	2	(—)	—	—
Spiringen	(24)	24	14	(1)	—	—	(—)	—	—
Unterschächen	(27)	21	23	(—)	1	1	(—)	—	—
Wassen	(123)	128	76	(20)	7	3	(1)	—	—
	(2937)	2793	2453	(925)	717	727	(22)	10	6

Die in der letzten Berichtsperiode (1960/61) begonnene Abnahme des Betreuungswesens setzte sich in dieser Periode erfreulicherweise fort. Angesichts der anhaltenden Hochkonjunktur sollte dies eigentlich selbstverständlich sein, ist es aber — wie der gesamtschweizerische Durchschnitt zeigt — nicht. Es ist vielmehr eine Erfahrungstatsache, daß die Zahlungsmoral nicht unbedingt mit zunehmend besserer Einkommenslage steigt.

Auffallend ist, daß nicht alle Gemeinden diese rückläufige Tendenz mitmachen, und auch nicht alle gleich stark. Eine Zunahme der Betreibungen weisen auf die Gemeinden Attinghausen, Göschenen (von 69 auf 131), Hospental, Isenthal, Seedorf, Sisikon, während als besonders vorbildlich die Gemeinden Altdorf (Abnahme um zirka 18 Prozent), Bauen (zirka 80 Prozent), Bürglen (zirka 30 Prozent), Flüelen (zirka 30 Prozent), Gurtellen (zirka 35 Prozent), Silenen (zirka 30 Prozent) und Wassen zirka 35 Prozent hervorstechen. Die Rangliste in absoluten Zahlen wird von Realp angeführt mit insgesamt bloß 4 Betreibungen in beiden Berichtsjahren, wobei das Jahr 1963 sogar völlig blank ist.

IV. Jugendstrafrechtspflege

Jugend an waltschaft Uri

Uebersicht über das angewendete Verfahren und Ausscheidung nach Strafen und Maßnahmen:

	(1961)	1962	1963
1. Durch die Jugendanwaltschaft erledigt:			
a) Bagatellfälle	(111)	92	79
b) Uebrigere Fälle			
aa) Bestrafung gemäß Art. 95 StGB (Buße, Einschließung)	(30)	20	8
bb) Familienversorgung gemäß Art. 91 Ziff. 2 StGB	(5)	1	1
cc) Einweisung in Erziehungsanstalt gemäß Art. 91 Ziff. 1 StGB	(3)	3	3
2. Ueberweisung an Jugendgericht Uri mit Antrag auf:			
a) Einweisung in Erziehungsanstalt gemäß Art. 91 Ziff. 1 StGB *	(—)	1	3
b) Einweisung in Erziehungsanstalt gemäß Art. 91 Ziff. 3 StGB **	(—)	1	1
3. Ueberweisung an Jugendgericht Ursern	(—)	—	—
Total der behandelten Fälle	(149)	118	96
* auf mindestens 1 Jahr			
** auf mindestens 3 Jahre			

Uebersicht über die verübten Delikte (ohne Bagatellfälle)

Delikt	Verurteilung		Freispruch		Total	
	1962	1963	1962	1963	1962	1963
Diebstahl, Entwendung	9	8	6	1	15	9
Sachbeschädigung	3	2	—	—	3	2
Betrug	—	1	—	—	—	1
Anderere Eigentumsdelikte	1	4	1	—	2	4
Unzucht mit Kindern	2	5	—	1	2	6
Anderere Vergehen / Sittlichkeit	1	2	—	2	1	4
Abtreibungsversuch	—	1	—	—	—	1
Tötungsversuch	1	—	—	—	1	—
Tätlichkeiten, Körperverletzung	2	—	—	—	2	—
Drohung	1	—	—	—	1	—
Raubversuch	—	—	—	2	—	2
Widersetzlichkeit gegen Beamte	—	1	—	—	—	1
Falsches Zeugnis	—	1	—	—	—	1
Nachtruhestörung	5	—	—	—	5	—
Uebertretung des SVG	13	2	1	—	14	2
Uebertretung anderer Bundesgesetze	—	1	—	—	—	1
Total	38	28	8	6	46	34

I.

Die beiden Tabellen vermitteln einen Ueberblick über die Tätigkeit der Jugendstrafrechtspflege in den Berichtsjahren. Obschon die Zahl der Fälle gesamthaft zurückgegangen ist (Tabelle 1), darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Jugendkriminalität auch im Kanton Uri — wenn auch nicht im gleich erschreckenden Maße wie anderswo — eine steigende Kurve aufweist. Dies geht deutlich aus Tabelle 2 hervor, indem hier erstmals auch die Delikte (ohne die Bagatellfälle, meist unkorrektes Verhalten im Straßenverkehr) statistisch erfaßt wurden. Zu den häufigsten Delikten der Gruppe Verletzung des Eigentums sind nämlich vermehrt sittliche Verfehlungen Jugendlicher unter sich und mit Kindern gestoßen, sodann sogar ein — glücklicherweise untauglicher — Abtreibungsversuch eines vermeintlich schwangeren Mädchens. Es figurieren aber auch je ein Fall von Drohung, Raubversuch und gar Tötungsversuch. Es gibt m. a. W. vielleicht — im Verhältnis gesehen — nicht bedeutend mehr jugendliche Delinquenten, aber mehr gefährliche und besonders verdorbene Kriminelle. Das Jugendgericht, das nach Gesetz und vor allem einer langen Praxis folgend nur bei schweren Fällen zusammentritt, mußte denn auch einige Male tagen und in einem Falle sogar die Einweisung in eine Erziehungsanstalt nach Art. 91 Ziff. 3 StGB (schweres Verbrechen, besondere Gefährlichkeit oder Verdorbenheit des Täters) vornehmen. Gemäß Art. 91 Ziff. 1 StGB mußten 10 Jugendliche in Erziehungsanstalten eingewiesen werden. Die gesetzliche Mindestdauer beträgt dabei 1 Jahr, die in der Praxis für eine erfolgreiche Nacherziehung unerläßliche Aufenthaltszeit liegt jedoch bei zirka 2 Jahren.

Besonderes Aufsehen in der Oeffentlichkeit erregte das Untersuchungsverfahren wegen Sittlichkeitsdelikten im Kanton Uri, das sich vom September 1963 bis in den Februar 1964 ausdehnte und einen vom hohen Erziehungsrat ernannten außerordentlichen Jugendanwalt hauptamtlich beschäftigte. Es wurden, wie mitgeteilt, sukzessive zahlreiche Verfehlungen Erwachsener mit Kindern (welche ausschließlich die Erwachsenengerichte beschäftigen) sowie von Jugendlichen unter sich aufgedeckt, die zum Teil 2 bis 3 Jahre zurückliegen. Wenn auch diese über eine große Zeitspanne und mehrere Gemeinden sich erstreckenden Sittlichkeitsdelikte ein Zeichen der Zeit darstellen, so kann doch wenigstens nicht — wie dies bei Affären in andern Kantonen der Fall war — von einem Ring oder sonst direktem Zusammenhang unter den Beteiligten gesprochen werden. Ungefähr 20 Jugendliche hatten sich in der Folge vor dem Jugendgericht oder der Jugendanwaltschaft zu verantworten; da dies nicht mehr in der Berichtsperiode erfolgte, sind diese Fälle in den Zahlen der obigen Tabellen nicht enthalten. Einige Jugendliche, Burschen und Mädchen, mußten in Erziehungsheime eingewiesen

werden, während andere mit bloßen Warnungsstrafen davonkamen. Die Verfahren gegen die erwachsenen Beteiligten sind noch nicht alle abgeschlossen; sie fallen — wie erwähnt — nicht in die Zuständigkeit dieses Berichtes. Der Erziehungsrat und andere interessierte Behörden wurden in einem ausführlichen Schlußbericht des außerordentlichen Jugendanwaltes über die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens orientiert und auf sich aufdrängende allgemeine Schlußfolgerungen hingewiesen. Auszugsweise wurde von diesem Bericht eine Pressemitteilung herausgegeben, welche die Oeffentlichkeit zutreffend und kurz orientierte und der üblichen Gerüchtemacherei die Spitze brach. Insbesondere hat dieses außerordentliche Verfahren einmal mehr gezeigt, wie wichtig eine gute Erziehung und vor allem seriöse Aufklärung im Elternhaus und in der Schule heute sind.

II.

In personeller Hinsicht ist zu vermerken, daß Fräulein K. Banz, Leiterin des Kinder- und Familienhilfswerks Uri und schon bisher wertvolle Mitarbeiterin der Jugendanwaltschaft, nunmehr auch Mitglied dieser Behörde geworden ist. Herr lic. iur. Karl Hartmann, Altdorf, war als außerordentlicher Jugendanwalt im erwähnten Verfahren tätig. Im übrigen war die personelle Besetzung der Jugendanwaltschaft während der Berichtsperiode unverändert. Das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern erleichterte die Bewältigung der großen Aufgaben sehr.

III.

Bedeutung und Funktion der Jugendanwaltschaft in unserem Kanton wurden im letzten Rechenschaftsbericht eingehend erläutert. Die Jugendanwaltschaft Uri ist Untersuchungs-, Antrags- und für die meisten Fälle auch Entscheidbehörde in Jugendstrafrechtssachen. Sie hat überdies sämtliche Urteile und Entscheide, sowohl die eigenen wie auch jene der Jugendgerichte Uri und Ursern zu vollziehen. Dabei kommt ihr im Dienste der modernen Bekämpfung der Jugendkriminalität begreiflicherweise eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Allerdings werden dadurch nur die postreaktiven Mittel der Verbrechensbekämpfung gemeint: Die Jugendstrafrechtspflege nimmt sich des mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren an, während Kinder unter 14 Jahren nach wie vor zur Beurteilung dem Schulrat unterstehen. Erster und oberster Leitgedanke ist dabei stets der Besserungszweck, der ganz besonders bei allgemein sittlich und moralisch gefährdeten Jugendlichen der Behörde eine Maßnahme nach Art. 91 StGB in die Hand gibt, nämlich die Nacherziehung in der eigenen oder in einer fremden Familie und schließlich — sofern dies im Familienkreis unmöglich erscheint — die Einweisung in eine geeignete Erzie-

hungsanstalt. Es ist klar, daß in einem leichteren Falle, wo die Verhältnisse es gestatten, die Familienerziehung als praktisch naheliegendste Maßnahme vorgezogen wird. Dabei bildet die Belassung in der eigenen Familie, welche ja in der Regel versagt hat, die Ausnahme und die Plazierung in eine vertrauenswürdige Fremdfamilie die Regel. Diesen durchaus bewährten Maßnahmen sind jedoch auch Grenzen gesetzt, welche man oft auf seiten der Betroffenen nicht sieht oder nicht sehen will. Hat sich ein Jugendlicher ein schweres Vergehen zuschulden kommen lassen oder ist sein Charakter derart, daß neue schwere Fälle befürchtet werden müssen, so läßt sich die Wegnahme und Versorgung meist nicht umgehen. Das gleiche gilt bei schwer belasteten und stark milieugeschädigten Jugendlichen. Abgesehen vom legitimen Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit, das in vernünftige Relation zum Freiheitsbedürfnis des Jugendlichen und den familiären Umständen gesetzt werden muß, sind bei solchen schwer verdorbenen und gefährdeten Jugendlichen ganz besondere Erziehungsmaßnahmen erforderlich, wofür nur geschulte Erzieher und das Klima eines Erziehungsheimes Gewähr bieten. Dies gilt ganz besonders auch dann, wenn daneben auch ärztliche und psychiatrische Betreuung erforderlich ist. Man leistet — wie es immer noch relativ häufig vorkommt — anderseits den Jugendlichen selber keinen guten Dienst, wenn Eltern und Erzieher ihren Kindern und Zöglingen bei jeder Schwierigkeit die Anstaltsversorgung androhen und dabei den Teufel an die Wand malen. Meist stellen sich gerade solche Eltern im gegebenen Moment selber einer unerläßlichen Versorgungsmaßnahme entgegen, da die Erziehungsanstalt ihnen selber noch allzu sehr in einer überholten Gedankenwelt als eigentliche Strafanstalt vorkommt, was sie heute sicher nicht mehr ist. Die modernen Erziehungsmethoden, der Einsatz von ausgebildetem Fachpersonal nebst einer seriösen Leitung und die bauliche Modernisierung haben die Erziehungsanstalten der Schweiz in den letzten Jahren grundlegend gegenüber solch antiquierten Vorstellungen verändert. Es herrscht die Atmosphäre des Vertrauens anstelle jener der Angst und des Mißtrauens, selbst unter dem Risiko eines gelegentlichen Vertrauensmißbrauchs. Die Zöglinge sind nicht kaserniert und nicht in eine große und anonyme Masse „versenkt“, sondern eingegliedert in ihren Anlagen und Bedürfnissen angepaßten Arbeits- und Lebensgruppen, welche bestmöglich der Familienstruktur nachgeahmt sind. Der Legende, ein gefährdeter Jugendlicher werde in einem Heim oder einer Anstalt noch mehr verdorben, wird dadurch weitgehend der Boden entzogen, obschon natürlich nach wie vor gewisse negative Auswirkungen dieses Zusammenlebens nicht zu vermeiden sind. Viele Heime und Anstalten richten die Zusammensetzung der Heimgruppen darnach aus, daß immer das positive Element obenauf wiegt, bzw. sich in einer gewünschten Richtung besonders auswirkt.

Die Jugendstrafrechtspflege wirft in der Praxis verschiedene Probleme auf, die in einem Gerichtsverfahren gegen Erwachsene nicht existieren und die je länger desto mehr — wie das bereits im letzten Rechenschaftsbericht gefordert wurde — eine wesentliche Erweiterung der Jugendanwaltschaft erfordern. Die Ermittlung von Jugendstraffällen, die oft weitreichende Abklärungen vor Fällung eines Entscheides und insbesondere die Ausübung der Schutzaufsicht über jugendliche Delinquenten, die Ueberwachung des Maßnahmenvollzuges und der Kontakt mit den Zöglingen der Anstalten nehmen je länger desto mehr Zeit und Mittel in Anspruch, welche der Präsident und der mit dem Sekretariat beauftragte Gerichtsschreiber erübrigen müssen. In vielen, auch kleineren Kantonen gibt es vollamtliche Jugendanwälte, denen oft eigene Fürsorger usw. beigegeben sind. Im Kanton Uri ist die Organisation sowohl strukturell wie auch personell noch gleich wie vor etlichen Jahrzehnten und damit den heutigen Erfordernissen nicht mehr angepaßt. Es sollte auch bei uns das Verständnis für diese öffentlichen Belange, welche sich nicht in Zahlen und greifbar Gegenständlichem ausdrücken, wachsen. Der strafrechtliche Jugendschutz muß heute so umfassend und zielbewußt sein, wie es die heutigen Gefahren sind, welche auch vor der ernerischen Jugend nicht mehr Halt machen. Dies hat das vor kurzem abgeschlossene außerordentliche Untersuchungsverfahren mit aller Deutlichkeit gezeigt. Diese Verbrechensbekämpfung im weitesten Sinne soll sich nicht in einer rein defensiven Ahndung von Delikten und Ergreifen nachträglicher Maßnahmen erschöpfen, sondern offensive Verbrechensverhütung miteinschließen. Sei es vor allem in einer vermehrten staatlichen bzw. staatlich unterstützten Jugend- und Familienfürsorge, welche wichtige Aufgabe heute praktisch ausschließlich vom segensreich wirkenden Kinder- und Familienhilfswerk bewältigt wird, während sich der Kanton und insbesondere die hiefür zuständigen Gemeinden nur in kleiner Zahl mit mehr oder weniger symbolischen Beiträgen begnügen. Sei es auch, daß man endlich mit der Bekämpfung von Schmutz- und Schundliteratur ernst macht; sei es in einer wirksamen Kontrolle der Jugendlichen bei Kino-, Tanz- und übrigen Vergnügungsveranstaltungen. Es bedarf auch nicht zuletzt einer vermehrten Instruktion der Vormundschaftsbehörden und damit einer besseren Zusammenarbeit mit andern Behörden und Institutionen. Schließlich sind gerade in diesem Zusammenhang Fragen der grundsätzlichen Reorganisation ernsthaft zu prüfen und bereits diskussionsweise verschiedenorts aufgeworfen worden. Die Wichtigkeit der Probleme läßt einen weiteren Aufschub nicht mehr zu.

V. Personelles und Verschiedenes

1. Im Frühjahr 1963 fanden die Gesamterneuerungswahlen für alle ernerischen Gerichtsbehörden statt, welche in gewohnt stiller und

leidenschaftsloser Weise verliefen. Wenn nun auch eine objektive Wahlatmosphäre für derartige Wahlen grundsätzlich zu begrüßen ist, so muß andererseits festgehalten werden, daß das politische Desinteressement an den Richterwahlen von Mal zu Mal größer wird, zumal die Richterwahlen diesmal völlig im Schatten einer Kampfwahl in den Regierungsrat standen. Es wird Aufgabe der zuständigen Staats- wie auch Parteiinstanzen sein, dem Richteramt wieder vermehrt die ihm gebührende Stellung und Geltung zu verschaffen, welche sie für eine wirksame und segensreiche Tätigkeit braucht. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf alle bestehenden Anregungen und Einzelvorschläge einzugehen. Dabei stehen Fragen der Rekrutierungsgrundsätze, der Beförderung in höhere Gerichtsinstanzen, der Weiterbildung unserer Laienrichter, ja auch der strukturellen Reform im Vordergrund. Unerläßlich wird auch sein, die staatspolitische Gleichstellung mit den übrigen Gewalten vermehrt Wirklichkeit werden zu lassen, und zwar auch auf der repräsentativen Ebene.

Die personellen Erneuerungen hielten sich im Rahmen des Ueblichen. Etwas stärker als die anderen Gerichtsinstanzen wurde das Landgericht Uri davon betroffen, indem unter langjährigen und verdienten Richtern auch der Vizepräsident, Herr alt Rats Herr Karl Arnold, Unterschächen, zurücktrat und durch Herrn Landrichter Gottward Gamma, Göschenen, ersetzt wurde. Allen Herren, die bescheiden und ohne großen Anspruch auf den „Dank der Republik“ ihr oft nicht leichtes Amt gewissenhaft und im Interesse der Gerechtigkeit jahrelang versahen, sei an dieser Stelle der aufrichtige Dank ausgesprochen, verbunden mit den besten Wünschen für ein ersprießliches „otium cum dignitate“. Alle neugewählten Richter mögen der besten Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkeit versichert sein. — Ein besonderes Dankeswort sei dem in der Berichtsperiode unerwartet von uns gegangenen Herrn Oberrichter Josef Baumann, Schlossermeister, Altdorf, gewidmet. Er diente jahrzehntelang in vorbildlicher Weise der ernerischen Justiz in verschiedenen Chargen, zuletzt als Oberrichter und Präsident der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Er wußte seine große Lebenserfahrung und Sachkenntnis mit einem gütigen Wesen und einem goldenen Humor zu verbinden.

2. Die Gerichtskanzlei Uri wird von der zunehmenden Geschäftslast der Justiz wohl am meisten betroffen, zumal auch andere Aufgaben, vor allem das Sekretariat der AHV/IV-Rekurskommission und das Handelsregister angegliedert wurden. Durch vermehrte Anstellung von Kanzleiaushilfen suchte man dem Problem zu begegnen. Als Praktikant und seit kurzem als Substitut leistet Herr lic. iur. Karl Hartmann wertvolle Arbeit, wodurch die beiden Gerichtsschreiber wirksam entlastet werden.

3. Das Jahr 1963 kann in der ernerischen Rechtspflege als Markstein bezeichnet werden, wurde doch nach langen Bemühungen die total revidierte Zivilprozeßordnung am 28. Juni vom Landrat gutgeheißen und auf den 1. November 1963 in Kraft gesetzt. Die ZPO präsentiert sich inhaltlich wie äußerlich in einem neuen und modernen Kleid und wird dem Richter seine Aufgabe wesentlich erleichtern können. Die letzte Lücke im Prozeßrecht soll durch die Neukodifikation der Gebührenordnung für das Justizwesen geschlossen werden.